

Gemeinde Emmen

Gesamtrevision der Ortsplanung - Öffentliche Mitwirkung

Mitwirkungsbericht

Vom 16. November 2023

Vom Gemeinderat am 22. November 2023 zu Handen der 1. Lesung im Einwohnerrat verabschiedet.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Zusammenfassung	4
3	Weiteres Vorgehen	5
4	Allgemeine Rückmeldungen zur Ortsplanungsrevision.....	6
5	Zonenplan	21
5.1	Allgemeines	21
5.2	Ortsteile Erlen / Riffig / Alp	22
5.3	Ortsteile Kapf / Benziwil / Sonnenhof	30
5.4	Ortsteile Seetalplatz / Gerliswilstrasse / Sprengi	37
5.5	Ortsteile Herdschwand / Feldbreite / Meierhöfli	43
5.6	Ortsteil Emmen Dorf	49
5.7	Ortsteil Rüeggisingen.....	55
5.8	Ortsteile Seetalstrasse - Waldibrücke	59
5.9	Thematik Verkehrszone	68
5.10	Thematik Gewässerraum - Gewässerschutz	68
6	Plan Strassenraumgestaltung.....	72
7	Bau- und Zonenreglement	72
7.1	Vorschriften	72
7.2	Gestaltungsplanpflichtgebiete	108

7.3	Bestehende Gestaltungspläne.....	109
8	Änderung Bebauungsplan Feldbreite	112
9	Sammlung der Verordnungen zum BZR	113
9.1	Verordnung zum Bau- und Zonenreglement.....	113
9.2	Verordnung für die Stadtbildkommission	114
10	Verkehrsrichtplan.....	120
10.1	Allgemeines	120
10.2	Handlungsfelder	128
10.3	Übergeordnete Massnahmen	128
10.4	Massnahmen motorisierter Individualverkehr	130
10.5	Massnahmen Fussverkehr	131
10.6	Massnahmen Veloverkehr	132
10.7	Massnahmen öffentlicher Verkehr	133
10.8	Massnahmen Parkierung	135
11	Parkplatzreglement	136
12	Planungsbericht inkl. Beilagen.....	145
13	Städtebauliches Gesamtkonzept.....	146
14	Weitere eingegangene Rückmeldungen	149

1 Einleitung

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Emmen wurden der Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement sowie die ergänzende Sammlung der Verordnungen zum BZR einer gesamtheitlichen Prüfung unterzogen und überarbeitet. Gleichzeitig wurden auch der Verkehrsrichtplan und das Parkplatzreglement für Abstellflächen auf privatem Grund grundlegenden überarbeitet. Gemäss § 6 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern fand vom 6. Mai bis 4. September 2022 die Mitwirkung zur Gesamtrevision der Gemeinde Emmen statt. Mit dieser Mitwirkung konnten sich interessierte und betroffene Privatpersonen, Parteien und Vereine zu den geplanten Massnahmen äussern. Ziel der Mitwirkung ist es, dass noch vor der ersten Lesung im Einwohnerrat und der darauffolgenden öffentlichen Auflage gewisse Optimierungen an den Planungsinhalten vorgenommen werden können. Parallel zur öffentliche Mitwirkung wurden auch sämtliche Unterlagen zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

2 Zusammenfassung

Im Rahmen der Mitwirkung zur Gesamtrevision der Ortsplanung wurden 113 Stellungnahmen eingereicht. Folgende Absender haben sich an der öffentlichen Mitwirkung beteiligt:

Ortsparteien

- P 01 bis P05

Verbände, Vereine, Genossenschaften, Interessengemeinschaften

- V 01 bis V 09

Firmen

- F 01 bis F 29

Bevölkerung/Privatpersonen

- PP 01 bis PP 68

Eidgenössische Stellen

- B01

Kantonale Stellen

- K 01

In diesem Mitwirkungsbericht werden die Eingaben für jedes zur Mitwirkung vorgelegte Dokument aufgeführt. Vorab werden die generellen Stellungnahmen der Mitwirkenden zusammengefasst. Zu jeder Eingabe nimmt der Gemeinderat Stellung, zudem wird aufgeführt, ob und wie die Dokumente der Ortsplanung aufgrund des Mitwirkungsbeitrages geändert wurden.

Anträge zu Artikeln beziehen sich auf die Unterlagen Stand Mitwirkung / öffentliche Auflage. Die Erwägungen des Gemeinderates und die allfälligen Änderungen beziehen sich auf die Unterlagen Stand 1. Lesung im Einwohnerrat.

3 Weiteres Vorgehen

Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision werden dem Einwohnerrat am 30. Januar 2024 zu einer ersten Lesung vorgelegt. Auf der Grundlage der Debatte im Einwohnerrat werden die Unterlagen anschliessend einer weiteren Überarbeitung unterzogen. Anschliessend wird die Ortsplanung zur öffentlichen Auflage vorgelegt. Damit ist im 1. Halbjahr 2024 zu rechnen.

4 Allgemeine Rückmeldungen zur Ortsplanungsrevision

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
1	PP 34	<u>Bemerkung bzgl. Lärmbelastung im Kolbenquartier:</u> Das Kolbenquartier wird durch diverse Lärmquellen belastet (Fluglärm, Jugendbüro, Strassenlärm, ...). Da Emmen Dorf für den Durchgangsverkehr fast gesperrt ist, nimmt der Durchgangsverkehr auf der Rüeggisingerstrasse immer mehr zu. Seitens Gemeinde sei versprochen worden, verkehrsberuhigende Massnahmen wie eine Tempobegrenzung, Flüsterasphalt, Strassenbepflanzung umzusetzen.	Gemäss dem Verkehrsrichtplan (Massnahme Ü 19) soll die Rüeggisingerstrasse, Abschnitt Kasernenstrasse bis Ortseingang Kolben, umgestaltet werden. Dabei stehen die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Erstellung einer guten Veloinfrastruktur im Fokus. Das Temporegime wird wie bei jeder Umgestaltung einer Strasse im Rahmen des Projekts vertieft überprüft. Ebenfalls auf Stufe Projekt wird über einen Flüsterbelag diskutiert werden.	Keine
2	V 05	<u>Antrag:</u> Definition Situationswert im Lebensraum Emmen in Bezug «Emmen am See» versus «Emmen am Flugfeld» <u>Begründung:</u> Der Perimeter definiert den Lebensraum «Emmen am See» als auch «Emmen am Flugfeld» und ist im Umfang identisch. Dieser nimmt damit Bezug zum Situationswert im Siedlungsgebiet Emmenfeld der Gemeinde Emmen und dessen Lebensqualität, sowie potenziellen Wertschöpfung mit dem vorhandenen Unterwassersee. Der Eigenwert der Ist-Situation bleibt gleich. Der Perimeter «Am Flugfeld» als Situationswert ergibt geschätzt für den Lebensraum Emmen ein mathematisches Minus, als Situationswert «Am See» ein mathematisches Plus, daraus ergibt sich eine mathematische Differenz. Annahme: Minus 1 zu Plus 1 ergibt eine Differenz 2. Je nach Faktor übernimmt die Gemeinde Emmen mit Payerne und Meiringen einen Drittel der Verantwortung für die Schweiz, zu Lasten des Lebensraums Emmen und übernimmt die Verantwortung von 2 Milliarden, oder 200 Millionen, oder 20 Millionen, durch die Situation als Minderwert. Mit dem Perimeter wird die Situation konkretisiert. Daher beantragen wir einen Perimeter «Emmen am See» vs. «Emmen am Flugfeld» in Bezug Definition Situationswert im Sinne Lebensraum Emmen, als gesellschaftliche Verantwortung der in Emmen lebenden Menschen, in Bezug Verantwortung des Bundes zum Lebensraum Emmen. Der Perimeter ist als ganzheitlicher, öffentlicher, gesellschaftlicher Auftrag zu definieren, der Funktion und Aufgaben in der Ortsplanung für den Lebensraum Emmen übernimmt und adäquat abgegolten wird.	Der Gemeinderat nimmt diese komplexen und spannenden Gedanken mit Interesse auf. Es wird anerkannt, dass der Flugplatzbetrieb mit gewissen Immissionen verbunden ist, welche sich negativ auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität auswirken. Der Gemeinderat versteht das gesamte Gemeindegebiet als Perimeter, in welchem eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Raumentwicklung sichergestellt werden soll. GrundeigentümerInnen muss allerdings im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Nutzungsfreiheit gewährt werden. Dies wird im Falle des Flugplatzes so konsequent gehandhabt. Als einer von wenigen Standorten der Schweizer Luftwaffe übernimmt die Bevölkerung der Gemeinde Emmen tatsächlich eine besondere Verantwortung. Durch die zivilen und militärischen Nutzungen rund um den Flugplatz ergeben sich auch Mehrwerte wie etwa die Schaffung von Arbeitsplätzen. Eine (monetäre) Quantifizierung der Vor- und Nachteile aufgrund des Flugbetriebes kann der Gemeinderat allerdings nicht vornehmen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
4	V 05	<u>Generelle Bemerkung:</u> Begegnung stärkt -Digitalisierung hilft. Bewegung durch Begegnung, die Begegnung stärkt, die Digitalisierung hilft. Begegnung durch Bewegung, und Bewegung durch Begegnung bildet den Partner der digitalen Revolution. Begegnungen stärken Beziehungen der Menschen und der Gesellschaft, fördert Vertrauen und entlastet das Sozialsystem.	Der Gemeinderat nimmt die komplexen Gedanken mit Interesse zur Kenntnis. Dem Mitwirkenden zustimmend wird anerkannt, dass digitale Kommunikationsmittel physische Begegnungen nicht vollständig ersetzen können und sollten. In diesem Sinne bedarf es einer attraktiven Raumentwicklung, welche Aufenthalt und Bewegung im Freien und in Wohnüberbauungen fördert und einen hohen sozialen Austausch ermöglicht. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass mit der Ortsplanungsrevision genau diese Ziele erreicht werden können.	Keine
5	V 05	<u>Generelle Bemerkung:</u> Bewegung erleichtern, durch Bäume und Grünräume, Wege, Plätze – Emmen blüht Begegnung durch Bewegung. Alltägliche Bewegung stärkt das Immunsystem und fördert Begegnung im verdichteten Lebensraum. Die Gemeinde Lyss setzt seit Jahren auf Bewegung in der eigenen Gemeinde und wendet Massnahmen in der eigenen Siedlungspolitik an. Strukturelle und systemrelevante Massnahmen stärken Beziehungen der Menschen und der Gesellschaft, fördern Vertrauen und entlasten das Sozialsystem. Kühlung und Schallabsorber, optisch geringere Strassenflächen durch Bäume, durch Flächen mit blühenden Stauden in Kieskörper, durch Blumenmischungen auf Ruderalflächen, unterhaltsarm und viel Freude bereitend. Es belebt wiederum das Immunsystem, fördert Bewegung und Bewegung, alltägliche Bewegung stärkt das Immunsystem und fördert Begegnung im verdichteten Lebensraum. Die Gemeinde Lyss setzt seit Jahren auf Bewegung in der eigenen Gemeinde und wendet Massnahmen in der eigenen Siedlungspolitik an. Strukturelle und systemrelevante Massnahmen stärken Beziehungen der Menschen und der Gesellschaft, fördern Vertrauen und entlasten das Sozialsystem.	Der Gemeinderat bemisst qualitätsvollen Umgebungsgestaltungen eine hohe Bedeutung zu. Nebst dem Bau- und Zonenreglement wird auch mit der neu geschaffenen Verordnung zum Bau und Zonenreglement ein grundeigentümergebundener Rahmen zur Planung und Umsetzung von Umgebungen geschaffen. Mit dem Verkehrsrichtplan werden die Möglichkeiten sich fortzubewegen und zu begegnen gesichert. Auf der Grundlage der Mitwirkungsbeiträge, der Rückmeldungen von Seiten Kanton und weiterer interner Überprüfungen wurden die Planungsinstrumente weiter verfeinert und die Bestimmungen zu den Freiraumqualitäten zusätzlich gestärkt.	Generelle Stärkung der Bestimmungen betreffend die qualitätsvolle und ökologisch wertvolle Gestaltung der Freiräume, bspw. durch Art. 3 und Art. 9 BZR.
6	V 05	<u>Generelle Bemerkung:</u> Autobahnanschluss - Tor zu Emmenbrücke, Bäume und Grünflächen – Emmen blüht Kühlung und Schallabsorber, optisch geringere Strassenflächen durch Bäume, durch Flächen mit blühenden Stauden in Kieskörper, durch Blumenmischungen auf Ruderalflächen Emmen, mit geringem Unterhalt und viel Freude bereitend. Funktionale Aufgaben erfüllend und zugleich Visitenkarte als Tor zu Emmenbrücke. Verantwortlichkeit für Bepflanzung und Unterhalt innerhalb Gemeinde Emmen in Bezug Kanton und Bund klären und definieren, zu Gunsten eines Freude-bereitenden Lebensraum Emmen.	Gemäss Art. 56 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 54) nimmt die Gemeinde bei wichtigen Strassen Einfluss auf deren Gestaltung. Dabei spielt die Bepflanzung und Materialisierung eine wichtige Rolle.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
7	V 05	<p><u>Generelle Bemerkung:</u> Es ist anzunehmen, dass die Interessen von renditeorientierten Investoren anders positioniert sind als die nachhaltigen Interessen der Gemeinde, dasselbe ist in Bezug zu Bund und Kanton ebenfalls anzunehmen. Wer nicht macht – mit dem wir gemacht, sagt ein Sprichwort. Wenn in Bezug Qualität Emmen der charakteristischen Eigenschaften, Beschaffenheit, einer Siedlung, einer Sache, einer Person oder einer Zielgruppe, aus Sicht der Gemeinde evaluiert und benannt wird, kann diese Charakteristik als Orientierung für ein Bauprojekt positioniert und für Verhandlungen genutzt werden. Z.B. Baugebiet Sonne, mittendrin, mit ÖV top erschlossen, mit Einkaufsmöglichkeiten, unter Menschen im Grünen, umgeben von Gärten und Bäumen, dann sollte z.B. die alte Linde erhalten bleiben und ins Projekt einbezogen werden – statt fällen um die Einfahrt in die Autoeinstellhalle zu ermöglichen, und z.B. Einbezug des historischen Gasthauses Adler. Auch historisch und noch heute ist das Sonnenhofgebiet ein Garten, zudem aktiv und attraktiv. Menschen können so direkt angesprochen werden, welche an so einem Ort interessiert sind, interessiert an Mitarbeit, an genossenschaftsorientierter Mitwirkung, an Bewegung, an Gemeinschaften, zu Gunsten Bewegung und Begegnung und der kurzen Wege Emmen.</p>	<p>In der Siedlungsentwicklung treffen die Interessen vielfältiger Akteure mit unterschiedlichen Bedürfnissen aufeinander. Die Gemeinde Emmen nimmt ihre Aufgabe wahr, die Interessenabwägung unter Wahrung der gesetzlichen Grundlagen bei Planungsvorhaben auf jeder Ebene sicherzustellen. Angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten der interessierten Bevölkerung kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Mit steigender Zahl Mitwirkungsverfahren sammelt die Gemeinde immer auch Erfahrungen, auf welche Weise Beiträge zweckmässig berücksichtigt werden können. Mitwirkungsverfahren werden aufbauend auf diesen Erfahrungswerten stetig neu beurteilt und deren Organisation optimiert.</p>	Keine
8	V 05	<p><u>Genereller Hinweis:</u> Hinweis - Der Bund unterstützt Projekte wie Raumplanung Gesundheit fördert. Der Bund unterstützt Projekte mit den Themenschwerpunkten: Siedlung der kurzen Wege, demographischer Wandel: Wohn – und Lebensraum für morgen gestalten, Landschaft ist mehr wert, Digitalisierung für die Grundversorgung nutzen, integrale Entwicklungsstrategien fördern.</p>	Der informative Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.	Keine
9	PP 47	<p><u>Bemerkung:</u> Insgesamt scheint der Zonenplanentwurf etwas "mutlos". Das Meierhöfliquartier hätte aufgrund seiner Lage und seines Erneuerungsbedarfs ein grosses Entwicklungspotenzial hin zu einem lebendigen Stadtteil. Im Zonenplan könnte man dies bspw. durch grossflächige Kernzonen sowie grosszügige Grünzonen abbilden. Auch die Arbeitsplatzgebiete hätten eine vertiefte Betrachtung verdient. Insgesamt sollten zudem grössere Gebiete der Grünzone zugewiesen werden. Einerseits sind diese ein Qualitätsmerkmal einer "Agglogemeinde" wie Emmen, andererseits sind einige davon in den vergangenen Jahren verschwunden.</p>	<p>Mit der Zonenfestlegung im Meierhöfli-Quartier und den entsprechenden möglichen Boni in Gestaltungsplan-Gebieten ist bereits eine lagegerechte Verdichtung möglich. Die geplante Entwicklung entspricht dem städtebaulichen Gesamtkonzept, welches der Ortsplanungsrevision als Planungsgrundlage dient. Dieses sieht vor, gewisse bestehende Qualitäten zu stützen und keine vollständige Umstrukturierung voranzutreiben.</p> <p>Bezüglich der weiteren Entwicklung der Arbeitszonen hat sich erwiesen, dass vor planerischen Aussagen zunächst strategische Überlegungen notwendig sind. Die Arbeitszonen müssen daher in einem</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			<p>separaten verfahren zu einem späteren Zeitpunkt vertieft behandelt werden. Bezüglich die Zuweisung grösserer Flächen zu Grünzonen ist festzuhalten, dass grundsätzlich kein zusätzliches Bauland ausgeschrieben wird. Der Gemeinderat erachtet den Handlungsspielraum bezüglich der zusätzlichen Zuweisung von Bauzonen in die Grünzone als ausgeschöpft. Qualitätsvolle Grünflächen innerhalb des Siedungsgebietes werden entweder mittels Sondernutzungspläne oder Zonenplan bereits in ausreichender Weise sichergestellt.</p>	
10	V 04	<p><u>Allgemeine Rückmeldung in Zusammenhang mit der Potentialstudie IG Seetalstrasse:</u></p> <p>Raum-Verträglichkeit</p> <p>Die Attraktivität eines Entwicklungsstandortes ist von räumlichen Potenzialen abhängig, welche für Betriebserweiterungen sowie für Neuansiedlungen von Betrieben zur Verfügung stehen. Die Potenzialstudie Seetalstrasse zeigt unter Berücksichtigung der wesentlichen räumlichen Qualitäten des Ortes, welche im neu erstellten Entwicklungsbild der Gemeinde Emmen dargestellt sind, dass Potenzialräume vorhanden sind, ohne damit die raumprägenden Strukturen des Leitbildes Emmen vollständig zu verändern. Die zukünftigen Arbeitsorte werden einerseits vom landschaftlichen Umfeld und der Nachbarschaft zu Erholungsgebieten (Schiltwald, Reussufer, etc.) profitieren. Andererseits schafft die neu gestaltete Seetalstrasse mit den zentralen Plätzen mehr Identität sowie gemeinsam nutzbare Räume und bietet auch die Möglichkeit, die Ansprüche an eine zeitgemässe Mobilität (z.B. lokale Verkehrsdeckscheiben) zu erfüllen.</p> <p>Infolge der kantonalen Bedeutung des Standortes als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt sollen Zonenerweiterung und Innenentwicklung im kantonalen Interesse gestützt auf die Einzonungsregeln gemäss kantonalem Richtplan somit begründbar sein.</p> <p>Verkehrs-Verträglichkeit</p> <p>Der Vorschlag einer neugestalteten dreispurigen Seetalstrasse zeigt Perspektiven auf, wie eine heute als verkehrsüberlastet beurteilte Hauptverkehrsachse die zukünftigen Verkehrsentwicklungen trotzdem übernehmen kann. Die Lösung ist nicht allein mit</p>	<p>Die Rückmeldung wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst und schätzt das grosse Engagement der IG Seetalstrasse für die Entwicklung des wichtigen Wirtschaftsstandorts rund um die Seetalstrasse in Emmen, mit Bedeutung weit über Emmen hinaus. Er anerkennt, dass dieses Vorgehen nicht selbstverständlich ist und dass das persönliche Engagement der Mitglieder der IG Seetalstrasse wichtiger Grundpfeiler der Weiterentwicklung des Standorts sein wird.</p> <p>Die Gemeinde Emmen ist aktiv beteiligt an umfassenden Planungen für Verbesserungen an der Seetalstrasse in Zusammenarbeit mit dem Kanton. Des Weiteren findet gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Luzern VVL eine Überprüfung des Busnetzes Emmen statt. Dabei ist die Verbesserung der Versorgung der Arbeitsplatzgebiete entlang der Seetalstrasse ein wichtiges Thema. So wird beispielsweise die Verlängerung der Linie 5 Kriens – Emmenbrücke via Seetalstrasse bis Waldibrücke geprüft.</p> <p>Grundsätzlich steht es den Mitgliedern der IG Seetalstrasse frei, sich auf gemeinsame Standards zu einigen, sofern sie sich im gesetzlichen Rahmen bewegen. Es ist nicht für alles eine Vorgabe der Gemeinde erforderlich. Somit muss beispielsweise für gemeinsame Lösungen für die Steuerung des Modal Splits nicht auf die Auslösung von kommunalen Planungsprozessen gewartet werden. Bezüglich die Abstimmung von Siedlung und Verkehr gilt bereits heute im Bau- und Zonenreglement eine Beschränkung der Anzahl Fahrten. Dies</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>einer Kapazitätssteigerung infolge eines Ausbaus, sondern mit einer damit einhergehenden Modal-Split-Änderung zu reichen. Ziel ist, dass die Busse fahrplanmässig in ausreichendem Takt verkehren und motivierte Velofahrende das Velo für den Arbeitsweg nutzen können, indem sie rasch und sicher ihren Arbeitsort erreichen können. Einzelbetriebliche Mobilitätskonzepte können und müssen in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden, damit sie keine Einzellösungen bleiben, sondern sind Teil einer Gesamtverkehrsstrategie Seetalstrasse werden.</p> <p>Mit dieser gesamtäumlichen Betrachtung eröffnet sich die Möglichkeit, das Thema Mobilitätsmanagement nicht in einer einzelbetrieblichen Sicht — jeder für sich — sondern gemeinsam anzugehen, gleiche Regeln für ein grösseres Gebiet zu entwickeln und die dafür erforderlichen Angebote anzubieten, die für eine Modal-Split-Verlagerung notwendig sind. Einzelbetriebliche Parkplatzreduktionen stehen somit im Gesamtkontext und erforderliche Vorinvestitionen in beispielsweise gebietsbezogene Verkehrsdrehscheiben, zentrale gemeinsame Parkieranlagen, Sharing-Angebote (Velo, Trottinette) etc. zur Förderung von ÖV, Velo- und Fussverkehr können zeitlich und räumlich angegangen werden.</p> <p>Zusammenarbeit Kanton — RET LuzernPlus — Gemeinde — IG Seetalstrasse</p> <p>Das Verfahren hat aufgezeigt, dass ein gemeinsamer Wille auf allen Ebenen im Grundsatz vorhanden ist, das aufgezeigte Potenzial zielgerichtet in mehreren Schritten voranzutreiben. Damit dies gelingt, braucht es von allen Beteiligten ein gemeinsames Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Entwicklungsschwerpunkt «ESP Luzern Nord Teil Seetalstrasse» als wertschöpfungsstarken Produktionsstandort voranzutreiben. Damit dies gelingt, ist eine ausserhalb der kommunalen Ortsplanung von Emmen agierende «Entwicklungsgesellschaft» im Sinne einer übergeordneten Projektsteuerung einzusetzen. Die Umsetzung des erkannten Potenzials erfordert ein gemeinsames Umsetzen vereinbarter Ziele. Die Gunst der Stunde, dass die IG Seetalstrasse hier aktiv mit Gemeinde, RET und Kanton zusammenarbeitet, ist nun zu nutzen.</p>	<p>gilt für alle Unternehmen in der Arbeitszone und wird auch so im neuen BZR beibehalten.</p> <p>Es wird anerkannt, dass in den Arbeitsplatzgebieten noch Potential zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung besteht. Die Erarbeitung geeigneter Planungsinstrumente bildet einen Teil der notwendigen Grundbedingungen. Die Potentialaktivierung hängt auch in einem Entwicklungsschwerpunkt von weiteren Faktoren ab. Dazu gehört nebst der Entwicklung einer klaren Positionierung des Standortes, die konkrete Entwicklungsbereitschaft der Grundeigentümerinnen oder etwa ein effektives gemeinsames Standortmarketing. Die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Emmen hat daher parallel zur OPR die Erarbeitung einer Impulsstrategie angestossen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Akteure sowie den Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren des Standortes sollen dabei strategische Stossrichtungen und Priorisierungen definiert und Massnahmen ausgearbeitet werden. Des Weiteren hat die Gemeinde eine separate Betrachtung der Arbeitszonen eingeleitet. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Kanton, Luzern Plus und der Wirtschaftsförderung wird bereits genutzt und umgesetzt. Zurzeit wird eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, um die Rahmenbedingungen, Ziele und Verantwortlichkeiten bei der Weiterentwicklung des Entwicklungsschwerpunktes festzulegen. Mit der Entwicklung des ESP strebt die Gemeinde unter anderem die Festlegung eines Verkehrsregimes im ESP Gebiet an.</p>	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
11	V 04	<p><u>Bemerkung:</u> Im Hinblick auf die noch ausstehenden neuen kantonalen Vorgaben zu den Entwicklungsschwerpunkten und der durchgeführten Potenzialstudie Seetalstrasse begrüsst die IG Seetalstrasse das gewählte Vorgehen der Gemeinde Emmen, die Arbeitszonen von der Ortsplanungsrevision vorläufig auszunehmen. Damit ergibt sich die Chance, nachgelagert die Arbeitszonen zu überprüfen und bestmöglich zu definieren. Die Potenzialstudie zeigt, dass Potenziale zur massvollen und qualitativen Weiterentwicklung des «ESP Luzern Nord Teil Seetalstrasse» vorhanden sind. Diese sollen für die Weiterentwicklung bestehender Betriebe als auch für die Stärkung des Entwicklungsschwerpunkts durch die Neuansiedlung von Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehen.</p> <p>Das in der Potenzialstudie entwickelte räumliche Entwicklungsleitbild soll die qualitative Weiterentwicklung im Rahmen einer Gesamtvision des ESP gewährleisten. Deshalb werden neben der Optimierung der Gesamtmobilität und der Sicherung der Potenzialflächen Themen wie das Erhalten, Attraktivieren und/oder Schaffen von wesentlichen räumlichen Qualitäten (z.B. öffentliche Plätze) und raumprägenden Strukturen (z.B. Frei- und Grünflächen) als Grundpfeiler der zukünftigen Entwicklung festgelegt, welche in den Zonenplänen der Gemeinde Emmen berücksichtigt werden sollen. Im räumlichen Entwicklungsleitbild und im 12-Punkteplan sind die definierten Prinzipien entlang des Korridors der Seetalstrasse beschrieben und abgebildet.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dankend zur Kenntnis, dass das gewählte Vorgehen unterstützt wird.</p> <p>Es wird anerkannt, dass in den Arbeitsplatzgebieten noch Potential zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung besteht. Die Erarbeitung geeigneter Planungsinstrumente bildet einen Teil der notwendigen Grundbedingungen. Die Potenzialstudie geht allerdings teilweise über die Regelungsebene des Zonenplans hinaus. Sofern die Inhalte von Seiten Gemeinde gestützt werden, wird im Rahmen der Arbeitszonenbetrachtung überprüft, wie diese stufengerecht gesichert werden können.</p> <p>Die Potentialaktivierung hängt auch in einem Entwicklungsschwerpunkt von weiteren Faktoren ab. Dazu gehört nebst der Entwicklung einer klaren Positionierung des Standortes, die konkrete Entwicklungsbereitschaft der Grundeigentümerinnen oder etwa ein effektives gemeinsames Standortmarketing. Die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Emmen hat daher parallel zur OPR die Erarbeitung einer Impulsstrategie angestossen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Akteure sowie den Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren des Standortes sollen dabei strategische Stossrichtungen und Priorisierungen definiert und Massnahmen ausgearbeitet werden.</p>	Keine
12	PP 50	<p><u>Bemerkung:</u> Historisch betrachtet bestand Emmen aus zwei Dörfern, nämlich Emmen und Gerliswil mit dem Industriegebiet Emmenweid und dem westlichen Teil von Emmenbaum. Im Laufe der Zeit entwickelte sich das Gebiet siedlungs- und industriemässig beidseitig des Emme-Übergangs, so dass sich daraus der Siedlungsbegriff Emmenbrücke aus den Dörfern Gerliswil und Reussbühl etablieren konnte. Durch die weitere bauliche Ausdehnung der Siedlungsflächen sind nach und nach die Lücken zwischen den einstigen Dorfteilen geschlossen worden. Eine rege Bautätigkeit in den letzten Jahren zeigt, dass die Gemeinde Emmen einen Strukturwandel durchlebt. Darunter leidet zusehends die Wohnqualität, was Auswirkungen auf die Bevölkerungsstruktur zur Folge hat. Der heutige urbane Raum von Emmen ist eine heterogene</p>	<p>Der Standort der Haltestelle Emmenbrücke Gersag ergibt sich durch die historische Linienführung der Bahn. Im Süden der Bahnstrecke verläuft die Gerliswilstrasse mit den Zentrumsorten Centralplatz, Sonnenplatz sowie Sprengi. Das Gebiet südlich der Bahnstrecke hat sich über die letzten Jahrzehnte als städtische Achse entwickelt. Nördlich der Bahnlinie im Bereich Gersag liegt heute eine deutlich andere Quartiertypologie vor, welcher von der Emmer Bevölkerung eine hohe Qualität zugesprochen wird.</p> <p>Die Verwaltung liegt dabei an der Schnittstelle zwischen Zentrum / Kernzonen, der grössten Schulanlage und den bedeutenden Sportanlagen. Angrenzend befinden sich zudem Wohnquartiere, Mit der Zuweisung der Flächen rund um den Gersagplatz und im südlichen</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Siedlungsfläche geworden in der kein eigentliches Dorf- beziehungsweise Stadtzentrum vorhanden ist. Emmen müsste aber ein identitätsstiftendes Zentrum haben! Leider sind diesbezügliche Ansätze aus dem Zonenplan kaum erkennbar.</p> <p>Für mich müsste ein Zonenplan Visionen für kommende Generationen ermöglichen. Voraussetzung dazu sind entsprechende planerische Vorgaben respektive Zonen, welche entsprechende Anreize schaffen. Zudem ist die Gestaltung des öffentlichen Raumes von existenzieller Bedeutung. Ein Blick auf andere Städte zeigt, dass dort Zentren vorhanden sind, wo die Verwaltung ihren Sitz hat und wo sich Bahnhöfe befinden. Grosszügige Verkehrsachsen führen von der Peripherie zu solchen Zentren. Eigentlich wären in Emmen Ansätze dazu vorhanden. Die Gemeindeverwaltung befindet sich sogar in Sichtweite der Bahnhaltestelle Gersag (unsinnigerweise wurde die Bahnstation nicht nach dem Dorf Gerliswil benannt, sondern hat den dortigen Quartiernamen erhalten). Die Rüeggisingerstrasse strömt mit den Allee-Bäumen sogar etwas Grosszügigkeit aus.</p> <p>Im Zonenplan grenzen Zentrumszonen ans Bahnhofgebiet und im Süden an die Zone für öffentliche Zwecke. Im Zonenplan-Entwurf findet die Zentrumszone aber nach Norden keine Fortsetzung. Bahnhof und Verwaltung sind somit nicht im Zentrum, sondern am Rand des „Zentrums“. Dieser unsinnige „Mangel“ müsste doch korrigiert werden.</p>	<p>Bereich der Rüeggisingerstrasse in Kernzonen wird der Forderung nach einem grösstmöglichen Zentrumscharakter Rechnung getragen. Die bestehenden Quartierstrukturen nördlich davon sollen jedoch auch mit der neuen Ortsplanung gewahrt werden, ohne eine punktuelle Weiterentwicklung zu verhindern. Eine Fortsetzung der Kernzonen, wie es der Mitwirkungsbeitrag fordert, wird seitens Gemeinderat daher als nicht zweckmässig erachtet.</p>	
13	PP 41	<p><u>Antrag / Bemerkung:</u> Änderung Gestaltungsplangebiet "Neu Erlen" (Ziff. 3.13, neu G4): Im Änderungsdokument wird das Gebiet unter Siedlungsleitbild als städtebauliche Entwicklung angesehen. Unseres Erachtens trifft dies nicht für das Quartier Erlen zu. Städtebauliche Aspekte sollen im Zentrum oder entlang der Hauptverkehrsachsen behandelt werden. Das Siedlungsleitbild ist entsprechend zu überprüfen.</p>	<p>Im Erlenquartier befinden sich grössten unbebauten Areale der Gemeinde Emmen, die bereits heute in einer Wohnzone liegen. Werden diese bebaut, handelt es sich um eine der grössten baulichen Entwicklungen in Emmen. Der übergeordnete Begriff «städtebauliche Entwicklung» beinhaltet sämtliche Aspekte, die bei einer solchen Bebauung zu beachten sind, von der Lage / Ausrichtung und Dimension der Neubauten über die Umgebungsgestaltung bis hin zur Erschliessung.</p> <p>Das Siedlungsleitbild wie auch das städtebauliche Gesamtkonzept sind abgeschlossene strategische Grundlagen, die nicht mehr angepasst werden.</p>	Keine
14	PP 41	<p><u>Antrag / Bemerkung:</u> Erschliessung Gestaltungsplangebiet "Neu Erlen" (G4): Die Erschliessung des GP Neu Erlen ist gemäss Verkehrsrichtplan ausschliesslich ab der</p>	<p>Die Erschliessung des Gestaltungsplangebiets G4 Neu Erlen wird nicht im Verkehrsrichtplan definiert. Die genaue Erschliessung wird</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Erlenstrasse entlang der Überbauung Erlenrain geplant. Es müssen weitere Optionen, z. B. die Erschliessung oder Teilerschliessung über Untere Wiese, Ober-Emmenweid, geprüft werden.	erst im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens definiert und grundeigentümergebunden festgelegt.	
15	P 05	<u>Bemerkung:</u> Die Verdichtung von Zentren und Achsen ist ein richtiger Schritt, historische Quartiere wie z.B. die Sprenghöhe müssen aber erhalten bleiben. Zentren/ Achsen sind als attraktive Aufenthalts- und Lebensräume (breite Fussgängerbereiche, Veloverkehr, Bäume etc.) zu gestalten. Bei den Temporegimes ist ein Paradigmenwechsel anzustreben.	Die geplante Aufzoning von zentral gelegenen Gebieten wie z.B. die Sprenghöhe basiert auf dem städtebaulichen Gesamtkonzept und wird nach wie vor als richtig erachtet. Das städtebauliche Gesamtkonzept wurde als strategische Grundlage breit abgestützt erarbeitet und wird im nun laufenden Prozess in der Revision der Ortsplanung in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen umgesetzt (z.B. Bau- und Zonenreglement, Zonenplan, etc.). Durch die Lage der Sprenghöhe und der sehr hohen Erschliessungsgüte mit allen Verkehrsträgern ist die Sprenghöhe aus planerischer Sicht geeignet für eine qualitätsvolle Verdichtung. Es ist festzuhalten, dass mit der Ortsplanungsrevision für die Grundeigentümer kein Entwicklungszwang entsteht. Die Aufwertung der Zentrumsachsen sowie die Beurteilung der Temporegime wird im Unterkapitel Verkehrsrichtplan thematisiert.	Keine
16	P 02	<u>Antrag:</u> Auf die Verordnungen muss in den entsprechenden Artikeln der BZR verwiesen werden (Delegationsnorm).	Auf diese Anpassung wird verzichtet. Die entsprechenden Hinweise werden in den Erläuterungen zum Bau- und Zonenreglement BZR gemacht. Anderenfalls würde das Instrument der Bau- und Zonenverordnung (BZV) zu träge, da bei einer Ergänzung der BZV häufig auch das BZR angepasst werden müsste, was sehr aufwändig ist.	Keine
17	PP 58	<u>Bemerkung:</u> Die Verdichtung und Erhöhung der Bauten wird begrüsst. Jedoch sollte bei der Planung berücksichtigt werden, dass man von der Wohnung aus nicht direkt zum Nachbar auf die Terrasse / Balkon oder an eine Wand sieht. Zudem sollte die Gemeinde bei den Grundeigentümern vermehrt Druck machen, ihre Bauten zu modernisieren und aufzustocken. Zudem sollte im gleichen Atemzug auch die Umgebungsgestaltung angegangen werden. Begrüsst wird zudem, dass die EG Wohnungen zukünftig nicht auf gleicher Ebene wie die Umgebung ist, gerade bei stark Be-	Ob und wann die Grundeigentümer ihre Bauten sanieren, kann von der Gemeinde nicht beeinflusst werden, solange keine sicherheitsrelevanten Mängel an den Gebäuden vorliegen. Bei Neubauten werden in der Arbeitszone sowie in den Wohnzonen A und B gemäss Art. 17 BZR (vorher Art. 16) allerdings Mindestnutzungen eingefordert. Die Einsehbarkeit wird jeweils projektspezifisch geprüft. Die genaue Nutzung der Dachterrassen kann von der Gemeinde jedoch nicht verlangt werden, die Entscheidung liegt bei den Grundeigentümern.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		fahrenen Strassen. Vermisst werden allerdings bei den Flachdächern in Emmenbrücke die Roof Top Terrassen. Die Aussicht auf die Rigi / Pilatus könnte dort optimal eingefangen werden.	Betreffend der Umgebungsgestaltung wird mit den neuen Artikeln im Bau- und Zonenreglement und der Bau- und Zonenverordnung eine hohe Qualität verlangt.	
18	P 04	<u>Bemerkung:</u> Die Behandlung von preisgünstigem Wohnraum und die Fördermöglichkeiten der öffentlichen Hand sind leider in der Revision untergegangen.	Das Thema von preisgünstigem Wohnraum ist zurzeit sehr aktuell und der Gemeinderat anerkennt die Notwendigkeit, insbesondere bei Gestaltungsplangebieten eine Regelung zu definieren und schlägt eine diesbezügliche Bestimmung in das BZR vor.	Neuer Absatz 10 in Art. 52 des Bau- und Zonenreglements: « <i>In Gestaltungsplangebieten, in denen durch ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren nach Art. 8 BZR von den Abweichungen gemäss Abs. 4 profitiert wird, sind 25% der zusätzlich möglichen Hauptnutzflächen gemäss Anhang 7 als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen. Als preisgünstig gilt die Kostenmiete, berechnet gemäss Wohnraumförderungsverordnung WFV Art. 8, unter Berücksichtigung der Anlagekostenlängen gemäss Bundesamt für Wohnungswesen BWO. Innerhalb dieses Angebotes ist ein ausgeglichener Wohnungsmix vorzusehen.</i> »
19	P 04	<u>Bemerkung:</u> Die Gemeinde Emmen hat sich in einem aufwändigen Verfahren und mit grossem Engagement der beteiligten Abteilungen, allen voran Projektleiterin Christine Bopp, mit den zukünftigen Entwicklungen der Gemeinde befasst. Die zahlreichen Möglichkeiten zur Beteiligung werden sehr geschätzt. Die Grünen Emmen möchten die Gelegenheit nutzen um der Gemeinde und der Projektleiterin für die bisherige Arbeit zu danken.	Wird dankend zur Kenntnis genommen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
20	V 06	<u>Bemerkung:</u> Die Gemeinde Emmen hat sich sehr umfangreich mit dem aktuellen und zukünftigen Verkehrsnetz auseinandergesetzt und ein stringentes Dokument dazu erarbeitet. Der VCS Luzern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.	Wird dankend zur Kenntnis genommen.	Keine
21	P 05	<u>Bemerkung:</u> Das Quartier Meierhöfli ist eine riesige Chance für Emmen. Nur leider noch ungenutzt. Die alles zerschneidende Seetalstrasse muss dringend und möglichst bald korrigiert werden. So dass das Meierhöfli wieder ein integrierter Teil der Gemeinde wird.	Die Umgestaltung der Seetalstrasse ist im Verkehrsrichtplan als Massnahme aufgeführt und wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton vorangetrieben. Insbesondere eine höhere Aufenthaltsqualität und eine Verbesserung für den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr stehen dabei im Fokus. Das Meierhöfliquartier ist ein wichtiges, belebtes und durchmischtes Quartier. Dieser Charakter wird durch eine umfassende Zonenzuteilung in die Wohn- und Arbeitszone noch gestärkt.	Keine
22	P 05	<u>Bemerkung:</u> Mit der Ortsplanungsrevision werden die Weichen gestellt für die Zukunft von Emmen. Das Gesamtkonzept hat gute Ansätze, einigen Aspekten wurde noch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Es braucht Mut, als Gemeinde «mehr» zu fordern. Aber jede neue Unzulänglichkeit bleibt für zig Jahre bestehen. Also sind wir mutig - sind wir Pioniere und fordern echte Lebensqualität. Kurzfristig mag dies etwas «mehr» kosten, langfristig werden wir alle (auch die Investoren) von den heutigen Weichenstellungen profitieren. Halt ganz nach dem Motto: «Wir beschreiten mutig neue Pfade und gestalten gemeinsam einen Ort, wo Menschen sich und ihre Ideen verwirklichen können».	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Ortsplanung eine sehr hohe Qualität aufweist, welche die GrundeigentümerInnen stark in die Pflicht nimmt.	Keine
23	PP 58	<u>Bemerkung:</u> Die Gemeinde Emmen muss dringend den ÖV vermehrt ausbauen und fördern. Solange dieser unattraktiv ist, werden die Einwohner nicht umsteigen. Es braucht Busspuren und mehr RBus Verbindungen (z. B Emmenbrücke - Bhf Süd - Waldibrücke Bhf). Zudem würden 30er Zonen den Verkehr massiv beruhigen und sicherer machen.	Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs ein wichtiger Bestandteil ist, um eine Verschiebung des Modal Splits zu erreichen. So sind im Verkehrsrichtplan diverse Massnahmen betreffend den öffentlichen Verkehr aufgeführt, welche das Angebot deutlich verbessern werden. Zudem wird aktuell mit dem Verkehrsverbund Luzern das aktuelle Busnetz überprüft. Weiter erarbeitet der Verkehrsverbund Luzern das Buskonzept 2040, welches im Zuge des Durchgangsbahnhofs Luzern eingeführt werden soll. Ausserdem bietet das neue Parkplatzreglement die Möglichkeit, die Ersatzabgabe auch für die Verbesserung des ÖV- oder Veloangebots	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			<p>zu nutzen. (siehe Art. 16 PPR: «Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Personenwagen und Fahrräder, für Optimierungen beim Fuss- und Veloverkehrsnetz, sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden. »)</p> <p>Betreffend den Veloverkehr ist auf den Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative «Emmer Velonet Jetzt» zu verweisen. Bis ins Jahr 2028 wird gemäss dem Gegenvorschlag ein Velohaupttroutennetz mit den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Standards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert.</p> <p>Betreffend das Temporegime ist im Verkehrsrichtplan festgehalten, dass auf Zentrumsachsen und Hauptverkehrsstrassen Tempo 30 situationsbedingt geprüft wird.</p>	
24	F 22	<p><u>Bemerkung:</u> Besten Dank zur Möglichkeit der Stellungnahme "Ortsplanungsrevision Emmen". Aus unserer Sicht bestehen zum aktuellen Stand keine weiteren Einwände zum "Kommunalen Richtplan Verkehr". Wir freuen uns in Zukunft in den entsprechenden Arbeitsgruppen mitwirken zu können, damit für die Gemeinde Emmen ein attraktives ÖV-Angebot zur Verfügung gestellt werden kann.</p>	<p>Wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>	Keine
25	P 05	<p><u>Bemerkung:</u> Der neue Verkehrsrichtplan geht in die richtige Richtung aber er braucht noch mehr. Aus verkehrstechnischer Sicht ist der ÖV / das Velo dem Auto vorzuziehen. Dies muss sich auch bei den Velowegen und Velostrasse konsequent zeigen. Nur eine gute, ausbaufähige und durchgehende Infrastruktur welche die Kapazitäten für alle Arten von Velofahren (langsam, schnell, mit Kindern) hat, kann die Verlagerung vom Auto aufs Velo weiter fördern.</p>	<p>Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs ein wichtiger Bestandteil ist, um eine Verschiebung des Modal Splits zu erreichen. So sind im Verkehrsrichtplan diverse Massnahmen betreffend den öffentlichen Verkehr aufgeführt, welche das Angebot deutlich verbessern werden. Zudem wird aktuell mit dem Verkehrsverbund Luzern das aktuelle Busnetz überprüft. Weiter erarbeitet der Verkehrsverbund Luzern das Buskonzept 2040, welches im Zuge des Durchgangsbahnhofs Luzern eingeführt werden soll.</p> <p>Ausserdem bietet das neue Parkplatzreglement die Möglichkeit, die Ersatzabgabe auch für die Verbesserung des ÖV- oder Veloangebots zu nutzen. (siehe Art. 16 PPR: «Die Ersatzabgaben sind für Erstel-</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			<p>lung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Personewagen und Fahrräder, für Optimierungen beim Fuss- und Veloverkehrsnetz, sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden. »)</p> <p>Betreffend den Veloverkehr ist auf den Gegenvorschlag zur Gemeindefeinitiative «Emmer Velonetz Jetzt» zu verweisen. Bis ins Jahr 2028 wird gemäss dem Gegenvorschlag ein Velohaupttroutennetz mit den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Standards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert.</p> <p>Betreffend das Temporegime ist im Verkehrsrichtplan festgehalten, dass auf Zentrumsachen und Hauptverkehrsstrassen Tempo 30 situationsbedingt geprüft wird.</p>	
26	PP 68	<p><u>Allgemeine Bemerkungen & Anträge zur Attraktivität von Emmen als Wohnort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dringend und sofort Lebensqualität steigern (mehr Grünflächen erschaffen, Lärm reduzieren). Mehr Grünflächen und Ruhe würden auch die Immobilienpreise erhöhen. Vielleicht sollte man auch verrückte Ideen (See) mit einbeziehen. • Die vorhandenen Naherholungsgebiete besser vermarkten (da passiert momentan nichts) und stärken (schützen). • Firmen mit Hauptsitz ansiedeln, damit diese auch in Emmen Steuern bezahlen und nicht nur die Infrastruktur belasten. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren ihren Einfluss nicht ausgenutzt, um auch Firmen mit Steuersubstrat anzuziehen. • Damit die Lebensqualität in den Wohngebieten einigermaßen hoch bleibt (der F35 wird die Situation massiv verschlechtern), müsste man die Lastwagenfahrten in der Nacht durch die Gemeinde bei allen Firmen verbieten 	<p>Der Gemeinderat bedankt sich für die ausführlichen Gedanken und das wichtige Engagement für die Gemeinde Emmen. Zu den verschiedenen vorgetragenen Thematiken kann wie folgt Stellung genommen werden.</p> <p>Es wurde erkannt, dass mit dem Wachstum der Gemeinde Emmen und Verdichtungsprozessen insbesondere in den Zentrumsgebieten der Sicherung von attraktiven und begrünten Freiräumen eine wachsende Bedeutung zukommt. Die Gemeinde kommt diesem Auftrag in verschiedener Weise nach. Zum einen fordert die Gemeinde bereits jetzt im Rahmen von Arealentwicklungen eine gut nutzbare und ökologisch wertvolle Umgebungsgestaltung ein. Gleichzeitig macht sich die Gemeinde auch bei Strassenprojekten des Kantons für Qualitäten im Sinne einer hohen Aufenthaltsqualität stark. Für eine hohe Qualität der Freiräume wird im revidierten Bau- und Zonenreglement beispielsweise durch Art. 3 (Bauen mit Qualität), Art. 9 (Umgebungsgestaltung) oder Art. 56 (Strassenraumgestaltung) das notwendige Regelwerk geschaffen. Zudem wird parallel zur</p>	<p>Diverse Anpassungen zur Qualitätssteigerung im Bau- und Zonenreglement und den weiteren Instrumenten der Ortsplanung.</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>(Dies wäre im Gesetz ja eigentlich auch so vorgesehen.) oder zumindest auf ein absolutes Minimum (Emmi) reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wäre toll, wenn man bei Bauten ausserhalb der Bauzone (Bsp. Erweiterung Deponie Grünabfall Waltwil) auch Forderungen von Seiten der Gemeinde stellen würde (riesige Dachfläche für Solaranlage nutzen oder ökologische Ausgleichsmassnahmen verlangen.). 	<p>Ortsplanungsrevision ein gesamtheitliches Freiraumkonzept erarbeitet. Damit sollen eine Zielvorstellung für sämtliche Planungsträger sowie konkrete Handlungsanweisungen geschaffen werden. Die vorhandenen Naherholungsgebiete stellen aus Sicht des Gemeinderates eine Stärke der Gemeinde Emmen dar. Mit dem Verkehrsrichtplan werden unter anderem auch Massnahmen definiert, um bei Netzlücken die Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete zu sichern. Die Idee eines Sees im Emmer Gemeindegebiet lässt in verschiedensten Punkten nicht vereinbaren mit Planungen auf kommunaler, kantonaler sowie eidgenössischer Ebene. Durch das Renaturierungs- und Hochwasserschutzprojekt der Reuss wird allerdings in Zukunft eine Aufwertung des Flussraumes umgesetzt, welche das Element Wasser näher an die Bevölkerung bringt und zu einer höheren Lebensqualität beiträgt.</p> <p>Es wird anerkannt, dass in den Arbeitsplatzgebieten noch Potential zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung besteht. Die Erarbeitung geeigneter Planungsinstrumente bildet einen Teil der notwendigen Grundbedingungen. Die Potentialaktivierung hängt auch in einem Entwicklungsschwerpunkt von weiteren Faktoren ab. Dazu gehört nebst der Entwicklung einer klaren Positionierung des Standortes, die konkrete Entwicklungsbereitschaft der Grundeigentümerinnen oder etwa ein effektives gemeinsames Standortmarketing. Die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Emmen hat daher parallel zur OPR die Erarbeitung einer Impulsstrategie angestossen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Akteure sowie den Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren des Standortes sollen dabei strategische Stossrichtungen und Priorisierungen definiert und Massnahmen ausgearbeitet werden. Des Weiteren hat die Gemeinde eine separate Betrachtung der Arbeitszonen eingeleitet. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Kanton, Luzern Plus und der Wirtschaftsförderung wird bereits genutzt und umgesetzt. Zurzeit wird</p>	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			<p>eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, um die Rahmenbedingungen, Ziele und Verantwortlichkeiten bei der Weiterentwicklung des Entwicklungsschwerpunktes festzulegen. Mit der Entwicklung des ESP strebt die Gemeinde unter anderem die Festlegung eines Verkehrsregimes im ESP Gebiet an. Die Durchsetzung von bestehenden Durchfahrtsverboten in der Nacht ist eine polizeiliche Aufgabe und kann nicht mittels der Ortsplanung behandelt werden.</p>	
27	V 09	<p><u>Bemerkung:</u> KIF (Kunst im Fluss) ist der Name der Projektgruppe und gleichzeitig die Bezeichnung für ein langfristiges Projekt des Vereins Visarte Zentralschweiz. KIF plant ein Gemeinschaftsprojekt, das sich mit den Flussläufen der Reuss und der Emme beschäftigt. Ziel ist es, die Wohn-, Bewegungs- und Erholungsräume durch künstlerische Interventionen aufzuwerten. Dadurch werden die städtischen Verbindungsachsen eine zusätzliche Bedeutung als Träger von visuellen Inhalten erhalten. Es werden neue Bezugs- und Verbindungspunkte geschaffen sowie weit wahrnehmbare Landmarks und Symbole für gemeinsame Freizeit- und Lebensräume erzeugt. Als Perimeter gelten Teile der beiden Flussarme: In Form einer geschweiften Klammer erstreckt sich dieser vom städtischen Reusswehr im Osten bis hin zum Kanal der Emme bei der Swiss Steel als Endpunkt.</p> <p>Ob an den Ufern oder in der Luft: Kunstbeiträge in Form von Additionen, Irritationen, Spiegelungen, Performances, Licht -und Toninstallationen werden die öffentlichen Räume bespielen und aufwerten. Themen wie Wasser, Ufer, Vegetation, Flora, Fauna, zivilisatorische Eingriffe usw. werden künstlerisch und architektonisch aufgegriffen und zur Diskussion gestellt. Die künstlerischen Interventionen bestehen aus Projekten auch im Rahmen von Bauprojekten, die vor Ort umgesetzt werden und von reversibler, irreversibler oder ephemerer Natur sind. "Kunst im Fluss" bedeutet: offen in Form, Inhalt, Massstab, Zeit und beschränkt sich explizit nicht auf Skulpturen. Irreversible Interventionen (Installationen, Figuren, Skulpturen usw.) bleiben dauerhaft vor Ort. Alle Werke bilden zusammen eine öffentlich und jederzeit zugängliche Ausstellung, die sich immer wieder verändert.</p> <p>Kunst im öffentlichen Raum zwischen der Stadt Luzern und Emmenbrücke entspricht der rasanten Entwicklung dieses Gebietes in den kommenden Jahren und ist daher auch von grossem politischem, gesellschaftlichem und kulturellem Interesse. Hierbei</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat dankt für das Engagement. Kunst am Bau und im öffentlichen Raum wird als mögliches Mittel zur Gestaltung und Identitätsbildung anerkannt. Eine Verpflichtung der Grundeigentümerschaften auf Stufe Bau- und Zonenordnung wird allerdings nicht als zweckmässig erachtet. Die Finanzierung und Ortsverträglichkeit von Kunstprojekten muss im Einzelfall abgeklärt werden.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>spielen gewiss auch die Gossbauprojekte im Umfeld des Seetalplatzes eine zentrale Rolle. Die Aufwertung und Attraktivierung der Flussräume durch künstlerische Interventionen stellen somit eine Win-Win-Situation dar. Selbstverständlich kommt dieses Projekt auch jenen Menschen zugute, die in diesen Gegenden wohnen und arbeiten. Es ist daher gut vorstellbar, die dortige Bevölkerung aktiv in das Projekt miteinzubeziehen.</p> <p>Relevanz der Projektidee bei der Revision der Ortsplanung Emmen</p> <p>Das Projekt KIF formuliert folgende Langzeitziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Uferraum im Projektperimeter entlang Reuss und Emme wird dank Kunst im öffentlichen Raum attraktiv und lebenswert. 2. Im Bereich Tief- und Wasserbau ist Kunst im öffentlichen Raum generell Teil der Projektierung und der Projektfinanzierung. 3. Bei Hochbauten im Bereich der Flussräume ist Kunst im öffentlichen Raum generell Teil der Projektierung und der Projektfinanzierung. <p>Diese Ziele sollen auch im Planungssperimeter der Ortsplanung Emmen gelten: Private Bauträger, aber auch die Gemeinde Emmen sollen verpflichtet werden, bei Bauprojekten (Hochbau, Tiefbau und Wasserbau) Projekte von Kunst im öffentlichen Raum in die Projektplanung zu integrieren. Deren Kosten sind Teil der Baukosten. Die WEKO des Verein Visarte Zentralschweiz steht für Überprüfung und Zertifizierung der Ausschreibung von Wettbewerben gerne zur Verfügung. Einzelne solche Projekte entlang der Emmen sollen Teil des Gesamtprojekts KIF Kunst im Fluss sein. Die KIF organisiert Wettbewerbe für die Bauherrschaft.</p>		

5 Zonenplan

5.1 Allgemeines

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
28	PP 04	<u>Bemerkung:</u> Vielerorts werden neue abenteuerliche Spielplätze realisiert werden, auf welchen Kinder viele Klettermöglichkeiten haben. Auf der nördlichen Seite des Flugfeldes/östlichen Seite der Autobahn gibt es ein paar kleine Spielplätze, einen weiteren auf dem Gelände vom Schulhaus Rüeggisingen und den Spielplatz bei der Nelkenstrasse. Allerdings ist die Ausnutzung der grossen Fläche für Spielgeräte sehr gering. Hier würde ein Kletterspielplatz analog Kriens Langmatt, Luzern Nordpol, Basel Lange Erlen etc. sehr gut passen und von den umliegenden Anwohnern bestimmt sehr gut genutzt - aktuell trifft man da leider kaum Familien an. Zu prüfen wäre daher die Realisierung eines Abenteuer-Spielplatzes im genannten Gebiet.	Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung von Spielplätzen liegt im Entscheid der jeweiligen Grundeigentümer. Die gemeindeeigenen Spielplätze werden sukzessive überprüft und bei Bedarf angepasst.	Keine
29	PP 47	<u>Antrag/Bemerkung:</u> Die Landschaftsfenster scheinen ein zentrales und raumplanerisch sehr sinnvolles Instrument aus dem Städtebaulichen Konzept zu sein. Insbesondere für die Wahrnehmung von Emmen als Dorf scheinen sie zentral. Diese sind allerdings durch entsprechende Grün-, Freihalte- oder Rückzonungen im Zonenplan abzubilden. Die Sicherung der Landschaftsfenster mittels Gestaltungspläne ist nicht machbar.	Die genaue Lage des Landschaftsfensters ist für die Qualität nicht entscheidend. In einem Landschaftsfenster sind verschiedene Nutzungen (Landwirtschaft, Erholungsraum, Spielplätze, Biotope...) vorstellbar. Wichtig ist vorrangig eine gute Verflechtung mit den angrenzenden Bauten. Die genaue Lokalisierung der Landschaftsfenster auf Stufe Ortsplanung überall gleichermassen abschliessend zu bearbeiten, wird als nicht zielführend und unnötig einschränkend erachtet. Sondernutzungspläne sind ein geeignetes Werkzeug, um lokal zugeschnittene und ganzheitliche Lösungen zu finden. In diesem Sinne sollen die Landschaftsfenster dort, wo die Lage noch nicht abschliessend geklärt ist, mittels qualitativer Aussagen in den Kriterien für Gestaltungsplanpflicht- und Bebauungsplanpflichtgebiete gesichert werden.	Keine
30	PP 47	<u>Antrag/Bemerkung:</u> Die grossen gemischten Zonen sind problematisch. Der finanzielle Druck und die Marktlage werden auf absehbare Zeit dazu führen, dass es für die angedachten gewerblichen Nutzungen in diesen Zonen kaum einen Markt gibt. Auch ortsbaulich sind diese Zonen problematisch, sie versprechen zu wenig Qualität.	Ein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen pro Gebäude / Grundstück wurde für gewisse Gebiete in der Wohn- und Arbeitszone im Rahmen der Unterlagen zu öffentlichen Mitwirkung festgelegt. Aufgrund einer Auslegeordnung aller Mitwirkungsbeiträge zu diesem Thema hat der Gemeinderat entschieden, auf einen Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in allen Gebieten zu verzichten. Dies auch im Sinne	Verzicht auf den Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in der Wohn- und Arbeitszone (Art. 23 des Bau- und Zonenreglements).

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			<p>einer Gleichbehandlung mit den Kernzonen, in welchen kein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen festgelegt wird. Es soll den Grundeigentümern überlassen werden, welche Nutzung realisiert werden soll.</p> <p>An den wichtigen Strassenzügen wird über den Art. 56 des Bau- und Zonenreglement die Strassenraumgestaltung definiert. So sind an gewissen wichtigen öffentlichen Orten in Erdgeschoss, welche auf die Strasse ausgerichtet sind, ausschliesslich Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig, im untergeordneten Mass sind Erschliessungsflächen, Abstellräume und dergleichen möglich. So wird sichergestellt, dass entlang der wichtigen Strassenzüge belebende Nutzungen realisiert werden.</p>	
31	F 17	<p><u>Antrag betr. Legende:</u> Legende, Hinweis zu aufgeführten Kleinbuchstaben und Zahlen mit Verweis zu Quelle.</p> <p><u>Begründung:</u> Würde die Lesbarkeit verbessern</p>	Der Gemeinderat teilt diese Einschätzung.	Diverse Ergänzungen an der Legende im Zonenplan
32	P 01	<u>Frage betr. archäologische Fundstellen im Gebiet Büel:</u> Was ist das runde mit den Strichen drin?	Es handelt sich um archäologische Fundstellen, welche orientierend abgebildet werden müssen. Dieser Inhalt ist in der Legende entsprechend aufgeführt.	Keine
33	P 01	<u>Frage betr. Erhöhung ES II auf ES III:</u> Was bedeuten diese Punkte?	Es handelt sich um eine übergelagerte Signatur für Gebiete, in welchen die zonengemässe Lärmempfindlichkeitsstufe aufgrund von örtlichen Rahmenbedingungen heraufgesetzt wird. Dieser Inhalt ist in der Legende entsprechend aufgeführt.	Keine

5.2 Ortsteile Erlen / Riffig / Alp

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
34	F 15	<u>Antrag:</u> Das Strassenstück entlang der Siedlungszone Wolfisbühl soll auf einer Breite von 5m zur Wohnzone W2 überführt werden.	Strassenflächen müssen gemäss den kantonalen Bestimmungen innerhalb der Bauzone der Verkehrszone zugewiesen werden. Ausserhalb der Bauzone sind die Strassenflächen als Verkehrsfläche	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p><u>Begründung:</u> Das Strassenstück ist heute undefiniert zwischen zwei Zonen gelegen. Zudem ist die erwähnte Strasse schon zur Hälfte der W2-Zone zugeteilt. Ordnungshalber sollte das ganze Strassen Trasse der W2 zugeteilt werden. Die Wohnhäuser haben das Recht, die Strasse zu benutzen, was auch oft gemacht wird. Insbesondere werden praktisch alle Unterhaltsarbeiten der Wohnhäuser über dieses Strassenstück abgewickelt. Dies betrifft die Parzellen 3197, 3198, 3199, 3269, 2260. Die Erschliessung für Umgebung, Unterhalt und weiteren Zu – und Wegfahren (zB. Zügeln, Hochwasserschutz für die Siedlung, Pflanzenunterhalt, etc.) werden über die genannte Strasse erledigt. Deshalb sehen wir eine Anpassung im Zonenplan als sinnvoll. Inzwischen ist per Baubewilligung bewilligt worden, dass bei Starkregen die Strasse als Überlauf-Abfluss dienen muss. Eine Mauer entlang der Wohnhausparzellen durfte für diesen Zweck erstellt werden. Den genannten Parzellen steht wegen dem erhöhten Geländeverlauf keine andere Möglichkeit zur Verfügung, als über diese Strasse Umgebungsarbeiten und Unterhaltsarbeiten zu erledigen. Mit Sicherheit wird diese Beanspruchung in Zukunft nicht kleiner werden. Deshalb sei der Antrag für eine Umzonung gut zu heissen, um den gegebenen heutigen Verhältnissen Rechnung zu tragen.</p>	<p>auszuscheiden. Nach diesen Vorgaben wurden auch im Gebiet Wolfsbühl die Strassenflächen zugewiesen.</p>	
35	F 03	<p><u>Antrag betr. Grundstück Nr. 2045:</u> Ein Teil des Grundstückes befindet sich heute in der 3-geschossigen Wohnzone. Dieser sei der öffentlichen Zone zuzuweisen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Grundstück Nr. 2045 gehört der Gemeinde Emmen und die Betagtenzentren Emmen AG hat das Baurecht (Grundstück Nr. 4334) auf diesem Grundstück. Im Rahmen von strategischen Überlegungen zu den vorhandenen Immobilien wurde festgestellt, dass sich nicht das gesamte Grundstück Nr. 2045 in der Zone für öffentliche Zwecke befindet. Eine Fläche von zirka 600 m² befindet sich in der 3-geschossigen Wohnzone. Diese Teilfläche konnte die Gemeinde Emmen vor einigen Jahren von der Pensionskasse Steeltec AG erwerben. Für die weitere bauliche Entwicklung des Grundstückes Nr. 2045 ist es sinnvoll, wenn sich das gesamte Grundstück in der gleichen Zone befindet und nicht mit Zonengrenzen Bauvorhaben erschwert oder gar verunmöglicht werden.</p>	<p>Die Überlegungen der Mitwirkenden werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Begehren wurde bereits im zur Mitwirkung vorgelegten Zonenplan so umgesetzt und wird weiterhin beibehalten.</p>	keine
36	PP 07	<p><u>Antrag betr. Grundstück Nr. 27:</u> Es sei eine Bauhöhe von 4-5 Geschossen zu ermöglichen.</p>	<p>Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen, die Lage des Gebietes rund um GS Nr. 27 ist geeignet für eine etwas höhere bauliche Dichte. Das Gebiet in der heutigen Zweigeschossigen Wohnzone wird der Wohnzone B zugewiesen. Somit sind in der Regelbauweise vier Geschosse möglich.</p>	Zuweisung des Gebietes Schooswaldstrasse /Schulhausstrasse in die Wohnzone W-B

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
37	PP 09	<p><u>Antrag betr. Grundstück Nr. 1431</u>: Das Grundstück sei anstatt der Wohnzone B der Wohnzone C zuzuweisen.</p> <p><u>Begründung</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine W-B Zone zwischen den Reihenhäusern und Einfamilienhäuser sei ein Fremdkörper und würde das Quartier nachhaltig verändern und abwerten, • In der W-C Zone könnten nach dem neuen Plan drei Vollgeschosse realisiert werden, was bereits eine höhere Dichte ermöglichen würde. • Der Wert des Baulands bleibt erhalten und ist für die Besitzer wohl noch wertvoller, da Bauland in der W-C Zone äusserst rar und damit kostbarer wird. • Eine Zone später zu ändern, falls eine noch höhere Verdichtung notwendig wird, wird sehr schwierig oder gar unmöglich sein. 	<p>Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen und die Argumente, auch wenn die Fläche durch die überlagerte Grünzone sowieso freizuhalten ist. Die geringere Wohnzone W-C wird als angemessen erachtet. Dies entspricht der heutigen 2-geschossigen Wohnzone, welche gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan für das Grundstück Nr. 1431 gilt.</p>	<p>Zuweisung des GS Nr. 1431 in die Wohnzone W-C.</p>
38	PP 22	<p><u>Antrag betr. Grundstück 550</u>: Das GP-Pflichtgebiet G3, Erlenmatte, ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung</u>: Auf der Parzelle Nr. 550 soll die Wohnzone W-C mit Gestaltungsplanpflicht festgelegt werden. Die Zielsetzungen und übergeordneten Vorgaben für das GP-Pflichtgebiet G3, Erlenmatte, sind gemäss Anhang 4 Planungsbericht namentlich die «Integration der Kapelle in die Aussenraumgestaltung» und die Sicherung des öffentlichen Zugangs zum Bereich um die Kapelle. Die Grundeigentümerschaft hat diesbezüglich bereits ein Freiraumkonzept erstellen lassen und dieses mit der Gemeinde beraten. Daher bedarf es keiner Festlegung einer GP-Pflicht auf der Parzelle 550, da die wesentlichen Elemente mit diesem Freiraumkonzept bereits gesichert sind und der GP sonst keine weiteren Zielsetzungen enthält.</p>	<p>Die Fläche des Grundstücks Nr. 550 beträgt etwas mehr als 8'000 m². Somit würde gemäss Art. 52 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements sowieso ein Gestaltungsplan eingefordert. Mit einem Gestaltungsplan soll erreicht werden, dass gut abgestimmte Lösungen betreffend die Erschliessung, der städtebaulichen Setzung, der Freiräume sowie der möglichen Etappierung erarbeitet werden. Für ein unbebautes Grundstück dieser Grösse an dieser Lage wird die Erarbeitung eines Gestaltungsplans als unabdingbar erachtet. Anerkannt wird, dass der Bonus auf die ÜZ ermöglicht werden soll. Die ergänzenden Kriterien werden entsprechend angepasst. Der Bonus auf die Höhe wird allerdings nicht ermöglicht, zum Schutz des hinterliegenden Einfamilienhausquartiers.</p>	<p>Die Kriterien für das GP Pflichtgebiet 3 im Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements werden angepasst: «keine Abweichungen von der Grundnutzung» wird ersetzt durch «keine Abweichung bei der Gesamthöhe und der Talseitigen Fassadenhöhe».</p>
39	PP 41	<p><u>Antrag / Frage</u>: Wie aus den Revisionsunterlagen zu entnehmen ist, wird das Gestaltungsplangebiet "Neu Erlen" (G4) aufgezont. Gemäss Anhang 4 BZR werden, mit Bezug auf Art. 50 BZR, trotz Gestaltungsplan keine Abweichungen von der Grundnutzung bewilligt. D. h. es wird kein zusätzliches Geschoss zur Grundnutzung W-B hinzukommen. Die Bestimmungen sind so anzupassen, dass im Falle einer GP-Erarbeitung die entsprechenden Boni zur Geltung kommen.</p>	<p>Die Ortsplanungsrevision verfolgt das Ziel, eine bedarfsgerechte und verträgliche Entwicklung mit hohen Qualitätsanforderungen unter Wahrung der heutigen Möglichkeiten der Grundeigentümer sicherzustellen. Eine Gesamtschau der Mitwirkungsbeiträge zu diesem Gestaltungsplangebiet und darauffolgende vertiefte Abklärungen haben gezeigt, dass für das betroffene Gebiet eine Kombination aus der weniger dichten Grundnutzung W-C mit der Freigabe des Gestaltungsplanbonus für den Ort besser geeignet ist, als die dichtere Grundnutzung W-B ohne einen Bonus. Bei sehr guter Qualität des Gestaltungsplans bzw. des Richtprojekts ist dann eine Abweichung</p>	<p>Änderung der Zonenzuweisung im Zonenplan von W-B auf W-C. Anpassung des Anhangs 4 des Bau- und Zonenreglements wie folgt: Keine Abweichungen von der Grundnutzung</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe sowie 20% in der Überbauungsziffer möglich.	
40	PP 22	<p><u>Antrag betr. Grundstück 551:</u> Die Scheune an der Erlenstrasse ist nicht in den GP-Perimeter aufzunehmen. Der Perimeter des GP-Pflichtgebiets G6 ist entsprechend zu reduzieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Typologisch, räumlich und topografisch gehört die Scheune zum Hofensemble. Eine Einbindung in den Gestaltungsplan wird als falsch erachtet.</p>	Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen und die Argumente und erachtet eine Ausklammerung der Scheune aus dem Gestaltungsplanperimeter als verträglich. Der Perimeter des GP Pflichtgebiets 6 wird entsprechend angepasst.	Änderung des Gestaltungsplanpflichtgebietes 6 im Zonenplan.
41	PP 11, PP 56, PP 57	<p><u>Antrag betr. Grundstück Nr. 2537:</u> Das Grundstück sei nicht der Wohnzone B zuzuweisen und nicht zu bebauen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die bisherige Besitzerin habe in den letzten 20 Jahren den Gestaltungsplan mehrfach geändert und bis heute keine Bauten erstellt. Dieser als Baulandhortung wahrgenommene Zustand solle nicht weiter belohnt werden. Mit dieser Umzonung werde der Wunsch der Bevölkerung einer Verdichtung nach Innen missachtet. Die Freihaltung der Fläche stellt zudem eine wesentliche Qualität des Quartiers dar.</p>	<p>Das Grundstück Nr. 2537 ist im rechtsgültigen Zonenplan als 2-geschossige Wohnzone für verdichtetes Bauen ausgeschieden. Somit können bereits heute vier sichtbare Geschosse realisiert werden (ein sichtbares Untergeschoss sowie drei Vollgeschosse).</p> <p>Das Grundstück wird im städtebaulichen Gesamtkonzept, welches der planungsrechtlichen Umsetzung der Ortsplanung zugrunde liegt, als durchgrüntes Quartier mit moderater Dichte vorgesehen.</p> <p>Die Ortsplanungsrevision verfolgt das Ziel, eine bedarfsgerechte und verträgliche Entwicklung mit hohen Qualitätsanforderungen unter Wahrung der heutigen Möglichkeiten der Grundeigentümer sicherzustellen. Eine Gesamtschau der Mitwirkungsbeiträge zu diesem Gestaltungsplangebiet und darauf folgende vertiefte Abklärungen haben gezeigt, dass für das betroffene Gebiet eine Kombination aus der weniger dichten Grundnutzung W-C mit der Freigabe des Gestaltungsplanbonus für den Ort besser geeignet ist, als die dichtere Grundnutzung W-B ohne einen Bonus. Es bleibt Pflicht, ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren an diesem Ort durchzuführen. Das Gebiet ist eines der drei grössten unbebauten Gebiete für Wohnnutzungen in Emmen. Dementsprechend sorgsam ist damit umzugehen. Der Gemeinderat sieht es in seiner Verantwortung, hier Sicherheit zu haben, dass die höchstmögliche Qualität erreicht wird. Dies kann durch ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren am ehesten garantiert werden. Im Gegenzug wird auf die Bestimmung verzichtet, dass nicht von der Grundnutzung abgewichen werden darf. Bei sehr guter Qualität des Gestaltungsplans bzw. des Richtprojekts ist dann</p>	<p>Änderung der Zonenzuweisung im Zonenplan von W-B auf W-C. Anpassung des Anhangs 4 des Bau- und Zonenreglements wie folgt:</p> <p>Keine Abweichung von der Grundnutzung.</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			eine Abweichung von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe sowie 20% in der Überbauungsziffer möglich.	
42	F 25	<p><u>Antrag betr. Grundstück 2537:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Streifen der Überlagerung Landschaftsschutzzone soll maximal 15 Meter betragen und zur ÜZ von 0.23 vollumfänglich einbezogen werden. • An den Streifen der Landschaftsschutzzone von 15 Meter kann ohne Grenzabstand gebaut werden. • Auf das qualifizierte Konkurrenzverfahren nach Art. 7 BZR ist zu verzichten. Die Eigentümerschaft hat schon mehrfach bewiesen, dass sie qualitativ hochwertige Projekte realisieren kann. Die Gestaltungsplanpflicht in einem begleiteten Verfahren nach Art. 6 BZR ist völlig ausreichend. • Auf den Zusatz «keine Abweichung von der Grundnutzung» ist zu verzichten. Mit dem Gestaltungsplan und dem begleiteten Verfahren wird ein erheblicher Aufwand betrieben, der eine qualitativ hochwertige Überbauung aufzeigen soll. Dies rechtfertigt einen Zuschlag zur Nutzung. Zudem sind wir der Auffassung, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit der Grundeigentümer die maximal zulässige Abweichung zu den Überbauungsziffern 1-3 gewährt werden muss. Sollte am qualifizierten Konkurrenzverfahren nach Art. 7 BZR festgehalten werden, müssen auch alle maximal zulässigen Abweichungen gewährt werden. 	<p>Das mit einer Grünzone überlagerte Gebiet der des Grundstücks Nr. 2537 kann bereits mit dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich zur Überbauungsziffer mit einberechnet werden.</p> <p>Die überlagernde Grünzone ist nicht breiter als 15 m. Somit ist keine Anpassung notwendig.</p> <p>Eine Gesamtschau der Mitwirkungsbeiträge zu diesem Gestaltungsplangebiet und darauffolgende vertiefte Abklärungen haben gezeigt, dass für das betroffene Gebiet eine Kombination aus der weniger dichten Grundnutzung W-C mit der Freigabe des Gestaltungsplanbonus für den Ort besser geeignet ist, als die dichtere Grundnutzung W-B ohne einen Bonus. Es bleibt Pflicht, ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren an diesem Ort durchzuführen. Das Gebiet ist eines der drei grössten unbebauten Gebiete für Wohnnutzungen in Emmen. Dementsprechend sorgsam ist damit umzugehen. Der Gemeinderat sieht es in seiner Verantwortung, hier Sicherheit zu haben, dass die höchstmögliche Qualität erreicht wird. Dies kann durch ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren am ehesten garantiert werden. Im Gegenzug wird auf die Bestimmung verzichtet, dass nicht von der Grundnutzung abgewichen werden darf. Bei sehr guter Qualität des Gestaltungsplans bzw. des Richtprojekts ist dann eine Abweichung von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe sowie 20% in der Überbauungsziffer möglich.</p>	<p>Änderung der Zonenzuweisung im Zonenplan von W-B auf W-C. Anpassung des Anhangs 4 des Bau- und Zonenreglements wie folgt:</p> <p>Keine Abweichung von der Grundnutzung.</p>
43	F 25	<p><u>Antrag betr. Grundstücke 553/3803:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Streifen Landschaftsschutzzone sei zu verkleinern und an die Grundstücksgrenze zu verschieben. • Die Fläche der Überlagerung solle zur ÜZ von 0.23 vollumfänglich einbezogen werden und das Bauen ohne Grenzabstand an den Streifen der Überlagerung muss möglich sein. • Die Gestaltungsplanpflicht ist im begleiteten Verfahren vorzusehen und auf die Einschränkung «keine Abweichung von der Grundnutzung» ist zu 	<p>Der Planungsentwurf sieht keine Überlagerung mit einer Grünzone vor. Es handelt sich um ein Naturobjekt, dessen Definition nicht im Ermessensspielraum der Gemeinde liegt, sondern auf kantonaler Stufe inventarisiert ist.</p> <p>Der Gemeinderat anerkennt den Bedarf nach einer Gewährung eines Bonus bei der Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens. Der Bonus von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe sowie 20%</p>	<p>Der Zusatz «keine Abweichung von der Grundnutzung» im Anhang 4 zum BZR wird gestrichen.</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		verzichten. Je nach auferlegtem Verfahren müssen die maximalen Abweichungen lt. BZR zur Grundnutzung möglich sein.	in der Überbauungsziffer möglich wird ermöglicht, ist aber nicht geschuldet.	
44	PP 28	<u>Frage betr. Grundstück 2174</u> : Der Gemeinderat hat im Jahr 2012 mit einem Schreiben an das Kantonsgericht bestätigt, dass auf der Bauparzelle GB. Nr. 2174 eine geschützte Hecke, ein Naturobjekt aufgenommen wurde. Diese Hecke, die etwa 18 Meter in die Parzelle ragt, wurde vom Vorbesitzer illegal gerodet. Heckenabstände gelten auch in den Bauparzellen und auf überhängende Hauptäste müsse zwingend Rücksicht genommen werden. Die Mitwirkenden möchten wissen, wie die Wiederherstellung der illegal gerodeten Hecke umgesetzt werden wird. Zudem wird nachgefragt, wie der Status des Terrains unter der geschützten Eichenbaum - Krone definiert werden solle. Das Terrain dürfte unter der Baumkrone nicht abgetragen noch sonst wie verändert oder verdichtet werden, was aber nun auch schon erfolgt sei. Da ein Bauvorhaben auf der besagten Parzelle 2174 kurz bevorstehe, sollen die Gemeindeverantwortlichen über ihr Vorhaben orientieren. Der von Ihnen abgebildete Plan im Geoportal Emmen: «Rechtgültiger Ortsplan» - stimmt so nicht. Zudem sind auf dem Plan Wolfisbühl 7 grüne Punkte markiert. Jetzt im Änderungsplan nur noch 3. Was bedeuten die grünen Punkte? Wenn es die geschützten Eichen darstellen sollen, wären dies 4. Es fehlt eine Eiche.	Der Entscheid bezüglich der Hecke ist zurzeit in der Vorbereitung für das rechtliche Gehör. Bis Ende 2024 wird ein Abschluss des Verfahrens erwartet. Die genaue Erfassung aller Naturobjekte im Gebiet Wolfisbühl wird zurzeit noch einmal überprüft, anhand der neuen Erkenntnisse werden die Inhalte vor der öffentlichen Auflage bei Bedarf noch einmal angepasst. Die Naturobjekte sind im Zonenplan nur orientierend dargestellt.	Keine, da es sich um ein separates verfahren handelt.
45	PP 51	<u>Antrag betr. Grundstück 906</u> : Die Heckensymbole im Südwesten und im Westen des Grundstückes sind zu entfernen. <u>Begründung</u> : An diesen Standorten befinden sich keine Hecken. Die gesamte Fläche wird als Ext. Wiese genutzt. Siehe auch landw. Nutzungsplan im Geoportal (Extensive Wiese Nr: 178761).	Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Hecken im Zonenplan nur orientierend dargestellt werden. Sie unterliegen der kantonalen Heckenschutzverordnung. Unabhängig vom genauen Standort des Naturobjektes gelten einzuhaltende Abstände auch für angrenzende Grundstücke. Die Daten der amtlichen Vermessung, welche die Grundlage für die Abbildung der Naturobjekte im Zonenplan bilden, weisen eine Bestockung auf beiden Seiten der Grundstücksgrenze auf. Der Zonenplan entspricht dem aktuellen Kenntnisstand. Das Naturobjekt wird so im Zonenplan beibehalten.	Keine
46	PP 51	<u>Antrag betr. Grundstück 906</u> : Die Parzelle 906 wird ortsnah zur Verfügung gestellt um Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Mit der Revision der Ortsplanung sei dies einzuplanen und gegebenenfalls der richtigen Zone zuzuordnen. <u>Begründung</u> : Durch die rege Bautätigkeit in der Region fallen etliche Flächen an FFF zum Opfer und müssen kompensiert werden. Auf der Liegenschaft Ober-Wolfisbühl, Parz. 906, sind grossflächige anthropogene Böden und die FFF sind nicht von hoher	Das Grundstück 906 ist bereits der Landwirtschaftszone zugewiesen, was die richtige Zone für Land mit Fruchtfolgeflächen ist. Der Gemeinderat begrüsst es, wenn auf diese Weise tatsächlich Fruchtfolgeflächenkontingente geschaffen werden können, die in Emmen vor Ort Entwicklungen ermöglichen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Qualität. Anhand der Grösse der Parzelle (> 200'000 m ²) wäre ein kontinuierlicher Aufbau über längere Zeit möglich, was auch den Aufbau einer intakten Infrastruktur erlaubt. Die Absicht bei der Hofbewirtschaftung Ober-Wolfisbühl ist zudem so, dass der Pflanzenbau in Zukunft mehr entwickelt wird. Dies entspricht eben auch der Philosophie der Landwirtschaftspolitik.		
47	PP 06	<u>Frage / Antrag betr. Grundstück 2153</u> : Wann und von wem wurde die Bewilligung ausgestellt, dass ein Teil der Hecke Oberwolfisbühl Parzelle 2153 gerodet werden kann? Falls keine Bewilligung erteilt worden ist, ist eine Neupflanzung zu erwägen. <u>Begründung</u> : In verschiedenen Dokumenten, z.B. dem Verkehrsrichtplan Gemeinde Emmen vom Jahr 2006 oder dem Kanalisationsplan Gemeinde Emmen vom 8. Februar 2006 und weiteren GB Plänen zieht sich die Hecke weiter über die Krete Richtung Westen.	Die Hecke erstreckt sich über die Parzellen 2153, 4242 und 4243. Bis und mit Luftbild 2020 ist keine wesentliche Rodung zu erkennen. Eine Bewilligung für dieses Grundstück wurde seit 2020 nicht ausgestellt. Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich daher kein Handlungsbedarf.	Keine
48	PP 06	<u>Antrag betr. Grundstücke 4243, 2174</u> : Das westlichste Heckensymbol ist exakt auf die Parzelle 4243 zu setzen, und nur auf 4243, inklusive das Baumsymbol. <u>Begründung</u> : Hecke und Baum sind vollständig auf der Parzelle 4243 und nicht auf Parzelle 2174. Exakte Arbeit ist hier von grosser Bedeutung.	Entscheidend ist der Mittelpunkt der Baumsignatur, welche eindeutig auf Grundstück 4243 zu liegen kommt. Eine Anpassung ist nicht notwendig.	Keine
49	PP 06	<u>Frage / Antrag betr. Siedlungsgrenze entlang Grundstück 908</u> : Die neue Grenzgestaltung mit riesigen Blocksteinen ist zu hinterfragen, unter Umständen anzupassen. <u>Begründung</u> : Es fragt sich, ob die neue Grenzgestaltung so bewilligt worden ist. Sie entspricht absolut nicht unseren Besprechungen. Die riesigen Steinbrocken sind massiv. Da es sich um eine Zonengrenze an die Landwirtschaftszone handelt sollte eine andere Wahl getroffen werden, so wie etwa die Nachbarparzellen auf der ganzen Länge.	Mit Art. 10 des Bau- und Zonenreglements gibt es Vorschriften betreffend die Gestaltung des Siedlungsrandes, welche bei neuen Bauprojekten eingehalten werden müssen. Mit diesen Bestimmungen soll eine hohe Qualität des Siedlungsrandes sichergestellt werden. Der von Ihnen beschriebene Fall ist der Gemeinde bekannt und wird entsprechend in einem separaten Verfahren bearbeitet. Anpassungen auf Stufe Ortsplanung sind nicht erforderlich bzw. hätten in diesem Fall keine Auswirkungen.	Keine
50	PP 55	<u>Antrag betr. Grundstück 2060</u> : Zuweisung des Grundstücks in die Wohnzone. <u>Begründung</u> : Es ist schwer zu verstehen, wieso die noch unbebaute Parzelle 2537 als Bauzone geplant wird und nicht die viel kleinere Parzelle 2060, auf der schon seit 1959 ein Haus steht, das aufgrund der aktuellen Planung nicht an die Bedürfnisse einer mehrköpfigen Familie angepasst werden kann.	Bei dieser Eingabe handelt es sich um ein Einzelanliegen, für welches Verständnis aufgebracht werden kann. Jedoch befindet sich das Grundstück in einem Landschaftsfenster und ist isoliert von weiteren Wohnzonen. Eine Zuweisung in die Wohnzone würde eine Einzonung bedeuten, welche den heutigen raumplanerischen Prinzipien widerspricht. Daher soll kein Präjudiz geschaffen werden. Die Abklärung mit dem Kanton ist dementsprechend erfolgt. Das Grundstück verbleibt in der Landwirtschaftszone.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Das Grundstück 2537 ist bereits seit geraumer Zeit der 2-geschossigen Wohnzone für verdichtete Bauweise zugewiesen. Die Gemeinde Emmen verfügt über keine überdimensionierten Baulandreserven, welche eine Auszonung erfordern würden. Daher verbleibt das Grundstück Nr. 2537 in der Wohnzone W-B.	
51	PP 54	<p><u>Antrag:</u> Die Überbauung Ober-Emmenweid soll der Erhaltungszone Wohnen zugewiesen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit der Umzonung kann man dem Schutzziel der Baugruppe gerecht werden.</p>	<p>Das Gebiet Ober-Emmenweid befindet sich gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan in der 3-geschossigen Wohnzone. Zudem ist ein Teilgebiet mit der Ortsbildschutzzone überlagert. Die Ausnützungsziffer ist noch nicht ausgeschöpft und es gibt ein Verdichtungspotential. Somit sind bereits heute unter Berücksichtigung der Ortsbildschutzzone bauliche Erweiterungen und Veränderungen möglich.</p> <p>Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung grundsätzlich verzichtet. Die revidierte Ortsplanung sieht die Zuweisung zur Wohnzone W-B und eine Gestaltungsplanpflicht vor. Gemäss Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements ist für das Gestaltungsplan-Pflichtgebiet zwingend ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren gemäss Art. 8 des Bau- und Zonenreglements durchzuführen. Mit dem qualifizierten Konkurrenzverfahren sowie dem anschliessenden Gestaltungsplanverfahren wird sichergestellt, dass eine qualitativ hochwertige Entwicklung des Gebiets ermöglicht wird. Inwieweit die bestehenden Bausubstanzen erhalten werden, muss im Rahmen des qualifizierten Konkurrenzverfahrens geklärt werden.</p>	Keine
52	PP 54	<p><u>Antrag betr. Grundstück 916:</u> Die Zonenzugehörigkeit ist zu überprüfen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Villa Seebli mit dem Gärtnerhaus und der naturnahen Umgebungsgestaltung sind zu erhalten. Die Arbeitszone wird diesem Schutzbedürfnis nicht gerecht.</p>	Der Umgang mit den Arbeitszonen soll in einem von dieser Ortsplanungsrevision losgelösten Prozess umfänglich behandelt werden. In diesem Sinne ist die Auszonung von Arbeitszonen in dieser Ortsplanungsrevision grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Schutz der Villa Seebli mit dem Gärtnerhaus wird durch das kantonale Bauinventar bereits sichergestellt.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
53	PP 67	<p><u>Antrag:</u> Das ganze Gebiet Alp inkl. Der Parzelle 1282 ist der Zone W-A zuzuordnen. Zudem ist für Gebäude mit Hanglage eine besondere Regelung zu erarbeiten.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist unverständlich, warum zukünftig für das Gebiet Alp zwei verschiedene Zonen gelten sollen. Das Grundstück soll der Zone W-C zugewiesen werden, was eine klare Abwertung darstelle. Einerseits kann mit den neuen Höhen kein Ersatzbau in ähnlicher Höhe gebaut werden. Zudem ist bei einem Brandfall nicht dafür gesorgt, dass ein ähnlich dimensioniertes Haus wiederaufgebaut werden kann. Der Auftrag der inneren Verdichtung wurde mit dem vorliegenden Vorschlag nicht umgesetzt. Die neu geltenden Höhen lassen aufgrund der Hanglage sogar weniger als bisher zu.</p> <p>Eine Verdichtung könnte einen Konflikt mit der angrenzenden Arbeitszone durch eine höhere Nutzungsintensität verschärfen, weshalb zum Schutz der Arbeitszone auf eine Verdichtung verzichtet wird. Es ist eine Zumutung, wenn einer zukünftigen Arbeitszone einer langjährigen Wohnzone der Vorzug gegeben wird. Dies bedeutet eine klare Abwertung der Parzelle 1282.</p>	<p>Mit Art. 13 Abs. 7 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 12) wird für Gebäude an Hanglagen mit einer Neigung von mehr als 10% bereits eine spezifische Lösung angeboten, in dem die talseitige Fassadenhöhe sowie die Gesamthöhe um 0.5 m erhöht werden. Eine weitere Regelung für noch steilere Hanglage wird nicht als notwendig erachtet, zumal sich für diese Gebäude aufgrund der höheren Gesamthöhen die Grenzabstände erhöhen würden, als dies für die Zone vorgesehen ist.</p> <p>Bei der Arbeitszone Vordere Emmenweid handelt es sich um ein seit langer Zeit eingezontes Arbeitsplatzgebiet mit hoher strategischer Bedeutung für die Gemeinde Emmen. Es ist nicht korrekt, dass mit der Ortsplanungsrevision diese Rahmenbedingung für die angrenzenden Grundeigentümerschaften verändert würde. Eine starke Verdichtung im Gebiet Alp wird deshalb als nicht zweckmässig erachtet, auch widerspricht sie dem städtebaulichen Gesamtkonzept. Gegenüber dem zur Mitwirkung vorgelegten Zonenplanentwurf erachtet der Gemeinderat allerdings eine moderate Verdichtung als möglich. Das Gebiet rund um GS Nr. 1282 wird neu der Wohnzone B zugewiesen. Somit sind in der Regelbauweise vier Geschosse möglich.</p>	Zuweisung des Gebietes Schooswaldstrasse /Schulhausstrasse in die Wohnzone W-B

5.3 Ortsteile Kapf / Benziwil / Sonnenhof

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
54	PP 16, PP 30	<p><u>Antrag betr. Grundstück 2499, 2500, 2524, 2501:</u> Das Areal Süd des Gestaltungsplans Unter-Kapf ist von der Wohnzone B in die Erhaltungszone Wohnen E-W um zuteilen. Alternativ seien Nutzungsübertragungen von den Grundstücken Nrn. 504, 2498 und 2500, alle Grundbuch Emmen, auf das Grundstück Nr. 2499, zu realisieren und im Grundbuch anzumerken, da bei ersteren ohnehin die Grünzone B gelten soll und dort die ÜZ nicht gebraucht werden wird.</p> <p><u>Begründung:</u> Die heute realisierte Ausnutzung wurde durch den Gestaltungsplan Unter-Kapf ermöglicht. Mit der Zuweisung zur Wohnzone B und der Aufhebung des</p>	<p>Die bestehende Ausnutzung auf den Grundstücken Nrn. 2499, 2500, 2501 und 2524 konnte nur aufgrund eines Gestaltungsplanbonus realisiert werden. Durch § 178 des Planungs- und Baugesetzes ist die Bestandesgarantie der rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen sichergestellt. Gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung sind Nutzungsübertragungen nur noch innerhalb von Bebauungs- und Gestaltungsplänen möglich.</p> <p>Das Grundstück Nr. 2500 ist im gemeinsamen Besitz der Eigentümer der Grundstücke Nrn. 2499, 2501 und 2524. Soll z.B. auf dem</p>	Das Gebäude auf den Grundstücken Nrn. 2501 und 2524 wird im Zonenplan als höheres Gebäude gemäss Art. 75 des Bau- und Zonenreglements ausgeschrieben.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Gestaltungsplans würden die bestehenden Bauten baurechtswidrig. Eine Neuüberbauung im bisherigen Ausmass wird nicht mehr möglich sein. Folglich werden die Grundeigentümer durch die neue BZO in massiver Weise in ihrem Grundeigentum resp. ihrer bisherigen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. In der Umgebung sind bereits genügend Grünflächen sichergestellt und damit die Qualitäten des Gestaltungsplans Unter-Kapf sichergestellt.</p>	<p>Grundstück Nr. 2499 ein Neubau realisiert werden, kann die Ausnutzung des Grundstücks Nr. 2500 mitgenutzt werden. Damit dies baurechtlich möglich wird, muss entweder eine Parzellenzusammenlegung durchgeführt oder ein Gestaltungsplan über die Grundstück Nrn. 2499, 2500, 2501 und 2524 durchgeführt werden. Mit einem Gestaltungsplan kann bei guter Qualität und je nach Verfahren des Richtprojekts wiederum ein Bonus bezüglich der Dichte erzielt werden (siehe Art. 52 des Bau- und Zonenreglements). Die heute realisierte Ausnutzung kann mit einem Gestaltungsplanverfahren auch mit dem neuen Zonenplan und Bau- und Zonenreglement erreicht werden. Je nach Art des Verfahrens für das Richtprojekt könnte bei guter Qualität sogar deutlich mehr Ausnutzung erzielt werden als heute realisiert ist.</p> <p>Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung grundsätzlich verzichtet. Der Zonenplan wird jedoch dahingehend angepasst, dass das Gebäude auf den Grundstück Nrn. 2501 und 2524 als höheres Gebäude gemäss Art. 75 des Bau- und Zonenreglements ausgeschieden wird, so wie das bereits im heute rechtskräftigen Zonenplan der Fall ist. Somit ist für dieses Gebäude auch ein Neubau mit gleichem Volumen möglich, womit die Forderung des Mitwirkenden erfüllt werden können.</p>	
55	F 24	<p><u>Antrag betr. Grundstück 2497:</u> Die Zuweisung des Grundstücks Nr. 2497 GB Emmen zur Wohnzone B sei zu überprüfen und dieses Grundstücks sei der Erhaltungszone Wohnen zuzuweisen. Eventuell sind die Fassadenhöhe auf mindestens 17.6 m und die Überbauungsziffer auf 0.45 festzulegen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die heute realisierte Ausnutzung wurde durch den Gestaltungsplan Unter-Kapf ermöglicht. Mit der Zuweisung zur Wohnzone B und der Aufhebung des Gestaltungsplans würden die bestehenden Bauten baurechtswidrig. Eine Neuüberbauung im bisherigen Ausmass wird nicht mehr möglich sein. Folglich werden die Grundeigentümer durch die neue BZO in massiver Weise in ihrem Grundeigentum resp. ihrer bisherigen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. In der Umgebung sind</p>	<p>Die heutige Ausnutzung auf dem Grundstück Nr. 2497 konnte nur aufgrund des Gestaltungsplanbonus realisiert werden. Mit § 178 des Planungs- und Baugesetzes ist die Bestandesgarantie der rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen sichergestellt.</p> <p>Die Grundstück Nr. 2496 gehört den Eigentümern der Grundstück Nrn. 2495, 2497 und 2498. Damit diese Ausnutzung bei Neubauten auf den Grundstück Nrn. 2495, 2497 und 2498 genutzt werden kann, kann das Grundstück Nrn. 2496 auf die drei besagten Grundstücke aufgeteilt werden. So wäre mit der Regelbauweise auf dem Grundstück Nr. 2497 mehr Ausnutzung möglich als heute realisiert ist. Zudem besteht die Möglichkeit, über die Grundstück Nrn. 2495,</p>	Gebäude auf dem Grundstück Nr. 2497 wird im Zonenplan als höheres Gebäude gemäss Art. 75 des Bau- und Zonenreglements ausgeschieden.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		bereits genügend Grünflächen sichergestellt und damit die Qualitäten des Gestaltungsplans Unter-Kapf sichergestellt.	2496, 2497, 2498 und 2503 ein Gestaltungsplanverfahren durchzuführen. Mit einem Gestaltungsplan kann bei guter Qualität und je nach Verfahren des Richtprojekts deutlich mehr Ausnutzung erzielt werden als heute realisiert ist (siehe Art. 52 des Bau- und Zonenreglements). Der Zonenplan wird jedoch dahingehend angepasst, dass das Gebäude auf dem Grundstück Nr. 2497 als höheres Gebäude gemäss Art. 75 des Bau- und Zonenreglements ausgeschieden wird, so wie das bereits im heute rechtskräftigen Zonenplan der Fall ist. Somit ist für dieses Gebäude auch ein Neubau mit gleichem Volumen möglich	
56	K 01	<u>Antrag betr. Grundstück 3686:</u> Für die Eingriffe im Rahmen der Wiedereröffnung des Autobahnanschlusses Emmen Nord sind verschiedene Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nötig. Das Astra muss diesen Naturausgleich in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen (uwe/lava) realisieren. Nach dem Astra-Projekt benötigt das vif für die Umsetzung der ÖV-Massnahmen sowie einer neuen Radverkehrsanlage eine Teilfläche als Installationsplatz. Diese temporäre Fläche muss für diesen Infrastrukturausbau gesichert sein. Die Ausdehnung der Naturschutzzone darf die beiden geplanten Projekte bzw. deren temporären Baustelleninstallationsflächen Astra und vif nicht verhindern. Die Koordination zwischen Astra, Kanton und Gemeinde muss gewährleisten sein.	Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit verfügbarer Installationsflächen für das künftige Strassenprojekt. Die im rechtskräftigen Zonenplan ausgeschiedene Fläche «übriges Gebiet B» wird neu als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Der Zonenplan wird entsprechend angepasst.	Die Teilfläche des Grundstücks Nr. 3686 wird im Zonenplan der Landwirtschaftszone zugewiesen.
57	PP 66	<u>Antrag betr. Grundstück 4233:</u> Die Parzelle sei der neu zu bezeichnenden Zone zuzuordnen, die der heutigen Wohnzone W3 entspricht. <u>Begründung:</u> Durch einen Dienstbarkeitsvertrag war die Parzelle 25 Jahre unentgeltlich reserviert für einen Kindergarten. Obwohl schon länger bekannt, dass kein dezentraler Kindergarten gebaut wird, wurde die Parzelle auch bei der Revision des Gestaltungsplanes Ober-Kapf weiterhin ausgewiesen. So bestand nie die Möglichkeit, die Parzelle 4233 zu verplanen. Folgende Auflagen der Gemeinde Emmen im Gestaltungsplan wurden vollumfänglich erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> • Wichtige Fusswegverbindungen innerhalb des Gestaltungsplanes müssen erstellt werden und öffentlich begehbar sein; • Ein Aussichtspunkt muss auf der Hangkante erstellt werden und uneingeschränkt begehbar sein. 	Der Gemeinderat beabsichtigt keine weitere Verdichtung an dieser Lage und hält daher am ursprünglichen Entscheid fest, dass keine Ausnutzung auf die umliegenden Grundstücke verteilt werden kann. Die Sicherung von Flächen für Nutzungen im öffentlichen Interesse soll weiterhin erhalten bleiben. Gemäss dem rechtsgültigen Gestaltungsplan ist auf dem Grundstück Nr. 4233 ein Kindergartengebäude mit 150 m ² anrechenbaren Geschossfläche sowie eine Spielfläche zulässig. Zukünftig sollen statt einem Kindergarten andere öffentliche Nutzungen möglich sein. Mit der Erhöhung der zulässigen Fläche und der Höhe wird dem Wechsel zur Überbauungsziffer Rechnung getragen. Zudem wird die überlagerte Grünzone aus dem Zonenplan gelöscht. Von der Möglichkeit, die Ausnutzung auf andere Parzellen zu übertragen wird allerdings abgesehen.	In Art. 21 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements wird für das überlagerte Gebiet II folgende Bestimmung aufgeführt: <i>Öffentliche Nutzung mit maximal 175 m² anrechenbaren Gebäudefläche und einer maximalen Gesamthöhe von 5 m.</i> Im Zonenplan wird die überlagerte Grünzone durch das überlagerte Gebiet II ersetzt.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Fusswegverbindung zum Aussichtspunkt ist öffentlich und im Grundbuch zu vermerken; • Die öffentlichen Fusswegverbindungen sind bis zur Grünzone (Parzelle 4049) mit einer Beleuchtung zu versehen; • Erstellen eines Pavillons für die Nutzung durch die Quartierbewohner, mit einem von der Gemeinde genehmigtem Reglement; • Weiter ist ganz wichtig zu wissen, dass für Kindergarten, Quartiercafé und den Pavillon die nötigen m² Ausnutzungsfläche reserviert werden mussten. Diese m² AGF konnten also nicht auf die gebauten Wohnhäuser übertragen werden. Es hat keine Kompensation stattgefunden. 	Es entsteht somit gegenüber dem heutigen Gestaltungsplan kein Verlust.	
58	PP 05, PP 23	<p><u>Antrag:</u> Das Areal Sonnenhof sollte im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung (Gesamtplanung) in das Bebauungsplangebiet Sonne miteinbezogen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Beratungen im Einwohnerrat zum Bebauungsplan Sonne hätten gezeigt, dass eine allfällige Überbauung im Bereich Sonne einen direkten Zusammenhang zu den heute bestehenden Verkehrsproblemen hätten. Damit könnten auch die offensichtlich anstehende Verkehrsproblematik gesamtheitlich betrachtet und gelöst werden.</p>	Das Areal Sonnenhof wird als Übergangsbereich zwischen den Gebieten Sonne und Grudlig verstanden. Aus diesem Grund macht es auch Sinn, das Gebiet Sonnenhof planungsrechtlich für sich separat zu betrachten. Das Bebauungsplanverfahren Sonne wurde nach dessen Ablehnung im Einwohnerrat vom 22. März 2022 wieder neu gestartet und soll losgelöst von der Revision der Ortsplanung vorstattengehen. Von einer Zusammenführung wird abgesehen.	Keine
59	PP 05	<p><u>Antrag:</u> Die Grundlagen für eine allfällige Überbauung des Areals Sonnenhof seien primär im Bau- und Zonenreglement festzulegen, und nicht über das Bebauungsplanverfahren.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Beratungen im Einwohnerrat zum Bebauungsplan Sonne hätten gezeigt, dass erst anhand dieser Grundlagen dann von den betroffenen Grundeigentümern ein Gestaltungsplan (und nicht Bebauungsplan) ausgearbeitet werden könne. Die Mitwirkenden heben hervor, dass sie damit die Sicherheit erhalten würden, dass sich die im Hinblick auf die Überbauung getätigten Planungsinvestitionen nicht plötzlich als unnütz erweisen.</p>	Der Gemeinderat geht mit dem Antrag einig, dass in diesem Gebiet keine weitläufige Bebauungsplanpflicht notwendig ist. Das Gebiet wird in die Wohnzone A bzw. in die Wohnzone B zugeteilt. Über das noch unbebaute Grundstück Nr. 4035 (Wohnzone B) wird zudem eine Gestaltungsplanpflicht ausgeschieden.	Zuteilung in die Wohnzone A bzw. Wohnzone B anstelle einer speziellen Wohnzone mit Bebauungsplanpflicht. Ausscheidung des Gestaltungsplanpflichtgebiets 22.
60	PP 33	<u>Antrag betr. Grundstück 2512:</u> Die heute zwischen den Parzellen 4035, 4038, 2461 und 4466 liegende, als Grünstreifen ausgeschiedene Teilparzelle 2512 soll weiterhin als Grünzone ausgeschieden bleiben und darf nicht überbaut werden.	Der Zonenplan wird so angepasst, dass die überlagerte Grünzone B auf dem Grundstück Nr. 2512 analog dem heute rechtsgültigen Zonenplan ausgeschieden wird.	Überlagerte Grünzone B auf einem Teilbereich des Grundstücks Nr. 2512 sowie 2461 analog rechtskräftiger Zonenplan.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
61	PP 13	<p><u>Antrag betr. Grundstück Nr. 202:</u> Auf den geplanten Schutzstatus als Kulturobjekt im Zonenplan sei zu verzichten.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Haus ist nicht repräsentativ, lediglich die Lage und weist einen ungenügenden Bauzustand auf (Risse im Mauerwerk) und könne kaum mehr saniert werden. Aus planerischer Sicht sei zudem nicht nachvollziehbar, warum an derart zentraler Lage ein Dreifamilienhaus zu erhalten wäre, da angrenzend, eine Kernzone, eine spezielle Kernzone sowie eine Spezielle Wohnzone W-S mit 7-stöckigen Gebäuden definiert werden. Wenn der örtlichen Situation mit Zentrumsfunktionen Rechnung getragen werden solle, erscheint daher ein Schutzobjekt ohne Denkmalwürdiger Architektur nicht angebracht.</p>	<p>Im Zonenplan werden die Objekte gemäss kantonalem Bauinventar orientierend dargestellt. Die Gemeinde hat keinen Spielraum in dieser Angelegenheit. Die Erfassung eines Gebäudes als erhaltenswert verhindert nicht grundsätzlich die Realisierung eines Ersatzneubaus, wenn eine qualitativ hochwertige ortsbauliche Lösung präsentiert wird.</p>	Keine
62	PP 25	<p><u>Antrag betr. Grundstück 4410:</u> Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, in Zukunft einen Carport bauen zu können. Zudem soll die Ausnutzungsreserve im Dachstock mit der Revision nicht verringert werden.</p>	<p>Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung grundsätzlich verzichtet. Das Grundstück Nr. 4410 wird der Wohnzone B zugewiesen und kann nach diesen Bestimmungen bebaut werden.</p>	Zuweisung des Grundstück Nr. 4410 von der Erhaltungszone in die Wohnzone B.
63	F 01, PP 14,	<p><u>Antrag betr. Grundstücke Nrn. 3383, 3382, 3369:</u> Die überlagernde Grünzone B sei nicht über die Besucherparkplätze zu ziehen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Besucherparkplätze seien so für die gesamte Überbauung vorgesehen und sonst schon sehr knapp bemessen. Mit der Aufhebung des Gestaltungsplans 40 sollen diese nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die überlagerte Grünzone B wird im Zonenplan entsprechend angepasst.</p>	Anpassung der überlagerten Grünzone B.
64	F 10	<p><u>Antrag betr. Grundstück 2161:</u> Das Grundstück sei der Wohnzone A zuzuweisen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gebäude weist heute eine fünf bis sechs geschossige Struktur auf. Das Gebäudevolumen soll langfristig im selbigen Umfang durch einen Neubau ersetzt werden können.</p>	<p>Das Grundstück Nr. 2161 ist gemäss heute rechtskräftigem Zonenplan der 3-geschossigen Wohnzone zugewiesen. In der Regelbauweise sind somit 3 Vollgeschosse sowie ein Dach-/Attikageschoss möglich. Das bestehende Gebäude überschreitet bereits die zurzeit zulässige Geschossigkeit. Durch § 178 des Planungs- und Baugesetzes ist die Bestandesgarantie der rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen sichergestellt.</p> <p>Im Rahmen der Revision der Ortsplanung wird die 3-geschossige Wohnzone in die Wohnzone B umgewandelt. Die Umrechnung der Ausnutzungs- in die Überbauungsziffer wurde so vorgenommen,</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			dass zukünftig mindestens die selbe bauliche Dichtewie heute realisierbar ist. Der Gemeinderat sieht daher keinen Anlass, das Grundstück Nr. 2161 in die Wohnzone A umzuzonen.	
65	F 13	<p><u>Antrag betr. der Grundstücke 798, 800, 2130, 2352, 2370, 2898, 2899, 2987, 3136, 3137, 3138, 3282, 3283, 3284, 3358, 3365, 3409, 3410, 3471, 3472, 3589, 3805 (Benziwil):</u> Anstelle einer Bebauungsplanpflicht ist eine Gestaltungsplanpflicht vorzusehen. Allfällige Bebauungsplan- wie auch Gestaltungsplanpflichten sind bezüglich Perimeter zudem so zu definieren, dass Eigentümer unabhängig von der Mitwirkung anderer Grundstücke frei sind, ihre Grundstücke zu überbauen. Im Besten Fall ist der Betrachtungsperimeter weit zu fassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Quartier hat keine zentrale Lage von übergeordnetem Allgemeininteresse, wo die Mitbestimmung des Volkes nötig ist. Die Entwicklung des Quartiers soll nicht verkompliziert oder auf Jahrzehnte blockiert werden. Das Quartier Benziwil ist im Besitz von zahlreichen Grund- und Wohnungseigentümern. Einem bauwilligen Eigentümer darf nicht die Entwicklungslast für seine Nachbarn aufgebürdet werden. Die Erstellung von Gestaltungs- oder Bebauungsplänen über mehrere Grundstücke verschiedener Eigentümer ist eine enorme Herausforderung, da sich die Vorstellungen der verschiedenen (Stockwerk-)Eigentümern bei Neubauten in inhaltlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht nur in seltenen Fällen decken. Verweigert ein Nachbar die Teilnahme an der zukünftigen Gestaltung, ist die Entwicklung von ganzen Quartieren auf Jahre blockiert. Erschwerend kommt bei Bebauungsplänen hinzu, dass auf Kompromissen erarbeitete Planungsgrundlagen an einer Volksabstimmung, aus ganz unterschiedlichen Gründen, verworfen werden können. Das Quartier ist heute gebaut und wird sich nach den jeweiligen Interessen der Grundeigentümer nur punktuell entwickeln, womit grosse Würfe im Sinne von Bebauungsplänen über ein ganzes Quartier nicht realistisch sind.</p>	<p>Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung grundsätzlich verzichtet. Stattdessen werden die Grundstücke entweder der Wohnzone B oder der Wohnzone A zugeteilt. Zusätzlich werden jene Gebäude, welche eine höhere Gesamthöhe aufweisen als es die Grundnutzung zulässt, mit der Bestimmung für hohe Gebäude überlagert (siehe Art. 75 des Bau- und Zonenreglements). Diese Gebäude können somit mit dem gleichen Volumen neu gebaut werden.</p> <p>Mit der Zuweisung von einer Grundnutzung und der Überlagerung für hohe Gebäude wird gewährleistet, dass für alle Grundstücke zukünftig mindestens dieselbe Ausnutzung realisiert werden kann wie der heutige Bestand.</p>	Zuweisung der Grundstücke in die Wohnzone A und B. Zudem wird für die hohen Gebäude eine entsprechende Überlagerung ausgeschieden.
66	PP 54	<p><u>Antrag:</u> Die markanten Einzelbäume (Naturobjekte) entlang der Grundligstrasse sind vollständig im Zonenplan aufzuführen. Die Situation ist vor Ort und anhand des Plans «Schutzwert» von dovéplan (2003) erneut zu prüfen.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Zonenplan werden bei weitem nicht alle markanten Einzelbäume entlang der Sonnenhof- und Grundligstrasse aufgeführt. Die Auswahl der Bäume scheint eher zufällig zu sein.</p>	Die Berechtigung des Antrages wird anerkannt. Entsprechend wurde die Anzahl und Lage der geschützten Einzelbäume nochmals überprüft und im Zonenplan entsprechend aufgeführt.	Ergänzung der geschützten Einzelbäume im Zonenplan.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
67	PP 54	<p><u>Antrag:</u> Die Ortsbildschutzzone im Bereich Sonnenhof / Grudlig ist an die aktuelle Situation anzupassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ortsbildschutzzone wurde 1:1 gemäss der Baugruppe übernommen. Dieses Vorgehen schafft nur einen Mehrwert, wenn man die Perimeter dann auch an die aktuelle Situation anpasst. Im Quartier Sonnenhof sind beispielsweise die Neubauten des Grudligwegs 11, 13 und 15 nicht als Bestandteil der Baugruppe zu betrachten.</p>	Der Gemeinderat geht mit dem Antrag einig. Die Ortsbildschutzzone wird entsprechend angepasst.	Die Abgrenzung der Ortsbildschutzzone wird gemäss heutigem Bestand angepasst.
68	PP 54	<p><u>Antrag:</u> Die grossen Eichen innerhalb der Hecke in Parzelle 3027 sind als markante Einzelbäume als Naturobjekt aufzuführen im Zonenplan.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Schutz der Eichen soll dadurch gestärkt werden.</p>	Die schützenswerte Eiche am westlichen Rand des Grundstücks war bereits im zur Mitwirkung veröffentlichten Zonenplan aufgeführt, daran wird nichts geändert. Weiter beinhaltet das Grundstück eine Hecke, welche im Naturobjekteinventar entsprechend als separates Objekt erfasst ist. Bei den übrigen Bäumen handelt es sich um Hainbuchen, welche keinen zusätzlichen Schutz bedürfen. Daher muss keine Änderung vorgenommen werden.	Keine
69	PP 54	<p><u>Antrag:</u> Die grosse Freifläche auf dem Grundstück Nr. 3027 soll der Naturschutzzone oder Grünzone A (statt B) zugewiesen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die zulässige Nutzung gemäss GP Wickihöfli wurde genutzt. Die Spielfläche wurde nie realisiert. Die Feuchtwiese soll vor einer Bebauung bewahrt werden. Stattdessen ist eine Aufwertung zu einem Feuchtbiotop anzustreben. Evtl. lässt sich damit auch die Siedlungsentwässerung der Bebauung Grudligweg optimieren. Die Nutzungsübertragung auf die Bebauung Wickihöfli ist nicht angebracht. Die Bauten wurden in den letzten Jahren saniert.</p>	<p>Mit der Grünzone B wird die Freifläche als Qualität der Überbauung Wickihöfli bereits gesichert. Eine Überbauung ist damit nicht möglich.</p> <p>Die Zuweisung in die Grünzone B hat keine zusätzliche Nutzungsübertragung zur Folge. Im Falle eines Neubaus der Siedlung sollen allerdings die Möglichkeiten der Grundeigentümerschaft, eine bereits heute zulässige bauliche Dichte zu realisieren, nicht eingeschränkt werden.</p>	Keine
70	PP 54	<p><u>Bemerkung:</u> Die Erhaltungszone im Bereich Sonnenhof / Grudlig wird begrüsst. Damit kann dem Schutz der Baugruppe gut entsprochen werden.</p>	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung grundsätzlich verzichtet. Für das Gebiet Sonnenhof / Grudlig wird als Grundnutzung die Wohnzone B ausgeschieden, welche der heute möglichen baulichen Dichte entspricht.	Zuweisung des Gebiets Sonnenhof / Grudlig in die Wohnzone B.
71	PP 54	<p><u>Antrag betr. Grundstück 4369:</u> Das Grundstück Nr. 4369 ist der Grünzone A oder der Erhaltungszone Wohnen zuzuweisen.</p>	Die bereits heute zulässigen Parkplätze auf dem Grundstück 4369 sollen auch in Zukunft möglich sein. Daher wird die Änderung der Zweckbestimmung der Grünzone 1 von 1 auf 2 als angemessen erachtet.	Änderung der Zweckbestimmung der Grünzone B von 1 auf 2.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Das Grundstück soll als Freifläche bewahrt bleiben. Eine weitere Nutzungsübertragung scheint nicht angebracht zu sein. Mit dem GP Sonnenhof-Grundrig wurde die Nutzung umgelagert		
72	F 29	<p><u>Antrag betr. Grundstück 4035:</u> Die Parzelle sei unabhängig von anderen Parzellen / Grundeigentümern zu entwickeln. Dies mit einem zweistufigen Konkurrenzverfahren. 1. Volumenstudie, 2. Vorprojekt; danach ein Gestaltungsplan</p> <p><u>Begründung:</u> Im bisherigen Planungsprozess wurden bereits mehrere Versuche unternommen, gemeinsame Entwicklungsschritte zu tätigen. Dabei hat man gewagt, unabhängig von den grundstücksgrenzen zu entwerfen. Als der perimeter des bebauungsplanes Sonne separat entwickelt wurde, blieb noch die Parzelle 4035 mit den Parzellen 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518 sowie 2461 übrig. Ein gemeinsamer Entwicklungsprozess konnte nicht erreicht werden. Damit eine Entwicklung auf der Parzelle 4035 möglich bleibt, ist es wichtig unabhängig handeln zu können.</p>	Der Gemeinderat anerkennt die Berechtigung des Antrages. Die Bebauungsplanpflicht wird nicht erlassen. Stattdessen wird das Grundstück 4035 der Wohnzone B zugewiesen. Über die Grundstücke 4035, 4457, 4521, 4466 und 4522 wird eine Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 51 rev. BZR ausgeschieden. Ob ein begleitetes Verfahren nach Art. 7 rev. BZR oder ein zweistufiges qualifiziertes Verfahren nach Art. 8 rev. BZR gewählt liegt im Ermessen der Grundeigentümerschaft.	Verzicht auf Bebauungsplanpflicht, Zuweisung des Grundstücks 4035 in die Wohnzone B und Zuweisung der Grundstücke 4035, 4457, 4521, 4466 und 4522 in die überlagernde Gestaltungsplanpflicht G22.

5.4 Ortsteile Seetalplatz / Gerliswilstrasse / Sprengi

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
73	P 05, PP 20, PP 21	<p><u>Antrag betr. Quartier Sprengihöhe:</u> Das Quartier soll nicht der Wohnzone B zugewiesen werden sondern der Wohnzone C.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Zuweisung zur Wohnzone B würde dazu führen, dass Quartierbild und Qualität nicht mehr beibehalten werden könnte. Mit dem Verzicht auf die Zuweisung zur Wohnzone B soll der Charakter des Quartiers beibehalten werden. Mit der Wohnzone C wäre ein moderates Verdichten möglich und es könnten überdimensionierte Bauten, welche nicht in das Quartier passen, verhindert werden. Bei den zum Teil eher kleinen Grundstücksgrössen wäre es sehr schwierig, sinnvolle 3- oder 4-Familienhäuser zu bauen. Aufgrund des Grenzabstandes und der meist fehlenden Nahbaurechte wäre dies bei nicht wenigen Grundstücken (z.B. Doppelfamilienhäuser) ein Ding der Unmöglichkeit und nicht jede/jeder könnte dies finanziell einfach so stemmen. Bei einer Totalrenovation oder einem Neu-</p>	<p>Die geplante Aufzonung von zentral gelegenen Gebieten wie z.B. die Sprengihöhe basiert auf dem städtebaulichen Gesamtkonzept und wird nach wie vor als richtig erachtet. Das städtebauliche Gesamtkonzept wurde als strategische Grundlage breit abgestützt erarbeitet und wird im nun laufenden Prozess in der Revision der Ortsplanung in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen umgesetzt (z.B. Bau- und Zonenreglement, Zonenplan, etc.). Durch die Lage der Sprengihöhe und der sehr hohen Erschliessungsgüte mit allen Verkehrsträgern ist die Sprengihöhe aus planerischer Sicht geeignet für eine qualitätsvolle Verdichtung. Es ist festzuhalten, dass mit der Ortsplanungsrevision für die Grundeigentümer kein Entwicklungszwang entsteht.</p> <p>Gemäss Art. 17 des revidierten Bau- und Zonenreglements sind in der Wohnzone B mindestens drei Wohnungen von je mindestens 60</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>bau soll daher frei entschieden werden können, was für ein Haus darauf erstellt werden darf. Es sollen also zwingend weiterhin Ein- und Zweifamilienhäuser möglich sein. In Quartier pflegen alle AnwohnerInnen einen schönen Garten und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und zur Artenvielfalt. Dies soll nicht mit verdichteten 4-stöckigen Gebäuden gefährdet werden. Das damit unweigerlich verbundene grössere Verkehrsaufkommen und die Parkplatzproblematik würden sich zudem auch verschärfen. Es ist Wunschenken, dass in naher Zukunft ein Grossteil der Bevölkerung in der Agglomeration auf ein Auto verzichtet.</p>	<p>m² Hauptnutzfläche zu realisieren. Für kleine oder ungünstig begrenzte Parzellen kann die Gemeinde jedoch Ausnahmen gestatten. In der Wohnzone B beträgt der Grenzabstand 5.0 m. In der heute rechtskräftigen 2-geschossigen Wohnzone beträgt der Grenzabstand 4.0 m. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Grundstücke auch bei einem Grenzabstand von 5.0 m bebaut werden können. Bei den heutigen Doppelfamilienhäusern ist bereits heute ein Grenzbaurecht notwendig. Dies wird auch bei einem möglichen Neubau notwendig sein.</p>	
74	P 05, PP 20, PP 21	<p><u>Antrag:</u> Die Grundstücke Neuenkirchstrasse 8-16 sollen der Zone W-B zugewiesen werden. Dabei sollen Grenzabstände wie in den Wohnzonen gelten (WC=4m, WB=5m, WA=6,5m). Die Gebäudehöhen entlang der Neuenkirchstrasse sollen auf dieselben begrenzt sein wie die der angrenzenden Grundstücke. Auch soll eine ÜZ vorgegeben sein um ein durchgrüntes Quartier mit moderater Dichte durchgängig sicherzustellen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die an die Sprengihöhe angrenzenden Grundstücke entlang der Neuenkirchstrasse sind als Einheit mit der Sprengihöhe zu behandeln, da die erste Grundstücktiefe entlang der Neuenkirchstrasse das Quartier und die Qualität der Sprengihöhe sehr stark beeinflussen. Würden die Möglichkeiten der Kernzone C ausgeschöpft, würden die Bewohner der angrenzenden Grundstücke völlig erdrückt. Die Wohnqualität würde massiv leiden und verschlechtert. Eine siedlungsorientierte Gestaltung des Gebiets Sprengi/Neuenkirchstrasse wäre für die Bewohner ein Gewinn und biete einen Mehrwert, eine bessere Qualität und eine Aufwertung. Durch die neue Umgebungsgestaltung können heute Bewohner, Nachbarn, Fussgänger der Neuenkirchstrasse profitieren.</p>	<p>Die Grundstücke entlang der Neuenkirchstrasse sind im rechtskräftigen Zonenplan der 4-geschossigen Wohnzone zugewiesen. Aufgrund der Hanglage kann somit ein sichtbares Untergeschoss, vier Vollgeschosse sowie ein Dach-/Attikageschoss realisiert werden. Bei einem Satteldach ist somit eine Gebäudehöhe von 20 m, bei einem Flachdach eine Gebäudehöhe von 18 m zulässig. Mit einem Gestaltungsplan kann die Gebäudehöhe um maximal 3 m erhöht werden. Mit der Umzonung in die Kernzone C sind in der Regelbauweise bei einem Flachdach eine Gesamthöhe von 17.0 m, bei einem Satteldach eine Gesamthöhe von 17.5 m zulässig. Wenn sich alle Grundeigentümer zu einem Gestaltungsplan zusammenschliessen würden, könnten die Gesamthöhen um maximal 10% höher ausfallen. Mit der Umzonung von der 4-geschossigen Wohnzone in die Kernzone C ändert sich bezüglich der Gebäude- bzw. Gesamthöhe somit praktisch nichts.</p> <p>Der Grenzabstand in der Kernzone C wird von 4 m auf 5 m erhöht. Art. 19 des Bau- und Zonenreglements wird entsprechend angepasst.</p> <p>Mit der Umzonung von einer Wohnzone in die Kernzone wird dem städtebaulichen Gesamtkonzept Rechnung getragen, welches für dieses Gebiet ein Zentrumsort mit moderater Dichte vorsieht. Die Änderung gegenüber der Wohnzone ergibt sich vorwiegend in der Nutzung. So sind in der Kernzone Bauten, Anlagen und Nutzungen</p>	<p>Änderung des Grenzabstand in der Kernzone C von 4.0 auf 5.0 m (Art. 19 des Bau- und Zonenreglements).</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			<p>für nicht und mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, zum Wohnen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zulässig.</p> <p>Die Qualitätssicherung von Bauprojekten erfolgt über die Stadtbildkommission, welche gemäss Art. 4 des Bau- und Zonenreglements in der Kernzone zwingend beigezogen werden muss.</p>	
75	F 04	<p><u>Antrag betr. Grundstück 4019:</u> Damit das Grundstück an der Rothenburgstrasse 12 (Parzelle 4019 GB Emmen) in Zukunft die Grundlage für florierendes Gewerbe und/oder zufriedene Bewohner bieten kann, sei mindestens die Parzelle ebenfalls der Kernzone zuzuteilen, so wie es der Zonenplan für das unmittelbar angrenzende Grundstück Nr. 4261 GB Emmen vorsieht. Eventuell sei die Kernzone vom Sprengplatz bis zur Autobahneinfahrt zu erweitern.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Grenze zwischen dem Grundstück 4019, gekennzeichnet als gemischte Wohn- und Arbeitszone B, und dem unmittelbar angrenzenden Grundstück 4261 ist nicht durch eine natürliche Grenze wie eine Strasse, einen Weg oder einen Fluss getrennt. Auch wenn sich die derzeitigen Nutzungen unterscheiden, muss dies für die Zukunft nichts heissen. Eine Veränderung der Nutzung sei vorstellbar. Im Übrigen ist in der Kernzone auch die derzeitige Nutzung zulässig und es ist denkbar, die Nutzung allenfalls mit überlagerten Wohngeschossen zu erweitern. Mit der bevorzugten Lage des Grundstücks und der hervorragenden Erreichbarkeit durch ÖV und Individualverkehr an der Nord-Süd-Stadtachse, kann das Grundstück 4019 bei einer Zuteilung zur Kernzone die qualitative Entwicklungsdynamik, die die Gemeinde Emmen anstrebt, ebenfalls unterstützen, sollte einmal das jetzige Tankstellenprojekt ergänzt werden. Die Lage des Grundstücks an einer Hauptverkehrsachse erfüllt die Vorgabe der Stadtplanung ein gezieltes verdichtetes Bauen zu ermöglichen, welches sich auf die Konzentration der Siedlungsentwicklung und Stärkung der zentralen Gebiete abstützt.</p>	<p>Die Forderung wird erkannt und das Grundstück Nr. 4019 der Kernzone B zugewiesen. Auf dem Grundstück Nr. 523 wird die erste Bautiefe ebenfalls der Kernzone B zugewiesen.</p>	<p>Das Grundstück Nr. 4019 und die erste Bautiefe des Grundstücks 523 wird der Kernzone B zugewiesen.</p>
76	PP 17	<p><u>Antrag betr. Gestaltungsplanpflichtgebiet 12:</u> Die Gestaltungsplanpflicht für den vorgesehenen Perimeter GP 12 ist nicht notwendig und sei daher zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Seit Jahren wurde die Bebaubarkeit (inkl. Erschliessung) der Grundstücke geklärt. So wurden mittels Dienstbarkeiten insbesondere vereinbart: Näherbaurecht zwischen GS 109 und GS 146; Grenzbaurecht zwischen 110 und 106, 1196;</p>	<p>Es wird anerkannt, dass eine Zusammenfassung sämtlicher ursprünglich angedachten Grundstücke nicht notwendig ist. Betreffend die heute noch unbebauten Grundstücke Das Gestaltungsplanpflichtgebiet wird angepasst und umfasst neu noch die Grundstücke 35, 37, 108 und 109</p>	<p>Der Perimeter der Gestaltungsplanpflicht wird im Zonenplan auf die Grundstücke Nrn. 35, 37, 108 und 109 reduziert.</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Näherbaurechte sowie Umgebungsgestaltungsrecht zwischen 35 und 34, 973; Näherbaurechte etc. zwischen 109 und 38, 39. Die Erschliessung sämtlicher Parzellen im vorgesehenen Perimeter des GP 12 ist geregelt. So sind insbesondere auch die Erschliessungen der nachbarlichen GS 1053 und GS 146 gesichert. Das GS 1053 ist zudem auch von der Krauerstrasse her erschlossen (über GS 1214 und 38 — es bestehen entsprechende Dienstbarkeitsrechte). Damit sei die Grundlage für eine sinnvolle Bebaubarkeit der nachbarlichen GS geschaffen. Die Verantwortung für eine Gesamtschau seit Jahren eigenständig wahrgenommen. Vorliegend sind die Flächen der durch die jeweiligen Eigentümer im Perimeter des GP 12 vertretenen Grundstücke sehr ungleich gross. Im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens (Art. 7 Entwurf BZR) hätte die jeweilige Eigentümerschaft der kleineren Grundstücke und grösseren Grundstücksflächen das gleiche Stimmrecht, die Kosten eines solchen Verfahrens jedoch müssten grossmehrheitlich die grösseren Grundeigentümer tragen. Blockaden seien bei einer solche Konstellation vorprogrammiert. Eine grundstücksübergreifende Gestaltungsplanpflicht mit mehreren Eigentümern ist erfahrungsgemäss ohnehin schwierig, in einer solchen Konstellation ganz besonders. In diesem Perimeter sollen Bauten entstehen, welche den Bedürfnissen der Bewohner und auch der Eigentümerschaft nachhaltig Rechnung tragen. Aus diesem Grund ergibt es sich von selbst, dass die Grundeigentümer im eigensten Interesse eine sorgfältige Planung vornehmen. Eine solche Planung sei eigenverantwortlich am besten zu bewerkstelligen ist.</p>	<p>Aufgrund der Übergangslage zwischen Wohnquartieren, der Kirche Gerliswil und der dicht bebauten Gerliswilstrasse bedarf es allerdings eines gut erarbeiteten Gestaltungskonzepts aus einem qualifizierten Konkurrenzverfahren. Daher vertritt der Gemeinderat nach wie vor die Haltung, dass eine qualitätsvolle Überbauung mittels eines Gestaltungsplans bestmöglich gesichert werden kann. An der Gestaltungsplanpflicht wird daher festgehalten.</p>	
77	F 06	<p><u>Antrag betr. Gestaltungsplanpflichtgebiet 12:</u> Die Pflicht zum Gestaltungsplan mit qualifiziertem Konkurrenzverfahren auf den Grundstücken 106 sowie 1196 sei aufzuheben.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Qualitätssicherung durch einen «Gestaltungsplan mit qualifiziertem Konkurrenzverfahren» ist nicht nachvollziehbar, da die Gemeinde Emmen über eine Stadtbildkommission verfügt, welche sämtliche Projekte in der Kernzone beurteilt und somit die Qualität der Architektur und der städtebaulichen Eingliederung gewährleistet. Auch mit der «Sicherstellung der Erschliessung» kann nicht argumentiert werden. Das bestehende Gebäude Gerliswilstrasse 71 ist bestens erschlossen. Für den Neubau auf dem Gr. Nr. 1196 ist die Erschliessung, via Einstellhalle des Gebäudes Gerliswilstrasse 71, bereits vorbereitet. Der vorgesehene Perimeter des GP 12 ist nicht nachvollziehbar. Die drei Grundstücke Nr. 106, 110 + 1196, die zusammen den räumlich gefassten Kopfbau zum Sonnenplatz bilden, haben städtebaulich einen geringen</p>	<p>Es wird anerkannt, dass eine Zusammenfassung sämtlicher ursprünglich angedachter Grundstücke nicht notwendig ist. Die Grundstücke Nrn. 106 und 1196 werden aus dem Gestaltungsplanpflichtgebiet 12 ausgenommen, somit entfällt auch die Pflicht betreffend dem qualifizierten Konkurrenzverfahren.</p>	<p>Der Perimeter der Gestaltungsplanpflicht wird im Zonenplan auf die Grundstücke Nrn. 35, 37, 108 und 109 reduziert.</p>

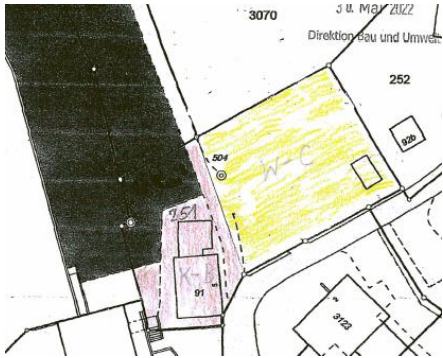
Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Einfluss auf die Grundstücke 35, 37, 108, 109, 146, 1053, da diese durch einen Strassenabschnitt räumlich getrennt sind. Auch ohne Gestaltungsplan kann bei der Planung das angrenzende Gebiet in den Betrachtungsperimeter einbezogen werden. Eine grundstücksübergreifende Entwicklung eines Gestaltungsplans ist nicht bedarfsgerecht und verhindert die Entwicklung im Zentrum der Gemeinde Emmen. Solchen Blockaden soll vorgebeugt werden. Ziel einer Ortsplanungsrevision sollte sein, Sonderbauvorschriften zu verhindern, um das Verständnis in der Bevölkerung zu stärken. Die Grundeigentümerschaften haben in der Vergangenheit mehrfach aufgezeigt, dass sie Projekte sorgfältig umsetzen und dabei die soziale Verantwortung wahrnehmen. Zudem bestehen bereits die für die Entwicklung notwendigen Grenzbaurechte.		
78	F 13	<u>Antrag betr. der Grundstücke 510, 2126:</u> Die Grundstücke sollen von der 6-geschossigen Kernzone (K6) neu in die Kernzone K-A (anstelle der Kernzone K-B). <u>Begründung:</u> Gemäss Aussage der Vertreter der Planungsabteilung der Gemeinde Emmen anlässlich der Besprechung vom 23. Aug. 2022 besteht neu eine Gestaltungsplanpflicht mit einem Konkurrenzverfahren. Die Parzellen befinden sich an einer der zentralsten Lagen in Emmenbrücke, die einen starken und dominanten Auftakt des urbanen Zentrums von Emmenbrücke erlauben.	Die Grundstücke Nrn. 510 und 2126 befinden sich gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan in der Kernzone Sprengi a, in welcher fünf Vollgeschosse sowie ein Dach-/Attikageschoss zulässig sind. Diese Zone entspricht der neuen Kernzone B. Über die besagten Grundstücke gilt gemäss dem Zonenplan eine Gestaltungsplanpflicht. Gemäss Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements muss für das Richtprojekt zwingend ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren durchgeführt werden. In Art. 52 des Bau- und Zonenreglements ist festgehalten, dass mit einem qualifizierten Konkurrenzverfahren die Gesamthöhe um 3 m erhöht werden kann. Somit sind in diesem Gebiet maximal sieben Geschosse möglich, was als städtebaulich ausreichend betrachtet wird.	Keine
79	F 13	<u>Antrag betr. Grundstück Nr. 2895:</u> Die maximale Gesamthöhe von 18.50 m gemäss heutiger Bau- und Zonenordnung ist beizubehalten. Die Reduktion der Gesamthöhe käme einer materiellen Enteignung gleich, was nicht Sinn und Zweck der OPR ist. <u>Begründung:</u> Die Kernzone K-C lässt — gemäss aktueller Bau- und Zonenordnung — eine gesamte Höhe von 18.50m zu. Die künftige Kernzone K-C besitzt eine überlagernde Zone mit ergänzenden Bestimmungen II.	Der Forderung wird anerkannt. Auf die ergänzende Bestimmung II unter Art. 19 Abs. 5 lit. b wird dementsprechend verzichtet.	Die ergänzende Bestimmung II in Art. 19 Abs. 5 lit. b des Bau- und Zonenreglements wird gelöscht.
80	F 19	<u>Antrag betr. Grundstück Nr. 61:</u> Umzonung des Grundstückes von der Arbeitszone (Ar) in die Kernzone A (K-A).	Gegenwärtig sind im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange. Die meisten bestehenden Arbeitszonen in Emmen sind Bestandteil eines Entwicklungsschwerpunkts gemäss aktuellem kantonalen Richtplan. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde zudem eine	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p><u>Begründung:</u> In den nächsten 10 - 15 Jahren stehen zahlreiche Investitionen in die bestehende Bausubstanz an. Diese Ausgangslage sollte genutzt werden, um die Potenziale des Grundstücks vollumfänglich auszuschöpfen. Dies bietet auch für das ganze Quartier und die Gemeinde Emmen eine grosse Chance (Innenentwicklung vorantreiben, soziale Durchmischung im Bereich der Gerliswilstrasse fördern, Weiterentwicklung des neuen Stadtzentrums LuzernNord, etc.) Mit einer Umzonung in die Kernzone A kann eine Transformation zu einem urbanen und durchmischten Quartier ermöglicht werden.</p>	<p>Abklärung zur Baulandverflüssigung durchgeführt. Diese hat aufgezeigt, dass in der Gemeinde Emmen grundsätzlich noch Arbeitszonen vorhanden sind, zurzeit aber nicht verfügbar sind. Vor der Ausschreibung neuer Reserven muss eine Aktivierung der bestehenden Potentiale verfolgt werden. Erfahrungen in Emmen und anderen Gemeinden zeigen auf, dass die Mobilisierung von Bauzonenreserven keine rein raumplanerische Aufgabe ist. Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen in einer separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.</p>	
81	PP 58	<p><u>Antrag / Bemerkung zur Vorderen Emmenweid:</u> Dieses Gebiet rund um die StadtAlp müsste mehr begrünt, mit Sitzbänken ausgestattet und mit mehreren Buvetten / speziellen Restaurantsaufgewertet und zu einem Ort zum Verweilen gestaltet werden. Mit dem urbanen Look und der angrenzenden Industrie, wäre die Lärmbelastung bereits geduldet. Jedoch würde das Gebiet optisch aufgehübscht. Ein Beispiel könnte da z. B der Freiraum - Zug, NF49 - Emmenbrücke oder Frau Gerolds Garten - Zürich sein. Zudem braucht es keine Parkplätze, da dieses Gebiet aus allen Richtungen optimal erschlossen ist.</p>	<p>Die Gemeinde anerkennt das Potential zur Attraktivierung in der vorderen Emmenweid. Über das erwähnte Gebiet gilt der Bebauungsplan Viscosistadt, in welchem die Rahmenbedingungen betreffend Städtebau, Freiraum, Erschliessung und weiteren übergeordneten Aspekten verbindlich geregelt sind. Die Grundstück Nrn. 1341, 1579, 3937 und 4537 gehören der Gemeinde Emmen. Zurzeit wird über die Grundstücke der Gemeinde Emmen sowie über den öffentlichen Raum ein Freiraumkonzept erarbeitet. Darin werden die erwähnten Grundstücke auch bearbeitet und allfällige Massnahmen formuliert werden. Grössere Flächen befinden sich zudem im Besitz privater GrundeigentümerInnen. Wann die jeweiligen Grundeigentümer die Entwicklung ihrer Grundstücke auslösen, kann die Gemeinde nicht beeinflussen. Auch kann die Gemeinde keine Zwischennutzungen von den Grundeigentümern einfordern.</p>	Keine
82	F 28	<p><u>Bemerkung:</u> Die Entwicklung von SBB Immobilien ist unabhängig vom möglichen Ausbau des Bahnhofs Emmenbrücke im Horizont Durchgangsbahnhof Luzern (DBL). Da die Finanzierung nicht gesichert ist, müssen die beiden Projekte zeitlich unabhängig realisiert werden können. Eine Bebauungsplanpflicht würde bei einer Umsetzung des Immobilienprojektes möglicherweise zu falschen Aussagen zur Umsetzung des Bahnhofs Emmenbrücke führen. Das Bedürfnis, die Fläche bei einer kleineren Umsetzung auch anders zu nutzen, ist verständlich. Allerdings wird wohl auch bei einem negativen Entscheid des Parlamentes für den Umbau in Emmenbrücke beim nächsten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der noch nicht bekannten Lage eines allfälligen Neubaus, möglicher Weise auch über die Gleise hinaus, und der noch unbekannt Dimension der Gleisanlagen, erscheint es angemessen, die spezielle Kernzone über das Gleisfeld zu legen. Mit der speziellen Kernzone geht eine Bebauungsplanpflicht einher, die im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet werden muss.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Ausbauschnitt die Interessenslinie bestehen bleiben, da diese auch durch den Korridorrahmenplan Zentralschweiz gestützt ist und somit eine aktive Landsicherung durch SBB Infrastruktur erfolgt.		
83	F 28	<u>Antrag betr. des Grundstücks 224</u> : Die Parzelle des ehem. Freiverlades neben den Parzellen 240 / 243 / 244 wird auch künftig für den Umschlag von Baulogistik für den Bahnausbau und Unterhalt benötigt. Eine Umzonung in die Kernzone B würde zu einer nicht zonenkonformen Nutzung führen. Die SBB befürchtet, dass so der Umschlag nicht den Vorgaben an die Nutzung der Fläche entspricht und künftig nicht mehr möglich wäre. Die Fläche ist aber strategisch sehr wertvoll und es kann daher nicht darauf verzichtet werden.	Die Aufnahme eines Teilstücks der Parzelle 224 in die Kernzone B ist notwendig, da sich darauf Abstellflächen und ein unterirdisches Parkhaus befinden, die zum Perimeter des Bebauungsplans Central gehören.	Keine
84	V 03	<u>Antrag betr. Grundstück 90</u> : Das schützenswerte Pfarrhaus ist der Kernzone zuzuweisen. Der Angrenzende Garten könnte zur Grünzone A zugewiesen werden. <u>Begründung</u> : Da die Kirchgemeinde vor dem Hintergrund einer Abnahme der Mitglieder steht und zudem vier Standorte in Emmen belegt, müssen Flächen anderen Zwecken zur Verfügung gestellt werden als rein kirchlichen.	Der Gemeinderat anerkennt die Veränderungen, welche die katholische Kirche auch in Bezug auf ihr Immobilienportfolio tangieren. Eine Zuweisung des Pfarrhauses in die Kernzone wird allerdings als nicht zielführend erachtet. Hingegen soll die Zone für öffentliche Zwecke nicht mehr ganz so strikt geregelt werden wie bisher. Nutzungen, die grundsätzlich im öffentlichen Interesse sind, sollen ohne weitere Einschränkungen möglich sein.	Anpassung Anhang 1 <i>OeZ-B: Kirche, Kultur, Freizeit, weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse, Lärmempfindlichkeitsstufe II</i>

5.5 Ortsteile Herdschwand / Feldbreite / Meierhöfli

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
85	PP 08	<u>Antrag betr. Grundstück Nr. 251</u> : Der an das Grundstück 247 angrenzende Teil des Grundstückes sei der Kernzone B zuzuweisen.	Das Grundstück Nr. 251 liegt rund 12 m höher als das Grundstück Nr. 248 und wird daher dem Herdschwandquartier zugeordnet. Die Wohnzone C ist somit die richtige Wohnzone für dieses Grundstück. Eine Aufzonung eines Teilbereichs des Grundstücks Nr. 251 wäre nicht nachvollziehbar und würde eine nicht ortstypische Bebauung ermöglichen, welche dem Charakter des Herdschwand Quartiers als durchgrüntes Quartier mit moderater Dichte gegenüberstehen würde.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		 <p><u>Begründung:</u> Das Grundstück grenzt an das Grundstück Nr. 247, welches in der Kernzone K-B liegt. Auf diesem Grundstück steht ein Bürogebäude, welches laut Baugesuch zu einem Wohngewerbegebäude werden soll. Dies bedingt eine Anpassung des bestehenden Näherbaurechtes welches zu Lasten des Grundstückes 251 besteht. Es sei daher sinnvoll, wenn der Teil des Grundstückes Nr. 251 der an das Grundstück Nr. 247 angrenzt, in der gleichen Zone sei, nämlich in der Kernzone K-B.</p>		
86	PP 19	<p><u>Frage betr. Grundstücke 1106, 1107:</u> Sollten künftig beide Parzellen gemeinsam mit einem Projekt neu bebaut werden, welche Zone käme dabei zur Anwendung? Oder wie würde die Baudichte gerechnet?</p>	<p>Bei einer gemeinsamen Überbauung würden jeweils die zonengemässen Vorschriften pro Grundstück zur Anwendung kommen.</p>	Keine
87	F 16	<p><u>Bemerkung:</u> Die Umzonung der Schützenmatt in eine spezielle Kernzone mit Bebauungsplanpflicht und der explizite Verzicht auf die Festlegung der Gebäudehöhen und weiterer Baumasse wird begrüsst. Damit werden den qualifizierten Architekturteams im Rahmen des bevorstehenden Studienauftrags die nötigen Freiheiten für hochstehende Lösungen gesichert.</p>	<p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	Keine
88	PP 58	<p><u>Antrag / Bemerkung betr. Von Röll Area:</u> Dieser Ort mit guter ÖV Anbindung und Blick auf den Pilatus wäre besser für Wohnungen als für eine industrielle Nutzung geeignet.</p>	<p>Die Gemeinde anerkennt die günstige Lage für Wohn- und Gewerbenutzungen. Bereits heute verfügt die Gemeinde Emmen allerdings über begrenzte verfügbare Reserven an Arbeitszonen für die wirtschaftliche Entwicklung. An dieser Lage wird zurzeit ein erfolgreiches Gewerbe betrieben, welches auf einen Industriegleisanschluss angewiesen ist. Zudem bestehen im Gemeindegebiet bereits genügend Wohnzonenreserven, um das erwartete Bevölkerungswachstum fassen.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			<p>Das Reglement zur Lenkung des Bevölkerungswachstums und zur qualitativen Entwicklung, welches als Grundlage für die laufende Ortsplanungsrevision gilt, hält fest, dass Wohnzonen in ihrer Lage nur dann verändert werden können, wenn die Grösse der Wohnzonenfläche insgesamt beibehalten oder verringert wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einer Einzonung einer Wohnzone eine flächengleiche Auszonung einer Wohnzone notwendig ist. Da in der Gemeinde Emmen keine Auszonungen von Wohnzonen vorgenommen werden, sind keine Einzonungen von Wohnzonen möglich.</p>	
89	P 04, PP 52	<p><u>Antrag:</u> Die Reihenhaussiedlung Mythenstrasse 1-31 ist der Erhaltungszone Wohnen zuzuführen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Überbauung der Atriumhäuser besteht aus 2 (UG+EG) und 3 geschossigen Häuser (UG/EG + OG), mit der geltenden Regelung für Reihenhäuser (Art. 10 Abs. 6) könnten alle Gebäude auf 10 m talseitige Fassadenhöhe erhöht werden. Die entspricht nicht dem Sinn des Bebauungsplanes G79 Herdswand.</p>	<p>Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung grundsätzlich verzichtet. Bei der Reihenhaussiedlung Mythenstrasse soll Art. 11 Abs. 6 vom Bau- und Zonenreglement weiterhin zur Anwendung kommen. Eine moderate Verdichtung ist aus kommunaler Sicht an dieser Lage verträglich.</p>	Keine
90	F 05	<p><u>Antrag betr. Bebauungsplan Shopping-Center Emmen:</u> Der Bebauungsplan vom 7. Mai 1996 sei nicht aufzuheben, sondern an die neuen Baubegriffe anzupassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Für die Spezielle Kernzone K-S ist eine Bebauungsplanpflicht vorgesehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Nutzungsmasse individuell im Bebauungsplan festgesetzt werden können (Art. 19 Abs. 3 neues BZR). Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Unverständlich ist jedoch, weshalb der geltende Bebauungsplan vom 7. Mai 1996 aufgehoben werden soll. Die Tatsache jedenfalls, dass der Bebauungsplan aufgrund neuer Baubegriffe geändert werden muss, ist keine Begründung für deren Aufhebung, da ersteres ohne weiteres möglich und sinnvoll ist. Bezeichnenderweise soll namentlich der Bebauungsplan Feldbreite an die neuen Baubegriffe angepasst werden, was beweist, dass ein solches Vorgehen möglich und an anderen Orten explizit gewünscht ist (siehe Entwurf des Gemeinderats Emmen für den Bebauungsplan "Quartier Feldbreite" vom 13. April 2022). Gründe, die dafür sprechen, dass der Bebauungsplan vom 7. Mai 1996 nicht abgeändert werden</p>	<p>Der Bebauungsplan kann gemäss Rückmeldung des Kantons nicht aufgehoben werden, da Einkaufszentren immer einen Bebauungsplan als Grundlage benötigen. Auf die Aufhebung wird dementsprechend verzichtet.</p> <p>Die Anpassung eines Bebauungsplans unterliegt dem selben Verfahren, wie die neue Erstellung eines Bebauungsplans (Vorprüfung, Mitwirkung, 1. Lesung Einwohnerrat, öffentliche Auflage, 2. Lesung im Einwohnerrat, Genehmigung Regierungsrat).</p> <p>Eine Genehmigungsfähigkeit von Seiten Kanton setzt voraus, dass die aktuellen Rahmenbedingungen eingehalten und erfüllt werden. Im Fall des Bebauungsplans Feldbreite gibt es inhaltlich keine notwendigen Änderungen. Der Bebauungsplan entspricht noch den heutigen Vorgaben, lediglich die Begriffe müssen erneuert werden. Beim Bebauungsplan Shopping-Center Emmen ist dies anders. Die Regelungen betreffend Fahrten und dass die Bewirtschaftung der</p>	Verzicht auf die Aufhebung des Bebauungsplans Shopping-Center Emmen.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		könnte, sind nicht ersichtlich. Der geltende Bebauungsplan vom 7. Mai 1996 garantiert den bisherigen Betrieb des Emmen Centers. Dies soll er auch in Zukunft tun und so Rechtssicherheit und Rechtsklarheit garantieren. Dabei genügt die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen gemäss § 178 PBG nicht, weil dadurch zwar Erhaltungs- und Erneuerungs- sowie Erweiterungsmassnahmen zulässig bleiben. Ein Neubau des Emmen Centers mit den bisherigen Ausmassen ist jedoch nicht garantiert, da die Bestandesgarantie Neubauten nicht erfasst. Es besteht das Risiko, dass der einst ein Neubau mit den bisherigen Ausmassen nicht bewilligt werden könnte. Für den ordnungsgemässen Betrieb ist es jedoch unabdingbar, dass die bisherigen Ausmassen beibehalten werden können.	<p>Parkplätze nicht geregelt ist, entspricht nicht mehr den aktuellen Standards der Raumplanung. Insbesondere ergeben sich aufgrund kantonaler Vorgaben Notwendigkeiten, diese Regelungen auf einen aktuellen Stand zu bringen.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplans Shopping-Center Emmen nur in den Begrifflichkeiten ist nicht zielführend und wäre nicht bewilligungsfähig.</p>	
91	F 09	<u>Bemerkung betr. Der Grundstücke 1069 & 1108:</u> Die Zuweisung zur WAR-B wird begrüsst. Die damit möglichen sechs realisierbaren Geschosse sind für die wirtschaftliche Entwicklung förderlich.	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Keine
92	P 04	<u>Antrag betr. Grundstück 1153:</u> Das Grundstück ist anstatt der Kernzone C der Kernzone A zuzuweisen. <u>Begründung:</u> Die Seetalstrasse zwischen Bahnlinie und Autobahn soll gleichmässig bebaut werden und eine auf den Strassenraum (der hoffentlich bald auch zum Freiraum wird) ausgerichtete Bebauung aufweisen. Die Bebauung entlang der Seetalstrasse soll homogen auf dem Niveau Kernzone A bzw. spezielle Kernzone erfolgen.	Eine Zuweisung in die Kernzone A wird an diesem Ort nicht als zielführend erachtet. Eine Gesamthöhe von 17.0 bzw. 17.5 m wird aus ausreichend erachtet, insbesondere auch aufgrund des Bebauungsplans Feldbreite, welcher im westlichen Bereich des Grundstücks 1153 angrenzt. Zudem wurden nun mit einem Gestaltungsplan die Möglichkeiten für eine ortsgerechte Bebauung gesichert.	Keine
93	P 04	<u>Antrag:</u> Der Bereich entlang der Seetalstrasse zwischen Emmen Center und Meiliplatz soll der speziellen Kernzone zugewiesen werden (Anstelle Kernzone B). <u>Begründung:</u> Um den Zielzustand des städtebaulichen Gesamtkonzeptes (Zentraler Baustein Seetalstrasse/Meierhöfli) zu erreichen, muss die Motivation für den Ersatz hoch sein. Die Seetalstrasse zwischen Bahnlinie und Autobahn soll gleichmässig bebaut werden und eine auf den Strassenraum (der hoffentlich bald auch zum Freiraum wird) ausgerichtete Bebauung aufweisen. Die Liegenschaften sind in einem Alter, in dem ein Totalersatz in der Dauer der voraussichtlichen Gültigkeit dieser Ortplanungsrevision prüfbar wird. Um die Motivation für einen Ersatz analog des Städtebaulichen Gesamtkonzeptes zu steigern, muss der Gewinn hoch sein, eine spezielle Kernzone hilft hier den Zielzustand zu erreichen.	<p>Die Grundstücke sind im rechtskräftigen Zonenplan der 3-geschossigen Wohnzone zugewiesen, was drei Vollgeschossen und einem Dach-/Attikageschoss entspricht. In der Kernzone B sind in der Regelbauweise sechs Vollgeschosse möglich, mit einem Gestaltungsplan kann bei guter Qualität noch ein zusätzliches Geschoss dazukommen. Zudem wird in der Kernzone B keine Überbauungsziffer definiert. Aus Sicht der Gemeinde bietet die Kernzone B genügend Anreize für einen Ersatzneubau.</p> <p>Die spezielle Kernzone würde bedeuten, dass ein Bebauungsplan erarbeitet werden müsste. Aufgrund der heterogenen Eigentümerstruktur erscheint es als schwierig, dass sich die Grundeigentümer für ein Bebauungsplanverfahren zusammenschliessen würden</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			und das Verfahren finanzieren. Die Gemeinde wäre dann verpflichtet, das Bebauungsplanverfahren vorzufinanzieren, was mit Kosten von mindestens CHF 1'000'000 verbunden ist. Aus diesen Gründen wird die Kernzone B als richtig erachtet.	
94	PP 54	<p><u>Antrag:</u> Die Zonenzugehörigkeit des Shopping-Centers und des Wohncenters ist zu überdenken.</p> <p><u>Begründung:</u> Sowohl Shopping-Center als auch Wohncenter dürften mittelfristig erhalten bleiben. Die kundenintensiven Betriebe gehören in eine Arbeitszone. Nun ist es so, dass diese Bestimmungen (Art. 25 und 26 BZR) sehr restriktiv bezüglich Verkehrsaufkommen sind. Mit der Umzonung kann diese Regelung umgangen werden. Die Spezielle Kernzone ermöglicht zudem auch noch Wohnnutzung in unbestimmten Mass. Es ist kritisch, an diesen Lagen in Kombination mit den bestehenden Betrieben weitere Wohnungen zuzulassen.</p>	<p>Die Grundstücke vom Emmen Center und Wohncenter sind im rechtskräftigen Zonenplan der 5-geschossigen Geschäftszone bzw. der speziellen Geschäftszone zugewiesen. Zudem muss gemäss Planungs- und Baugesetz für Einkaufszentren zwingend ein Bebauungsplan vorliegen. Die Umzonung in die spezielle Kernzone wird als richtig erachtet. Im Bebauungsplanverfahren können die speziellen Vorschriften wie z.B. der Wohnanteil definiert werden.</p> <p>Dass kundenintensive Betriebe in die Arbeitszone gehören, ist aus Sicht des Gemeinderats nicht richtig. Insbesondere in Emmen sind grosse Teile der Arbeitszonen eher peripher gelegen. Das Emmen Center und Wohncenter allerdings sind gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Würden solche Nutzungen in den Arbeitszonen erstellt werden, bei welchen die ÖV-Erschliessung schlechter ist, würde sich der Modalsplit entgegen den Zielen der Gemeinde zugunsten des motorisierten Individualverkehrs verändern. Dementsprechend wird auch im behördenverbindlichen Teilrichtplan Detailhandel die Erstellung von Einkaufszentren in der Arbeitszone ausgeschlossen.</p>	Keine
95	P 04	<p><u>Antrag:</u> Das Gebiet Seetalstrasse 20-30 ist der speziellen Kernzone (mit GP) Pflicht zuzuweisen.</p> <p><u>Begründung:</u> Um den Zielzustand des städtebaulichen Gesamtkonzeptes (Zentraler Baustein Seetalstrasse/Meierhöfli) zu erreichen, müssen die Liegenschaften gedreht werden. Die Seetalstrasse zwischen Bahnlinie und Autobahn soll gleichmässig bebaut werden und eine auf den Strassenraum (der hoffentlich bald auch zum Freiraum wird) ausgerichtete Bebauung aufweisen. Die Liegenschaften sind in einem Alter, in dem ein Totalersatz in der Dauer der voraussichtlichen Gültigkeit dieser Ortplanungsrevision prüfbar wird. Um die Motivation für den Ersatz zu steigern, muss der Gewinn hoch sein, eine spezielle Kernzone hilft hier den Zielzustand zu erreichen.</p>	<p>Die Grundstücke sind im rechtskräftigen Zonenplan der 4-geschossigen Wohnzone zugewiesen, was vier Vollgeschossen und einem Dach-/Attikageschoss entspricht. In der Kernzone B sind in der Regelbauweise sechs Vollgeschosse möglich, mit einem Gestaltungsplan kann bei guter Qualität noch ein zusätzliches Geschoss dazukommen. Zudem wird in der Kernzone B keine Überbauungsziffer definiert. Aus Sicht der Gemeinde bietet die Kernzone B genügend Anreize für einen Ersatzneubau.</p> <p>Die spezielle Kernzone würde bedeuten, dass ein Bebauungsplan erarbeitet werden müsste. Aufgrund der heterogenen Eigentümerstruktur erscheint es als schwierig, dass sich die Grundeigentümer für ein Bebauungsplanverfahren zusammenschliessen würden</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			und das Verfahren finanzieren. Die Gemeinde wäre dann verpflichtet, das Bebauungsplanverfahren vorzufinanzieren, was mit Kosten von mindestens CHF 1'000'000 verbunden ist. Aus diesen Gründen wird die Kernzone B als richtig erachtet.	
96	PP 42	<u>Antrag betr. der Grundstücke 337, 339, 1931</u> : Aufhebung der Bebauungsplanpflicht auf diesen Grundstücken. <u>Begründung</u> : Mit den vorliegenden Bau- und Zonenbestimmungen lässt sich eine qualitativ sehr gute und den örtlichen Verhältnissen angepasste Bebauung mit einer effizienten Erschliessung realisieren. Der Bebauungsplan beinhaltet Chancen (zusätzliche Ausnützung) aber auch grosse Risiken (Zeithorizont, Kosten usw.). Die Bebauungsplanpflicht wird als sehr grosser Risikofaktor beurteilt und könnte die kurzfristige Realisierung der auf einer bereits durchgeführten Konzeptstudie aufbauenden angedachten Bebauung gefährden. Die Konzeptstudie zeigt auf, dass eine eigenständige Realisierung auf den Parzellen 337 und 339 / 1931 zu einer orts- und freiräumlich sowie verkehrstechnisch sehr guten Lösung führt.	Die Forderung ist nachvollziehbar, die Grundstücke Nrn. 295-298, 337, 339 und 1931 werden vom Bebauungsplanpflichtgebiet befreit. Die Grundstücke können somit nach der Regelbauweise gemäss der Wohn- und Arbeitszone B entwickelt werden.	Anpassung Zonenplan, die Bebauungsplanpflicht wird reduziert
97	PP 52	<u>Antrag</u> : Das gesamte Gebiet Meierhöfli soll der Kernzone zugeordnet werden. <u>Begründung</u> : Im Gebiet Meierhöfli soll eine Transformation angestossen werden, das Quartier ist das zentrale Areal in Emmen in der Ebene in dem eine grosszügige Verdichtung möglich wäre. Aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde Emmen, keine zusätzlichen Kapazitäten in der Bauzone zu schaffen (was durchaus verständlich ist) wurde auf grössere Umzonungen verzichtet. Aus übergeordneten raumplanerischen Überlegungen hat das Quartier jedoch ein grosses Potential für eine qualitative innere Verdichtung.	Gemäss dem städtebaulichen Gesamtkonzept soll sich das Gebiet Meierhöfli zu einem urbanen Quartier mit moderater bzw. hoher Dichte entwickeln. Mit den gewählten Zonenzuteilungen gemäss dem aufgelegenen Zonenplan wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Eine vollständige Zuteilung in eine Kernzone würde aus Sicht des Gemeinderats eine zu grosse Verdichtung ermöglichen. Die hohe Verdichtung soll insbesondere entlang der Gerliswil- und Seetalstrasse erfolgen.	Keine
98	P 04	<u>Antrag</u> : Die Weberwiese ist der Zone Sport- und Freizeitanlagen zuzuweisen. <u>Begründung</u> : Die Weberwiese ist der zentrale Freiraum im Meierhöfliquartier und soll nicht bebaut werden. Eine Zone für öffentliche Zwecke ist dabei weniger zweckmässig als eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Diese Zonierung entspricht anderen wichtigen Freiräumen in anderen Quartieren wie dem Blumenrainpark.	Die Gemeinde anerkennt den Wert der Weberwiese als zentralen Baustein für die Attraktivität des Meierhöfliquartiers. Die Zuweisung zur öffentlichen Zone lässt mehr Möglichkeiten offen, um die Weberwiese durch geeignete Massnahmen im Sinne einer hohen Qualität zu gestalten. Die Gemeinde hat die Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes gestartet, wobei auch die richtige Stossrichtung für die künftige Nutzung der Weberwiese gesucht werden soll.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
99	PP 58	<u>Bemerkung zum Meierhöfliquartier</u> : Einer der zentralgelegensten Orte von Emmenbrücke. Jedoch nicht wirklich ein schönes Gebiet um zu wohnen: alte Häuser, allgemein alte Strasseninfrastruktur und kein ÖV. Dafür aber leider sehr autofreundlich und verwinkelt. Durch ein offen gestaltetes Wohnquartier mit höheren Häusern, viel Grün und gutem ÖV Anschluss würde dieses Gebiet an Attraktivität gewinnen.	Mit den revidierten Planungsinstrumenten werden die Rahmenbedingungen gesetzt, um das Quartier zu attraktivieren.	Keine
100	P 04	<u>Antrag betr. der Grundstücke 2444 und 219</u> : Diese unbebauten Grundstücksteile der Grundstücke sollen anstatt der Zone für öffentliche Zwecke der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zugeordnet werden. <u>Begründung</u> : Wie die Gemeinde im Planungsbericht zur Rosenau schreibt, sind diese Flächen besser für eine Erweiterung der grosszügigen Emmer Sport- und Freizeitanlagen geeignet wie das Areal Rosenau. In der Konsequenz müsste dies auch im Plan wiedergespiegelt werden um eine Erweiterung der Zone für öffentliche Zwecke in der Rosenau zu begründen.	Die Zuweisung zur öffentlichen Zone lässt mehr Möglichkeiten offen, um auf die verschiedenen Bedürfnisse, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Detail bekannt sind, eingehen zu können.	Keine

5.6 Ortsteil Emmen Dorf

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
101	F 07	<u>Antrag betr. Grundstück 2398</u> : Das Grundstück sei der Wohnzone W-A zuzuteilen. Zudem sei darauf zu verzichten, die bisherige Grünzone B neu der Grünzone A zuzuteilen. <u>Begründung</u> : Der Grund für die Zuweisung der Liegenschaft zur Erhaltungszone Wohnen ist nicht nachvollziehbar. Gemäss Planungsbericht S. 30 soll diese Zone zur Anwendung kommen, wo aufgrund von einer stark heterogenen Bauweise eine Zuweisung zu einer der weiteren Wohnzonen nicht zweckmässig sei. Dies ist auf dem betroffenen Grundstück nicht gegeben. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, mit der Zuteilung zur Erhaltungszone Wohnen E-W werde gewährleistet, dass das bestehende Bauvolumen erhalten und angemessen erneuert werden könne. Dies ist bereits gestützt auf § 178 PBG genügend gewährleistet. Die Zuteilung zur Erhaltungszone Wohnen E-W würde lediglich eine starke Einschränkung in der Planung einer zukünftigen Nutzung auf der Liegenschaft bewirken, wären doch gemäss Art. 22 Abs. 2 rev BZR sogar Ersatzneubauten nur im Ausmass der bestehenden rechtmässig bewilligten und realisierten anrechenbaren Gebäudeflächen, Gesamthöhen,	Der Gemeinderat erachtet die Forderung als gerechtfertigt.	Das Grundstück Nr. 2398 wird der Wohnzone A zugewiesen und mit der Grünzone B überlagert.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Hauptnutzflächen gemäss Anhang 7 sowie Nutzungen zulässig. Eine solche Einschränkung der Eigentumsgarantie ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die Einschränkung zudem verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 2-3 BV), was hier nicht erfüllt ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein öffentliches Interesse daran bestehen sollte, eine allfällige Neuüberbauung der Liegenschaft derart stark einzuschränken. Sollte auf diese massive Einschränkung nicht verzichtet werden, müsste eingehend aufgezeigt werden, welches öffentliche Interesse daran bestehen sollte. Aufzuzeigen wäre zudem auch, inwiefern diese Anordnungen verhältnismässig sein sollten. Verhältnismässig wäre die Regelung denn auch nur dann, wenn diese geeignet wäre, das aufgerufene öffentliche Interesse zu wahren. Zudem müsste die Regelung auch erforderlich sein. Es dürfte keine weniger einschränkende Regelung geben, mit der das entsprechende öffentliche Interesse ebenfalls erreicht werden könnte. Ansonsten müsste diese weniger weitgehende Regelung vorgesehen werden. Zudem müsste im Rahmen einer Interessenabwägung aufgezeigt werden, dass das öffentliche Interesse an der einschränkenden Regelung das private Interesse an einer möglichst geringen Einschränkung zur Nutzung ihres Eigentums überwiegen würde. Die Einwanderin bezweifelt, dass die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 BV erfüllt sind, um ihre Liegenschaft der Erhaltungszone E-W mit deren einschränkender Regelung zuteilen zu können. Weitergehende Ausführungen dazu können aber nicht gemacht werden, solange unklar ist, ob an der strittigen Regelung festgehalten werden soll und wie dies gegebenenfalls begründet würde.</p> <p>Gemäss Ziff. 4.10 des Planungsberichts seien alle Grünzonen auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft worden. Weiter wird erläutert, dass viele dieser Grünzonen im neuen Zonenplan als Erhaltungszone Wohnen oder als Zone mit Gestaltungs- bzw. Bebauungsplanpflicht vorliegen würden. Die Sicherstellung dieser Freiflächen sei durch die Zonenbestimmung der jeweiligen Zone gegeben. Weshalb nun aber deswegen die bestehende Grünzone B auf der Liegenschaft der Einwanderin in eine Grünzone A umgeteilt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus den Ausführungen im Planungsbericht nicht. Vielmehr ergibt sich aus diesen Ausführungen gerade die fehlende Notwendigkeit dieser Änderung, wenn doch die Sicherstellung der Freiflächen durch die Zonenvorschriften gewährt sein sollen. Auch wenn der Antrag der Einwanderin bezüglich Zuteilung ihrer Liegenschaft zur Wohnzone A berücksichtigt wird, ist die Zuteilung der bisherigen Grünzone B zu einer Grünzone A nicht erforderlich. Auch mit der Grünzone B und einer zweckmässigen</p>		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Zuteilung gemäss Anhang 3 BZR kann die Freihaltung dieses Bereichs gewährleistet werden. Die vorgesehene Umteilung der Grünzone B in die Grünzone A auf der Liegenschaft Nr. 2398 in Emmen wäre als erhebliche Eigentumsbeschränkung wiederum nur unter den Anforderungen nach Art. 36 Abs. 2-3 BV zulässig. Es wird auch diesbezüglich bestritten, dass diese Anforderungen erfüllt wären. Weitergehende Ausführungen an dieser Stelle sind mangels Begründung für die vorgesehene Änderung nicht möglich.		
102	PP 38	<p><u>Antrag betr. Grundstücke 441, 3982:</u> Auf den Grundstücken soll eine reine Wohnnutzung für das gesamte zulässige Bauvolumen nach Art. 23 realisiert werden und ein allfälliger Gewerbeanteil von 20% allenfalls fakultativ, jedoch nicht zwingend zu realisieren sein.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Grundstücke Nr. 441, 3982 und 3983 liegen aktuell in der 4-Geschossigen Wohnzone. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist eine komplette (Grundstück 441) sowie eine teilweise Überführung (Grundstück 3983) in die Wohn- und Arbeitszone vorgesehen. Im vorliegenden Entwurf des BZR ist für diese Zone ein Mindestanteil Arbeitsnutzung von 20% vorgesehen (Art. 23, Abs. 2). Die von dieser Zone betroffenen Teil der Grundstücke Nrn. 441 und 3983 liegen von der Seetalstrasse abgewandt mit südlicher Ausrichtung. Dazwischen soll die Kernzone C zu liegen kommen, welche in diesem Bereich (Strassenraumgestaltung SG-1, grün) eine reine Wohnnutzung zulässt und kein Pflichtanteil für eine Wohnnutzung vorsieht. Eine Arbeitsnutzung südlich der Kernzone und von der Seetalstrasse abgewandt wird aus Gründen der Wohn- und Lebensqualität (Hauptwohnausrichtung, Balkone, Freiräume) als nicht optimal erachtet.</p>	<p>Zum Stand der öffentlichen Mitwirkung wurde ein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen pro Gebäude / Grundstück in gewissen Gebieten in der Wohn- und Arbeitszone vorgesehen. Aufgrund einer Auslegung aller Mitwirkungsbeiträge zu diesem Thema hat der Gemeinderat entschieden, auf einen Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in allen Gebieten zu verzichten. Dies entspricht auch einer Gleichbehandlung mit den Kernzonen, in welchen kein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen festgelegt wird. Es soll den Grundeigentümern überlassen werden, welche Nutzung realisiert werden soll.</p> <p>An den wichtigen Strassenzügen wird über Art. 56 des Bau- und Zonenreglement die Strassenraumgestaltung definiert. So sind an gewissen Orten in Erdgeschossen, welche auf die Strasse ausgerichtet sind, ausschliesslich Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig - im untergeordnetem Mass sind Erschliessungsflächen, Abstellräume und dergleichen möglich. So wird sichergestellt, dass entlang der wichtigen Strassenzüge belebende Nutzungen realisiert werden.</p>	Verzicht auf den Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in der Wohn- und Arbeitszone (Anpassung Art. 23 des Bau- und Zonenreglements).
103	PP 46	<p><u>Antrag betr. der Grundstücke 2675, 438, 439 im Gestaltungsplanpflichtgebiet G16:</u> Die Festsetzung einer Wohn- und Arbeitszone mit 20% Gewerbeanteilspflicht und einer Gestaltungsplanpflicht wird kritisch beurteilt und sei zu überdenken.</p> <p><u>Begründung:</u> Ob für an dieser Lage geeignete Gewerbenutzungen eine Nachfrage besteht, ist äusserst fraglich. Die Realisierung einer gemischten Bebauung wird deshalb als problematisch erachtet. Aufgrund der Auswirkungen einer Arbeitsnutzung (Verkehrs- und Lärmerzeugung) ist davon auszugehen, dass die Attraktivität des Wohnens dadurch verringert wird. Es ist zudem davon auszugehen, dass für das Arbeiten die Erdgeschosse attraktiv sein dürften, was wiederum auf die</p>		Verzicht auf den Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in der Wohn- und Arbeitszone (Anpassung Art. 23 des Bau- und Zonenreglements).

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Wohnnutzung einschränkend und qualitätsmindernd wirkt (Gestaltung Aussenraum, Bezug nach Aussen). Auch bei einer separaten Anordnung der Arbeits- und Wohnnutzung im Rahmen eines Gestaltungsplans ist zu befürchten, dass die verschiedenen Nutzungen an dieser Lage zu einer ortsbaulich und funktionsmässig unbefriedigenden Lösung führen.</p> <p>Zudem bleiben einige Fragen offen. Es ist beispielsweise unklar, worauf sich der Anteil von 20% der Gewerbefläche bezieht (Grundstücksfläche, Grundfläche, Geschossfläche) und wie er zu realisieren wäre (mit jedem Baugesuch oder über alle Etappen)?. Muss jede Parzelle den 20%-Anteil Gewerbefläche aufweisen oder ist der Anteil über das gesamte Areal zu erreichen?</p>		
104	V 04	<p><u>Bemerkung:</u> Die Berücksichtigung des Landschaftsfensters in den gestaltungsplanpflichtigen Gebieten Chilefeld West und Ost gemäss dem städtebaulichen Gesamtkonzept wird unterstützt.</p>	<p>Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anstelle des Gestaltungsplans Chilfeld West gilt auf Grundlage der neuen Spezialzone Chilfeld eine Bebauungsplanpflicht.</p>	<p>Neue Spezialzone Chilefeld mit folgenden Bestimmungen gemäss Art. 27 des Bau- und Zonenreglements:</p> <p><i>Abs. 1: In der Spezialzone Chilefeld sind Wohnungen sowie nicht oder nur mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.</i></p> <p><i>Abs. 2: Zusätzlich sind öffentlich-zugängliche Nutzungen wie Parkanlagen, Flächen zur Freihaltung des Landschaftsfensters gemäss städtebaulichem Gesamtkonzept sowie Bauten und Anlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit zulässig.</i></p> <p><i>Abs. 3: Es darf nur im Rahmen eines Bebauungsplans gebaut</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<p>werden, der gestützt auf ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren nach Art. 8 BZR zu erarbeiten ist.</p> <p><i>Abs. 4: Bebauung und Gebäudeflächen werden unter Beachtung der Nachbarzonen und ortsplannerischen Kriterien in den Bebauungsplänen festgelegt.</i></p> <p><i>Abs. 5: Es gilt eine maximale Gesamthöhe von 20.5 m aufweisen.</i></p> <p><i>Abs. 6: Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.</i></p> <p>Zudem wird der Zonenplan angepasst.</p>
105	PP 62	<p><u>Antrag:</u> Die öffentliche Zone in der Zone G17 entlang der Kirchfeldstrasse soll wie im alten Zonenplan beibehalten wird. Diese soll nicht flexibel eingeplant werden können, wie es im neuen Zonenplan vorgesehen ist.</p> <p><u>Begründung:</u> Die öffentliche Zone mit dem Bauernhof, welcher direkt an der Strasse liegt, ist ein belebender Faktor mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten. Es ist ein identitätsstiftender Begegnungspunkt im Dorf für alle Altersgruppen. Dadurch kann der Dorfkern vom Emmer Dorf gestärkt und der traditionsreiche Dorfcharakter erhalten werden. Die Schulkinder nutzen auch den Weg über den Bauernhof und erleben einen abwechslungsreichen Schulweg mit Pferden und Katzen. Auch die schon bestehende Wohnsiedlung sowie zukünftige Wohnräume können von diesem Landschaftsfenster profitieren und es können Synergien entstehen. Bei der Begehung im Emmen Dorf ist die Durchgrünung als wichtiges Ziel genannt worden, dadurch wäre</p>	<p>Der Umgang mit der bestehenden öffentlichen Zone wurde intensiv diskutiert. Nach einer ausgewogenen Abwägung ist der Gemeinderat zum Beschluss gekommen, eine Spezialzone Chilefeld auszuscheiden. In der Spezialzone Chilefeld sind Wohnungen sowie nicht oder nur mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Zusätzlich sind öffentlich-zugängliche Nutzungen wie Parkanlagen, Flächen zur Freihaltung des Landschaftsfensters gemäss städtebaulichem Gesamtkonzept sowie Bauten und Anlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit zulässig.</p> <p>Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass es richtig ist, nicht an der bestehenden öffentlichen Zone festzuhalten, da von Seiten der Grundeigentümerschaft keinen Bedarf dafür besteht. Mit der Spezialzone Chilefeld wird ein massgeschneidertes Projekt ermöglicht,</p>	<p>Neue Spezialzone Chilefeld mit folgenden Bestimmungen gemäss Art. 27 des Bau- und Zonenreglements:</p> <p><i>Abs. 1: In der Spezialzone Chilefeld sind Wohnungen sowie nicht oder nur mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		einen Teil schon vorhanden. Wenn die öffentliche Zone flexibel gehalten wird, kann der Bauernhof verloren gehen und somit all die oben genannten Vorzüge.	welches die verschiedenen Bedürfnisse nach Nutzungen abdecken kann. Anstelle eines Gestaltungsplans muss als Grundlage für ein Baubewilligungsverfahren ein Bebauungsplan erarbeitet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann die Bevölkerung aktiv mitwirken und ihre Anliegen einbringen.	<p><i>Abs. 2: Zusätzlich sind öffentlich zugängliche Nutzungen wie Parkanlagen, Flächen zur Freihaltung des Landschaftsfens-ters gemäss städtebaulichem Gesamtkonzept sowie Bauten und Anlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit zulässig.</i></p> <p><i>Abs. 3: Es darf nur im Rahmen eines Bebauungsplans gebaut werden, der gestützt auf ein qualifiziertes Konkurrenzver-fahren nach Art. 8 BZR zu erar-beiten ist.</i></p> <p><i>Abs. 4: Bebauung und Gebäu-deflächen werden unter Beach-tung der Nachbarzonen und ortsplannerischen Kriterien in den Bebauungsplänen festge-legt.</i></p> <p><i>Abs. 5: Es gilt eine maximale Gesamthöhe von 20.5 m auf-weisen.</i></p> <p><i>Abs. 6: Es gilt die Lärm-Emp-findlichkeitsstufe III.</i></p> <p>Zudem wird der Zonenplan an-gepasst.</p> <p>Siehe Antwort 98</p>

5.7 Ortsteil Rüeggisingen

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
106	PP 12	<p><u>Antrag betr. Grundstück Nr. 2365, 2364 und 3975:</u> Die Grundstücke sind nicht der Wohn- und Arbeitszone zuzuweisen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es hat bereits zu wenig Parkplätze für die bestehenden Betriebe. Auf dem Grundstück Nr. 2365 bestehen Auflagen für die Parkplätze, die nicht eingehalten werden. So habe es viel Laufkundschaft. Gemäss Baubewilligung sind die Parkplätze aber nur für Personal und Hotelgäste vorgesehen. Die Parkplätze des Fasans auf der gegenüberliegenden Seite der Rüeggisingenstrasse seien zu wenig gekennzeichnet. Die Barriere sei seit längerer Zeit defekt. Daher gebe es immer mehr Suchverkehr im angrenzenden Heimetweg. Wendemanöver auf der engen Strasse führen immer wieder zu Beschädigungen der Gartenzäune und Mauern. Zudem gebe es gefährliche Situationen mit den spielenden Kindern. Die Auflagen auf der Parzelle Nr. 2365 sollten auch im neuen Zonenreglement eingebunden werden. Dies sei mit der vorgesehenen Umzonung nicht garantiert.</p>	<p>Insbesondere aus Sicht des Lärms erweist sich eine Wohn- und Arbeitszone als Übergang von der Arbeitszone in eine Wohnzone als richtig. Der Gemeinderat hält daher an dieser Zonenzuweisung fest. Betreffend der Anzahl Parkplätze muss bei einem Neubau von der Grundeigentümerschaft aufgezeigt werden, wie viele Parkplätze realisiert und wo diese angeordnet werden. Dies gilt unabhängig der Zone.</p> <p>Die in der Eingabe beschriebene Situation betreffend des Ist - Zustandes ist der Gemeinde bekannt. Der Bereich Baubewilligungen ist für die Durchsetzung des bewilligten Zustandes zuständig, die entsprechenden Verfahrensschritte wurden bereits eingeleitet. Die Auflagen für das Grundstück Nr. 2365 in das neue Bau- und Zonenreglement aufzunehmen ist allerdings nicht zielführend. Hierfür reichen die Auflagen in einem Baubewilligungsverfahren.</p>	Keine
107	F 02	<p><u>Antrag betr. Grundstück 2447:</u> Der unbebaute, südliche Teil des Grundstückes ist von der Arbeitszone in die Wohnzone B umzuzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit diesem Schritt kann ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Quartiers und der Gemeinde Emmen geleistet werden. Das Siedlungsleitbild der Gemeinde Emmen sieht für das erwähnte Grundstück die Entwicklungsstrategie 'Erneuern' vor. Somit ist eine Weiterentwicklung des Quartiers unter einem ähnlichen Muster und mit einer ähnlichen Dichte wie bisher vorgesehen, mit allfälligen punktuellen quantitativen Verdichtungen. Durch die vorgeschlagene Umzonung kann das Quartier modern und nachhaltig weiterentwickelt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit zu einer allfälligen Verdichtung, ohne dass aufwändige Änderungen an den bestehenden Wohnbauten vorgenommen werden müssen. Das Grundstück grenzt westlich und südwestlich an Grundstücke der Wohnzone B, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut sind. Ein neues Wohnprojekt würde sich passend in die vorhandenen Wohnhäuser einfügen und die bestehende Siedlungslücke schliessen. Die hier vorgeschlagene Umzonung ist somit eine ideale Möglichkeit, die Entwicklungsstrategie des Quartiers zu verwirklichen.</p> <p>Die vorliegende Umzonung stehe auch im Einklang mit dieser Zielsetzung, da eine Siedlungslücke geschlossen werden könne und ein neues Wohnhaus innerhalb der</p>	<p>Gegenwärtig ist im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange. Die meisten bestehenden Arbeitszonen in Emmen sind Bestandteil eines Entwicklungsschwerpunkts gemäss aktuellem kantonalen Richtplan. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde zudem eine Abklärung zur Baulandverflüssigung durchgeführt. Diese hat aufgezeigt, dass in der Gemeinde Emmen grundsätzlich noch Arbeitszonen vorhanden sind, zurzeit aber nicht verfügbar sind. Vor der Ausschreibung neuer Reserven muss eine Aktivierung der bestehenden Potentiale verfolgt werden. Erfahrungen in Emmen und anderen Gemeinden zeigen auf, dass die Mobilisierung von Bauzonenreserven keine rein raumplanerische Aufgabe ist. Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen in einer separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Das Reglement zur Lenkung des Bevölkerungswachstums und zur qualitativen Entwicklung, welches als Grundlage für die laufende Ortsplanungsrevision gilt,</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>im Siedlungsleitbild festgelegten Siedlungsbegrenzungslinie realisiert werden könnte. Eine haushälterische Nutzung des Bodens sei somit gewährleistet. Zudem sei das Grundstück bereits vollständig erschlossen. Die Realisierung eines Wohnprojekts auf dem unbebauten Teil würde in dieser Hinsicht somit keine zusätzlichen Kosten verursachen. Gemäss der aktuellen Bauzonenstatistik des Kantons Luzern bestünden in Emmen 305 Hektare Wohnzonen und knapp 170 Hektare Arbeitszonen. Unbebaut seien davon 22 Hektare Wohnzonen und 41 Hektare Arbeitszonen. Trotz offenbar höherem Bedarf stehe für die Realisierung von Wohnbauten wesentlich weniger Bauland zur Verfügung als Bauland in Arbeitszonen. Die Umzonung des Teilgrundstücks in die Wohnzone B könne diesem Missverhältnis etwas Abhilfe verschaffen.</p>	<p>hält fest, dass Wohnzonen in ihrer Lage nur dann verändert werden können, wenn die Grösser der Wohnzonenfläche insgesamt beibehalten oder verringert wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einer Einzonung einer Wohnzone eine flächengleiche Auszonung einer Wohnzone notwendig ist. Da in der Gemeinde Emmen keine Auszonungen von Wohnzonen vorgenommen werden, sind keine Einzonungen von Wohnzonen möglich.</p>	
108	PP 18	<p><u>Antrag betr. Grundstück 2410:</u> Die Gebäudehöhe des Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück 2410, welches heute eine Höhe von 16.30 m (17.70 m ab Rüeggisingerstrasse) hat, soll auch im Falle eines zukünftigen Neubaus wieder so realisiert werden können und nicht auf eine Gesamthöhe von 13.50 m zu reduzieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Das heutige MFH entspricht dem Anspruch der «durchgrünten Siedlung» mit einer geringeren ÜZ eher als ein zukünftig niedrigeres Gebäude mit einer höheren ÜZ. Die ÜZ von 0.23 lässt eine wesentlich grössere Bebauungsfläche zu. Im Hinblick auf eine weiterhin grösstmögliche begrünte Fläche widerspricht die Reduzierung der heute vorhandenen Bauhöhe dem Ziel des neuen Zonenplans. Seit Jahren wird in der Liegenschaft preiswerter Wohnraum mit guter Wohnqualität (grosse Investitionen bei gleichbleibenden Mietzinsen) angeboten. Dieses Anliegen soll bei einem allfälligen Neubau weiterverfolgt werden, was sich nur mit einer guten Ausnutzung realisieren lässt.</p>	<p>Der Gemeinderat erkennt das Anliegen der Grundeigentümerschaft. Der Zonenplan wird dahingehend angepasst, dass das Gebäude auf dem Grundstück Nr. 2410 als höheres Gebäude gemäss Art. 75 des Bau- und Zonenreglements ausgeschieden wird, so wie das bereits im heute rechtskräftigen Zonenplan der Fall ist. Somit ist für dieses Gebäude auch ein Neubau mit gleichem Volumen möglich, womit die Forderung des Mitwirkenden erfüllt werden können.</p>	<p>Anpassung des Zonenplans. Das Gebäude auf dem Grundstück Nr. 2410 wird mit der Bestimmung zu den hohen Häusern gemäss Art. 75 des Bau- und Zonenreglements überlagert.</p>
109	PP 31	<p><u>Antrag betr. Grundstücke 4450, 1359, 1580:</u> Auf diesen Grundstücken sei eine Höhe von mindestens 18 Metern zu ermöglichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Auf der Liegenschaft 4450 soll künftig noch eine Überdachung mit Solaranlage erstellen werden. Mit der jetzt vorgeschlagenen Höhe wäre das nicht möglich. Es macht zudem keinen Sinn, in der Arbeitszone nur 12.00 m zu erlauben und in der Überganszone zur Wohnzone dann 14.00 m. Da die Grundstücke an der Autobahn liegen, sind auch keine Nachbarschaftskonflikte zu erwarten.</p>	<p>Für das Arbeitsplatzgebiet «m» wird eine Gesamthöhe und Fassadenhöhe von jeweils 14 m festgelegt. So ist ein städtebaulich sinnvoller Übergang in die Wohn- und Arbeitszone gewährleistet. Die geforderten 18 m werden als zu hoch beurteilt.</p>	<p>Anpassung vom Anhang 5 im Bau- und Zonenreglement betreffend der Bezeichnung m. Erhöhung der Gesamthöhe von 12.00 m auf 14.00 m.</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
110	PP 39	<u>Antrag betr. Grundstück 3206</u> : Die Blöcke B1 / B2 mit einer bebaubaren Wohnfläche von 2208 m ² gemäss GP von 1977/1984 sollen mit einer entsprechenden Zonenzuweisung möglich sein.	Für das Grundstück Nr. 3206 gilt der Gestaltungsplan Rüeggisingen, welcher am 06.07.1977 vom Gemeinderat genehmigt wurde. Die bestehenden Gestaltungspläne müssen im Zuge der Ortsplanungsrevision entweder an das neue kantonale Baugesetz angepasst oder ganz aufgehoben werden. Die Anpassung liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer des entsprechenden Gestaltungsplangebietes. Der Gemeinderat hat den Grundsatz getroffen, grundsätzlich alle Gestaltungspläne aufzuheben, welchen nicht dem neuen kantonalen Baugesetz entsprechen. Einigen sich jedoch die betroffenen Grundeigentümer dahingehend, dass der Gestaltungsplan an das neue kantonale Baugesetz angepasst werden soll, wird dies ermöglicht. Im Rahmen der Mitwirkung wurde von den anderen Grundeigentümern im Bereich des Gestaltungsplans Rüeggisingen, keine solche Forderung an die Gemeinde herangetragen. Der Gemeinderat hält daher an der Aufhebung des Gestaltungsplans Rüeggisingen fest. Das Grundstück Nr. 3206 kann gemäss den Zonenbestimmungen der Wohnzone B bebaut werden.	Im Anhang 6 des Bau- und Zonenreglements wird die Aufhebung des Gestaltungsplans Rüeggisingen aufgeführt.
111	F 10	<u>Antrag betr. Grundstücke 2420, 2421, 2422, 2423</u> : Die Grundstücke sind der Wohnzone A zuzuweisen. <u>Begründung</u> : Das Gebäude weist bereits heute eine vier bis fünf geschossige Struktur auf. Das Gebäudevolumen soll langfristig im selbigen Umfang durch einen Neubau ersetzt werden können.	Die Grundstücke Nrn. 2420 – 2423 sind im rechtskräftigen Zonenplan der 3-geschossigen Wohnzone zugewiesen. Somit ist ein Untergeschoss, drei Vollgeschosse sowie ein Dach-/Attikageschoss möglich. Im Rahmen der Revision der Ortsplanung wird die 3-geschossige Wohnzone in die Wohnzone B umgewandelt. In der Wohnzone B sind dabei vier Vollgeschosse möglich. Die Umrechnung wurde so vorgenommen, dass zukünftig mindestens die selbe bauliche Dichte möglich ist. Da dies im vorliegenden Fall erfüllt ist, besteht kein Anlass, das Grundstück Nr. 2161 der Wohnzone A zuzuweisen.	Keine
112	B 01	<u>Antrag betr. Grundstück 751</u> : Die geplante Zonenänderung im Gebiet Kolben auf der bundeseigenen Parzelle 751, von der öffentlichen Zone in die Landwirtschaftszone ist zu reduzieren. <u>Begründung</u> : Das VBS erarbeitet derzeit in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Emmen ein Projekt für die Verlegung der Rüeggisingerstrasse. Die neu gestaltete	Das Anliegen wird als berechtigt eingeschätzt. In Abstimmung mit dem Strassenbauprojekt Verlegung Rüeggisingerstrasse wird der Zonenplan angepasst, es verbleiben grösserer Flächen in der Zone für öffentliche Zwecke.	Anpassung Zonenplan

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Rüeggisingerstrasse soll im Anschluss an das Bauvorhaben wieder im Eigentum der Gemeinde Emmen sein. Westlich der neu gestalteten Rüeggisingerstrasse wird der Auszonung in die Landwirtschaftszone zugestimmt, die Sicherstellung eines Landschaftsfensters ist absolut sinnvoll. Östlich der neu gestalteten Rüeggisingerstrasse (Richtung «Fliegerdörfli») ist ein Verbleib der Fläche in der Zone für öffentliche Zwecke anzustreben.		
113	B 01	<u>Antrag betr. Grundstück 1326</u> : Auf die geplante Zonenänderung im Gebiet Kolben auf der bundeseigenen Parzelle 1326 von der öffentlichen Zone in die Landwirtschaftszone ist zu verzichten. <u>Begründung</u> : In diesem Bereich soll im Rahmen eines Bauvorhabens ein Objektschutz für die Verbesserung der Hochwassersituation gebaut werden.	Das städtebauliche Gesamtkonzept von 2019, welches die Grundlage für die planungsrechtliche Umsetzung der Ortsplanung bildet, sieht in diesem Bereich die Sicherung eines Landschaftsfensters vor. Mit der Zuweisung in die Landwirtschaftszone kann dies so entsprechend gesichert werden. Gemäss aktuellem Kenntnisstand kann der Objektschutz für die Verbesserung der Hochwassersituation in diesem Fall auch in der Landwirtschaftszone realisiert werden.	Keine
114	P 01	<u>Frage betr. erhaltenswertes Objekt auf Grundstück 751</u> : Was ist das und warum ist es erhaltenswert?	Es handelt sich um die ADS-Halle 3, welche im kantonalen Bauinventar als erhaltenswert aufgeführt wird und daher im Zonenplan orientierend dargestellt werden muss. Im Bauinventar ist zu diesem Objekt folgendes festgehalten: <i>Die ADS-Halle 3 zeigt sich heute ähnlich wie vor dem umfangreichen Umbau, auch wenn bis auf die Umfassungsmauern sämtliche Bauteile ersetzt worden sind. Der innere Raumeindruck sowie das äussere Erscheinungsbild konnte durch die pavillonartigen Büroeinbauten weitgehend erhalten bleiben, so dass die 1940 errichtete Halle ein Vorzeigebeispiel dafür ist, wie grossvolumige Militärbauten unter Wahrung der Ablesbarkeit der ursprünglichen Funktion und der entsprechenden architektonischen Form einer neuen Nutzung angepasst werden können.</i>	Keine
115	B 01	<u>Antrag betr. Grundstück 1326</u> : Die Teilfläche der Parzelle 1326, welche sich heute in der Arbeitszone befindet, ist in die Landwirtschaftszone auszuzonen. <u>Begründung</u> : Es ist ausgeschlossen, diese Fläche für zivile industrielle Zwecke zur Verfügung stellen, deshalb macht es keinen Sinn diese weiterhin in der Arbeitszone zu belassen. Nach Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Kantons Luzern wurde dem VBS zugesichert, dass Fruchtfolgeflächen (FFF), welche durch Bauvorhaben des VBS verbraucht werden, durch Flächen, welche aus einer Bau- in	Der Gemeinderat anerkennt die Berechtigung des Anliegens. Die entsprechende Teilfläche wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.	Anpassung Zonenplan

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		eine Landwirtschaftszone umgezont werden, als Kompensationsmassnahme anerkannt werden.		
116	F 13	<p><u>Antrag betr. Grundstück 2402:</u> Die bisher mögliche Nutzung als Tennisplatz wie auch als Parkplatz sind durch die OPR vollumfänglich zu gewährleisten.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Parzelle 2402 befindet sich gemäss OPR neu in der Zone für Sport- u. Freizeitanlagen (SpF) anstelle bisher in der 3-geschigen Wohnzone (W3) mit der entsprechenden Ausnützung.</p>	Der Gemeinderat anerkennt die Berechtigung des Anliegens. Die Grundstücke Nrn. 2402 und 2986 werden der Wohnzone B zugewiesen sowie mit der Grünzone B mit der Zweckbezeichnung 3 (Spielplatz- und Sportanlagen) überlagert.	Anpassung des Zonenplans. Zuweisung der Grundstück Nrn. 2402 und 2986 in die Wohnzone B, Überlagerung mit der Grünzone B, Zweckbestimmung 3.


5.8 Ortsteile Seetalstrasse - Waldibrücke

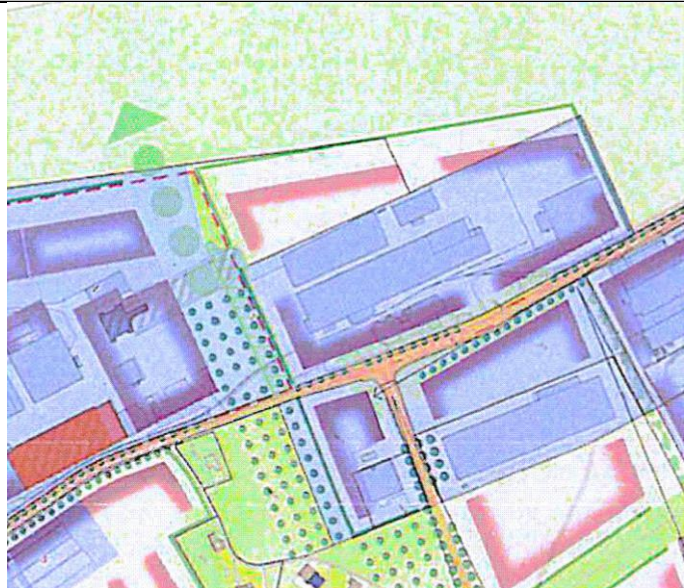
Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
117	F 23	<p><u>Antrag betr. Grundstück 610, 4010, 4008:</u> Die Sonderbauzone Neuhasli sei teilweise auf das Grundstück 4008 zu erweitern. Auf den Grundstücken 610 und 4010 sind die Möglichkeiten zu sichern, damit das Wohngebäude als Generationenhaus des Betriebes ausgebaut werden kann.</p> <p><u>Begründung:</u> Ausblick und Platzbedürfnisse Der Bereich Gartenbau wurde in den letzten 10 Jahren minim ausgebaut und wird sich auch in absehbarer Zeit kaum verändern. Dank innovativen Eigenentwicklungen (Hackerbau und Holzaschenentsorgungssystem) erfuhr hingegen der Bereich Holzenergie einen enormen Aufschwung. Dies ist jedoch mit einem immer grösseren Platzbedarf vor allem auf dem Aussengelände verbunden. Aktuell sind bereits jetzt die Aussenflächen mit Maschinen, Lastwagen, Spezialgeräten und Abrollcontainer überbelegt und erschweren die Arbeitsabläufe einschneidend, obwohl einige Maschinen und Abrollcontainer auswärts platziert sind. Die Auswärtsplatzierung führt andererseits zu unerwünschten Mehrfahrten. Bekanntlich erfährt durch die Energiekrise die erneuerbare und CO2-neutrale Holzenergie einen enormen Aufschwung. Dies bedingt den Ausbau der gesamten Logistikflotte. Dringend benötigt wird Platz für ein Energierundholzlager von 2'000 m³ zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit der belieferten Holzenergieanlagen. Zudem wird ein Projekt zur Herstellung von Pflanzenkohle verfolgt. Die beim Herstellungsprozess entstehende Wärmeenergie kann nahtlos in die Energieversorgung der</p>	<p>Die Realisierung zusätzlicher Wohnungen in der Sonderbauzone würde dazu führen, dass sich der Charakter hin zu einer (eingeschränkten) Mischzone entwickeln würde. Damit kann es zu Konflikten insbesondere bezüglich der Lärmbelastung kommen. Die Sicherung attraktiver Arbeitsplatzgebiete wird in der Interessensabwägung als übergeordnetes Interesse eingeschätzt. Des Weiteren wird die Genehmigungsfähigkeit durch den Kanton in Frage gestellt. Diesem Antrag kann daher nicht nachgekommen werden.</p> <p>Um den Bedarf der Einzonung nachzuweisen, bedarf es bereits vorgängig eines konkreten Vorprojektes. Zudem sind Fruchtfolgeflächen betroffen. Der Gemeinderat unterstützt bestehende Betriebe in ihren Erweiterungsabsichten, in dem er allfällige Einzonungsverfahren ermöglicht. Die Aufwände und den Prozess sowie die erforderlichen Abklärungen und Planungsschritte sind durch den Gesuchsteller zu erarbeiten. Der Planungsstart setzt das Vorliegen einer unterschriebenen Planungsvereinbarung voraus.</p> <p>Die Berechtigung des Anliegens betreffend die Erschliessung mit dem Veloverkehr wird vom Gemeinderat anerkannt. Im Verkehrsrichtplan wird diesbezüglich die Veloverkehrsmassnahme V18 auf-</p>	Der Verkehrsrichtplan wird mit der Veloverkehrsmassnahme V18 ergänzt.


Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Emmi eingebunden werden und damit der Verbrauch von fossiler Energie reduziert werden.</p> <p>Mitarbeitende der Firma nutzen immer mehr das Fahrrad bzw. E-Bike für den Arbeitsweg. Dies bedingt den Bau eines zusätzlichen Velounterstandes.</p> <p>Daneben haben wurde in enger Zusammenarbeit mit der Zementindustrie ein Verfahren zur Verwertung der Holzasche entwickelt. Mit diesem, in der Schweiz zurzeit einzigartigen Verfahren können bereits in der Startphase 2023 über 4'000 Tonnen Rohstoff-Ressourcen eingespart werden. Die Aufbereitung der Holzasche erfolgt zwar auf dem Gelände der Zementfabrik, für die Logistik der Holzasche müssen jedoch zusätzliche Fahrzeuge und Spezialcontainer angeschafft werden. Das heisst, es werden dringend mehr Abstellflächen für die Logistikflotte benötigt. Dabei wird mit einem zusätzlichen kurzfristigen Platzbedarf von 3'000 m² und einem längerfristigen von 5'000 m² gerechnet.</p> <p>In erster Linie wird ein Ausbau Richtung Norden auf das Grundstück Nr. 4008 als zweckmässig erachtet.</p> <p>Zufahrt und Problematik Veloverkehr</p> <p>Die Hauptzufahrt erfolgt über die Zufahrt Emmi und führt direkt auf das Werkareal. Im Jahr 2012 wurde die Liegenschaft Hasli von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone IV umgezont. In diesem Zusammenhang wurde auf dem Grundstück 629 zugunsten 610, 4009 und 4010 ein Fusswegrecht eingeräumt. Mit dem Bau des B4 Gebäudes wurde der Weg zwischen Seetalstrasse und Buholzstrasse aufgehoben. Dieser Weg diente als Verbindung für den Velo- und Fussverkehr zwischen Seetalstrasse und dem Gebiet Buholz aber auch als Verbindung zu den Fuss- und Velowegen entlang der Reuss und dem Naherholungsgebiet Schiltwald-Reusschachen. Der Fuss- und Veloverkehr verlagerte sich damit auf das Werkgelände Neuhasli. Die Fussgänger benutzen wie vorgesehen den dazumal neu erstellten Fussweg der das Grundstück mit der Seetalstrasse verbindet und über das Gelände die Buholzstrasse für den Fussverkehr erschliesst. Der Fussverkehr tangiert die Arbeit nur am Rande. Dies beurteilen wir als unproblematisch.</p> <p>Die Velofahrer suchten sich einen neuen Verbindungsweg Richtung Buholzstrasse. Dazu bot sich, verständlicherweise, der Weg über die Zufahrt zum Werkareal über die Haslistrasse zur Buholzstrasse an. Trotz amtlichem Fahrverbot wird diese Möglichkeit rege genutzt und führt immer wieder zu äusserst gefährlichen Situationen.</p>	<p>genommen. Dabei soll eine Velowegverbindung zwischen der Seetalstrasse und der Buholzstrasse realisiert werden. Die genaue Lage dieser Velowegverbindung muss im Rahmen der Projektierung zusammen mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen werden.</p>	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Diese Problematik ist dem Bauamt, insbesondere Gemeinderat Josef Schmidlin bekannt. Bisher wurde jedoch seitens Gemeinde nichts unternommen, um gemeinsam eine Lösung zu finden.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist deshalb umgehend gemeinsam eine Lösung zu finden. Ein Tor zum Gelände mit ergänzendem Zaun ist keine Option. Dies würde einerseits die Arbeitsweise inakzeptabel beeinflussen und wäre aus verkehrspolitischer Sicht hin zur Verlagerung des individuellen Autoverkehrs zu ÖV, Fahrrad- und Fussverkehr nicht zielführend.</p> <p>Mit einer Erweiterung des Firmengeländes Richtung Norden könnte die Zufahrt an den Geländerand umverlegt und damit der Fuss- und Fahrradverkehr vom Werkverkehrsbereich ferngehalten werden. Immer mehr Mitarbeitende der Emmi fahren mit Velos, vor allem E-Bikes, zur Arbeit. Für den Standortleiter der Emmi, Herr Thomas Arnold, ist diese Zufahrtsmöglichkeit deshalb von zentraler Bedeutung.</p> <p>Der Landeigentümer hat zurzeit von unseren Überlegungen noch keine Kenntnisse.</p> <p>Wohnhaus, Wohnsituation</p> <p>In den Jahren 1998 bis 2020 wurde das ehemalige Bauernhaus umgebaut und den damaligen Bedürfnissen entsprechend angepasst. Inzwischen steht im Familienunternehmen der Generationenwechsel an. Die Familienwohnung, die für zu gross geworden ist, soll daher in absehbarer Zeit der nächsten Generation übergeben werden, gleichzeitig Wohnraum für mehrere Generationen ermöglicht werden. Dazu sollen nebst der Dacherrhöhung beim Haupthaus, der doppelstöckige Anbauteil zum Teil zurückgebaut und drei 3-Zimmer-Wohnungen eingebaut werden. Neben dem bestehenden Treppenhaus soll ein Lift eingebaut werden, damit die Wohnungen Barrieren frei genutzt werden können und so zum Generationenhaus umfunktioniert wird.</p>		
118	PP 35, F 16	<p><u>Bemerkung bzgl. Grundstück 684:</u> Die Umzonung der Teilfläche von 78 m² der Parzelle von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone wird begrüsst. Vor rund dreissig Jahren wurde diese Fläche von der damaligen Firma "Gebrüder Brun AG" zur Erweiterung dessen Betriebsareals genutzt. Unwissentlich wurde zu der Zeit über die Grenze auf landwirtschaftlicher Nutzfläche gebaut. Mit einer Umzonung kann somit eine Altlast behoben werden und die ganze Geschichte zu den Akten gelegt werden.</p>	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Keine
119	F 26	<p><u>Antrag betr. Grundstück 2160:</u> Das Grundstück Nr. 2160, das gemäss dem geltenden Zonenplan der Arbeitszone zugeordnet ist, ist in eine Wohnzone, eventuell in eine Arbeits- und Wohnzone, vorzugsweise WAR_A, umzuzonen.</p>	Gegenwärtig sind im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange. Die meisten bestehenden Arbeitszonen in Emmen sind Bestandteil	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p><u>Begründung:</u> Vom heute bestehenden Steinbearbeitungsunternehmen gehen unvermeidbar Lärmimmissionen aus. Diese sind indessen innerhalb der Arbeitszone ohne weiteres zulässig. Auf den süd-/südöstlichen Nachbargrundstücken der Schmid Immobilien AG entsteht derzeit eine grosse Überbauung mit Eigentums- und Mietwohnungen (erste Etappe Bebauungsplan Grünmatt). Das dort geplante gehobene Wohnen im Grünen und nahe am Erholungsraum Fluss ist mit der gewerblichen Tätigkeit nicht vereinbar. Es ist unvermeidbar, dass sich die künftigen Bewohner belästigt fühlen werden, denn sie haben eine andere Erwartung an die Qualität ihres Wohnens. Das entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und die Folgen sind auch den Behörden bestens bekannt. Für das bestehende Gewerbe und auch andere Arten von Unternehmen bestehe daher an dieser Lage keine Zukunft. In diesem Sinne wäre die Umzonung in eine Wohnzone respektive eine Arbeits- und Wohnzone der für die Umgebung richtige und angemessene Weg. Das Anliegen ist keinesfalls verfehlt oder unrealistisch, denn das Quartier befindet sich offenkundig seit vielen Jahren in einer Art Transformation. So sind denn in den letzten Jahren und Jahrzehnten auch zahlreiche Wohnnutzungen entstanden.</p>	<p>eines Entwicklungsschwerpunkts gemäss aktuellem kantonalen Richtplan. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde zudem eine Abklärung zur Baulandverflüssigung durchgeführt. Diese hat aufgezeigt, dass in der Gemeinde Emmen grundsätzlich noch Arbeitszonen vorhanden sind, zurzeit aber nicht verwendbar sind. Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen, also allfällige Ein- und Auszonungen (mit Ausnahme der bereits laufenden Teilrevision Flugzeugwerke; Umzonung Emmenmatt) in einer separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.</p> <p>Im Reglement zur Lenkung des Bevölkerungswachstums und zur qualitativen Entwicklung, welches als Grundlage für die laufende Ortsplanungsrevision gilt, ist festgehalten, dass Wohnzonen in der Regel in ihrer Lage nur dann verändert werden können, wenn die Grösser der Wohnzonenfläche insgesamt beibehalten oder verringert wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einer Einzonung einer Wohnzone eine flächengleiche Auszonung einer Wohnzone notwendig ist. Da in der Gemeinde Emmen keine Auszonungen von Wohnzonen vorgenommen werden, sind keine Einzonungen von Wohnzonen möglich.</p>	
120	PP 37	<p><u>Frage betr. Grundstück 3727:</u> Das Grundstück soll nicht mehr exklusiv für die Pferdeausbildung nutzbar sein. Ist dies mit der Zuweisung zur Sport- und Freizeitzone 103 gegeben?</p>	<p>Das Grundstück Nr. 3727 ist der Zone für Sport- und Freizeitanlagen mit der Bezeichnung 103 zugewiesen. Gemäss Anhang 2 des Bau- und Zonenreglements sind Bauten und Anlagen für Sport- und Freizeitnutzungen möglich. Somit sind auch andere Nutzungen als Pferdeausbildungen zulässig.</p>	Keine
121	V 04	<p><u>Antrag betr. der Grundstücke 608, 444:</u> Mittels einer teilweisen Auszonung der Parzelle Nr. 608 und der teilweisen Einzonung der Parzellen Nrn. 608 und 444 bis zum definierten Siedlungsrand soll die Freihaltung des Landschaftsfensters und die optimale Ausnutzung der Baufelder sichergestellt werden.</p>	<p>Gegenwärtig sind im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange. Zudem zeigte die Abklärung bzgl. Baulandverflüssigung, dass auch von Seiten privater Grundeigentümer noch Aufgaben zu erledigen sind, bevor klare Aussagen zu der Dimensionierung der Arbeitszonen gemacht werden können.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		 <p data-bbox="331 922 1126 1145"><u>Begründung:</u> Zum einen wird damit die Attraktivität des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen und somit der Wirtschaftsstandort Luzern gestärkt. Zum anderen kann mit der Festlegung des Entwicklungsbildes das Nutzungsprofil des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für produzierende Betriebe in innovativen und zukunftssträchtigen Branchen geschärft und besser vermarktet werden.</p>	<p data-bbox="1149 268 1792 459">Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen, also allfällige Ein- und Auszonungen in einer separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.</p> <p data-bbox="1149 467 1792 659">Der Gemeinderat unterstützt bestehende Betriebe in ihren Erweiterungsabsichten, in dem er allfällige Einzonungsverfahren ermöglicht. Die Aufwände und den Prozess sowie die erforderlichen Abklärungen und Planungsschritte sind durch den Gesuchsteller zu erarbeiten. Der Planungsstart setzt das Vorliegen einer unterschriebenen Planungsvereinbarung voraus.</p> <p data-bbox="1149 699 1792 826">Für das aufgezeigte Vorhaben wäre ebenfalls eine Teilzonenplanrevision erforderlich, die die Gesamtschau über die Arbeitszonen bedingt oder einen betriebsbedingten Bedarf aufzeigt, der nicht in bestehenden Arbeitszonen erfüllt werden kann.</p>	
122	V 04	<p data-bbox="331 1161 1126 1353"><u>Antrag:</u> Zur optimalen Anordnung der Baufelder und im Hinblick auf das Flugfeld sowie die Erhaltung des Landschaftsfensters soll die Arbeitszone mittels einer Aus- und Einzonung von Flächen angepasst werden. Die Situation im nördlichen Perimeter der RUAG ist nicht unabhängig von der Anpassung im Bereich RUAG West zu betrachten. Das Leitbild sieht zu der im Zonenplan neu festgelegten überlagernden Grünzone B ein Grünfenster vor.</p>	<p data-bbox="1149 1161 1792 1353">Gegenwärtig sind im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange. Zudem zeigte die Abklärung bzgl. Baulandverflüssigung, dass auch von Seiten privater Grundeigentümer noch Aufgaben zu erledigen sind, bevor klare Aussagen zu der Dimensionierung der Arbeitszonen gemacht werden können.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		 <p data-bbox="331 858 1133 1050">Begründung: Zum einen wird damit die Attraktivität des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen und somit der Wirtschaftsstandort Luzern gestärkt. Zum anderen kann mit der Festlegung des Entwicklungsbildes das Nutzungsprofil des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für produzierende Betriebe in innovativen und zukunftssträchtigen Branchen geschärft und besser vermarktet werden.</p>	<p data-bbox="1149 264 1794 459">Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen, also allfällige Ein- und Auszonungen in einer separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.</p> <p data-bbox="1149 464 1794 659">Der Gemeinderat unterstützt bestehende Betriebe in ihren Erweiterungsabsichten, in dem er allfällige Einzonungsverfahren ermöglicht. Die Aufwände und den Prozess sowie die erforderlichen Abklärungen und Planungsschritte sind durch den Gesuchsteller zu erarbeiten. Der Planungsstart setzt das Vorliegen einer unterschriebenen Planungsvereinbarung voraus.</p> <p data-bbox="1149 699 1794 829">Für das aufgezeigte Vorhaben wäre ebenfalls eine Teilzonenplanrevision erforderlich, die die Gesamtschau über die Arbeitszonen bedingt oder einen betriebsbedingten Bedarf aufzeigt, der nicht in bestehenden Arbeitszonen erfüllt werden kann.</p>	
123	V 04	<p data-bbox="331 1062 1133 1152"><u>Antrag betr. der Grundstücke 4008, 2644, 1688, 979 (Emmi Ost, Under Hasli); 612 (4B Süd, Hasli, Ober Hasli, Under Hasli); 612, 619 (Anliker, Buholz); 614, 1590, 2097, 615, 616, 969, 617, 618 (RUAG Ost, Ober Hasli):</u> Einzonung in die Arbeitszone.</p>	<p data-bbox="1149 1062 1794 1321">Gegenwärtig ist im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange. Die meisten Arbeitszonen in Emmen sind Bestandteil eines Entwicklungsschwerpunkts gemäss aktuellem kantonalen Richtplan. Zudem zeigte die Abklärung bzgl. Baulandverflüssigung, dass auch von Seiten privater Grundeigentümer noch Aufgaben zu erledigen sind, bevor klare Aussagen zu der Dimensionierung der Arbeitszonen gemacht werden können.</p> <p data-bbox="1149 1326 1794 1386">Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen, also allfällige Ein- und Auszonungen in einer se-</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		 <p data-bbox="331 1129 1133 1326"><u>Begründung:</u> Zum einen wird damit die Attraktivität des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen und somit der Wirtschaftsstandort Luzern gestärkt. Zum anderen kann mit der Festlegung des Entwicklungsbildes das Nutzungsprofil des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für produzierende Betriebe in innovativen und zukunftssträchtigen Branchen geschärft und besser vermarktet werden.</p>	<p data-bbox="1149 264 1794 395">paraten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.</p> <p data-bbox="1149 432 1794 628">Der Gemeinderat unterstützt bestehende Betriebe in ihren Erweiterungsabsichten, in dem er allfällige Einzonungsverfahren ermöglicht. Die Aufwände und den Prozess sowie die erforderlichen Abklärungen und Planungsschritte sind durch den Gesuchsteller zu erarbeiten. Der Planungsstart setzt das Vorliegen einer unterschriebenen Planungsvereinbarung voraus.</p> <p data-bbox="1149 665 1794 796">Für das aufgezeigte Vorhaben wäre ebenfalls eine Teilzonenplanrevision erforderlich, die die Gesamtschau über die Arbeitszonen bedingt oder einen betriebsbedingten Bedarf aufzeigt, der nicht in bestehenden Arbeitszonen erfüllt werden kann.</p>	
124	P 04	<u>Antrag / Bemerkung:</u> Auf die Einzonung Ruag ist zu verzichten.	Die RUAG Real Estate AG hat im März 2019 ein Einzonungsgesuch für die Erweiterung ihres Standorts in Emmen eingereicht. Darin hat sie die Einzonung sämtlicher Parzellen, die sich in ihrem Besitz und	Die Einzonung RUAG wird aus dem Gesamtpaket der Ortsplanungsrevision ausgekoppelt

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p><u>Begründung:</u> Die Begründung für die Einzonung ist nicht schlüssig, bei einer Verringerung der Arbeitsplätze soll mehr Fläche verwendet werden. Die Prüfung der möglichen Erweiterungen im Bestand ist wenig ausgereift. Eine Einzonung von Fruchtfolgefächern für eine unbekannte Nutzung entspricht keinem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Ein Fiasko analog Kronenberger/4B muss verhindert werden. Einzonungen nur unter detailliertem Konzept und wirklich nachgewiesenem und langfristigen Bedarf.</p>	<p>in der Landwirtschaftszone befinden, in die Arbeitszone beantragt. Daraufhin hat der Gemeinderat die RUAG Real Estate AG aufgefordert, diese Flächen zu reduzieren und aufzuzeigen, wie sie beabsichtigt die Flächen im Sinn der haushälterischen Nutzung effizient und nachhaltig zu nutzen. Die RUAG Real Estate AG hat ihre Forderungen überarbeitet und ein gegenüber der ersten Forderung stark reduziertes Einzonungsgesuch gestellt. Auch die Forderungen des Gemeinderats die Stossrichtungen des städtebaulichen Gesamtkonzepts aufzunehmen, beispielsweise den Auftritt gegenüber der Seetalstrasse, und die Umsetzung des Landschaftsfensters wurden aufgenommen.</p> <p>Es ist nachvollziehbar und richtig, dass eine verbindliche Regelung zwischen der RUAG Real Estate AG und der Gemeinde gefordert wird. Der Gemeinderat hat dies der RUAG Real Estate AG bereits im laufenden Verfahren mitgeteilt. Mit einer verbindlichen Regelung können sowohl die haushälterische Nutzung des Bodens, die Nutzung von allenfalls freigespielten Flächen im Sinn der Gemeinde sowie die Kostenfrage vereinbart werden. Welche Form für diese verbindliche Regelung die richtige ist und welche Basis dafür gilt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist naheliegend zu prüfen, ob dies auf Basis von §38 und § 38a erfolgen kann.</p> <p>Die Einzonung RUAG wird aufgrund von Verzögerungen bei der Abklärung betreffend die Kompensation der Fruchtfolgefächern aus dem Verfahren der Gesamtrevision ausgekoppelt und dem Einwohnererrat nachgelagert vorgelegt.</p>	<p>aufgrund von Verzögerungen bei der Abklärung zur Fruchtfolgefächernkompensation.</p>
125	PP 61	<p><u>Antrag betr. Grundstück 4023:</u> Die Hecke im Nordwesten des Grundstücks sei im Zonenplan als Wald abzubilden.</p> <p><u>Begründung:</u> Dies ist keine Hecke, sondern Wald. wurde bereits letztes Jahr beim Amt für Wald gemeldet und dies wurde so bestätigt mit Besichtigung vor Ort.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Es handelt sich um einen Darstellungsfehler im zur Mitwirkung verabschiedeten Zonenplan. Der Zonenplan wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Die betroffene Fläche wird im Zonenplan als Wald abgebildet.</p>


Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
126	PP 54	<p><u>Antrag betr. Under Schiltwald</u>: Das gesamte Auengebiet ist der Ns-II zuzuweisen.</p> <p><u>Begründung</u>: Der heute in Ns-II liegende Teil des Auengebiets wird im Zonenplan-Entwurf nicht mehr dargestellt. Ich gehe davon aus, dass es sich um einen grafischen Fehler handelt, denn im Planungsbericht (S. 61) wird das gesamte Gebiet der Ns-II zugewiesen.</p>	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Es handelt sich um einen Darstellungsfehler im zur Mitwirkung verabschiedeten Zonenplan. Der Zonenplan wird entsprechend angepasst.	Der untere Schiltwald wird im Zonenplan der Naturschutzzone (Na-2) zugewiesen.
127	PP 51	<p><u>Antrag betr. Grundstück 2091</u>: Das Grundstück ist in eine Spezialzone für «Hundetrainingsplatz sowie Begegnungsraum für Hunde» zu überführen.</p> <p><u>Begründung</u>: Die Parzelle ist keine Fruchtfolgefläche. Die Immobilienverwaltung der Gemeinde Emmen sucht einen geeigneten Hundetrainingsplatz. Diesbezüglich wurden auch schon Gespräche geführt. Das öffentliche Interesse nach einem solchen Platz ist gross (Training, Auslauf, Begegnungsplatz für Hunde, Ausbildung, Übungsgelände). Laut Experten eignet sich diese Parzelle besonders gut (Exposition, Grösse, natürlicher Schattenwurf, Abseits der Wohnzone). Da die Parzelle an Gewerbebetriebe grenzt ist eine besonders gute Einbettung möglich. Erstellung, Betrieb und Unterhalt wird von mir getragen, sodass für die Gemeinde Emmen keine weiteren Kosten entstehen.</p>	Das Grundstück 2091 liegt heute in der Landwirtschaftszone abseits der Wohnzonen. Allfällige Neueinzonungen bedingen eine gute Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Einzonungen müssen daher möglichst an gut erschlossenen Lagen stattfinden. Auch die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr muss dabei gewährleistet sein. Wenn die Erschliessung lediglich mit dem motorisierten Individualverkehr möglich ist, wie dies beim Grundstück Nr. 2091 der Fall ist, kann dieser Grundsatz nicht erfüllt werden. Ausnahmen können für standortgebundene Bauten und Anlagen gemacht werden. Die im Antrag beschriebene Spezialzone für «Hundetrainingsplatz sowie Begegnungsraum für Hunde» ist nicht an den Standort auf dem Grundstück Nr. 2091 gebunden. Aus diesem Grund kann dem Antrag nicht zugestimmt werden.	Keine
128	PP 36	<p><u>Frage / Antrag betr. Grundstück 612</u>: Beim Grundstück 612 ist ein Teil der an das Grundstück 619 angrenzt bisher der Arbeitszone zugeordnet. In den nun veröffentlichten Plänen für die Ortsplanungsrevision ist dieser Teil nicht mehr als Arbeitszone eingezeichnet. Ist das versehentlich passiert oder wird hier probiert heimlich mein Bauland auszuzonen?</p>	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Es handelt sich um einen Darstellungsfehler im zur Mitwirkung verabschiedeten Zonenplan. Die Arbeitszone verläuft nicht entlang der Parzellengrenzen, sondern wird analog dem bestehenden Zonenplan beibehalten. Der Zonenplan wird entsprechend angepasst.	Anpassung Zonenplan
129	PP 68	<p><u>Antrag betr. Grundstücke 695, 1850</u>: Diese Parzellen sollen in die Landwirtschaftszone überführt werden. Ansonsten wird es wieder viel Lärm und Mehrverkehr für die Anwohner in Waldibrücke geben und die Einnahmen für die Gemeinde werden marginal ausfallen. Zudem muss man bei diesen beiden Parzellen den Lärm (F35 wird darüber fliegen) sowie die Hochwasserthematik (Flaschenhals Industriezone) im Auge behalten. Es wäre besser, diese Bauzonen an einen Ort z. B. bei der RUAG (ohne direkte Anwohner/ohne Fluglärm/ohne Hochwasserrisiko) zu transferieren.</p>	Es wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen, also allfällige Ein- und Auszonungen in einer separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Allfällige Auszonungen und Einzonungen werden nachgelagert zur Gesamtrevision behandelt.	Keine

5.9 Thematik Verkehrszone


Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
130	PP 24	<u>Antrag betr. Grundstücke 3517, 3518</u> : Die Parzellen 3517 und 3518 müssen als Wohnzone C, also gelb markiert werden und nicht als Verkehrszone.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Es handelt sich um einen Darstellungsfehler im zur Mitwirkung verabschiedeten Zonenplan. Die Grundstücke Nrn. 3517 und 3518 werden der Wohnzone C zugewiesen.	Zuweisung der Grundstück Nrn. 3517 und 3518 zur Wohnzone C
131	F 08	<u>Antrag betr. Grundstücke 630, 2243</u> : Die Strassen im Areal sollen bis zur Schnittstelle Emmi / Seetalstrasse der Arbeitszone zugewiesen werden. <u>Begründung</u> : Damit kann der nötige Gestaltungsfreiraum, wie er auch bei anderen Firmen vorhanden ist (Bsp. Ruag und Anliker), gesichert werden.	Das Anliegen wird als berechtigt eingeschätzt. Die entsprechenden Flächen werden der Arbeitszone zugewiesen.	Anpassung Zonenplan
132	F 10	<u>Antrag betr. Grundstück 2161</u> : Die Grundstückerschliessung sei anstatt der Verkehrszone der Wohnzone zuzuweisen. <u>Begründung</u> : Die Grundstücksfläche beinhaltet einen hohen Anteil an Strassenerschliessung. Die Zonenänderung benachteiligt das Grundstück überproportional stark, wodurch ein wesentlicher Nachteil erwachst. Zudem dient diese mehrheitlich der eigenen Erschliessung und nicht einer Quartierserschliessung.	Die Zuweisung der Grundstückerschliessung in die neu geschaffene Verkehrszone wird durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben. Im Laufe der Überarbeitung hat die Gemeinde sämtliche Verkehrs-zonen noch einmal einer kritischen Prüfung unterzogen und berei-nigt. Der Zonenplan wurde so korrigiert, dass die Parkplätze im öst-lichen Bereich des Grundstücks 2161 nicht mehr als Verkehrszone erfasst sind, die Zuweisung zur Verkehrszone wurde auf das erfor-derliche Minimum reduziert.	Reduktion der Verkehrszone auf dem Grundstück Nr. 2161

5.10 Thematik Gewässerraum - Gewässerschutz

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	Vorgenommene Änderung
Einleitende Bemerkung:		Die Gewässerraumausscheidung erfolgt gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar 2019. Diese gibt die zu verwenden- den Datengrundlagen vor, u.a. das Gewässernetz mit Gewässerachsen.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	Vorgenommene Änderung
133	PP 40	<p>Antrag betr. Grundstück 943, Holzhof: In den im beiliegenden Plan eingezeichneten Bereichen soll kein Gewässerraum ausgeschieden werden, da es sich um eingedolte Gewässer handelt.</p> 	<p>Gemäss Umgang mit Eindolungen werden kurze Eindolungen (Strassen oder zwischen zwei offenen Abschnitten) im Sinne des homogenen Gewässerraumes respektive zwecks Wiederherstellung der Gewässerfunktionen bei einer späteren Offenlegung von eingedolten Gewässern mit einem Gewässerraum überlagert. Die Bereiche sind als Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgewiesen.</p>	Keine
134	PP 45	<p>Antrag betr. Grundstück 635: Der Gewässerraum entlang des Augrabens soll durchgehend die gleiche Breite haben und auf den Verlauf der heute bestehenden Feldwege limitiert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Bachverlauf ist immer gleich gross, während dem der Gewässerraum an der Seetalstrasse 18 m beim Hof Waltwil 32 m und weiter östlich 17 m beträgt. In nächster Zeit steht der Ersatzbau von einem Jauchesilo in diesem Bereich an. Wenn der Gewässerraum so breit ist, wird es nicht möglich sein den Ersatzbau zu realisieren.</p>	<p>Der theoretische Gewässerraum wurde in besagtem Bereich mit 32m gemessen. Der tatsächlich, in der Mitwirkung ausgewiesene Gewässerraum misst 18 m (9 m ab Gewässerachse). Daher ist dem Antrag bereits entsprochen.</p>	Keine
135	PP 45	<p>Antrag betr. Grundstück 745: Der ausgeschiedene Gewässerraum auf Grundstück 745 muss gestrichen werden und auf das die angrenzenden Grundstücke beschränkt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Aus dem Täscherhüliweiher ist Schotter herausgenommen worden. Eigentlich sollte er wieder zugeschüttet werden. Es wurde bis auf die Grenze des Grundstücks 745 gebaggert. Und jetzt wird die Parzelle mit Gewässerraum belastet. Es hat grosse Einschränkungen auf die Fruchtfolgeflechte. Dieser ist ein Künstlicher</p>	<p>Der Weiher ist ein stehendes Gewässer mit mehr Fläche als 0.5ha, wodurch eine Festlegung des Gewässerraums notwendig wird. Eine Reduktion des Gewässerraums entspricht nicht den übergeordneten Vorgaben, der Gewässerraum muss gar auf 15.0 m erweitert werden.</p>	Erweiterung Gewässerraum auf 15.0 m.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	Vorgenommene Änderung
		Weiher. Ansonsten kann man den Weiher in diesem Bereich aufschütten und dem Gewässerraum auf Parz, 3089 Platz geben.		
136	PP 45	<u>Antrag betr. Grundstück 708</u> : Der Bereich rund um das Grundisbächli im Norden des Grundstücks 708 soll nicht als Gewässerraum klassiert werden. <u>Begründung</u> : Südlich zur Parz 708 handelt es sich nicht um einen Bach, es hat das ganze Jahr nie Wasser. Bei Hochwasser kann es sein das in diesem Bereich kurz Wasser liegen bleibt, aber nur für wenige Stunden.	Gemäss Gewässerkarte des Kantons Luzern handelt es sich um ein Gewässer. Im Weiteren befindet sich das Gewässer entlang einer Naturschutzzone und trennt diese zur Landwirtschaft hin ab. Auf eine Festlegung des Gewässerraums kann nicht verzichtet werden.	Keine
137	PP 45, PP 61	<u>Antrag betr. der Grundstücke 686, 1953</u> : Der Bereich rund um den Kreisel auf dem Grundstück 1953 soll nicht als Gewässerraum klassiert werden. Alternativ soll anders entwässert werden <u>Begründung</u> : Es hat nie Wasser in diesem Graben, ausser bei starkem Regen, aber nur für kurze Zeit. Auch wurde beim Bau zugesichert, dass es sich lediglich um einen Entwässerungsgraben handelt.	Historisch gesehen ist dies kein Gewässer und hat die Funktion Entwässerung. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung.
138	PP 61	<u>Antrag betr. der Grundstücke 778, 1038</u> : Der Bereich entlang des Rotbaches soll weiterhin als Fruchtfolgefläche genutzt werden können. <u>Begründung</u> : Bestandesschutz der Fruchtfolgefläche/ Ackerland.	Die dem Gewässerraum überlagerte Fläche bleibt, soweit bereits vorher als FFF ausgewiesen, als FFF erhalten. Dies hat der Bund entsprechend bestätigt. Die Fläche kann als FFF weitergenutzt werden, ist aber wie alle Flächen innerhalb des Gewässerraums extensiv zu bewirtschaften.	Keine
139	PP 51	<u>Antrag betr Grundstück 906</u> : Das Rinnsal entlang der Ostgrenze der Parzelle 906 ist der Gewässerraum zu entfernen. <u>Begründung</u> : Das Rinnsal ist äusserst klein, schmal und unbedeutend. Die Sohlenbreite ist weniger als 50cm.	Beim Abschnitt entlang der Parzellengrenze 905 handelt es sich tatsächlich um ein sehr kleines Gewässer, welches zudem keine weitere Funktion (z.B. Vernetzung) einnimmt. Auf eine Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich wird verzichtet. Historisch betrachtet war dieser Bereich nicht Bestandteil des Augrabens, welcher historisch erst weiter östlich entsprang.	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	Vorgenommene Änderung
140	PP 65	<p><u>Antrag betr. der Grundstücke 958, 1592:</u> Die Abschnitte gemäss untenstehender Skizze sind nicht als Gewässerraum aufzuführen.</p>  <p><u>Begründung:</u> Nur ein Entwässerungsgraben für Drainagen. Nur bei Regenfall fließendes Wasser.</p>	<p>Es wird auf eine Festlegung des Gewässerraums im unteren Abschnitt des Entwässerungsgrabens verzichtet. Infolge der kantonalen Vorprüfung musste allerdings für die Gewässer ID 143058, 143059 und 953259 in der Freihaltezone Wildtierkorridor des Wildtierkorridors LU 23 an der Ausscheidung eines erweiterten Gewässerraums von 18 m festgehalten werden.</p>	<p>Anpassung Zonenplan, Entlassung aus der Freihaltezone Gewässerraum des untersten Abschnittes.</p>
141	F 17	<p><u>Antrag betr. Grundstück 608:</u> Anpassung der Gefahrenkarte an die aktuellen Gegebenheiten.</p> <p><u>Begründung:</u> Der bauliche Hochwasserschutz auf dieser Parzelle ist bereits baubewilligt und realisiert.</p>	<p>Die Gefahrenkarte wird vor der öffentlichen Auflage unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten überprüft</p>	<p>Keine</p>
142	PP 68	<p><u>Antrag:</u> Die Gewässerräume im Raum Waldibrücke (Grundisbächli, Waldibach, Augraben) müssen gross ausgeschieden werden, da das Hochwasserrisiko sehr gross ist und damit künftige Generationen noch Handlungsspielraum (Klimawandel - Starkregen) haben. Zum Teil wurde in der Vergangenheit sehr nahe an die Bäche herangebaut.</p>	<p>Die Gemeinde verfügt dabei über keinen Gestaltungsspielraum bei der Ausscheidung von Gewässerräumen, hier gibt das kantonale Recht das Ausmass vor. Sämtliche Gewässerräume wurden somit nach den kantonalen Richtlinien im Zonenplan abgebildet.</p>	<p>Keine</p>

6 Plan Strassenraumgestaltung

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
143	F 17	<p><u>Antrag / Empfehlung:</u> Generell besteht die Empfehlung zur Aufnahme der kommunalen und kantonalen Strassenbaulinien.</p> <p><u>Begründung:</u> Erhöht die Planungssicherheit aller Parteien und sichert langfristig Räume für übergeordnete Bedarfe.</p>	In der Gemeinde Emmen werden aktuell aufgrund fehlenden Bedarfes keine neuen Strassenbaulinien geplant. Bei jeder Strassenraumgestaltung wird jedoch überprüft, ob die Ausscheidung einer Strassenbaulinie zielführend ist.	Keine

7 Bau- und Zonenreglement

7.1 Vorschriften

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
144	B 01	<p><u>Antrag:</u> Aufnahme Hindernisfreihalteflächen in das Bau- und Zonenreglement.</p> <p><u>Begründung:</u> Für sämtliche Objekte in der Nähe von zivilen und militärischen Flugplätzen sind die geltenden Bestimmungen für die Hindernisfreihalteflächen zu berücksichtigen. Das heisst, die Abstände und die Festlegung der Gebäudehöhen hat unter Berücksichtigung der Vorgaben bezüglich Hindernisfreihalteflächen im Bereich von Flugpisten zu erfolgen. Die Flächen rund um eine Flugpiste müssen zur Gewährleistung der Sicherheit von an- und abfliegenden Luftfahrzeugen von Hindernissen freigehalten werden. Bestehende Hindernisse können unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert werden. Diese Anforderungen gelten sowie für dauerhafte Bauten als auch für temporäre Installationen (z. B.: Baukran, Baugespann etc.). Der Anhang 14 zur Konvention über die internationale Zivilluftfahrtorganisation enthält die grundlegenden Standards und Empfehlungen für Flugplätze. Im Rahmen der Revision des Bau- und Zonenreglements sollen diese Umstände aufgenommen werden.</p>	Der Hinweis wird dankend angenommen. Das Bau- und Zonenreglement wird mit dem neuen Artikel 6 Flugsicherheit ergänzt, wobei Abs. 1 der Hindernisfreihaltefläche Rechnung trägt.	<p>Neuer Art. 6 im Bau- und Zonenreglement:</p> <p>Abs. 1: Für alle Bauten und Anlagen sind die bestehenden Auflagen und Vorschriften über die Flugsicherheit des zuständigen Flugplatzkommandos der Luftwaffe über die maximalen Gesamt- und Fassadenhöhen sowie Kranhöhen zu berücksichtigen und einzuhalten.</p> <p>Abs. 2: Kann Aufgrund von Auflagen und Vorschriften zuständigen Flugplatzkommandos die maximale Gesamthöhe der jeweiligen Zone nicht realisiert werden, wird die Überbauungsziffer der jeweiligen Zone entsprechend erhöht.</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
145	B 01	<p><u>Antrag:</u> Auflagen an die Oberflächengestaltung der Bauten und Anlagen im Sichtbereich des Militärflugplatzes Emmen in das Bau- und Zonenreglement.</p> <p><u>Begründung:</u> Für Objekte mit direktem Sichtkontakt zur Flugpiste oder zu Objekten vom Militärflugplatz Emmen gelten gesonderte Auflagen an die Oberflächengestaltung der Bauten. Bei der Festlegung der Materialisierung und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen mit direktem Sichtkontakt zur Flugpiste oder zu Objekten auf dem Militärflugplatz Emmen sind die Vorgaben von seitens VBS zu berücksichtigen, damit Spiegelungen, Blendungen und Störungen von Systemen ausgeschlossen werden können. Sofern das Dach und/oder die Fassade aus einer metallischen oder glasartigen Oberfläche bestehen soll (inkl. Träger) oder falls auf dem Dach oder an den Fassaden Photovoltaikanlagen oder Dachfenster geplant sind, muss das VBS bei der Beurteilung des Baugesuchs miteinbezogen werden, sofern sich das Objekt in Sichtweite vom Militärflugplatz Emmen befindet.</p>	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Es wird jedoch nicht als zielführend erachtet, diesbezüglich eine Bestimmung in das Bau- und Zonenreglement aufzunehmen. Projekte in der Nähe zum Flugplatz sollen wie bis anhin projektspezifisch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von den zuständigen Personen des Flugplatzes kontrolliert werden.	Keine
146	V 04	<p><u>Bemerkung:</u> In verschiedenen Artikeln des BZR werden Regelungen eingeführt, welche es der Gemeinde Emmen erlauben bei Bedarf zusätzliche Anforderungen zu verlangen bzw. Verschärfungen durchzusetzen. Damit wird die Rechtssicherheit für die Grundeigentümer unterlaufen, was wiederum für eine rasche Bebaubarkeit der Areale hinderlich ist. Dies wird grundsätzlich hinterfragt.</p>	Die Qualitätssichernden Bestimmungen sind immer im Sinne einer qualitativ vollen Siedlungsentwicklung. Je nach Grundstück und Bauvorhaben müssen unterschiedliche Anforderungen erfüllt werden. Die Beurteilung muss deshalb jeweils situationsbezogen erfolgen. Mit Art. 5 «Abklärung bei Planungsbeginn» des Bau- und Zonenreglements (soll sichergestellt werden, dass in einem Planungsprozess schon möglichst frühzeitig ein Austausch zwischen Bauherrschaft und Bewilligungsbehörde etabliert wird. So kann die Gemeinde betreffend der zu erwartenden Rahmenbedingungen Auskunft erteilt. Dies schafft für die Bauherrschaft bei Planungsstart Sicherheit, welche spezifischen Anforderungen für das Bauprojekt gelten.	Keine
147	P 01	<p><u>Frage betr. Grenzabstände:</u> Was geschieht mit den bestehenden Grenzabständen?</p>	Bestehende Gebäude, welche die neuen Grenzabstände unterschreiten, geniessen Bestandes Garantie gemäss § 178 des Planungs- und Baugesetzes.	Keine
148	P 01	<p><u>Frage betr. Strassenunterhalt:</u> Entfällt die generelle Unterhalts- / Sorgfaltspflicht der Eigentümer für die Strasse? (Strassen nur noch Einfahrt)</p>	An der Unterhalts- und Sorgfaltspflicht ändert sich mit der Ortsplanungsrevision nichts. Massgebend ist nach wie vor das kommunale Strassenreglement.	Keine
149	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 3 Abs. 3:</u> Es ist klarer zu definieren, wann ein Qualitätssicherndes Verfahren verlangt werden kann.</p>	Dieser Artikel ist als Absicherung zu verstehen, wenn ein geplantes Projekt negative Auswirkungen auf die Umgebung haben würde. Ausserdem soll ein gewisser Anreiz geschaffen werden, sich schon	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p><u>Begründung:</u> Für raumplanerisch wichtige Gebiete ist grundsätzlich eine Gestaltungsplan- oder Bebauungsplanpflicht einzuführen. Mit Abs. 3 wird nun ein weiteres Instrument ausserhalb des Sondernutzungsplanverfahrens eingeführt (qualitätssteigerndes Verfahren). Der Einleitungssatz in Abs. 3 lässt dem Gemeinderat einen zu grossen Spielraum, wann ein solches Verfahren verlangt werden kann. Grundsätzlich müsste bereits auf Stufe Zonenplan erkennbar sein, wo der Gemeinderat entsprechende qualitätssteigernde Verfahren verlangt. Der Handlungsspielraum und die Einschränkung des Grundeigentums sind zu gross.</p>	<p>frühzeitig mit einer hochstehenden Qualität auseinanderzusetzen. Da im Zonenplan bereits Kernzonen und grössere zusammenhängende Gebiete mit erhöhten Qualitätsanforderungen mit einer Gestaltungsplanpflicht und der Pflicht für qualitätssichernde Verfahren belegt werden dürften, dürfte dieser Artikel relativ wenige Fälle betreffen. Dennoch möchte der Gemeinderat auf diese Absicherung nicht verzichten.</p> <p>Ein qualitätssicherndes Verfahren kann bei quartier-, orts- oder landschaftsbildprägenden Projekten verlangt werden. Gemäss Art. 3 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements sind für die Beurteilung, ob eine Baute oder Anlage quartier-, orts- und landschaftsbildprägende Wirkung hat, insbesondere deren Lage, Volumetrie, Stellung, architektonische Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung zu berücksichtigen.</p>	
150	P 03	<p><u>Antrag betr. Art. 3 Abs. 5:</u> Dass bei Neubauten Balkone, Loggien oder Terrassen gebaut werden ist selbstverständlich und das neue BZR soll das auch verlangen. Es müsste aber Ausnahmen geben.</p> <p><u>Begründung:</u> Es kann sein, das wegen anderen Einschränkungen (z. B. eine im Grundbuch eingetragene Baubeschränkung), Balkone nicht gebaut werden können.</p>	<p>Die Erstellung von Aussengeschossflächen pro Wohnung ist für die Wohnqualität von zentraler Bedeutung. Aus Sicht der Gemeinde können keine triftigen Gründe geltend gemacht werden, keine Aussengeschossflächen erstellen zu können. Es wird den Grundeigentümern offen gelassen, ob Balkone, Loggien, Terrasse, gedeckte Aussensitzplätze oder dergleichen erstellt werden.</p>	Keine
151	P 04	<p><u>Antrag betr. Art. 3 Abs. 6:</u> Abs.6 ist wie folgt zu ergänzen: Strassen sind orts- und quartierverträglich und qualitativ zu gestalten. Sie haben den örtlichen Quartiercharakter zu berücksichtigen. Sie sind sicher <i>für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere den Fuss- und Veloverkehr</i>, auszugestalten und bieten eine hohe Aufenthaltsqualität. Zur optischen Gestaltung und zur Beschattung ist eine strassenbegleitende Begrünung vorzusehen.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Strasse soll für die Bedürfnisse von allen Verkehrsteilnehmenden berücksichtigen, im Thema Sicherheit ist insbesondere der Fussverkehr von grosser Wichtigkeit.</p>	<p>Das Anliegen wird vom Gemeinderat als zweckmässig erachtet. Art. 3. Abs. 6 des Bau- und Zonenreglements wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Ergänzung Art. 3 Abs. 6 des Bau- und Zonenreglements: [...]. <i>Sie sind für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere den Fuss- und Veloverkehr, sicher auszugestalten und bieten eine hohe Aufenthaltsqualität.</i> [...]</p>
152	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 4:</u> Die Kompetenzen der Stadtbildkommission sind zu reduzieren. Insbesondere soll sie nur für die Beratung und nicht für die Beurteilung zuständig</p>	<p>Gemäss Art. 1 der Verordnung für die Stadtbildkommission ist die Stadtbildkommission ein beratendes Organ des Gemeinderates. Die</p>	<p>Ergänzung Art. 4 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements:</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>sein. Zudem sind Landwirtschaftszonen zu streichen. Weiter ist Abs. 2 komplett zu streichen. Ebenfalls ist auf Abs. 3 zu verzichten.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Beurteilung der Bauvorhaben ist der Gemeinderat (im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens) zuständig. Die Stadtbildkommission erhält ein zu starkes Gewicht. Es handelt sich nicht um demokratisch gewählte Gremien. Dementsprechend ist diese Kommission nur für die Beratung und gerade nicht für die Beurteilung zuständig. In Landwirtschaftszonen erfolgt die Beurteilung durch den Kanton, weshalb die Stadtbildkommission nicht einbezogen werden muss. Der Einbezug der Stadtbildkommission muss auf bestimmte Bauvorhaben beschränkt bleiben. Die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Mit Abs. 3 wird eine Art Vorprüfung eingeführt. Dies führt zu massiven Mehraufwand, sowohl für die Bauherren als auch für die Gemeinde.</p>	<p>SBK besteht aus anerkannten ArchitektInnen / LandschaftsplanerInnen sowie Mitgliedern der Verwaltung. Die Stadtbildkommission hat keine Entscheidungskompetenz, diese liegt allein beim Gemeinderat.</p> <p>Die Projekte werden vor dem Baubewilligungsverfahren der Stadtbildkommission vorgelegt. Damit im Falle einer negativen Beurteilung durch die Stadtbildkommission kann somit das Projekt noch einmal angepasst werden, sofern dies die Bauherrschaft möchte. Würde die Beurteilung erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorgenommen und der Gemeinderat auf eine allfällige negative Beurteilung durch die Stadtbildkommission eintreten, müssten die Unterlagen zum Bauprojekt überarbeitet werden. Da die notwendigen Änderungen im ungünstigen Falle ziemlich umfassend sein können, kann dies zu grösseren Planungsverzögerungen und bedeutend höheren Kosten für die Bauherrschaft führen. Aufgrund dieser Überlegungen hält der Gemeinderat an der Regelung fest.</p> <p>Bauten in der Landwirtschaftszone können eine grosse Wirkung auf das Siedlungsbild ausüben. Daher ist der Gemeinderat der Ansicht, dass es wichtig ist, die Haltung der Stadtbildkommission bezüglich der Eingliederung abzuholen zu können.</p> <p>Der Gemeinderat erachtet es allerdings als zweckmässig, Art. 4 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements dahingehend zu präzisieren, unter welchen Bedingungen die Stadtbildkommission im ganzen Gemeindegebiet eingesetzt werden kann.</p> <p>Art. 4 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements wird so angepasst, dass die Beurteilung der Stadtbildkommission nicht mit dem Baugesuch öffentlich aufgelegt werden muss.</p>	<p><i>Die Gemeinde kann die Stadtbildkommission bei Bedarf im ganzen Gemeindegebiet beziehen, wenn eine Baute oder Anlage quartier-, orts- oder landschaftsbildprägende Wirkung gemäss Art. 3 Abs. 4 BZR hat.</i></p> <p>Anpassung Art. 4 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements: <i>Zur Sicherung der Qualitätsanforderungen sind Projekte gemäss Abs. 1 vor dem Baubewilligungsverfahren der Stadtbildkommission zur Beurteilung vorzulegen. Die entsprechende Beurteilung der Stadtbildkommission ist mit dem Baugesuch öffentlich aufzulegen.</i></p>
153	P 03	<p><u>Antrag betr. Art. 4:</u> Die Stadtbildkommission kann als Beratungsgremium für den Gemeinderat sinnvoll sein. Es darf aber nicht sein, dass die Stadtbildkommission bei Bauprojekten die für das Ortsbild nicht relevant sind, zu viel Macht erhält. Die Kompetenzen der Stadtbildkommission müssen klar definiert und eingeschränkt werden.</p>	<p>In Art. 4 des Bau- und Zonenreglements ist klar aufgeführt, bei welchen Bauvorhaben die Stadtbildkommission eingesetzt wird. Gemäss Art. 1 der Verordnung für die Stadtbildkommission ist die</p>	<p>Ergänzung Art. 4 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: <i>Die Gemeinde kann die Stadtbildkommission bei Bedarf im</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p><u>Begründung:</u> Bei Bauten in der Regelbauweise soll das Baureglement gelten und nicht Stadtbildkommission.</p>	<p>Stadtbildkommission ein beratendes Organ für den Gemeinderat. Die Entscheidungskompetenz liegt immer beim Gemeinderat.</p> <p>Der Gemeinderat erachtet es allerdings als zweckmässig, Art. 4 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements dahingehend zu präzisieren, unter welchen Bedingungen die Stadtbildkommission im ganzen Gemeindegebiet eingesetzt werden kann.</p> <p>Art. 4 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements wird so angepasst, dass die Beurteilung der Stadtbildkommission nicht mit dem Baugesuch öffentlich aufgelegt werden muss.</p>	<p><i>ganzen Gemeindegebiet beiziehen, wenn eine Baute oder Anlage quartier-, orts- oder landschaftsbildprägende Wirkung gemäss Art. 3 Abs. 4 BZR hat.</i></p> <p>Anpassung Art. 4 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements: <i>Zur Sicherung der Qualitätsanforderungen sind Projekte gemäss Abs. 1 vor dem Baubewilligungsverfahren der Stadtbildkommission zur Beurteilung vorzulegen. Die entsprechende Beurteilung der Stadtbildkommission ist mit dem Baugesuch öffentlich aufzulegen.</i></p>
154	PP 51, PP 06	<p><u>Antrag betr. Art. 4 Abs. 1 lit. b.:</u> Muss gestrichen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Projekte in der Landwirtschaftszone beurteilt das RAWI. Wie es der Name schon sagt ist diese Kommission für die Stadt bzw. das Siedlungsgebiet zuständig. Weiter wird in der Landwirtschaftszone die ÜZ nicht eingeführt, sondern bleibt bei der AGF. Unnötige Konflikte können verhindert werden und unnötige Kosten eingespart.</p>	<p>Bauten in der Landwirtschaftszone können eine grosse Wirkung auf das Siedlungsbild ausüben. Daher vertritt der Gemeinderat die Ansicht, dass es wichtig ist, die Haltung der Stadtbildkommission bezüglich der Eingliederung abzuholen.</p>	Keine
155	P 04	<p><u>Antrag betr. Art. 5:</u> Der Artikel ist um einen Absatz c) wie folgt zu ergänzen: «Ein Bauprojekt kann zur kostenpflichtigen Vorprüfung eingereicht werden. »</p> <p><u>Begründung:</u> Bauvorhaben sind teils sehr komplex und benötigen für die Projektierung verbindliche Antworten. Mit Absatz c) soll die rechtliche Grundlage für eine kostenpflichtige (und somit kostendeckende) Voranfrage gelegt werden. Dadurch besteht ein gesetzlicher Auftrag, wodurch auch die Legitimation für die notwendigen Personalressourcen entsteht.</p>	<p>Die Zweckmässigkeit des Anliegens wird vom Gemeinderat anerkannt. Dem Antrag wird durch die Ergänzung mit einem zusätzlichen Absatz Rechnung getragen.</p>	<p>Neuer Art 5 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: <i>Ein Bauvorhaben kann zu einer kostenpflichtigen Einschätzung eingereicht werden.</i></p>
156	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 5:</u> Lit. a ist vollständig zu streichen.</p>	<p>Mit den Abklärungen bei Planungsbeginn soll sichergestellt werden, dass die Bauherrschaft die spezifischen Rahmenbedingungen der</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Baubewilligungspflichtige Vorhaben werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren geprüft. Eine Pflicht zur Durchführung eines Vorverfahrens ist klar abzulehnen. Dies führt zu Mehraufwand.	Gemeinde für den Ort kennt. So sollen die Erarbeitung des Projekts und das anschliessende Baubewilligungsverfahren effizienter durchgeführt werden können. Gewisse Bauherren handhaben dies bereits heute freiwillig so, was sich bewährt hat. Aus Sicht der Gemeinde führt der Prozessschritt somit nicht zu einem Mehraufwand, sondern zu Vorteilen für sämtliche Prozessbeteiligte.	
157	P 02	<u>Antrag betr. Art. 8 Abs. 7:</u> Abs. 7 ist zu konkretisieren. <u>Begründung:</u> Es ist nicht klar, was mit "auf ein Minimum" gemeint ist. Dieser Begriff wird zu Rechtsstreitigkeiten führen. Es besteht die Gefahr von Willkür.	Art. 9 Abs. 7 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 8 Abs. 7) wird so angepasst, dass die Bodenversiegelung auf das technisch Notwendige zu beschränkt ist.	Anpassung Art. 9 Abs. 7 des Bau- und Zonenreglements: <i>Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum das technisch Notwendige zu beschränken.</i>
158	P 02	<u>Antrag betr. Art. 8 Abs. 9:</u> Abs. 9 ist auf BZR-Stufe zu konkretisieren. <u>Begründung:</u> Es ist nicht klar, was mit ökologischem Nutzen gemeint ist. Dies ist auf Stufe BZR zu umschreiben.	In Art. 2 Abs. 7 der Verordnung zum Bau- und Zonenreglement wird präzisiert, welche Flächen keinen ökologischen Nutzen aufweisen. Als Schotterflächen ohne ökologischen Nutzen gelten dabei Flächen, bei denen Steine den überwiegenden Anteil der Bodenbedeckung ausmachen, auf denen Pflanzenwachstum nicht erwünscht ist und wo sich Pflanzenwachstum langfristig durch Abdeckung des Bodens und entsprechende Pflege nicht etablieren kann. Eine Präzisierung auf Stufe BZR ist somit nicht notwendig.	Keine
159	F 17	<u>Antrag betr. Art. 8 Abs. 10 lit. a.:</u> Es sollte eine Ergänzung wie z.B. «ohne Nachweis der betrieblichen Notwendigkeit kann die Gemeinde...» vorgenommen werden. <u>Begründung:</u> Die Absicht ist erkenn- und nachvollziehbar. Der Inhalt ist jedoch zu allgemein formuliert und bietet daher Anlass zu Diskussionen.	Die Berechtigung des Anliegens wird vom Gemeinderat anerkannt. Art. 9 Abs. 10 lit. a vom Bau- und Zonenreglements wird entsprechend ergänzt (vorher Art. 8 Abs. 10 lit. a).	Ergänzung Art. 9 Abs. 10 lit. a des Bau- und Zonenreglements: <i>Die Gemeinde kann für Lager- und Abstellflächen versiegelte Beläge untersagen, sofern nicht ein Nachweis der betrieblichen Notwendigkeit vorliegt.</i>
160	F 17	<u>Antrag betr. Art. 8 Abs. 10 lit. b.:</u> Die begründete Ausnahme oder das übergeordnete Interesse müsste zugelassen sein. <u>Begründung:</u> Die Absicht ist erkenn- und nachvollziehbar. Sie berücksichtigt jedoch nicht spezifische Anforderungen (z.B. Sicherheit) noch lässt sie Platz für Ausnahmen bei übergeordnetem Interesse.	Mit Blick auf die Klimaveränderung ist die Begrünung der Arealgrenzen in Arbeitszonen ein wichtiges Element. Begrünungen sind aus Sicht des Gemeinderates auch möglich, wenn z.B. das Areal aufgrund der Sicherheit eingezäunt werden kann.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Ist trotzdem eine Begrünung nicht möglich, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, mit § 37 des Planungs- und Baugesetzes eine Ausnahme zu gewähren. Eine zusätzliche Ausnahmeregelung im BZR wird nicht als notwendig erachtet.	
161	F 17	<u>Antrag betr. Art. 8 Abs. 13:</u> Sollte gestrichen werden. <u>Begründung:</u> Er ist offen formuliert, bietet damit Raum für Diskussionen und sollte in dieser Form nicht aufgenommen werden.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat anerkannt, Art. 9. Abs. 13 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 8) wird gestrichen.	Streichung Art. 9 Abs. 13 des Bau- und Zonenreglements: <i>Die Gemeinde kann im Rahmen der Baubewilligung zu den Anforderungen dieses Artikels Gestaltungs- und Bepflanzungsaufgaben festlegen.</i>
162	P 04	<u>Antrag betr. Art. 9:</u> Der Artikel ist um folgenden Absatz d) zu ergänzen: «Ein Überstellen der Bauzonengrenze ist zu verhindern. » <u>Begründung:</u> In der Praxis ist ein Überstellen der Bauzonengrenze und somit ein schleichendes ausbreiten des Baugebietes eine oft angetroffene Problematik, mit Ergänzung um diesen Artikel soll auf diese Problematik aufmerksam gemacht werden.	Bauten und Anlagen dürfen nur innerhalb der Bauzone realisiert werden. Zu regeln, was nicht zulässig ist, wird nicht als zielführend erachtet.	Keine
163	PP 09	<u>Antrag betr. Art. 10:</u> Die neue Überbauungsziffer ÜZ fördert die Schuhkarton Architektur. Es sei denn — es gibt irgendwelche attraktivere Anreizsysteme für Neubauten bzw. Architekten, die sich nicht nur der Platz- und Gewinnmaximierung, sondern auch der Ästhetik/Raumbild verschreiben. Die Gemeinde Emmen soll auch auf die ästhetische Entwicklung künftiger Räume/Bauten achten und entsprechende Anreize schaffen (neben dem Volumenausgleich bei den Schrägdächern).	Alle Gemeinden des Kantons Luzern sind dazu verpflichtet die Überbauungsziffer in ihrer kommunalen Bauordnung einzuführen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass bei der Anwendung der Überbauungsziffer die Tendenz besteht, aus bauökonomischer Motivation eine einheitliche Bauweise zu begünstigen. Mit mehreren Überbauungsziffern gemäss Art. 11 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 10) werden daher vielfältigere Gebäudetypologien gefördert. Im Bau- und Zonenreglement werden mit den Artikeln 3 (Bauen mit Qualität) und 4 (Stadtbildkommission) der hohe Stellenwert, welcher künftig einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung zugutekommen soll, verpflichtend festgehalten.	Keine
164	P 02	<u>Antrag betr. Art. 11:</u> Anstatt mit Grünflächen-Vorgaben ist die Grünflächenziffer zu verwenden. <u>Begründung:</u> Die Interkantonale Vereinbarung über Harmonisierung der Baubegriffe definiert die Grünflächenziffer. Die Gemeinde hätten die Möglichkeit, diese Ziffer zu verwenden. Es ist problematisch (wenn nicht gar unzulässig), wenn anstelle der	Die Grünfläche hat gegenüber der Grünflächenziffer den Vorteil, dass keine festgelegte Ziffer pro Grundstück eingehalten werden muss, sondern 40% der nicht zu anrechenbaren Gebäudefläche zählenden Fläche grün sein muss. So wird jedes Grundstück an sich betrachtet, was als zielführend erachtet wird.	Ergänzung Art. 2 Abs. 6 der Verordnung zum Bau- und Zonenreglement: <i>Als Grünfläche zählen Wiesen, Hecken, Bäume, Rabatten, Gärten, Parks, Teiche, Weiher,</i>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Grünflächenziffer eine andere "Ziffer" (Prozent an Grünflächen) einzuführen. Es leuchtet nicht ein, weshalb nicht eine in der Schweiz allgemein anerkannte Ziffer verwendet wird. Dies würde zu Einheitlichkeit und einfacherem Vollzug führen.	Der Gemeinderat erachtet allerdings eine Präzisierung der Grünfläche als zweckmässig. In Art. 2 Abs. 6 der Verordnung zum Bau- und Zonenreglement wird daher ergänzt, was zur Grünfläche angerechnet werden kann bzw. was nicht. Zudem wird mit Art. 12 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements ergänzt (vorher Art. 11), dass auch Flächen auf unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten zur Grünfläche dazugerechnet werden können, sofern mindestens eine durchwurzelbare Schicht von 1.00 m nachgewiesen werden kann.	<i>Feuchtbiopte, Stein- und Schotterflächen mit ökologischem Nutzen sowie Steinplattenwegen, welche Gartenflächen erschliessen. Nicht zur Grünfläche zählen Dachbegrünungen auf Gebäuden, Pflanztröge, versiegelte Freizeitflächen, Abstellflächen, Wald und bestehende Gewässer.</i> Ergänzung Art. 12 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: <i>Flächen auf unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten, die mindestens 1.00 m durchwurzelbare Schicht haben, können auch zu den in Absatz 1 geforderten 40 % gerechnet werden.</i>
165	P 04	<u>Antrag betr. Art. 11:</u> Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen: «Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine unterirdische Parkierung unter Einhaltung der 40% nicht realisierbar ist. » <u>Begründung:</u> Es gibt Grundstücke auf welchen aufgrund Ihrer Geometrie und oder Topographie eine unterirdische Parkierung unter Einhaltung dieser Normen nicht eingehalten werden kann. Anstelle von oberirdischer Parkierung und somit Verlust von nutzbarer Gartenfläche soll dem Gemeinderat die Möglichkeit bei diesem Spezialfall gegeben werden, um Ausnahmen zuzulassen.	Die Berechtigung des Anliegens wird vom Gemeinderat anerkannt. Art. 12 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements wird so ergänzt (vorher Art. 11), dass auch Flächen auf unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten zur Grünfläche dazugerechnet werden können, sofern mindestens eine durchwurzelbare Schicht von 1.00 m nachgewiesen werden kann.	Ergänzung Art. 12 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: <i>Flächen auf unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten, die mindestens 1.00 m durchwurzelbare Schicht haben, können auch zu den in Absatz 1 geforderten 40 % gerechnet werden.</i>
166	PP 06	<u>Antrag betr. Art. 12, Abs. 7:</u> Bei Gebäuden an steiler Hanglänge (zB. > 14 %) soll die Fassadenhöhe als Durchschnitt zwischen der talseitigen und bergseitigen Fassadenhöhe gerechnet werden. <u>Begründung:</u> An steiler Hanglage ist ein relativ breites Haus kaum zu realisieren, wenn es nicht "höher" gestellt werden kann. um grosse Abgrabungen an den Seiten	Mit Art. 13 Abs. 7 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 12) wird für Gebäude an Hanglagen mit einer Neigung von mehr als 10% bereits eine spezifische Lösung angeboten, in dem die talseitige Fassadenhöhe sowie die Gesamthöhe um 0.5 m erhöht werden. Eine weitere Regelung für noch steilere Hanglage wird nicht als not-	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		und vor allem an der Bergseite zu verhindern, sei dieser Art. so anzupassen. Die Architekten werden dankbar sein.	wendig erachtet, zumal sich für diese Gebäude aufgrund der höheren Gesamthöhen die Grenzabstände erhöhen würden, als dies für die Zone vorgesehen ist.	
167	P 02	<u>Antrag betr. Art. 13, Abs. 1:</u> Der Absatz ist zu überarbeiten. <u>Begründung:</u> Durch Abgrabungen wird gemäss Abs. 1 die talseitige Fassadenhöhe reduziert. Dies kann dazu führen, dass im gleichen Gebiet unterschiedliche Höhenkoten vorhanden sind, je nach Abgrabung. Es wäre zielführender, wenn keine Reduktion der Fassadenhöhe erfolgen und stattdessen das Mass der Abgrabung beschränkt würde.	Je nach Grundstück und Hanglage sind unterschiedlich grosse Abgrabungen notwendig. Das Mass für Abgrabungen zu beschränken, wird nicht als zielführend erachtet. Abgrabungen werden nur in Grundstücken vorgenommen, wo das Terrain nicht eben ist. Daher werden die Gebäude in diesen Gebieten sowieso nie grundstückübergreifend die gleichen Höhenkoten aufweisen. Zudem kann kein Grundeigentümer verpflichtet werden, die maximal möglichen Höhen auszuschöpfen, was in der Folge ebenfalls zu uneinheitlichen Höhenkoten führt.	Keine
168	PP 06	<u>Antrag betr. Art. 13, Abs. 3:</u> zur Aufzählung sollte noch folgender Zusatz sein: "... und Räume für die Haustechnik" ergänzt werden. <u>Begründung:</u> Heutzutage bekommt die interne Haustechnik sehr viel mehr Bedeutung. Stichworte: Wärmepumpe, PV Anlagen für Eigenversorgung, Autarke Anlagen für die eigene Wohneinheit, etc. Diese Einrichtungen brauchen oft mehr Platz (Speichermöglichkeiten etc.). Deshalb sollten auch solche Gebäudeteile über die zulässige anrechenbare Gebäudefläche hinausragen dürfen.	Die Ausnahmen betreffend den Einstellhallen, Liftanlagen und Wärmedämmungen sind in den §§ 13a und 14a der Planungs- und Bauverordnung abschliessend geregelt und können nicht ergänzt werden.	Keine
169	P 02	<u>Antrag betr. Art. 14, Abs. 1:</u> Der Absatz ist auf die Vollzugstauglichkeit zu überprüfen. <u>Begründung:</u> Bei zahlreichen - insbesondere älteren Überbauungen - wurde das Terrain erhöht (z.B. wegen der Garage). Das gestaltete Terrain befindet sich somit über dem massgebenden Terrain. Mit dem neuen Abs. 1 sind derartige Überbauungen nicht mehr möglich. Auch wenn Bestandes Schutz gilt, kann dies zu Problemen führen. Allenfalls ist zu überlegen, ob zumindest das Mass auf 2m erhöht wird.	Die Begrenzung der Terrainveränderungen von 1.5 m ist bereits im rechtsgültigen Bau- und Zonenreglement geregelt und hat sich in der Praxis bewährt.	Keine
170	P 04	<u>Antrag betr. Art. 15:</u> Der Artikel ist um einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen: Die bergseitige maximale Fassadenhöhe beträgt 4.0m. <u>Begründung:</u> Art. 12 Abs. 2 gilt unseres Erachtens für Terrassenhäuser nicht. Wird eine Gesamthöhe definiert, so könnte theoretisch auf dem obersten Geschoss eine "Art" Dreieck zusätzliches Volumen realisiert werden. Da dies nicht erwünscht ist, soll	Die Berechtigung des Anliegens wird vom Gemeinderat anerkannt. Art. 16 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 15) wird so ergänzt, dass die Bergseitige Fassadenhöhe auf 4.00 m begrenzt wird.	Ergänzung Art. 16 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements: <i>Anstelle der talseitigen Fassadenhöhe gilt für Terrassenhäuser eine Gesamthöhe von 9.00 m sowie eine bergseitige Fassadenhöhe von 4.00 m.</i>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		bei Terrassenhäusern eine zusätzliche bergseitige Fassadenhöhe von max. 4.0m definiert werden. (Begründung für 4.0m anstatt 3.5m: In der Praxis ist es durchaus möglich, dass aufgrund der Steigung die Unterkante des obersten Geschoss etwas über dem massgebenden Terrain zu liegen kommt, dies erlaubt etwas Spielraum).		
171	P 04	<u>Antrag betr. Art. 15:</u> Der Artikel ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Terrassenhäuser entsprechen nicht den übergeordneten Zielen der Raumplanung, da sie das Gegenteil eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden sind. In Emmen gibt es kaum "echte" Terrassenhäuser und diese müssen nicht ermöglicht werden.	In der Gemeinde Emmen gibt es nicht viele klassische Terrassenhäuser. Trotzdem sollen auch in Zukunft Terrassenhäuser ermöglicht werden. Daher wird Art. 16 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 15) beibehalten.	Keine
172	P 03	<u>Antrag betr. Art. 15 Abs. 1:</u> Verzicht auf Beschränkung von Terrassenhäusern in der Wohnzone C. <u>Begründung:</u> Warum sollte bei passender Topologie in der Wohnzone A und B der Bau von Terrassenhäusern verboten werden? Diese Einschränkung macht keinen Sinn.	Die Eingliederung von Terrassenhäuser in die Umgebung ist anspruchsvoll. In der tieferen Wohnzone C kann die Eingliederung mit guten Konzepten gewährleistet werden. In den höheren Wohnzonen A und B ist dies aus Sicht des Gemeinderates nicht mehr gewährleistet. Daher wird eine Beschränkung von Terrassenhäusern auf die Wohnzone C als richtig erachtet und beibehalten.	Keine
173	P 04	<u>Antrag betr. Art. 16 Abs. 1:</u> Der erste Satz soll wie folgt ergänzt werden: ...von je mindestens 60 m ² Hauptnutzfläche gemäss Anhang 7 «und 80% der maximalen zonenkonformen Überbauungsziffer» zu realisieren... <u>Begründung:</u> Die Definition der Mindestnutzung soll nicht nur auf Anzahl Wohneinheiten sondern auch auf die Ausschöpfung der Überbauungsziffer enthalten.	In der Praxis ist die Festlegung einer minimalen Überbauungsziffer schwierig umzusetzen. So müsste geregelt werden, auf wie vielen Geschossen die minimale Überbauungsziffer eingehalten werden muss. Zudem könnte eine minimale Überbauungsziffer bei grossen Grundstücken, welche in Etappen überbaut werden, gar nicht angewendet werden. Aus diesen Gründen wird auf die Festlegung einer minimalen Überbauungsziffer verzichtet.	Keine
174	V 04	<u>Antrag betr. Art. 16 Abs. 2:</u> Die Mindestdicke wird hier über die Geschossigkeit definiert, obwohl mit der Einführung der neuen Nutzungsmasse im Kanton Luzern die Geschossigkeit durch Gesamt- und Fassadenhöhe abgelöst wurde. Insbesondere im Industriebau wären Mindestbestimmungen zum Volumen (z.B. Baumassenziffern) oder zur minimalen Gebäudehöhe zielführend, um die Zielsetzung der effizienten und haushälterischen Bodennutzung zu erreichen. Damit kann den unterschiedlichen Raumansprüchen der Betriebe in Arbeitszonen flexibler begegnet werden und diese grundsätzliche Zielsetzung der Raumplanung dennoch berücksichtigt werden.	Mit Art. 17 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 16) soll die haushälterische Nutzung des Bodens in den Arbeitszonen sichergestellt werden. Die Festlegung der Mindestdicke über die Geschossigkeit wurde in der kantonalen Vorprüfung nicht beanstandet und ist somit zulässig. Die Festlegung der Mindestdicke über die Baumassenziffer ist im Kanton Luzern nicht zulässig. Die haushälterische Nutzung entspricht der Potenzialstudie, die die Förderung von Freiflächen und Plätzen als Ziel ausgibt.	Keine
175	V 04	<u>Antrag betr. Art. 16 Abs. 2:</u> Die Formulierung bietet Raum für Einschränkungen und sollte so nicht formuliert werden.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 17 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 16) wird so angepasst, dass lediglich von oberirdisch genutzten Geschossen die Rede ist.	Anpassung Art. 17 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements:

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Der Verweis auf gewerbliche Nutzungen ist in der Arbeitszone nicht korrekt, es sind weitere Nutzungen (z.B. Dienstleistung) zulässig.		<i>In der Arbeitszone sind neue Gebäude mit mindestens drei oberirdisch gewerblich genutzten Geschossen zu realisieren. [...]</i>
176	PP 52	<u>Antrag betr. Art. 17:</u> Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. <u>Begründung:</u> Die Zulässigkeit von verschiedenen Nutzungen ist jeweils in Absatz 1 der entsprechenden Zone geregelt. Eine spezielle Regelung für Sexgewerbe diskriminiert Sexarbeiter*innen und stellt das älteste Gewerbe der Welt aus ideologischen Gründen in ein schlechtes Licht. Eine zusätzliche Begrenzung ist weder notwendig noch wirklich wirkungsvoll, es ist naiv zu glauben, dass dies nicht auch mit diesem Artikel stattfinden würde. Sollte Art. 17 drinbleiben so ist die Erläuterung zu überarbeiten, dass Sexgewerbe aus ideellen Gründen nichts in einer Wohnzone zu suchen haben sollte, ist fast schon eine mittelalterliche Begründung.	Nutzungen für das Sexgewerbe sollen auf die Zonen beschränkt werden, in denen die faktischen und ideellen Beeinträchtigungen am wenigsten ins Gewicht fallen.	Keine
177	PP 47	<u>Bemerkung/Antrag betr. Art. 20, 23:</u> Auf die Festlegung von zwei verschiedenen talseitigen Fassadenhöhen kann verzichtet werden.	Die talseitige Fassadenhöhe 2 kommt bei Gebäude mit Schrägdächern (Art. 13 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements) sowie bei Gebäuden an Hanglagen (Art. 13 Abs. 7 des Bau- und Zonenreglements) zur Anwendung und ist daher notwendig.	Keine
178	P 03, PP 53	<u>Antrag betr. Art. 20 Abs. 2:</u> Für die Wohnzone A soll der minimale Grenzabstand im Sinne von § 122 Abs. 2 PBG festgelegt werden. Das heisst, dass bei freiwilliger reduzierter Fassadenhöhe der minimale Grenzabstand kleiner als die 6.5 m sein kann. <u>Begründung:</u> Der minimale Grenzabstand von 6.5 m für die Wohnzone A ist für kleinere Parzellen von 500 -800 m2 sehr einschränkend. Je nach Parzellenform macht es einen Neubau fast unmöglich. Bestehende W4-Parzellen werden somit sehr stark abgewertet.	§122 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes kann in der Wohnzone nicht angewendet werden. Die Aufzählung im Planungs- und Baugesetzes ist abschliessend. Auch Abs. 3 kann gemäss Aussagen vom Kanton in der Wohnzone nicht angewendet werden. Es gibt somit keine Möglichkeiten, für die Wohnzone A einen anderen Grenzabstand als 6.5 m zu definieren.	Keine
179	P 02	<u>Antrag betr. Art. 20 Abs. 2:</u> Bei der Wohnzone W-C ist die talseitige Fassadenhöhe 1 auf 10.2m zu begrenzen (anstatt 10.5). <u>Begründung:</u> Im Anhang 2 des Berichts Revision der Ortsplanung ist mit Skizzen die Veränderung der Höhe (und indirekt der Volumina) dargestellt. Im Vergleich zur heutigen Regelung führt die Zone W-C in "Einfamilienhausquartieren" zu einer enormen baulichen Verdichtung. Selbst mit einem Attika-Geschoss (Einzug von 1.5m) konnte	Bei flachem Terrain sind in der heutigen 2-geschossigen Wohnzone bei Flachdachbauten 10.2 m und bei einem Satteldach 11.2 m hohe Gebäude möglich. An Hanglagen sind bei Flachdachbauten 11.8 m und bei Satteldächern 12.8 m hohe Gebäude möglich. Mit der Wohnzone W-C wird die Höhe auf 10.5 m beschränkt, respektive bei Gebäuden mit Satteldächer sowie an Hanglagen auf 11.0 m. Mit diesen Massen wird gewährleistet, dass zukünftig mindestens	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		bis anhin nur eine Fassadenhöhe von 10.2m erstellt werden. Neu wären 10.5m zulässig, wobei auf den Rücksprung vollständig verzichtet werden kann. Die Quartiere lassen sich massiv stärker verbauen. Die Identität der EFH-Quartiere ist gefährdet. Es ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass keine derartige Verdichtung erfolgt. Mitunter gibt es keinen Grund die talseitige Fassadenhöhe auf 10.5m festzulegen.	die gleiche bauliche Dichte erzielt werden kann wie heute. Daher erachtet der Gemeinderat die Masse als zielführend.	
180	P 04	<u>Antrag betr. Art. 20 Abs. 2:</u> Die ÜZ 1 und 4 sind in der Wohnzone A mit demselben Wert wie (0.23/0.25) wie in der Wohnzone B und C betragen. <u>Begründung:</u> Eine gleiche ÜZ für alle Wohnzonen vereinfacht das Bau- und Zonenreglement, gleichzeitig würde dies eine kleine zusätzliche Verdichtung ermöglichen, welche in der Wohnzone A durchaus wünschenswert ist und den Zielen der Gemeinde entspricht.	Die Umrechnung von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer erfolgte in allen Zone nach dem gleichen Schema und ermöglicht den Grundeigentümern mindestens dieselbe mögliche Dichte zu erzielen wie schon heute. Je nach Wohnzone muss allerdings ein unterschiedlicher Wert definiert werden.	Keine
181	P 03	<u>Antrag betr. Art.20 Abs. 2:</u> Für alle Wohnzonen A-C soll die Überbauungsziffer 1 mit 0.23 und die Überbauungsziffer 2 mit 0.24 gleich sein. <u>Begründung:</u> Für die alle Wohnzonen A-C soll die Überbauungsziffer 1 mit 0.23 und die Überbauungsziffer 2 mit 0.24 gleich sein.	Die Umrechnung von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer erfolgte in allen Zone nach dem gleichen Schema. Ein unterschiedliche Überbauungsziffer innerhalb der Wohnzonen wird in der Praxis nicht als problematisch erachtet.	Keine
182	PP 54	<u>Antrag betr. Art. 22 Abs. 4 lit. c:</u> Abs. 4 lit. c ist zu überdenken. <u>Begründung:</u> Durch die Regelung wird die Umnutzung von Estrichen zu zusätzlichem Wohnraum verhindert. Die Umnutzung ist jedoch zuzulassen, weil dies einen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen leisten kann. Zudem gehen die Umnutzungen i.d.R. mit einer energetischen Sanierung der Dächer einher, was wiederum zu fördern ist.	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung verzichtet. Die betroffenen Grundstücke werden in normale Zonen mit einer Grundnutzung zugeteilt.	Verzicht auf Schaffung einer Erhaltungszone
183	V 07	<u>Antrag betr. E-W im Bereich Riffigweiher:</u> Die Umnutzung der bestehenden Gebäude zu Gewerbe- und/oder Wohnfläche gemäss Wohnen E-W soll möglich sein. Die bestehenden Gebäude mit den erwähnten Nutzungen sollen erneuert, umgebaut oder volumenähnlich mit entsprechend neuem architektonischen Ausdruck unabhängig ihrer ursprünglichen Nutzung neu gebaut werden können. Das heisst, sowohl die Schür als auch der Schopf und die Garagen sind in der neuen Zone als Volumen gesetzt. Deren Nutzung allerdings hat dem Begriff Wohnen E-W zu folgen und soll künftig als Hauptnutzfläche deklariert sein.	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung verzichtet. Mit Art. 29 des Bau- und Zonenreglements wird eine neue Spezialzone Riffigweiher geschaffen. Mit dieser Zone wird aus Sicht des Gemeinderates dem Antrag bestmöglich Rechnung getragen.	Neuer Art. 29 des Bau- und Zonenreglements (Spezialzone Riffigweiher): <i>Abs. 1: Die Spezialzone Riffigweiher dient dem Erhalt und der angemessenen Erneuerung der bestehenden Bauvolumen.</i> <i>Absatz 2: Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum</i>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p><u>Begründung:</u> Die Schür kann weder für ihre ursprüngliche Funktion benutzt werden, da sie für die relativ kleine Grünfläche, welche nur extensiv bewirtschaftet werden kann, zu gross ist, noch darf sie mit dem vorgesehenen Reglement zur Gewerbe- und/oder Wohnfläche umgenutzt werden.</p> <p>Der daraus folgende Leerstand widerspricht der allgemeinen Zielsetzung der Verdichtung seitens Bund, Kantone und Gemeinden.</p> <p>Die Genossenschaft Riffigweiher verfolgt laut ihren Statuten das Ziel das Grundstück aufzuwerten, insbesondere durch die Erhaltung und Förderung der Biodiversität (siehe Art. 3 der Statuten im Anhang / gesamte Statuten werden auf Wunsch nachgeliefert). Damit einher geht auch die Pflege und Aufwertung des allgemeinen Naherholungsgebietes, dessen Zugang teilweise über das Grundstück führt. Für eine naturnahe Bewirtschaftung der beiden Grundstücke bedarf es jedoch einer grösseren Anzahl Bewohner*innen. Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum würde dies ermöglichen. Vom Modellcharakter dieses Projektes zur Bildung naturnaher und gemeinschaftlicher Lebensweise profitiert auch die lokale Bevölkerung. Die mögliche Umnutzung bestehender Nebennutzflächen (sofern es überhaupt solche gibt) käme damit sowohl dem allgemeinen Zweck der Verdichtung als auch der Biodiversität entgegen.</p>		<p><i>Wohnen, landwirtschaftliche Nutzungen sowie nicht störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe.</i></p> <p><i>Absatz 3: Neubauten sind im Ausmass der bewilligten und realisierten Bauvolumen, zuzüglich 10 %, möglich. Die 10% zusätzliche Bauvolumen können in der Gesamthöhe wie auch in der anrechenbaren Gebäudefläche genutzt werden.</i></p> <p><i>Absatz 4: Im Weiteren gilt Folgendes:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Für Liftanlagen und Wärmedämmungen gilt sinngemäss § 14a PBV.</i> <i>b. Allfällige Neubauten haben sich optimal in den ortsbaulichen und landschaftlichen Kontext einzuordnen.</i> <i>c. Die Frei- und Aussenräume weisen sehr hohe Qualitäten auf (Gestaltung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern, extensiv bewirtschafteten Blumenwiesen). Sie sind mindestens in der heutigen Qualität beizubehalten.</i> <p><i>Absatz 5: Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
184	PP 54	<p><u>Antrag betr. Art. 22:</u> Bauliche Erweiterungen von untergeordneter Bedeutung sollen soweit ermöglicht bleiben, wie es heute der Fall ist.</p> <p><u>Begründung:</u> Der GP Sonnenhof-Grudlig lässt auf dem Grundstück Nr. 178 eine Nebenbaute (Carport, Velounterstand o.ä.) zu, die bisher nicht realisiert wurde. In Art. 22 wird dieser Umstand nicht berücksichtigt.</p>	<p>Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung verzichtet. Die betroffenen Grundstücke werden in normale Zonen mit einer Grundnutzung zugeteilt.</p>	Keine
185	P 05	<p><u>Antrag betr. Art. 22:</u> Milderung in Erhaltungszone.</p> <p><u>Begründung:</u> Erhaltungszone sind heute schon qualitativ hochstehende, gepflegte und wertvolle Gebiete. Viel Grün prägt das Bild. Diese Zonen sind aber auch geprägt von regem Leben. Teilweise viele Familien mit Kindern machen diese Quartiere zu einer Stube im Freien. Moderate Neubauten und Nebenbauten werden da schnell zu einem echten Bedürfnis. Diese zum Teil eher grösseren Grundstücke lassen dies zu und sollen auch in Zukunft möglich sein.</p>	<p>Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung verzichtet. Die betroffenen Grundstücke werden in normale Zonen mit einer Grundnutzung zugeteilt.</p>	Keine
186	P 04	<p><u>Antrag betr. Art. 23:</u> Mindestnutzungen fürs Arbeiten werden grundsätzlich begrüsst. Es ist jedoch zu klären, inwiefern Atelierwohnen als Arbeiten gezählt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> In der Praxis ist es kaum möglich, in allen Grundstücken eine ökonomisch sinnvolle Arbeitsnutzung zu integrieren, daher stellt sich die Frage ob Atelierwohnen als Arbeiten gezählt werden kann.</p>	<p>In den Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkung wurde für gewisse Gebiete ein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen pro Gebäude / Grundstück festgelegt. Aufgrund einer Auslegeordnung aller Mitwirkungsbeiträge zu diesem Thema hat der Gemeinderat entschieden, auf einen Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in allen Gebieten zu verzichten. Dies auch im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Kernzonen, in welchen kein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen festgelegt wird. Es soll den Grundeigentümern überlassen werden, welche Nutzung realisiert werden soll.</p> <p>An den wichtigen Strassenzügen wird über den Art. 56 des Bau- und Zonenreglements die Strassenraumgestaltung definiert. So sind an gewissen Orten in auf die Strasse ausgerichteten Erdgeschossen, ausschliesslich Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig. Nur im untergeordneten Mass sind Erschliessungsflächen, Abstellräume und dergleichen möglich. So wird sichergestellt, dass entlang der wichtigen Strassenzüge belebende Nutzungen realisiert werden.</p>	Verzicht auf den Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in der Wohn- und Arbeitszone (Art. 23 des Bau- und Zonenreglements).
187	V 03	<p><u>Antrag betr. Art. 23 / Landschaftsfenster Chilefeld:</u> Die Festsetzungen in Bezug auf das Bebauungsplanpflichtgebiet Chilefeld sind sowohl inhaltlich als auch in der rechtlichen Umsetzung problematisch und müssen überdacht werden.</p>	<p>In den Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkung wurde für gewisse Gebiete ein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen pro Gebäude / Grundstück festgelegt. Aufgrund einer Auslegeordnung aller Mitwirkungsbeiträge zu diesem Thema hat der Gemeinderat entschieden,</p>	Verzicht auf den Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in der Wohn- und Arbeitszone (Art. 23

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p><u>Begründung:</u> Es ist unklar, worauf sich der Anteil von 20% der Gewerbefläche bezieht (Grundstücksfläche, Grundfläche, Geschossfläche?) und wie er zu realisieren wäre (mit jedem Baugesuch oder über gesamte Etappen?). Die Realisierung von Gewerbe macht an dieser Lage allenfalls entlang der Seetalstrasse Sinn. Ob für an dieser Lage geeignete Gewerbenutzungen eine Nachfrage besteht, ist jedoch fraglich. Die Realisierung einer gemischten Bebauung im rückwärtig zur Seetalstrasse gelegenen Bereich wird ebenfalls als problematisch erachtet. Aufgrund der Auswirkungen einer Arbeitsnutzung (Verkehrs- und Lärmerzeugung) ist davon auszugehen, dass die Attraktivität des Wohnens verringert wird. Es ist zudem davon auszugehen, dass für das Arbeiten die Erdgeschosse attraktiv sein dürften, was wiederum auf die Wohnnutzung einschränkend und qualitätsmindernd wirkt (Gestaltung Aussenraum, Bezug nach Aussen). Auch bei einer separaten Anordnung der Arbeits- und Wohnnutzung im Rahmen eines Gestaltungsplans ist zu befürchten, dass die verschiedenen Nutzungen an dieser Lage zu einer ortsbaulich und funktionsmässig unbefriedigenden Lösung führen.</p> <p>Dass die Zone für öffentliche Zwecke einerseits grossflächig aufgehoben wird und andererseits eine flächengleiche Nutzung im Sinne der Zone für öffentliche Zwecke von mind. 14'900 m² im Rahmen des Gestaltungsplans auszuweisen ist, erscheint aus rechtlicher Sicht sehr fragwürdig und wird abgelehnt. Der Bedarf an einer öffentlichen Nutzung in dieser Grössenordnung ist auf absehbare Zeit nicht vorhanden. Die Kirchgemeinde kann sich vorstellen, dass ein Teil der Fläche weiterhin in der Zone für öffentliche Zwecke verbleibt, namentlich das Pfarreiheim auf der Parzelle Nr. 1903 mit einer Fläche von rund 1'800 m². Die Kirchgemeinde hat zurzeit noch keine konkreten Pläne zur Bebauung ihrer Flächen in diesem Gebiet. Ziel ist es jedoch, Nutzungen mit einem gesellschaftlichen und sozialen Mehrwert zu realisieren. Wohnnutzungen für spezifische Bedürfnisse oder Nutzungen, welche zur Begegnung und zum Austausch zwischen den Menschen beitragen, stehen dabei im Vordergrund.</p> <p>Die Umsetzung des Grüngürtels im Rahmen eines Gestaltungsplans wird infrage gestellt. Dies könnte dazu führen, dass auf den übrigen Parzellenflächen hochverdichtete Bebauungen entstehen, welche dem Siedlungsrand nicht angemessen und der eigentlichen Idee der Landschaftsfenster zuwiderlaufen.</p> <p>Entlang der Seetalstrasse und entlang der Kirchfeldstrasse wäre eine Zone mit erhöhten Ansprüchen an die gestalterische Qualität (z.B. eine Kernzone) angemessen. Damit könnte den bestehenden erhaltens- und schützenswerten Bauten im Gebiet besser Rechnung getragen werden als mit der Zuweisung zur Wohn- und Arbeitszone B.</p>	<p>grundsätzlich auf einen Mindestanteil an Arbeitsnutzungen zu verzichten. Dies auch im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Kernzonen, in welchen kein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen festgelegt wird. Es soll den Grundeigentümern überlassen werden, welche Nutzung realisiert werden soll.</p> <p>An den wichtigen Strassenzügen wird die Strassenraumgestaltung über Art. 56 des Bau- und Zonenreglement definiert. So sind an gewissen Orten in Erdgeschossen, welche auf die Strasse ausgerichtet sind, ausschliesslich Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig, im untergeordneten Mass sind Erschliessungsflächen, Abstellräume und dergleichen möglich. So wird sichergestellt, dass entlang der wichtigen Strassenzüge belebende Nutzungen realisiert werden.</p> <p>Der Umgang mit der bestehenden öffentlichen Zone wurde intensiv diskutiert. Nach einer ausgewogenen Abwägung ist der Gemeinderat zum Beschluss gekommen, eine Spezialzone Chilefeld auszuscheiden. In der Spezialzone Chilefeld sind Wohnungen sowie nicht und mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Zusätzlich sind öffentlich zugängliche Nutzungen wie Parkanlagen, Flächen zur Freihaltung des Landschaftsfensters gemäss städtebaulichem Gesamtkonzept sowie Bauten und Anlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit zulässig.</p> <p>Mit der Spezialzone Chilefeld wird ein massgeschneidertes Projekt ermöglicht, welches die verschiedenen Bedürfnisse nach Nutzungen abdecken kann. Anstelle eines Gestaltungsplans muss als Grundlage für ein Baubewilligungsverfahren ein Bebauungsplan erarbeitet werden.</p>	<p>des Bau- und Zonenreglements).</p> <p><i>Neue Spezialzone Chilefeld gemäss Art. 27 des Bau- und Zonenreglements:</i></p> <p><i>Absatz 1: In der Spezialzone Chilefeld sind Wohnungen sowie nicht und mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.</i></p> <p><i>Absatz 2: Zusätzlich sind öffentlich zugängliche Nutzungen wie Parkanlagen, Flächen zur Freihaltung des Landschaftsfensters gemäss städtebaulichem Gesamtkonzept sowie Bauten und Anlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit zulässig.</i></p> <p><i>Absatz 3: Es darf nur im Rahmen eines Bebauungsplans gebaut werden, der gestützt auf ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren nach Art. 8 BZR zu erarbeiten ist.</i></p> <p><i>Absatz 4: Bebauung und Gebäudeflächen werden unter Beachtung der Nachbarzonen und ortsplannerischen Kriterien in den Bebauungsplänen festgelegt.</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<p><i>Absatz 5: Es gilt eine maximale Gesamthöhe von 20.5 m aufweisen.</i></p> <p><i>Absatz 6: Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.</i></p> <p>Zudem wird der Zonenplan angepasst.</p>
188	F 14	<p><u>Antrag betr. Art. 25 Abs. 2:</u> Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen (Anpassungen unterstrichen): «Der <u>zusätzliche</u> Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs aus dem stationären Handel für den Quartierbedarf ist bis zu einer Nettofläche gemäss § 169 PBG von 300 m² und der <u>zusätzliche</u> Verkauf von am Ort produzierten Gütern bis zu einer Nettofläche gemäss § 169 PBG von 500 m² zulässig. <i>Bestehende Verkaufsnutzungen, welche nicht Einkaufszentren im Sinne von § 169 PBG sind, können ersetzt und angemessen erweitert werden.</i> »</p> <p><u>Begründung (gekürzt):</u></p> <p>Aus der vorgesehenen Regelung (insb. Art. 25 revBZR) ergibt sich, dass die aktuelle Verkaufsnutzung auf dem Grundstück an der Buholzstrasse 3, 6032 Emmen (Kat.-Nr. 2852) künftig nicht mehr zonenkonform wäre, obwohl diese nicht der Regelung oder dem Gedanken des Teilrichtplans Detailhandel widerspricht. Dies hätte vielerlei negative Auswirkungen, sowohl für die Grundeigentümerin als auch für die Gemeinde Emmen (und Umgebung). Nur beispielhaft ergeben sich aus der angedachten Regelung und der daraus folgenden Zonenwidrigkeit die folgenden negativen Auswirkungen für den Standort Emmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Neubau des bestehenden Gebäudes zur Wahrnehmung der aktuellen Verkaufsnutzung wäre nicht möglich. Dadurch würde ein grosses Potential für Investitionen in den Standort nicht genutzt. Es bliebe nicht nur eine deutliche Aufwertung des Ortsbildes aus (die bestehende Gebäudehülle bliebe erhalten), sondern es würden auch geplante zusätzliche Arbeitsplätze nicht geschaffen. 	<p>Mit Artikel 25 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 25 Abs. 2) wird die Vorgabe des behördenverbindlichen Teilrichtplans Detailhandel umgesetzt. Das Mass von 500 m² für vor Ort produzierte Güter wird als sinnvoll erachtet. Die Flächen dürfen nicht kumuliert werden, diesbezüglich wird das Bau- und Zonenreglement ergänzt.</p>	<p>Ergänzung Art. 25 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements: <i>[...]Die Flächen dürfen nicht kumuliert werden.</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> Als alternativer Standort käme für den Grossmarkt nur ein Standort in Agglomerations- oder Ortszentren in Frage. Der Verkehr würde sich unnötigerweise in und zu den Zentren verlagern, was dem Regelungsziel und -gedanken des Teilrichtplans Detailhandel gar widersprechen würde. <p>Die angedachte Änderung des BZR Emmen wäre somit nicht nur unnötig (da sie über das vom Teilrichtplan Detailhandel Geforderte hinausgeht), sondern sie würde gar dem Sinn und Zweck des Teilrichtplans Detailhandel widersprechen. Die Agglomerations- und Ortszentren würden nicht gestärkt, sondern wie aufgezeigt geschwächt.</p> <p>Durch die hier beantragte Regelung würde sowohl den Bedürfnissen der Grundeigentümer als auch den Bedürfnissen der Region sowie der Agglomerations- und Ortszentren Rechnung getragen. Durch den vorgeschlagenen Ausschluss des Ersatzes bestehender Verkaufsnutzungen, welche einem Einkaufszentrum gemäss § 169 Abs. 2 PBG entsprechen, würde auch den Anforderungen des Teilrichtplans Detailhandel (insbesondere dessen Grundsatz 2) Rechnung getragen.</p>		
189	V 04	<p><u>Antrag betr. Art. 25:</u> Unter Punkt 3 wird im Entwicklungsleitbild der IG Seetalstrasse die Schaffung von neuen Quartierzentren und Plätzen / lokalen Verkehrsdrehscheiben an Standorten wie Bushaltestellen, Begegnungsorten etc. vorgeschlagen. Die Attraktivität dieser Standorte ist von der Diversität des Angebots abhängig. Die in Abs. 2 von Art. 25 BRZ gewählte Formulierung mit einer Beschränkung für den Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs auf eine Fläche von 300 m² erscheint der IG Seetalstrasse zu knapp bemessen — insbesondere, wenn mehrere Anbieter an einem Standort realisiert werden sollen. Die IG Seetalstrasse fordert, dass an den dafür vorgesehenen zentralen Orten entlang der Seetalstrasse mit hochwertigen (halb-)öffentlichen Räumen ebenfalls publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen (Fitness, Einkaufen, Verpflegung usw.) möglich sein sollen. Die gewählte Regelung schliesst dies aus.</p>	<p>Mit Artikel 25 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 25 Abs. 2) werden die Vorgabe des behördenverbindlichen Teilrichtplans Detailhandel umgesetzt. Dabei handelt es sich lediglich um den Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs aus dem stationären Handel.</p> <p>Alle weiteren Nutzungen sind in der Arbeitszone zulässig, sofern die Bestimmungen von Art. 26 des Bau- und Zonenreglements betreffend der Abstimmung von Nutzung und Verkehr eingehalten werden.</p>	Keine
190	V 04	<p><u>Antrag betr. Art. 26 Abs. 1:</u> Mit der Regelung in Absatz 1 "Nutzungen mit einem Fahrtenaufkommen von mehr als 15 Fahrten pro 100 m² realisierter Nutzfläche sind in Arbeitszonen nicht zulässig" sollen insbesondere fahrtenintensive Nutzungen wie Verkaufs- und Freizeitnutzungen ausgeschlossen werden. Diese Nutzungsart ist jedoch bereits mit Art. 25 Abs. 2 BZR in den Arbeitszonen ab einer Grösse von 300 m² Hauptnutzfläche ausgeschlossen. Eine doppelte Regelung ist unnötig.</p>	<p>Mit Verkaufsnutzungen gemäss Art. 25 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 25 Abs. 2) werden deutlich mehr als 15 Fahrten pro 100 m² realisierter Nutzfläche generiert.</p> <p>Mit Artikel 25 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 25 Abs. 2) werden die Vorgabe des behördenverbindlichen Teilrichtplans Detailhandel umgesetzt. Dabei handelt es sich lediglich um</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			den Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs aus dem stationären Handel. Alle weiteren Verkaufs- oder Freizeitnutzungen zählen nicht darunter. Die Begrenzung von 15 Fahrten pro 100 m ² realisierter Nutzfläche in der Arbeitszone ist daher notwendig, um die Abstimmung zwischen Nutzung und Verkehr zu gewährleisten und die verkehrliche Überlastung oder gegenseitige Einschränkung der Betriebe durch Stausituationen zu verhindern. Nutzungen, die viele Fahrten erzeugen, sollen an Standorten sein, die mit allen Verkehrsträgern sehr gut erschlossenen und erreichbar sind und die Wegstrecken möglichst kurz bleiben.	
191	V 04, F 17	<u>Antrag betr. Art. 26 Abs. 3:</u> Absatz 3 entbehrt jeglicher Rechtssicherheit, wenn die Gemeinde frei nach Belieben die maximal zulässige Fahrtenzahl im Einzelfall festlegen kann. In der offen formulierten Form besteht Raum für Diskussionen, dies sollte vermieden werden. <u>Begründung:</u> Einzelbetriebliche Regelungen sind nicht zweckmässig. Diese können immer unterschiedlich ausfallen und kleinräumig sowohl zu Standortvorteilen wie auch Nachteilen führen. Im Rahmen der Ortsplanung sind gesamträumliche Regelungen vorzusehen. Mit dem Entwicklungskonzept und dem 12-Punkteplan wird eine gesamträumliche Perspektive aufgezeigt. Gestützt darauf können für den Raum Seetalstrasse einheitliche Regelungen geprüft und geschaffen werden. Mit der Formulierung in Absatz 1 wird das Maximum bereits festgelegt.	Art. 26 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements wird so präzisiert, dass die Gemeinde zusätzlich zu Abs. 1 nur Begrenzungen in den Spitzenstunden vornehmen kann. Dies, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Verkehrsnetz in den Spitzenstunden nicht überlastet wird und auch andere, zukünftige Entwicklungen entlang der Hauptverkehrsstrassen möglich bleiben.	Anpassung Art. 26 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements: <i>Die Gemeinde kann die maximal zulässigen Fahrten in der Morgen- und Abendspitzenstunde sowie pro Werktag (Montag bis Freitag), Tag, Woche, Monat und Jahr den Spitzenstunden im Planungs- und Baubewilligungsverfahren festlegen.</i>
192	PP 29	<u>Antrag zu Art. 29 Abs. 1:</u> Der erste Satz sei wie folgt zu ändern: „(...) sind nur Bauten zulässig für Gastronomie, Beherbergung, Seminarräumlichkeiten, Mittagstisch, Kita, Coiffeur, Dorfländeli, Stilles Gewerbe wie Praxen für Physio, Podologie, Coiffeur, Ärzte, Gym, Betreutes Wohnen, Alterswohnungen und andere Nutzungen, die geeignet sind, dem Restaurant zusätzlichen Umsatz sicherzustellen; sowie Sport- und Freizeitanlagen“ <u>Begründung:</u> Das Areal um das Restaurant Listrig kann seiner besonderen ortsbaulichen wie wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend nicht als Ganzes über einen Leist	Anstelle der Sonderbauzone Listrig wird die Spezialzone Listrig ausgeschrieben (Art. 28. des Bau- und Zonenreglements). In Absatz 1 wird ergänzt, dass im untergeordneten Mass zudem Dienstleistungsnutzungen, Beherbergung und Sport –und Freizeitanlagen zulässig sind. Zudem wird im Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements für den Gestaltungsplan 2 Listrig das Kriterium «Detaillierte Überprüfung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr» aufgeführt. Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass mit den Nutzungen in der Spezialzone Listrig nicht zu viel Verkehr generiert wird.	Anpassung Art. 28 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements: <i>In der Sonderbauzone Spezialzone Listrig sind nur Bauten und Anlagen für die Gastronomie und -Beherbergung, Seminarräumlichkeiten zulässig. Im untergeordneten Mass sind zudem Dienstleistungsnutzungen,</i>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		geschlagen werden. Im nördlichen Bereich können ohne weiteres zusätzliche Nutzungen ermöglicht werden, ohne dass die räumliche und nutzungsmässige Qualität der südlich vorgelagerten Gastronomie mit Naherholungscharakter in irgendeiner Weise geschmälert würde. Das Areal lässt sich eben deutlich als zweigeteilt lesen. Die südliche Hälfte, die mit dem markanten Restaurant auf der Krete abgeschlossen wird, ist der Gastronomie vorbehalten. Vorgelagert befindet sich ein attraktiver begrünter Bereich für die Aussenflächen des Restaurants und für den Quartierspielplatz. Weiter gegen Norden fällt das Gelände bis zum Wald wieder ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Nutzungsspektrum ohne Not so stark eingeengt wird. Raumplanerisch ist zudem eine Durchmischung von verschiedenen Altersgruppen erwünscht; neben Wohnen mit Assistenz könnten auch Studentenzimmer entstehen, und beide Nutzungen würden im Restaurant für willkommene Synergien sorgen. Auch Kindergarten und eine KITA können das Restaurant beleben, so könnte eine Kita den Mittagstisch in einem unserer Säle durchführen. Ein grosser attraktiver Spielplatz ist auch schon vorhanden.		<i>Beherbergung sowie Sport- und Freizeitanlagen zulässig. [...]</i> <i>Ergänzung Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements für den Gestaltungsplan 2 Listrig mit dem Kriterium «Detaillierte Überprüfung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr»</i>
193	PP 29	<u>Antrag zu Art. 29 Abs. 1:</u> Der zweite Satz sei wie folgt zu ändern: „Zusätzlich zu den bestehenden 3 Wohnungen sind höchstens 3 Wohnungen gestattet (...).“ <u>Begründung:</u> Inhaltliche Klärung.	Der Gemeinderat erachtet maximal drei Wohnungen als ausreichend. Der Fokus der Nutzungen soll bei der Gastronomie und den Seminarräumlichkeiten liegen. Art. 28. Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements wird jedoch so angepasst, dass es keine Abhängigkeit zwischen den Wohnungen und der Öffnung der Gastronomie an mindestens fünf Wochentagen mehr gibt.	Anpassung Art. 28 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements: [...]. <i>Zusätzlich sind höchstens 3 Wohnungen gestattet, sofern eine an mindestens 5 Wochentagen geöffnete und bediente Gastronomienutzung für mindestens den Quartierbedarf besteht.</i>
194	PP 29	<u>Antrag zu Art. 29 Abs. 2:</u> „Gesamthöhe“ sei ersatzlos zu streichen. <u>Begründung:</u> Das Areal ist einer Gestaltungsplanpflicht mit vorgängigem qualifiziertem Verfahren, das der Praxis eines Studienauftrags folgt, unterworfen. Dimensionen von Gebäuden sollen im Rahmen dieses Studienauftrags festgelegt werden, genau dafür ist er ja da.	Gemäss dem Kanton muss in einer neu ausgeschiedenen Spezialzone eine Gesamthöhe definiert werden. Die Gesamthöhe wird von 10.5 auf 8.0 m reduziert. Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens kann jedoch gemäss Art. 52 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements eine Abweichung in der Gesamthöhe von 3.0 m gewährt werden, sofern das Richtprojekt eine hohe Qualität aufweist. Weiter werden in Art. 28 Abs. 2 die Überbauungsziffern 1 und 4 definiert. Auch hier sind Abweichungen gemäss Art. 52 Abs. 4 des	Anpassung Art. 28 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: <i>Es gilt eine Gesamthöhe von 10.5 m 8.0 m, eine Überbauungsziffer 1 von 0.23 und eine Überbauungsziffer 4 von 0.05.</i>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Bau- und Zonenreglements möglich, sofern das Richtprojekt eine hohe Qualität aufweist. Mit diesen Anpassungen wird für die Nachbarn eine Rechtssicherheit geschaffen.	
195	P 02	<u>Antrag betr. Art. 32:</u> Der Absatz ist mit «im Einzelfall im Rahmen eines Planungsverfahrens oder Baubewilligungsverfahrens unter...» zu ergänzen. <u>Begründung:</u> Die Baumasse müssen durch die Nachbarn anfechtbar sein, da sie nie in einem demokratischen Prozess festgelegt wurden. Deshalb ist es wichtig, dass sie in einem Planungsverfahren (z.B. Gestaltungsplan) oder Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.	Der Artikel entspricht dem Musterreglement des Kantons Luzern. Für ein Bauvorhaben ist immer ein Baubewilligungsverfahren notwendig, dies muss nicht noch explizit erwähnt werden.	Keine
196	P 02	<u>Antrag betr. Art. 33:</u> Der Absatz ist mit «im Einzelfall im Rahmen eines Planungsverfahrens oder Baubewilligungsverfahrens unter...» zu ergänzen. <u>Begründung:</u> Die Baumasse müssen durch die Nachbarn anfechtbar sein, da sie nie in einem demokratischen Prozess festgelegt wurden. Deshalb ist es wichtig, dass sie in einem Planungsverfahren (z.B. Gestaltungsplan) oder Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.	Der Artikel entspricht dem Musterreglement des Kantons Luzern. Für ein Bauvorhaben ist immer ein Baubewilligungsverfahren notwendig, dies muss nicht noch explizit erwähnt werden.	Keine
197	PP 54	<u>Antrag betr. Art. 36 Abs. 1:</u> Der Absatz ist anzupassen. <u>Begründung:</u> Die Verkehrszone umfasst effektiv keine Flächen für den Flugverkehr. Die Aufzählung stimmt so nicht mit dem Zonenplan überein.	Der Artikel entspricht dem Musterreglement des Kantons Luzern.	Keine
198	P 02	<u>Antrag betr. Art. 46:</u> Der Umgang mit Naturobjekten ist zu überdenken. <u>Begründung:</u> Es ist fraglich, ob der Zonenplan das richtige Instrument ist, die Naturobjekte auszuscheiden. Die Neuaufnahme und Entlassung von Naturobjekten würde immer eine Teilrevision der Zonenplanung bedingen. Dies ist offensichtlich nicht zweckmässig. Gemäss § 22 Abs. 1 des kantonalen Naturschutzgesetzes gäbe es andere Möglichkeiten, die zielführender wären. Die Nutzungsplanung soll sich auf Naturschutzzonen beschränken.	Die gewählte Regelung bezüglich der Naturobjekte ist im Kanton Luzern üblich und wird vom Gemeinderat als zielführend erachtet.	Keine
199	P 02	<u>Antrag betr. Art. 47:</u> Der Artikel ist grundsätzlich zu überdenken. <u>Begründung:</u> Mit Art. 47 wird das behördenverbindliche Inventar direkt zu einer grundeigentümerverbindlichen Massnahme. Wir stellen dieses Vorgehen in Frage.	Der Artikel entspricht dem Musterreglement des Kantons Luzern.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
200	PP 54	<p><u>Antrag betr. Art. 48 Abs. 1:</u> Der Absatz ist auf den Inhalt des Zonenplans abzustimmen.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Zonenplan sind entgegen der Aussage in Abs. 1 die Baugruppen nicht dargestellt.</p>	Die Ortsbildschutzzone ist deckungsgleich mit der Baugruppe. Art. 50 Abs. 1 lit. c des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 48) wird entsprechend ergänzt.	Ergänzung Art. 50 Abs. 1 lit. c des Bau- und Zonenreglements: <i>Baugruppen (Baugruppen sind deckungsgleich mit den Ortsbildschutzzonen und im Zonenplan nicht separat dargestellt).</i>
201	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 48 Abs. 3:</u> Der Einleitungssatz von Abs. 3 ist zu überdenken.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Einleitungssatz von Abs. 3 suggeriert, dass die inventarisierten Objekte bereits unter Schutz stehen. Dies ist nicht der Fall. Ein Unterschutzstellungsverfahren hat nicht stattgefunden. Es besteht kein grundeigentümerverbindlicher Schutz. Es muss klarer zum Ausdruck kommen, dass ohne Schutzverfügung bzw. Schutzvertrag keine Schutzmassnahmen erforderlich sind.</p>	Die Formulierung des Absatzes orientiert sich am Musterreglement des Kantons Luzern. Auch wurde die Formulierung im zur Vorprüfung eingereichten Bau- und Zonenreglement vom Kanton für gut befunden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass damit der Objektschutz sichergestellt werden kann.	Keine
202	V 04	<p><u>Antrag betr. Art. 49:</u> Die IG Seetalstrasse erwartet, dass für das Gebiet eher eine für alle gültige gesamträumliche spezielle Arbeitszone ohne Gestaltungsplanpflicht geschaffen wird. Kleinräumig unterschiedliche planungsrechtliche Anforderungen innerhalb eines kantonalen Entwicklungsschwerpunktes sollen vermieden werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Innerhalb des Gebietes Seetalstrasse sind einzelne Areale gemäss Art. 49 als Gebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht betroffen. Mit dieser zusätzlichen Planungsstufe ergibt sich kein Mehrwert für die Arbeitsplatzentwicklung. Betriebserweiterungen und vor allem Betriebsansiedlungen sind auf eine rasche und überschaubare Realisierungsphase angewiesen. Müssen vorgängig noch zusätzliche Planungsschritte durchlaufen werden, widerspricht dies insbesondere den Grundsätzen von Investitions- und Realisierungssicherheit. Aus der Potenzialstudie können qualitative Elemente und Grundsätze übernommen werden, welche eine hinreichende Qualität bzgl. Aussenraum und Mobilität sicherstellen. Die Gestaltungsplanpflicht ist für die Weiterentwicklung der Betriebe und die Ansiedlung neuer Betriebe hinderlich. Das Beispiel Emmi zeigt die Unzulänglichkeit dieses Vorgehens in Bezug auf die zeitliche Dringlichkeit. Ein in diesem Fall nun nachträglich zu erarbeitenden Gestaltungsplan widerspricht dem Grundgedanken der Planung im Sinne des Vorausschauens.</p>	Die Gestaltungsplanpflicht gemäss dem Zonenplan sowie bei Grundstücken, welche grösser als 4'000 m ² sind, gelten über das ganze Gemeindegebiet. In den Gestaltungsplänen werden pro Grundstück / Areal die relevanten Themen situations- und projektbezogen grundeigentümerverbindlich gesichert. Dies kann nicht vorgängig über das ganze Gebiet der IG Seetalstrasse vorgenommen werden. Diese Regelung gilt bereits im heute rechtskräftigen Bau- und Zonenreglement und hat sich bewährt.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
203	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 50 Abs. 6 & 7:</u> In Abs. 6 und 7 ist «auf Antrag der Stadtbildkommission» zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Stadtbildkommission ist ein beratendes Organ. Das BZR räumt der Kommission zu weitgehende Kompetenzen ein.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 52 Abs. 6 und 7 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 50) werden entsprechend angepasst.	<p>Anpassung Art. 52 Abs. 6 lit. a des Bau- und Zonenreglements:</p> <p>Bevor der Gestaltungsplan erarbeitet wird, muss das Richtprojekt Architektur und Freiraum vom Gemeinderat basierend auf der Empfehlung Antrag der Stadtbildkommission gutgeheissen zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Anpassung Art. 52 Abs. 7 des Bau- und Zonenreglements:</p> <p>[...] Erbringen sie diese nicht, kann der Gemeinderat basierend auf der Empfehlung Antrag der Stadtbildkommission ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren gemäss Art. 8 BZR verlangen.</p>
204	P 04	<p><u>Bemerkung betr. Art. 50 Abs. 8:</u> Der Absatz wird begrüsst.</p> <p><u>Begründung:</u> Erhöhte Energiestandards sollten bei innerer Verdichtung und Bonus Standard sein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
205	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 51 Abs. 2:</u> Der letzte Teilsatz von Abs. 2 ist neu zu verfassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der letzte Teilsatz von Abs. 2 ist nicht verständlich. Abs. 2 enthält nicht verschiedene Vorschriften - insofern kann keine strengere Regelung gelten.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 53 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 51) wird entsprechend angepasst.	<p>Anpassung Art. 53 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements:</p> <p><i>Für Bewohner*innen und Beschäftigte sind in den Kern-, Wohn- sowie Wohn- und Arbeitszonen pro Gebäude, Überbauung oder Areal maximal 10 ungeddeckte Abstellplätze im</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<i>Aussenraum zugelassen., wobei die jeweils strengere Regelung gilt.</i>
206	P 03	<u>Antrag betr. Art. 51 Abs. 2:</u> In den meisten Fällen sind 10 Aussenplätze genügend. Diese Limite von 10 Parkplätzen muss flexibilisiert werden, wenn es nicht möglich ist genügend Innenparkplätze zu bauen. <u>Begründung:</u> Es kann sein, dass kein Innenparkplatz gebaut werden kann.	Bei grösseren Gebäuden und Überbauungen soll der Aussenraum nicht mit Abstellplätzen zugestellt werden, sondern als qualitativ hochwertiger Aussenraum genutzt werden können. Innenparkplätze können bei jedem Bauprojekt realisiert werden.	Keine
207	P 04	<u>Antrag betr. Art. 51 Abs. 3:</u> Anstatt mindestens 100 sollen nur mindestens 20 Parkplätze zugelassen werden. <u>Begründung:</u> Die Marke von 100 Parkplätzen ist viel zu hoch, bereits ein Parkplatz von 20 Parkplätzen beansprucht eine grosse Fläche. Die Reduzierung der Mindestanzahl folgt den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung.	Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, neue grossflächige Parkplatzanlagen zu verhindern, welche im Widerspruch zum haushälterischen Umgang mit dem Boden stehen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diesem Anliegen mit der Bestimmung gemäss Art. 53 Abs. 3 Bau- und Zonenreglement (vorher Art. 51) genügend Rechnung getragen wird.	Keine
208	P 02	<u>Antrag betr. Art. 51 Abs. 3:</u> Die Mindestanzahlparkplätze in Abs. 3 sind zu überdenken. <u>Begründung:</u> Es werden immer 100 Abstellparkplätze zugelassen. Dies dürfte ein Versehen sein. Wir halten es für ausgeschlossen, dass bei kleinen Bauvorhaben in Arbeitszonen 100 Abstellplätze zugelassen werden sollen.	In Art. 53 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 51) wird erwähnt, dass die Bemessung der Abstellplätze in einem separaten Reglement erfolgt. Der Gemeinderat anerkennt, dass Absatz 3 unpräzise formuliert ist. Der Absatz wird dementsprechend angepasst.	Anpassung Art. 53 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements: <i>Für Beschäftigte sind in der Arbeitszone, der Zone für öffentliche Zwecke und der Zone für Sport- und Freizeitanlagen pro Gebäude und Areal maximal 25% der realisierten Abstellplätze im Aussenraum zulässig, wobei in jedem Fall ein Anteil von immer mindestens 100 Abstellplätze im Aussenraum zulässig ist zugelassen werden.</i>
209	F 18	<u>Antrag betr. Art. 51 Abs. 3:</u> Verzicht auf Art. 51 Abs. 3 BZR zur Limitierung der Aussenabstellflächen, da dieser die Realisierbarkeit von Bauvorhaben behindert und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefährdet. <u>Begründung:</u> Mit der BZR-Anpassung wird die Anzahl der im Aussenbereich abzustellenden Fahrzeuge auf 25 Prozent reduziert. Als Begründung dazu wird angegeben, dass Parkplätze keine höherwertige Nutzung in den Arbeitszonen verhindern sollen.	Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, neue grossflächige Parkplatzanlagen zu verhindern, welche im Widerspruch zum haushälterischen Umgang mit dem Boden stehen. Mit Art. 53 Abs. 3 Bau- und Zonenreglement (vorher Art. 51) wird diesem Anliegen Rechnung getragen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Dieses Ansinnen wird begrüsst, ist es doch deckungsgleich mit dem ureigenen Interesse der Eigentümer und Bauwilligen in den Arbeitszonen. Insbesondere im Zusammenhang mit Arealentwicklungen mit Bestand, bei denen bereits umfangreiche Parkierungsanlagen vorhanden sind, erweist sich diese Regelung jedoch als Backlash: Konnten bis anhin diese teilweise als Zwischennutzung vorgesehene Flächen leicht verlegt und im Sinne einer optimalen Gesamtnutzung neu arrangiert werden, so erlischt jetzt mit jeder Veränderung die gesetzliche Bestandesgarantie. Ein Ersatz unter, im oder auf Gebäuden konkurriert mit anderen Nutzungs- oder Ökologiezielen (Grundwasserströmung, Solarenergienutzung etc.) und erfolgt zum vielfachen Preis der ursprünglichen Abstellfläche. In Tat und Wahrheit ist die vorgesehene Regelung mit erheblichen Auswirkungen auf die Kostenentwicklung von Bauvorhaben verbunden. Während in deren Entwicklung eigentlich die Nachverdichtung die Leitlinie darstellen sollte, stellen bestehende Aussenparkplätze nun einen beträchtlichen Wert dar, dessen Ersatz gemäss obgenanntem Passus mit massiven Kosten verbunden ist und daher mit dem eigentlichen Bau- und Nutzungsvorhaben konkurriert. Die beabsichtigte Regelung verfehlt damit die intendierte Zielsetzung.</p> <p>Statt einer derart generellen wie restriktiven Beschränkung von Aussenparkplätzen sollte sich das Interesse eines Bauwilligen an einer optimalen Landnutzung entfalten können, was durch die langjährig gestiegenen Landpreise eine schiere Notwendigkeit geworden ist. Mindestens sollte eine Ermessensklausel ergänzt werden, die Spielräume für massvolle Abweichungen gewährt, wenn eine höhere Ausnutzung bzw. eine hochwertige Nutzung des Gesamtareals plausibilisiert wird.</p>		
210	P 04, V 06	<p><u>Antrag betr. Art. 52 Abs. 1:</u> Neben dem öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr sollen auch Sharing und Pooling Modelle explizit erwähnt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Zur Verringerung der Anzahl Fahrten sind insbesondere bei Arbeitsnutzungen auch Sharing- und Pooling Modelle zielführend, diese sollen hier ebenso erwähnt werden.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 54 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 52) wird bezüglich Sharing und Pooling Modelle ergänzt.	Anpassung Art. 54 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements: <i>In einem Mobilitätskonzept ist mit verbindlichen Zielen und Massnahmen aufzuzeigen, wie die Mobilität der Bewohner*innen, Beschäftigten, Besucher*innen oder Kundschaft mit anderen Verkehrsmitteln, namentlich insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr, dem Velo-</i>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<i>und Fussverkehr sowie mittels Sharing und Pooling Modellen, gefördert werden kann.</i>
211	P 03	<u>Antrag betr. Art. 52 Abs. 2:</u> Dieser Absatz muss flexibilisiert werden. <u>Begründung:</u> Dieser Artikel ist zu einschränkend. Wenn in einem bestimmten Quartier ein Mobilitätskonzept kein Sinn macht, muss darauf verzichtet werden können.	Bei Entwicklungen mit Bebauungs- und Gestaltungsplänen handelt es sich immer um grössere Bauprojekte, welche auch entsprechend Verkehr generieren. Daher ist es zielführend und notwendig, dass bei solchen Projekten Mobilitätskonzepte erarbeitet werden.	Keine
212	F 17	<u>Antrag betr. Art. 53 Abs. 1:</u> Der Absatz könnte mit der Ergänzung «oder mit vergleichbaren retentionswirksamen Massnahmen» ergänzt werden. <u>Begründung:</u> Erfahrungen mit dem Neubau Wärmezentrale ewl (SwissSteel) zeigen, dass die Forderung in der Praxis nicht standhält.	Bereits im heute rechtsgültigen Bau- und Zonenreglement kommt diese Bestimmung zu tragen, welche sich in der Praxis etabliert hat und funktioniert.	Keine
213	P 05	<u>Antrag betr. Art. 53 Abs. 1:</u> Begründung aller nicht genutzten Dachflächen. <u>Begründung:</u> Die Begründung soll nicht erst ab 25m ² zwingend sein. Der Nutzen (kühlere Oberflächen, Regenrückhaltung, Insekten etc. pp.) wirkt schon ab dem ersten m ² .	Die Begründung der Dachfläche ist mit entsprechenden Massnahmen verbunden, welche sich aus Sicht der Gemeinde erst ab einer Fläche von 25 m ² rechtfertigen.	Keine
214	F 17	<u>Antrag betr. Art. 54 Abs. 1:</u> Der Artikel sollte entsprechend der untenstehenden Begründung ergänzt werden. <u>Begründung:</u> Die Formulierung lässt in dieser Form keinen Raum für Ausnahmen, resp. übergeordnete Bedürfnisse. z.B. vorgeschriebene Betriebsnotwendige Einfriedungen.	In den Erläuterungen zu Art. 56 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 54 Abs. 1) ist festgehalten, dass als Einfriedungen im Sinnes dieses Artikels künstliche Einrichtungen wie Zäune und Mauern sowie natürliche Bepflanzungen wie Hecken, wenn sie durchgehend blickdicht ausgestaltet werden. Somit können auch höhere betriebsnotwendige Einfriedungen erstellt werden, sofern sie nicht blickdicht ausgeführt werden.	keine
215	P 05	<u>Antrag betr. Art. 54 Abs. 1:</u> Höhenbegrenzung Hecken bei max. 1.8 m. <u>Begründung:</u> Hecken sind aus Gründen der Sicherheit bei 1.8 m zu begrenzen. Als Sichtschutz ist dies völlig ausreichend.	Der Gemeinderat erachtet das Mass von 2.0 m für Hecken als zielführend.	Keine
216	PP 10	<u>Frage betr. Strassenraumgestaltung Rothenburgstrasse Art. 54:</u> Warum sind die Häuser in Richtung der Strasse auszurichten bzw. zu adressieren sind. Was ist eigentlich damit gemeint? Kollidiert das nicht mit den Lärmschutzbestimmungen, wonach dort, auf der lärmbelasteten Seite, nur Nebenräume der Wohnungen anzusiedeln sind? Also Treppenhaus, Lift, Bad, evtl. Küche. Zur Strasse hin liegt zudem die Hauptwetterseite.	Mit der Ausrichtung und Adressierung ist gemeint, dass der Gebäudezugang von Seite der Strasse erfolgt. Ein zweiter Gebäudezugang von der rückwärtigen Seite ist zusätzlich möglich. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich die Gebäude von der Strasse abwenden und sich der Strassenraum so zu einem unattraktiven Raum entwickelt.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
217	PP 10	<u>Frage betr. Rothenburgstrasse Art. 54:</u> Das Baugesetz sieht eine Höhe von 14 m vor. Wieso wird die Bauhöhe im BZR auf 13.5 m limitiert? (Westlich in der verdichteten Zone W2 stehen sehr hohe Häuser und an der Rothenburgstrasse 32 ein Haus W4.)	In der Wohnzone W-B sind bei Flachdachbauten zukünftig Gebäude mit einer Höhe von 13.5 m zulässig, bei Satteldächern gilt eine zulässige Höhe von 14.0 m. Die heutige Ausnützungsziffer wurde in die Überbauungsziffer und Gesamthöhe umgerechnet. Somit wird gewährleistet, dass zukünftig mindestens die gleiche Dichte möglich ist wie heute.	keine
218	PP 10	<u>Antrag betr. Strassenraumgestaltung Rothenburgstrasse, Art. 54:</u> Der angedachte Grünstreifen entlang der Strasse falle zu breit aus und sei zu schmälern. Zudem könne die Zufahrt von der Strasse zum Grundstück mit der geforderten Länge in Prozenten nicht korrekt erstellt werden. Weiter gelte zu beachten, dass sich entlang der westlichen Grundstücksgrenze die Hauptwasserleitung sowie die Kanalisation befinden. Wenn dort hohe Bäume gepflanzt würden mit entsprechend umfangreichen Stämmen, können die Sichtwinkel für die Einfahrt in die Kantonsstrasse nicht eingehalten werden, zumal auf dem Trottoir auch schnell fahrende Radfahrer und auch nicht langsame Trottinett Benützer unterwegs sind. Ideal wären dort eine Blumenwiese und/oder niedrige Büsche auf einem schmäleren Grünstreifen. Generell seien Besucherparkplätze auf der Strassenseite, Grünräume auf der abgewandten Seite anzuordnen.	Die konkrete Strassenraumgestaltung der Rothenburgstrasse wird im Strassenprojekt des Kantons aufgezeigt und ist nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision.	Keine
219	V 04	<u>Antrag betr. Art. 54 Abs. 3:</u> Die Regelung gemäss Art. 54 Abs. 3 müsste räumlich differenziert werden, so dass für den Abschnitt gemäss Potenzialstudie eine Sonderregelung (Spezialzone) möglich ist, ohne einen weiteren Planungsschritt auszulösen. <u>Begründung:</u> Die Regelung gemäss Art. 54 Abs. 3, dass in Arbeitszonen entlang der Kantonsstrassen (Seetalstrasse, Gerliswilstrasse, Neuenkirchstrasse, Rothenburgstrasse) die Eingänge und Adressierung auf die entsprechende Kantonsstrasse auszurichten sind, widersprechen teilweise den Erkenntnissen aus der Potenzialstudie. In der Potenzialstudie wurde hergeleitet, dass insbesondere bei den zentralen Plätzen Adressen gebildet werden und wichtige Eingänge zu liegen kommen sollen. Damit sollen neue Zentralitäten geschaffen werden. Dieses Prinzip sollte jedoch nicht im Sinne einer Ausnahme nur möglich sein, wofür gemäss Abs. 4 ein Bebauungsplan oder ein Gestaltungsplan notwendig wird. Denn dadurch würde ein zeitaufwändiger zusätzlicher Planungsschritt eingeführt.	Mit der Bestimmung gemäss Art. 56 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 54) soll erreicht werden, dass die Gebäude zur Strasse hin ein attraktives Erscheinungsbild erhalten. So soll die Entwicklung eines attraktiven Strassenraums gefördert werden. Die Bestimmung schliesst nicht aus, dass es auch eine rückwärtige, zweite Gebäudeerschliessung geben kann. Damit ist sichergestellt, dass neue Zentralitäten geschaffen werden können.	Keine
220	F 17	<u>Antrag betr. Art. 54 Abs. 3:</u> Der Artikel sei neu zu formulieren.	Mit der Bestimmung gemäss Art. 56 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 54) soll erreicht werden, dass sich die Gebäude	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Die Forderung widerspricht der Usanz, wonach Gebäude und Areale von Kantonsstrassen Rückwärtig zu erschliessen sind. Auch orientiert sich die Bebauung i.d.R. in diesen Räumen auf den Erschliessungspunkt (Insbesondere in geschlossenen Arealen).	nicht von den Strassen abwenden und sich der Strassenraum so zu einem unattraktiven Ort entwickelt. Die Bestimmung schliesst nicht aus, dass es auch eine rückwärtige, zweite Gebäudeerschliessung geben kann.	
221	F 17	<u>Antrag betr. Art. 54 Abs. 4:</u> «Ausnahmen können im Rahmen eines Bebauungs- oder Gestaltungsplans gegeben werden. » – üblicherweise wird im Dokument der Verweis auf die Festlegung durch die Gemeinde verwendet. <u>Begründung:</u> Direkter Zwang zum Gestaltungsplan.	Art. 56 Absatz 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 54) wird gestrichen. Auch bei Bebauungs- und Gestaltungsplänen muss man sich an die Bestimmungen der Strassenraumgestaltung halten.	Streichung Art. 56 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements: <i>Ausnahmen können im Rahmen eines Bebauungs- oder Gestaltungsplans gegeben werden.</i>
222	P 02	<u>Antrag betr. Art. 56 Abs. 1:</u> Anstelle der genehmigten ist von der verabschiedeten Verordnung zu sprechen. <u>Begründung:</u> Der Gemeinderat verabschiedet Verordnungen; er genehmigt sie nicht nur. Die marginale sprachliche Anpassung ist insofern wichtig, als ein anderes Signal ausgesendet wird. Der Gemeinderat soll nicht nur einen Bestätigungsakt der ausgearbeiteten Verordnung vornehmen.	Art. 58 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 56) wird auf die aktuellen Anforderungen reagierend neu formuliert. In Absatz 3 wird auf die Verordnung verwiesen.	<i>Anpassung Art. 58 Abs. 3: Die Reklame kann als Eigenreklame, Firmenanschrift, Fremdreklame oder Grossreklame ausgeführt werden. Detaillierten Vorgaben, insbesondere bezüglich Art, Anzahl, Dimensionierung, Gestaltung, Anbringungsort und Eingliederung, werden in einer Verordnung definiert.</i>
223	F 08	<u>Antrag betr. Art. 57:</u> Die Vorgaben sollen geprüft und in Einklang mit den Vorgaben von Bund und Kanton gebracht werden und / oder für die Arbeitszone eine spezielle Regelung geschaffen werden. <u>Begründung:</u> Diese Vorgaben erscheinen als zu streng und stark einschränkend. Besonders Absatz 4, dass alle Abstellplätze mit Leerrohren ausgestattet werden müssen, auch wenn sich dies nur auf Neubauten beziehen sollte.	Das Anliegen betreffend die Abstellplätze von Beschäftigten wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 60 Abs. 2 und 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 57 Abs. 4 und 6) werden entsprechend angepasst.	Anpassung Art. 60 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: <i>Ab einem effektiven Bedarf der Gesamtüberbauung von 10 Abstellplätzen für Personenwagen Motorfahrzeuge müssen alle Abstellplätze für Bewohner und Beschäftigte mit Leerrohren ausgestattet sein, [...]</i> <i>Anpassung Art. 60 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements:</i>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<i>Alle Abstellplätze für Motorräder für Bewohner und Beschäftigte müssen mit Leerrohren ausgestattet sein, [...]</i>
224	F 17	<p><u>Antrag betr. Art. 57 Abs. 4:</u> Die Formulierung erscheint nicht plausibel und sollte überprüft werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Selbst bei schwacher Dimensionierung von 11kW Ladeleistung pro Stellplatz, kumuliert sich der Gesamtbedarf gemäss Formulierung bei 200 Abstellplätzen auf 2,2 MW was dem mittleren Bedarf der gesamten Parzelle 608 in der Gemeinde Emmen (Dienstleistung/Produktion mit 1'400 Beschäftigten) entspricht. Zieht man dies gedanklich weiter, erhält man einen Leistungsbedarf der weit über den Bedarf von Ortsteilen hinaus geht und damit wahrscheinlich auch über jene des Betreibers.</p>	Das Anliegen betreffend die Abstellplätze von Beschäftigten wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 60 Abs. 2 und 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 57 Abs. 4 und 6) werden entsprechend angepasst.	<p>Anpassung Art. 60 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: <i>Ab einem effektiven Bedarf der Gesamtüberbauung von 10 Abstellplätzen für Personenwagen Motorfahrzeuge müssen alle Abstellplätze für Bewohner und Beschäftigte mit Leerrohren ausgestattet sein, [...]</i></p> <p>Anpassung Art. 60 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements: <i>Alle Abstellplätze für Motorräder für Bewohner und Beschäftigte müssen mit Leerrohren ausgestattet sein, [...]</i></p>
225	F 17	<p><u>Antrag betr. Art. 57 Abs. 6:</u> Plausibilität sollte analog zu Absatz 4 überprüft werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Analog zu Begründung Abs. 4</p>	Das Anliegen betreffend die Abstellplätze von Beschäftigten wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 60 Abs. 2 und 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 57 Abs. 4 und 6) werden entsprechend angepasst.	<p>Anpassung Art. 60 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: <i>Ab einem effektiven Bedarf der Gesamtüberbauung von 10 Abstellplätzen für Personenwagen Motorfahrzeuge müssen alle Abstellplätze für Bewohner und Beschäftigte mit Leerrohren ausgestattet sein, [...]</i></p> <p>Anpassung Art. 60 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements:</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<i>Alle Abstellplätze für Motorräder für Bewohner und Beschäftigte müssen mit Leerrohren ausgestattet sein, [...]</i>
226	PP 54	<p><u>Antrag betr. Art. 59 Abs. 4:</u> Die zeitliche Beschränkung der Beleuchtung auf die Betriebszeit ist zu überdenken.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Beschränkung auf die Betriebszeit ist sehr restriktiv. Sollen beleuchtete Firmenanschriften (die auch zu den Reklamen zählen) effektiv nach Feierabend ausgeschaltet werden? Bei Reklamen ist es auch nicht klar, wie die Betriebszeit zu verstehen ist. Umweltrechtlich wäre eine Beschränkung der Emissionen ab 22 Uhr bis 6 Uhr (analog zu Lärm) angebracht.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 62 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 59) wird gestrichen.	<p>Streichung Art. 62 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements:</p> <p>Der Betrieb von festinstallierten Beleuchtungsanlagen und beleuchteten Reklamen (innenliegende — Schaufensterbeleuchtungen sind zu dimmen) ist, mit Ausnahme der Sicherheit dienenden Anlagen wie Strassen-, Weg- oder Platzbeleuchtungen sowie saisonalen Fest- und Sportbeleuchtungen, ausserhalb der Betriebszeiten nicht gestattet.</p>
227	F 17	<p><u>Antrag betr. Art. 60:</u> Der Artikel sollte entsprechend der Erläuterung präzisiert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die in der Erläuterung aufgeführte situative und nicht kumulative Wirkung kommt in der Formulierung nicht zum Tragen und sollte entsprechend zu finden sein.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 63 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 60) wird entsprechend angepasst.	<p>Anpassung Art. 63 Bau- und Zonenreglement:</p> <p><i>[...]. Dazu gehören situativ (nicht kumulativ):</i></p> <p><i>[...] f. weitere Massnahmen</i></p>
228	P 04	<p><u>Bemerkung betr. Art. 60:</u> Dieser Artikel wird wärmstens begrüsst.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Schutz vor Wärmeeinwirkung ist einer der wichtigsten Massnahmen um unsere Gemeinde für die zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels zu wappnen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Art. 63 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 60) wird so angepasst, dass die Massnahmen situativ und nicht kumulativ anzuwenden sind und auch weitere, nicht aufgeführte Massnahmen möglich sind.	<p>Anpassung Art. 63 Bau- und Zonenreglement:</p> <p><i>[...]. Dazu gehören situativ (nicht kumulativ):</i></p> <p><i>[...] f. weitere Massnahmen</i></p>
229	PP 54	<p><u>Antrag betr. Art. 63:</u> Der Begriff von «attraktiv nutzbar» ist zu präzisieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Als Minimalanforderung könnte man WC/Bad, Kochnische, direkten Zugang zum Aussenraum, natürliche Belichtung u.a. aufführen.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 66 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 63) wird entsprechend angepasst.	<p>Anpassung Art. 66 Bau- und Zonenreglement:</p> <p><i>Abs. 1: Freizeiträume sind gemeinschaftlich, ganzjährlich attraktiv nutzbare Räume zur</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<p><i>nicht dauerhaften Belegung. Der Raum muss mindestens mit einem Elektro- und Wasseranschluss ausgestattet sein.</i></p> <p><i>Abs. 2: Bei Gebäuden und Überbauungen ab 20 Wohnungen ist mindestens ein gemeinschaftlich, ganz jährlich attraktiv nutzbarer Raum zur nicht dauerhaften Belegung Freizeitraum mit mindestens 1 m2 pro Wohnung, aber mindestens 20 ±5 m2 zu erstellen.</i></p>
230	P 04	<p><u>Antrag betr. Art. 63:</u> Der Raum soll mindestens 20 m² umfassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Art. 63 regelt die Erstellung von Freizeiträumen bei Überbauungen ab 20 Wohnungen von mindestens 1m² pro Wohnung und 15m². 20x1 gibt jedoch 20m². Aus Gründen der Konsistenz soll ein Freizeitraum mindestens 20 m² umfassen.</p>	<p>Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 66 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 63) wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Anpassung Art. 66 Bau- und Zonenreglement:</p> <p><i>Abs. 1: Freizeiträume sind gemeinschaftlich, ganzjährlich attraktiv nutzbare Räume zur nicht dauerhaften Belegung. Der Raum muss mindestens mit einem Elektro- und Wasseranschluss ausgestattet sein.</i></p> <p><i>Abs. 2: Bei Gebäuden und Überbauungen ab 20 Wohnungen ist mindestens ein gemeinschaftlich, ganz jährlich attraktiv nutzbarer Raum zur nicht dauerhaften Belegung Freizeitraum mit mindestens 1 m2 pro Wohnung, aber mindestens 20 ±5 m2 zu erstellen.</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
231	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 63:</u> Ergänzung, dass im Raum ein Elektro- und Wasseranschluss vorhanden sein muss.</p> <p><u>Begründung:</u> Damit der Raum nutzbar ist, muss ein Elektro- und Wasseranschluss vorhanden sein.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 66 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 63) wird entsprechend angepasst.	<p>Anpassung Art. 66 Bau- und Zonenreglement:</p> <p><i>Abs. 1: Freizeiträume sind gemeinschaftlich, ganzjährig attraktiv nutzbare Räume zur nicht dauerhaften Belegung. Der Raum muss mindestens mit einem Elektro- und Wasseranschluss ausgestattet sein.</i></p> <p><i>Abs. 2: Bei Gebäuden und Überbauungen ab 20 Wohnungen ist mindestens ein gemeinschaftlich, ganzjährig attraktiv nutzbarer Raum zur nicht dauerhaften Belegung Freizeitraum mit mindestens 1 m² pro Wohnung, aber mindestens 20 15 m² zu erstellen.</i></p>
232	P 04	<p><u>Antrag betr. Art. 64:</u> Es soll ein (wirtschaftlicher) Anreiz zur Erstellung von Aussengeschossflächen analog §13 Abs.2 ABV (Allgemeine Bauverordnung Kanton Zürich) geschaffen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erfahrung mit der Baumassenziffer im Kanton Zürich hat gezeigt, dass bei Gemeinden mit Baumassenziffer Aussengeschossflächen deutlich in kleinerem Masse vorkommen wie bei Gemeinden mit Ausnützungsziffer. Bei einer Maximierung des Bauvolumens werden sowohl bei der Überbauungsziffer wie auch bei der Baumassenziffer Aussengeschossflächen zu Gunsten von Wohnflächen reduziert. Zu einem Bauen mit Qualität gehören jedoch in einer mit solch einem guten Panorama gesegneten Gemeinde auch grosszügige Aussenflächen. Um diesem Fehlanreiz der Messweise entgegenzuwirken, wäre eine Regelung wie sie der Kanton Zürich kennt sinnvoll. Eine zusätzliche Überbauungsziffer für Balkone, Loggien etc. Analog der Überbauungsziffer 4 für eingeschossige Nebenbauten wäre eine mögliche Lösungsmöglichkeit. Mit der Lösung als zusätzliche ÜZ kann im Vergleich zu einem Bonus</p>	Eine separate Überbauungsziffer für Aussengeschossflächen wird vom Kanton Luzern nicht akzeptiert und kann daher nicht eingeführt werden. Mit Art. 67 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 64) wird jedoch sichergestellt, dass jede Wohnung über eine angemessene Aussengeschossfläche verfügt.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		(IHVB Konformität fraglich) dies auf gewisse Zonen beschränkt werden. Beispielsweise sind diese in den Kernzonen sowieso nicht notwendig, und ggf. auch nicht in allen Wohnzonen.		
233	PP 54	<p><u>Antrag betr. Art 64 Abs. 2:</u> Die Anwendung von Abs. 2 ist auf jene Bauten zu beschränken, die bereits heute die zonengemässe ÜZ überschreiten.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Beschränkung wird zwar in den Erläuterungen erwähnt. Sie ist aber in Abs. 2 nicht explizit genannt. Das kann zu einer übermässigen Bevorteilung bestehender Bauten führen.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 67 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 64) wird entsprechend angepasst.	Anpassung Art. 67 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: <i>Bei bestehenden Bauten, bei welchen die Aussengeschoßflächen die Mindestmasse gemäss Abs. 1 unterschreiten, wird die zonengemässe Überbauungsziffer entsprechend erhöht. Die Überbauungsziffer wird nur bis zur Erreichung der Mindestmasse gemäss Abs. 1 erhöht und nur, wenn durch die Vergrößerung der Aussengeschoßflächen die zonengemässe Überbauungsziffer überschritten wird. wird für neue Aussengeschoßflächen, die einer Verbesserung der Wohnhygiene dienen, die anrechenbare Gebäudefläche durch die entsprechende Erhöhung der bestehenden respektive zonengemässen anrechenbaren Gebäudefläche ausgeglichen.</i>
234	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 65 Abs. 1:</u> Die Gemeinde soll den Wohnungsmix erst ab zehn Wohnungen mitbestimmen können.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Mitsprache beim Wohnungsmix ist ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit. Dies soll nur bei grösseren Überbauungen möglich sein.</p>	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung Gebrauch machen soll. Widerspricht jedoch ein Bauprojekt mit dem angedachten Wohnungsmix diametral mit den Absichten des Gemeinderates, soll eine Intervention möglich sein. Der Gemeinderat erachtet den Schwellenwert von sechs Wohnungen als angebracht.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
235	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 66 Abs. 3:</u> Insbesondere in Abs. 3 ist ein Vorbehalt des Gestaltungsplan- und Bebauungsplanverfahrens aufzunehmen.</p> <p><u>Begründung:</u> In einigen Bebauungsplänen wurde ausdrücklich gefordert, dass die Abstellplätze nicht überdacht sein dürfen.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 69 Abs. 3 lit. a des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 66) wird so angepasst, dass die Überdachung komplett gestrichen wird. Es soll den Grundeigentümern überlassen werden, die Abstellplätze zu überdachen oder nicht.	Anpassung Art. 69 Abs. 3 lit. a des Bau- und Zonenreglements: <i>Die Kurzzeitabstellplätze sind ebenerdig in der Nähe des Gebäudeeinganges zu erstellen.</i> Eine Überdachung ist anzustreben. Sie dürfen nicht in einem abschliessbaren Raum angeordnet werden.
236	PP 54	<p><u>Antrag betr. Art. 67 Abs. 1:</u> Der Absatz ist zu überprüfen.</p> <p><u>Begründung:</u> Für rechtmässig erstellte Abstellplätze gilt die Bestandesgarantie. Rechtlich ist es daher heikel, die Anpassung an neue, höhere Anforderungen (z.B. durch REAL) fortlaufend einzufordern.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 70 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 67) wird entsprechend angepasst.	Anpassung Art. 70 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements: <i>Für Kehrichtgebäude und Container gelten die Vorschriften von REAL.</i> Die Abstellplätze sind stetig den Anforderungen anzupassen.
237	PP 54	<p><u>Bemerkung betr. Art. 68:</u> Die Ergänzung von § 158 wird begrüsst.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Gemeinde hat erfreulicherweise erkannt, dass die Regelung mit der PBG-Revision gelockert wurde und angemessen Gegensteuer gegeben zur Wahrung der Wohnqualität.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
238	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 71 Abs. 4:</u> «und raumplanerische Massnahmen» in Abs. 4 ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist nicht einsehbar, weshalb und wie der Bauherr im Baubewilligungsverfahren raumplanerische Massnahmen ergreifen kann. Raumplanerische Massnahmen erfolgen nicht auf Stufe Baubewilligung.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 74 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 71) wird entsprechend angepasst.	Anpassung Art. 74 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements: Schutzmassnahmen und raumplanerische Massnahmen sind im Baubewilligungsverfahren umzusetzen.
239	P 04	<p><u>Antrag betr. Art. 72:</u> Einführung eines Absatz 2. Bei einer Realisierung einer zusätzlichen Dachterrasse auf dem obersten Geschoss, kann die Gesamthöhe um 1.5m erhöht werden.</p>	Die Gesamthöhe soll bei diesen Gebäuden nicht erhöht werden. Wenn eine Dachterrasse realisiert werden soll, muss auf ein Geschoss verzichtet werden, so wie dies auch in der Regelbauweise der Fall ist.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Dachterrassen sind qualitative Aussenräume in urbanen verdichten Gebieten. Um eine Erstellung ohne Verzicht auf ein Geschoss bei Bestandesgebäuden zu ermöglichen, soll ein entsprechender Absatz geschaffen werden.		
240	P 02	<u>Antrag betr. Art. 75:</u> Auf den Tagessatz ist zu verzichten. <u>Begründung:</u> Es ist nicht einsehbar, weshalb ein Tagessatz verlangt werden soll. Dadurch werden Bauherren bestraft, die sich gegen die Wiederherstellungsverfügung nicht wehren oder gegen die sehr schnell eine Wiederherstellungsverfügung erlassen wird. Strafrechtliche Aspekte sollen nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens sein. Dazu gibt es andere Möglichkeiten (Strafanzeige, Androhung von Art. 292 StGB).	Mit dem Tagessatz soll die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschleunigt werden.	Keine
241	P 04	<u>Bemerkung betr. Art. 75:</u> Dieser Artikel wird sehr begrüsst. <u>Begründung:</u> Die Erreichung des rechtmässigen Zustandes ist in der Praxis eine Herausforderung, dieser innovative Lösungsansatz soll ungeliebte Situationen wie wir sie leider in der Gemeinde öfters hatten, eingedämmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
242	P 02	<u>Antrag betr. Art. 77 Abs. 4:</u> Es ist zu präzisieren, wer die Bereinigung durchführen muss (Aktivformulierung statt Passivformulierung). <u>Begründung:</u> Aufgrund der Regelung von Abs. 4 ist nicht klar, wer die Bereinigung durchführen muss. Handelt es sich um eine Aufgabe der Gemeinde oder der Grundeigentümerschaft? Dies muss klarer dargelegt werden.	In Art. 80 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 77) wird erwähnt, dass dies zu Lasten der Grundeigentümer gemacht werden muss.	Keine
243	F 17	<u>Frage betr. Anhang 3, Zweckbestimmung Grünzonen, Bezeichnung 1:</u> Ist hier bei Neueinführung Bestandsrecht und Einzäunung berücksichtigt?	Für den Bestand gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 des Planungs- und Baugesetzes.	Keine
244	F 17	<u>Antrag/Bemerkung betr. Anhang 5, Arbeitszonen gemäss Art. 25:</u> Der Hinweis c erscheint in den Gebieten q und s als nicht zielführend. <u>Begründung:</u> Forderung nach Dachformen in der Arbeitszone nicht zeitgemäss.	Der Gemeinderat erkennt das Anliegen. Im Anhang 5 des Bau und Zonenreglements wird der Hinweis c generell gelöscht.	Im Anhang 5 des Bau und Zonenreglements wird der Hinweis c generell gelöscht
245	PP 38	<u>Antrag betr. Art. 7:</u> Es werden folgende Ersatzformulierungen beantragt: <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde kann über Mitglieder des Beurteilungsgremiums mitbestimmen. Die Mitbestimmung erfolgt nach Massgabe des Stimmrechts 	Die zur Mitwirkung vorgelegte Formulierung von Artikel 7 BZR sichert dem Gemeinderat die notwendige Flexibilität, um bedarfsgerecht die richtige Begleitung bestimmen zu können. Aus diesem Grund hält der Gemeinderat an der ursprünglich gewählten Formulierung fest.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> Die Anforderungen an teilnehmende Teams richten sich nach §57 PBV. Die Gemeinde ist berechtigt, teilnehmende Teams vorzuschlagen. Das Beurteilungsgremium definiert die teilnehmenden Teams nach Massgabe des Stimmrechts. Die Gemeinde kann sich finanziell am Konkurrenzverfahren beteiligen. 		
246	PP 06	<p><u>Antrag betr. Art. 15, Abs. 3:</u> Die Gesamthöhe soll 10.50 sein dürfen, wie üblich in der Wohnzone W-C.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Terrassenhaus ist nur in Wohnzone W-C möglich und sollte somit die selbe Ausgangslage haben. Auch bei Terrassenhäuser macht man möglicherweise gerne etwas höhere Stockwerke, es ist meist eine exklusive Lage. Möglichweise auch gerne gesehene und willkommene Leute in der Gemeinde.</p>	In der Wohnzone C sind mit 10.5m zulässiger Höhe drei nutzbare Geschosse möglich. Die 1.50 m Reserve werden insbesondere in leichten Hanglagen als Sockel benötigt wird, um das unterste Geschoss bezüglich Belichtung nicht zu benachteiligen. Es kann aber auch zur Ausgestaltung des Daches gebraucht werden. Durch Terrassenhäuser sollen nicht mehr Nutzflächen ermöglicht werden als bei anderen Bauformen. Im Rahmen der zulässigen Höhenmasse darf zusätzlich mit oder ohne Rücksprung ein Sockelgeschoss oder mit Rücksprung ein oberstes Geschoss ohne Hauptnutzflächen gemäss Anhang 7 realisiert werden. Damit ist die Gleichbehandlung von Terrassenhäusern gewährleistet.	Keine
247	PP 06	<p><u>Antrag:</u> In Hecken sollen Zäune, wie Knotengitter, Maschendraht und dergleichen verboten werden. Bestehende Zäune müssen innerhalb von 2 Jahren entfernt werden. Bei besonderen Risiken, wie beispielsweise Absturzgefahr, können Holz-Lattenzäune mit max. zwei Querlatten durch die Behörde bewilligt werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Hecken bilden schon von sich aus eine Abschränkung oder Abgrenzung. Die Hecken müssen unbedingt durchgängig sein für Tiere und Wildtiere. Die Hecken dürfen nicht ein Risiko für die Tiere darstellen. Die Bewirtschaftung der Hecke ist ohne Zaun viel besser zu erledigen. In eine Hecke gehören nicht heckenfremde Materialien. Hecken sind Naturobjekte und dürfen nicht mit unangepassten Eingriffen und Materialien verändert werden. 	Gemäss Art. 9 Abs. 8 ist bei Einzäunungen in der Umgebungsgestaltung die Durchlässigkeit für Kleintiere bereits zu gewährleisten. Gleiches gilt gemäss Art. 10 auch für die Gestaltung des Siedlungsrandes. Um die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes für Wildtiere sicherzustellen, ist dem Zonenplan die Freihaltezone Wildtierkorridor Fr-W überlagert. Damit sieht der Gemeinderat die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gesichert. Weiterführende Massnahmen werden als nicht stufengerecht erachtet. Eine Frist zur Entfernung von Zäunen kann nicht umgesetzt werden.	Keine
248	PP 68	<p><u>Antrag:</u> Es wäre gut, wenn man mit der Ortsplanungsrevision auch die Lichtemissionen (Verschwendung von Energie) eindämmen könnte. Es gibt Firmen mit sehr hoher</p>	Der Gemeinderat teilt die Haltung des Antrages, dass Lichtemissionen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren sind. In diesem	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Lichtverschmutzung (leider das ganze Jahr über). Zudem könnte man sicherlich auch einige Strassenlampen reduzieren.	Sinne wird im Bau- und Zonenreglement in Ergänzung zu den übergeordneten Gesetzen in Art. 62 des Bau- und Zonenreglementes auf die spezifischen Regelungen für die Gemeinde Emmen eingegangen.	
249	V 01	<p><u>Antrag betr. Art. 58:</u> Der Artikel ist durch einen weiteren Absatz 6 wie folgt zu ergänzen: «<i>Antennen für übrige Funkanwendungen wie Betriebsfunk, Blaulichtorganisationen, Feuerwehr, Amateur- und CB-Funk sind statthaft, wenn sie dem Eigenbedarf dienen und in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen, wo sie betrieben werden. Auch solche Antennen sollen das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und haben der Umweltschutz und Fernmeldegesetzgebung des Bundes zu entsprechen.</i>»</p> <p><u>Begründung (gekürzt):</u> Mit der gewählten Regelung wird auch der Amateurfunk unnötigerweise eingeschränkt. Dieser verursacht allerdings völlig anderen Emissionen als Mobilfunkantennen und ist auch für die Zivilgesellschaft von besonderer Bedeutung. Daher ist eine Unterscheidung auf Stufe BZR notwendig. In den Gemeinden Inwil und Ebikon wurden bereits neue Bau- und Zonen-Reglemente in Kraft gesetzt, welche den oben aufgeführten Bedürfnissen entsprechen. Einige andere Luzerner Gemeinden sind ebenfalls daran, ihr Antennengesetz gemäss unseren Vorschlägen anzupassen.</p>	Der Gemeinderat anerkennt, dass mit der zur Mitwirkung veröffentlichten Formulierung keine angemessene Differenzierung zwischen verschiedenen Antennen gewährleistet ist. In diesem Sinne wird der Artikel 61 (vorher Artikel 58) mit einem zusätzlichen Absatz 6 ergänzt.	Ergänzung Art. 61 mit neuem Abs. 6: <i>Ausgenommen sind standortgebundene Antennen zum Eigenbedarf für Funkdienste wie Betriebsfunk, Blaulichtorganisationen, Amateur- und CB-Funk. Sie müssen in unmittelbarer, funktioneller Beziehung zum Ort stehen, wo sie betrieben werden. Solche Antennen dürfen das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und haben der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes zu entsprechen. Einfache Amateurfunk-Antennen gemäss Art 37a des Fernmeldegesetzes werden im vereinfachten Verfahren (Meldeverfahren) behandelt.</i>
250	F 27	<p><u>Antrag (gekürzt):</u> Im Gebiet Häliswil auf dem Grundstück 2183 soll der Ersatz und die Verlegung einer Belagsaufbereitungsanlage weiterhin möglich sein. Dazu soll im BZR die notwendige Höhe von 40.00m gesichert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine vergleichbare Anlage befindet sich seit einigen Jahren bereits in diesem Arbeitsplatzgebiet. Diese muss erneuert werden, auch um künftig mehr Recyclingmaterialien verarbeiten zu können und auch um eine Anlage mit weniger Umweltauswirkungen installieren zu können. Mit der neuen Anlage werden die Kapazitäten und damit die Verkehrserzeugung nicht erweitert. Dies wird zu gegebener Zeit</p>	Der Gemeinderat anerkennt die Berechtigung des Anliegens im Sinne des Erhalts des anerkannten Gewerbestandorts. In den ergänzenden Bestimmungen zu den Arbeitsplatzgebieten wird eine Gesamthöhe von 40.00 m festgelegt.	Anpassung Anhang 5, Arbeitszone b, Gesamthöhe: 20.00 40.00

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		in einem Verkehrsgutachten dargelegt werden. Sowohl der rechtsgültige Gestaltungsplan wie auch das regionale Hochhauskonzept widersprechen einer solchen Hochbaute an diesem Standort nicht.		
251	V 03	<u>Antrag betr. Anhang 1 Bezeichnung OeZ-B</u> : Vor dem Hintergrund der anfangs erläuterten zukünftigen Entwicklung der Kirchgemeinde sollen die Zweckbestimmungen wie folgt angepasst werden: <i>Kirchliche, soziale, kulturelle und schulische Bauten. Wohnungen sind nur zulässig, wenn sie den genannten Zwecken entsprechen.</i>	Die Gemeinde anerkennt die Notwendigkeit, eine gewisse Diversifizierung zu ermöglichen. Die ergänzenden Bestimmungen werden angepasst.	Anpassung Anhang 1 <i>OeZ-B: Kirche, Kultur, Freizeit, weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse III.</i>

7.2 Gestaltungsplanpflichtgebiete

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
252	PP 22	<p><u>Antrag betr. Gestaltungsplanpflichtgebiet G6</u>: Im GP-Pflichtgebiet G6, Untere Erlen, ist im Anhang 4 Planungsbericht der Eintrag «Keine Abweichung von der Grundordnung» zu streichen.</p> <p><u>Begründung</u>: Auf der Parzelle Nr. 551 soll die Wohnzone W-B mit Gestaltungsplanpflicht festgelegt werden. Die Zielsetzungen und übergeordneten Vorgaben für das GP-Pflichtgebiet G6, Untere Erlen, sind gemäss Anhang 4 Planungsbericht namentlich ein «qualitativ hochwertiger, verkehrsfreier Aussenraum» und eine «vollständig durchwegte und durchgrünte Siedlungsstruktur». Es wird ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren nach Art. 7 BZR vorgeschrieben. Zudem sollen keine Abweichungen von der Grundordnung zulässig sein. Gemäss § 75 Abs. 1 PBG sind bei GP-Pflichtgebieten im BZR ergänzende Vorschriften zu Inhalt und Zielen des GP sowie zum Ausmass und zu den Kriterien für Abweichungen, namentlich betreffend die bauliche Dichte, zu erlassen. Nachdem mit der Vorgabe eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens die Anforderungen an die Bau- und Siedlungsqualität auf der Parzelle 551 im weiteren Planungsverlauf gesichert werden können, erachten wir es als widersprüchlich, im GP prinzipiell keine Abweichungen von der Grundordnung zuzulassen, obwohl dies ein explizites Ziel der Gestaltungspläne ist. Genau definierte Abweichungen (inkl. allfälliger Mehrnutzung) sollen vielmehr aufgrund der Qualitäten eines konkreten Projekts ermöglicht und im Gestaltungsplan festgeschrieben werden. Nachdem die Parzelle 551 im Siedlungsleitbild als «Schlüsselareal im Bereich Wohnen» bezeichnet wurde, erachten wir die strikte Begrenzung auf die Grundordnung für das GP-Gebiet Untere Erlen als falsch und unzweckmässig.</p>	Vertiefte Abklärungen haben hervorgebracht, dass für das betroffene Gebiet nicht die Zone W-B, sondern die weniger dichte Zone W-C geeignet ist. Jedoch wird eine Gewährung eines Bonus bei der Durchführung eines qualifizierten Verfahrens als angemessen erachtet. Bei sehr guter Qualität des Gestaltungsplans bzw. des Richtprojekts ist dann eine Abweichung von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe sowie 20% in der Überbauungsziffer möglich.	Änderung der Zonenzuweisung im Zonenplan von W-B auf W-C. Anpassung des Anhangs 4 des Bau- und Zonenreglements, so dass mit dem Gestaltungsplan eine Abweichung von der Grundnutzung ermöglicht wird.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
253	PP 22	<u>Antrag zur Mehrwertabgabe:</u> Beim GP-Pflichtgebiet G6 wird die MWA-Pflicht zu prüfen sein. Bei der Bemessung der Abgabe sind die in früheren Jahren geleisteten Perimeter-Beiträge an Strassen, Kanalisationen und Grundstückflächen zu Vorzugspreisen für Erschliessungen, Ausbauten sowie öffentliche Bauten und Anlagen in die Berechnungen miteinzubeziehen. Die Mitwirkenden verweisen dabei namentlich auf die Grundstückflächen Abgabe im Rahmen der Erlenplanung, Kanalisation Erlen-Süd, Erlenmattenstrasse, Verbindung Erlen- Haldenstrasse, Sanierungen Erlenstrasse, etc. Die meisten Perimeterberechnungen und Flächenabgaben wurden auf die ganzen Grundstückflächen berechnet, auch auf jenen, welche heute nicht mehr als Baulandflächen ausgeschieden sind. Es ergibt sich also eine überproportionale Belastung.	Die Mehrwertermittlung wird parallel zur Sondernutzungsplanung durchgeführt. Ob dabei eine Abgabe in monetärer oder in anderer Form geleistet wird, wird erst zu diesem Zeitpunkt definiert. In der Ortsplanungsrevision können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierteren Aussagen getroffen werden.	Keine

7.3 Bestehende Gestaltungspläne

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
254	P 02	<u>Antrag betr. bestehende Gestaltungspläne allgemein:</u> Die aufgehobenen Gestaltungspläne sind noch einmal zu überprüfen. <u>Begründung:</u> Viele Quartiere haben ihre Identität aufgrund der Gestaltungspläne. Mit der Aufhebung werden sich diese Quartiere in eine sehr divergierende Richtung entwickeln. Es besteht die Gefahr, dass ein Flickwerk entsteht und die Qualität verloren geht. Zudem ist die Liste nicht vollständig. Es gibt auch Überbauungskonzepte, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt sind. Faktisch handelt es sich auch um Gestaltungspläne (z.B. Kapfmatte). Diese Überbauungskonzepte sind nicht aufgeführt und müssen ergänzt werden, wenn dort kein Gestaltungsplan mehr gelten soll.	Aufgrund des Planungs- und Baugesetzes müssen bestehende Gestaltungspläne entweder aufgehoben oder an die neuen Begriffe des Planungs- und Baugesetzes angepasst werden. Ansonsten können nur noch Baubewilligungen erteilt werden, in welchem keine altrechtlichen Begriffe betroffen sind. Aus diesem Grund werden alle Gestaltungspläne aufgehoben, welche nicht die neuen Begriffe des Planungs- und Baugesetzes verwenden. Alle Gestaltungspläne wurden betreffend ihre Qualitäten überprüft. Mit dem neuen Bau- und Zonenreglement kann eine hohe Qualität in der Regelbauweise sichergestellt werden, daher müssen die Qualitäten aus den Gestaltungsplänen nicht anderweitig gesichert werden. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es mit der Aufhebung der Gestaltungspläne zu Veränderungen in den Quartieren kommen wird.	Keine
255	PP 26, PP 27	<u>Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 12 Hinter-Herdschwand:</u> Die heute bestehende Ausnützungsziffer von 0.3 soll korrekt in eine präzise und entsprechende ÜZ für dieses Gebiet umgewandelt werden um der neuen Form zu genügen. Weiter sollen maximal	Die Umrechnung von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer erfolgt immer nach demselben Schema. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es mit der Aufhebung des Gestaltungsplans zu Veränderungen im Quartier kommen wird.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>zweigeschossige Bauten zugelassen werden. Zuletzt sollen nur Sattel- oder Walmdächer gestattet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Diese drei Mindestforderungen garantieren den Fortbestand des aktuellen Quartiercharakters.</p>	<p>Der Gestaltungsplan wurde betreffend die Qualitäten überprüft. Mit dem neuen Bau- und Zonenreglement kann eine hohe Qualität in der Regelbauweise sichergestellt werden, daher müssen die Qualitäten des Gestaltungsplans nicht anderweitig gesichert werden. Es wird den Grundeigentümern überlassen, privatrechtliche Regelungen wie zum Beispiel die Geschossigkeit oder Dachform im Grundbuch einzutragen.</p>	
256	PP 51	<p><u>Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 55 Wolfisbühl:</u> Vor der Auflösung des Gestaltungsplanes G 55, Wolfisbühl, muss die Anmerkung aus dem Gestaltungsplan betreffend Abgrenzung, Wasserhaltung und Einfahrt als Dienstbarkeit auf die betroffenen Grundbuchparzellen auf Geheiss der Einwohnergemeinde Emmen eingetragen werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung von hohem öffentlichen Interesse, da es sich um ein öffentliches Gewässer handelt, dem Winterbühlbächli. Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen und den ordentlichen Unterhalt sind weiterhin durch die belasteten Parzellen (3197,3198,3199,3200) zu tragen.</p> <p><u>Begründung:</u> Beim Gesuch des Gestaltungsplanes Wolfisbühl hat die Genossenschaft Oberwolfisbühl, Vorgängerin der owb AG, Einsprache erhoben. Dieser Einsprache wurde statt gegeben in allen Punkten.</p> <p>Vor ca. 50 Jahren wurde das Winterbühlbächli eingedolt. Im Rahmen des Gestaltungsplanes wurde der Einsprache recht gegeben, dass das anfallende Wasser der Liegenschaft Ober-Wolfisbühl zu allen Zeiten abgeleitet wird, da der natürliche Bachlauf durch die Parzellen 3197, 3198, 3199, 3200 verbaut wurde.</p> <p>Die Gemeinde hat verschiedene Projekte auf diesen Parzellen bewilligt und ist deshalb verpflichtet den rechtmässigen Zustand zu erwirken.</p> <p>Der besprochene Punkt im Gestaltungsplan ist noch nicht abschliessend erfüllt.</p>	<p>Bei allen aufzuhebenden Gestaltungsplänen wurde überprüft, ob Qualitäten von übergeordnetem Interesse vorliegen, welche mittels Dienstbarkeiten zu sichern wären. Falls notwendig, sind entsprechende Festlegungen erfolgt. Ansonsten können die wichtigen bestehenden Qualitäten aus der Sicht des Gemeinderates über die Bau- und Zonenordnung sichergestellt werden. Die im Antrag formulierten Anträge müssen auf privater Ebene sichergestellt werden.</p>	Keine
257	V 02	<p><u>Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 113 Kaspar-Steiner-Strasse:</u> Der Gestaltungsplan Nr. 113 Kaspar-Steinerstrasse sei aufrecht zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p><u>Begründung:</u> Die im Flyer „ORP-Gestaltungsentwurf-Gestaltungsplan“ genannten Kriterien zur Aufhebung von Gestaltungsplänen treffen auf das Gestaltungsplangebiet nicht zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Gestaltungsplan ist nicht „alt“, die letzte Version datiert aus dem Jahr 2017. ▪ Der Gestaltungsplan ist nach wie vor zeitgemäss und nicht vollständig realisiert. 	<p>Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Der Gestaltungsplan wird nicht aufgehoben, muss jedoch zeitnah von den Grundeigentümern an die neuen baurechtlichen Baubegriffe angepasst werden. Hierfür ist das übliche Gestaltungsplanverfahren notwendig. Ansonsten kann je nach Art eines Baugesuches keine Baubewilligung erteilt werden, da gewisse Baubegriffe nicht mehr angewendet werden dürfen.</p>	Im Anhang 6 des Bau- und Zonenreglements wird der Gestaltungsplan Nr. 113 Kaspar-Steiner-Strasse nicht mehr aufgeführt.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Grundeigentümer der WBG Kirchfeld sind an einer Überarbeitung interessiert. <p>Die WBG Kirchfeld ist eine aktive und engagierte Eigentümergemeinschaft, die am Erhalt des Siedlungscharakters im Sinne des Denkmalschutzes sehr interessiert ist. Die Häuser im Quartier werden vermehrt renoviert. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass neue Entwicklungen (Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger, Nutzung von Solarenergie (PV-Anlagen), gestalterische Möglichkeiten auf Parzelle, bzw. am Objekt, etc.) im Sinne des Siedlungscharakters im Gestaltungsplan abgebildet und verbindlich geregelt werden. Aus diesem Grund hat die WBG Kirchfeld bereits an der GV im Herbst 2021 beschlossen, den Gestaltungsplan zu aktualisieren und dies an der aktuellen GV vom 29.Juni 2022 einstimmig bekräftigt. Es besteht eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Peter Helfenstein (Dipl.Arch.ETH).</p> <p>Im Zuge des Fernwärmeangebotes hat die WBG Kirchfeld zwei Heizungsplaner beauftragt, die Fernwärme und Alternativen für die Siedlung zu prüfen. Es war eine Vorgabe, sowohl für Kollektiv- als auch für Individuallösungen, dem Erhalt der Siedlungscharakters Rechnung zu tragen. Die Resultate der Studie liegen vor. Sie wurden an der GV vom 29.6.2022 präsentiert und diskutiert. Die favorisierten Lösungen mit den entsprechenden baulichen Massnahmen sollen in den Gestaltungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Im Rahmen einer Abklärung zur Realisierung von PV Anlagen wurden die Gebietsverantwortlichen von der Denkmalpflege kontaktiert. Auch aus dieser Sicht mache es Sinn, dass in der Siedlung einheitliche Kriterien zur Errichtung von Solaranlagen in einem Gestaltungsplan festgehalten werden.</p> <p>In der Vergangenheit wurde sehr gute Erfahrungen mit dem Gestaltungsplan gemacht. Dieser hat als verbindliches und gemeinsam erarbeitetes Instrument und Konsenspapier in der engräumigen Überbauung den Bewilligungsprozess sowohl für die Eigentümer als auch für die Gemeinde erleichtert. Unsinnige Streitereien über Grenzabstände gehören mit dem Gestaltungsplan der Vergangenheit an.</p>		
258	PP 60	<p><u>Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 113 Kaspar-Steiner-Strasse</u>: Die Möglichkeit der Installation von Solar-Aufdach-Anlagen soll im Zonenplan explizit aufgenommen wird.</p>	<p>Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Der Gestaltungsplan wird nicht aufgehoben, muss jedoch zeitnah von den Grundeigentümern an die neuen baurechtlichen Baubegriffe angepasst werden. Hierfür ist das übliche Gestaltungsplanverfahren notwendig. Ansonsten kann je nach Art eines Baugesuches keine Baubewilligung</p>	<p>Im Anhang 6 des Bau- und Zonenreglements wird der Gestaltungsplan Nr. 113 Kaspar-Steiner-Strasse nicht mehr aufgeführt.</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Es handelt sich bei den Häusern um erhaltenswerte Kulturobjekte. Die entsprechende Bewertungskategorie des kantonalen Denkmalschutzes schliesst Solar-Aufdach-Anlagen nicht explizit aus. Die Gemeinde Emmen muss aufgrund der sich abzeichnenden Energieknappheit Interesse daran haben, dass möglichst viele Eigentümer auf Solar umsteigen. Das ist nur möglich, wenn auch Aufdachanlagen erlaubt wären, weil diese signifikant preiswerter als Indachanlagen sind.	erteilt werden, da gewisse Baubegriffe nicht mehr angewendet werden dürfen. Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens kann das Thema betreffend den Solaranlagen aufgegriffen werden.	
259	PP 54	<u>Bemerkung betr. Gestaltungsplan Nr. 115 Sonnenhof-Grudlig:</u> Die Aufhebung des Gestaltungsplans wird begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
260	PP 59	<u>Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 115 Sonnenhof-Grudlig:</u> Der aktuelle Gestaltungsplan soll nicht aufgehoben werden. <u>Begründung:</u> Die beiden Grundstücke Nr. 4045 und Nr. 4046 können ggü. dem übrigen Gestaltungsplangebiet bereits sehr viel dichter bebaut werden (+ 65 %). Nach neuem Recht könnten die beiden Grundstücke nochmals rund 50 % dichter bebaut werden = total + 115 % ggü. bestehendem Gestaltungsplan. Die spezifischen Merkmale dieser einzigartigen Gartenhaussiedlung sollen weiterhin respektiert werden. Diese bestehen vor allem in der räumlichen Durchlässigkeit in Nord- / Süd- und Ost- / Westrichtung und den gestalterischen Qualitäten der Freiräume (Gartendenkmalpflegerisches Inventar Emmen 1990).	Der Gestaltungsplan Nr. 115 Sonnenhof-Grudlig wurde betreffend seine Qualitäten überprüft. Mit dem neuen Bau- und Zonenreglement kann eine hohe Qualität in der Regelbauweise sichergestellt werden, daher müssen die Qualitäten aus den Gestaltungsplänen nicht anderweitig gesichert werden. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es mit der Aufhebung des Gestaltungsplans auf gewissen Grundstücken zu Verdichtungen kommen wird. Da sich das Gebiet in der Ortsbildschutzzone befindet, muss gemäss Art. 4 des Bau- und Zonenreglements jedes Baugesuch von der Stadtbildkommission beurteilt werden. So wird eine hohe Qualität sichergestellt.	Keine
261	F 09	<u>Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 128 Emmenmattstrasse:</u> Der bestehende Gestaltungsplan soll weiterhin bestehen bleiben. <u>Begründung:</u> In den nächsten Jahren soll das Gebäude Kundencenter (Emmenmattstrasse 2) gemäss Gestaltungsplan G128 fertiggestellt werden, d.h. um 3 weitere Geschosse erhöht. Mit dem vorliegenden Vorschlag diesen Gestaltungsplan aufzuheben, wäre eine Aufstockung wie geplant nicht mehr möglich.	Mit der angedachten Regelbauweise (Wohn- und Arbeitszone B) werden für die Lage zweckmässige Entwicklungsmöglichkeiten sichergestellt. An der Aufhebung des Gestaltungsplans wird daher festgehalten.	Keine

8 Änderung Bebauungsplan Feldbreite

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
262	PP 49	<u>Antrag:</u> Der gesamte Bebauungsplan soll gendert werden im Zuge der Anpassungen (z. B. Bewohnerinnen und Bewohner oder gemäss Vorgaben gendert Sprache der Gemeinde Emmen).	Der Bebauungsplan Feldbreite wird lediglich an die Begriffe des Planungs- und Baugesetzes angepasst. Das Anliegen betreffend die	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Keine nähere Begründung.	gendergerechte Sprache wird bei neuen Bebauungsplänen (bspw. Bebauungsplan Sonne) angewendet.	
263	PP 49	<u>Antrag:</u> Anpassung der Gebäudehöhen sämtlicher Baubereiche in die Höhe. Ausserdem eine verbindliche Herabsetzung der Anzahl oberirdischer (und unterirdischer) Parkplätze und eine gemeinsame Tiefgaragenzufahrt für alle Baubereiche. <u>Begründung:</u> Das Quartier wirkt durch die tiefen, meist identischen Höhen langweilig und platt. Der oberirdische Besucherverkehr und Einfahrt in die Garagen sind schlecht für die Sicherheit und Lebensraumqualität.	Der Bebauungsplan wird nur an die Begriffe des Planungs- und Baugesetzes angepasst, inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen. Bis auf den Baubereich C2 sind alle Baubereiche bereits überbaut oder befinden sich im Bau. Das Erschliessungskonzept kann somit nicht mehr geändert werden. Auch eine Änderung der Höhen macht aus diesem Grund keinen Sinn mehr. Die städtebauliche Setzung wurde in Abstimmung mit den Höhen vorgenommen, eine nachträgliche Aufstockung der Gebäude kann städtebaulich nicht vertreten werden.	Keine

9 Sammlung der Verordnungen zum BZR

9.1 Verordnung zum Bau- und Zonenreglement

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
264	P 02	<u>Antrag:</u> Der Regelungsinhalt der Verordnung zum Bau und Zonenreglement ist noch einmal zu prüfen. <u>Begründung:</u> In der Verordnung zum Bau- und Zonenreglement ist fraglich, ob die Regelungen (z.B. Definition Umgebungsgestaltung) auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen.	Die Verordnung präzisiert bestimmte Artikel des Bau- und Zonenreglements. Die Rechtsgrundlage ist somit ausreichend.	Keine
265	P 02	<u>Bemerkung betr. Art. 2:</u> Unklar, worauf sich die ökologische Qualität im BZR bezieht.	Die ökologische Qualität bezieht sich auf Art. 9 Abs. 3 lit. b des Bau- und Zonenreglements.	Keine
266	P 02	<u>Antrag betr. Art. 3:</u> In der Verordnung zum BZR sind die Vorgaben zum Plan für die Umgebungsgestaltung insbesondere für die Wohnzonen W-C noch einmal zu überprüfen. Es sind weniger weitgehende Vorschriften aufzunehmen.	In Art. 3 Abs. 4 der Bau- und Zonenverordnung ist festgehalten, unter welchen Umständen auf einen Umgebungsplan verzichtet werden kann. Wird jedoch die Umgebung wesentlich verändert, ist ein Umgebungsplan notwendig, auch in der Wohnzone W-C.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Die Vorgaben zur Umgebungsgestaltung sind für die Wohnzone W-C sehr weitgehend und führen zu einem massiven Mehraufwand; insbesondere bei untergeordneten baubewilligungspflichtigen Vorhaben.		

9.2 Verordnung für die Stadtbildkommission

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
Einleitende Bemerkung:		Eine vertiefte Antwort auf Fragestellungen rund um den Einsatz der Stadtbildkommission hat der Gemeinderat mit der Beantwortung der Interpellation 46/22 Christian Blunski, Michael Bühler und Manuel Schulze namens der Die Mitte/GLP Fraktion vom 27. Oktober 2022 betreffend Stellung der Stadtbildkommission abgegeben. Diese ist öffentlich einsehbar.		
267	P 02	<p><u>Antrag:</u> Die Verordnung für die Stadtbildkommission ist zu überarbeiten (und auf Wiederholungen aus dem BZR ist zu verzichten).</p> <p><u>Begründung:</u> Die Kompetenzen der Stadtbildkommission gehen zu weit. Im BZR werden dementsprechend Änderungsanträge vorgetragen, die auch in der Verordnung berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Die Stadtbildkommission als ein Beratungsgremium des Gemeinderats trägt wesentlich dazu bei, dass die Gemeinde ihrer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung für eine qualitätsvolle Entwicklung gerecht werden kann. Die Empfehlungen und Beratungen der Stadtbildkommission bieten den Bauherrschaften eine Orientierung, ob ihr Projekt in Bezug zu «Qualität Emmen» auf dem richtigen Weg ist. Trotzdem muss festgehalten werden, dass die SBK eine beratende Funktion innehat. Entscheide müssen vom Gemeinderat getroffen werden müssen.</p> <p>Aufgrund der vorgetragenen Überlegungen aus der Mitwirkung, internen Überprüfungen und der Interpellation 46/22 wurde die Verordnung für die Stadtbildkommission in verschiedenen Artikeln präzisiert und überarbeitet.</p>	<p>Anpassung Art. 4 der Verordnung für die Stadtbildkommission (VSBK):</p> <p><i>Abs. 1: Die SBK berät den Gemeinderat in Fragen des Städtebaus, und der Architektur und des Freiraums.</i></p> <p><i>Abs. 2: Die SBK wird beigezogen für die Beratung und zur Beurteilung von Gestaltungsfragen bei Bauvorhaben.</i> [...] <i>i. bei wesentlich veränderten Ergebnissen aus qualifizierten Konkurrenzverfahren gemäss Art. 8 BZR</i> [...]</p> <p><i>Abs. 3: Die SBK kann bei Bedarf im ganzen Gemeindegebiet beigezogen werden, wenn eine Baute oder Anlage quartier-,</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<p><i>orts- oder landschaftsbildprägende Wirkung gemäss Art. 3 Abs. 4 BZR hat.</i></p> <p><i>Streichung Abs. 4: Zur Sicherung der Qualitätsanforderungen sind Projekte gemäss Abs. 2 vor dem Baubewilligungsverfahren der SBK zur Beurteilung vorzulegen. Die entsprechende Beurteilung der Stadtbildkommission ist mit dem Baugesuch öffentlich aufzulegen.</i></p> <p><i>Neuer Abs. 5: Die SBK kann dem Gemeinderat basierend auf Art. 52 Abs. 7 BZR die Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens gemäss Art. 8 BZR empfehlen, wenn das vorgelegte Projekt nicht die geforderten Qualitäten erreicht.</i></p> <p><i>Neuer Art. 6: Prozess Richtprojekte im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen</i></p> <p><i>¹ Zur Sicherung der Qualitätsanforderungen sind die Richtprojekte vor dem Gestaltungs- oder Bebauungsplanverfahren der SBK zur Beurteilung vorzulegen.</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<p>² Der Leiter oder die Leiterin des Departements Planung und Hochbau legt der SBK in Absprache mit den relevanten internen Fachbereichen die zu behandelnden Geschäfte zur Beurteilung vor.</p> <p>³ Den Mitgliedern werden alle zur Beurteilung relevanten Richtprojektunterlagen vorgängig zugestellt.</p> <p>⁴ Die Gesuchstellenden können auf Antrag des oder der Vorsitzenden das Richtprojekt persönlich an der Sitzung der SBK präsentieren. An der Beratung und Beschlussfassung nehmen sie nicht teil. Dasselbe gilt für Kommissionsmitglieder, die selbst Planverfasser sind.</p> <p>⁵ Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein.</p> <p>⁶ Zur Sitzung der SBK wird verwaltungsintern ein Protokoll erstellt. Dieses wird den Mitgliedern der SBK zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend dem Gemeinderat sowie den Gesuchstellenden zur Kenntnisnahme zugestellt.</p> <p>⁷ Die Gesuchstellenden können aufgrund des Protokoll entscheiden, ob das Gestaltungs-</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<p><i>planverfahren eingeleitet werden soll oder ob sie das Richtprojekt überarbeiten und anschliessend noch einmal der SBK vorlegen Bei Bebauungsplanverfahren liegt die Hoheit über das weitere Vorgehen beim Gemeinderat.</i></p> <p><i>⁸ Die SBK hat die Möglichkeit, in einzelnen Fragestellungen oder Beurteilungen von öffentlichem Interesse öffentliche Sitzungen abzuhalten.</i></p> <p>Neuer Art. 7: <i>Prozess Baubewilligungsverfahren</i></p> <p><i>¹ Zur Sicherung der Qualitätsanforderungen sind Projekte gemäss Abs. 2 vor dem Baubewilligungsverfahren der SBK zur Beurteilung vorzulegen.</i></p> <p><i>² Der Leiter oder die Leiterin des Departements Planung und Hochbau legt der SBK in Absprache mit den relevanten internen Fachbereichen die zu behandelnden Geschäfte zur Beurteilung vor.</i></p> <p><i>³ Den Mitgliedern werden alle zur Beurteilung relevanten Projektunterlagen vorgängig zugestellt.</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				<p><i>⁴ Die Gesuchstellenden können auf Antrag des oder der Vorsitzenden das Projekt persönlich an der Sitzung der SBK präsentieren. An der Beratung und Beschlussfassung nehmen sie nicht teil. Dasselbe gilt für Kommissionsmitglieder, die selbst Planverfasser sind.</i></p> <p><i>⁵ Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein.</i></p> <p><i>⁶ Zur Sitzung der SBK wird verwaltungsintern ein Protokoll erstellt. Dieses wird den Mitgliedern der SBK zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend dem Gemeinderat sowie den Gesuchstellenden und den Gesuchstellenden zur Kenntnisnahme zugestellt.</i></p> <p><i>⁷ Die Gesuchstellenden können aufgrund des Protokoll entscheiden, ob das Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden soll oder ob sie das Projekt überarbeiten und anschliessend noch einmal der SBK vorlegen.</i></p> <p><i>⁸ Die SBK hat die Möglichkeit, in einzelnen Fragestellungen oder Beurteilungen von öffentlichen Sitzungen abzuhalten.</i></p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				Streichung bisheriger Art. 6 Kommissionssitzungen Streichung bisheriger Art. 7 Information/Protokoll
268	F 17	<p><u>Antrag betr. Art. 2:</u> Präzisierung Formulierung anerkannter Architekt und Ausweitung weiterer Kreis Fachpersonen/-experten.</p> <p><u>Begründung:</u> Der in der Verordnung verwendete Begriff «anerkannter Architekt» erscheint im Kontext der Aufgabe zu schwammig formuliert. Raumplanung- und Städtebau sind seit 1965 in der Schweiz - Ausbildungen auf Hochschulstufe (ETH). Im Kontext sollte auch diesen Fachexperten Zugang zum Gremium eingeräumt werden. Weiter sollte neben der belegbaren beruflichen Expertise auch ein minimales Ausbildungsniveau auf Stufe Hochschule gefordert sein (Abschluss MSc oder vergleichbarer Titel).</p>	Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Stadtbildkommission auf Antrag der Direktion Bau und Umwelt. Die Direktion Bau und Umwelt empfiehlt die Wahl basierend auf Mitgliedschaften in anerkannten Verbänden, wie dem BSA (Bund Schweizer Architektinnen und Architekten), Empfehlungen aus anderen Stadtbildkommissionen, Jury-Erfahrungen in Verfahren, die in Emmen oder in ähnlichen Gemeinden durchgeführt wurden sowie Ortskenntnis der Gemeinde Emmen bzw. der Umgebung. Im Weiteren ist die Werkliste sowie der berufliche Werdegang relevant. Der Gemeinderat sieht damit die fachliche Kompetenz in der Stadtbildkommission sichergestellt.	Keine
269	P 05	<p><u>Antrag betr. Art. 2:</u> Die Stadtbildkommission muss mit breiterem Fachwissen und breiteren Interessen zusammengesetzt werden. Die Vertreter der Verwaltung und vor allem die Anzahl Architekten muss reduziert und durch andere Fachkreise (Landschaft, Verkehr, Naturschutz, Energie, etc. pp.) ersetzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Stadtbild wird nicht nur geprägt durch architektonisch "schöne" Gebäude, sondern im Wesentlichen auch durch die Umgebung und den Umgang mit Themen wie Solarfassade, begrünte Fassade, Umgebung, Grünflächen, Spielplätze, Verkehr, Kaltluftkorridore etc. Die Zusammensetzung der Stadtbildkommission ist vor allem geprägt durch Mitglieder der Verwaltung und durch Architekten. Dies repräsentiert kaum die Emmer Gesellschaft. Diese Kommission muss breiter abgestützt werden, ergänzend zu den Architekten und Verwaltungsmitarbeitern müssen weitere Fachkreise oder interessierte Einwohner miteinbezogen werden. So sollen möglichst viele Fachgebiete wie Freiräume und Umgebung, Stadtplaner, Verkehrsplaner, Ökologen, Energieplaner, etc. pp. aber auch die Einwohner und deren Meinungen vertreten sein. Dies ist für qualitativ hochstehende und lebenswerte Freiräume dringend notwendig.</p>	Die Mitglieder sind oft als Fachexperten in Beurteilungsgremien im Einsatz und zum Teil auch als Dozenten tätig. In diesen Funktionen sind sie es gewohnt objektiv und vernetzt zu beurteilen. Durch das Gremium aus verschiedenen Fachexperten (inklusive Landschaftsarchitektur), dem Vorsitz durch den oder die DepartementsleiterIn Planung und Hochbau sowie dem oder der DirektorIn Bau und Umwelt wird bereits in der Stadtbildkommission eine breite Sichtweise angestrebt. Der Gemeinderat geht mit der Antragstellerin einig, dass auch den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zur Mitsprache gegeben werden muss. Die Stadtbildkommission stellt allerdings nicht das richtige Gefäss dar. Bei Schlüsselenwicklungen (vor allem in Bebauungsplangebieten) wurden in der jüngeren Vergangenheit die Mitwirkungsmöglichkeiten laufend ausgebaut. Damit konnte die Gemeinde das Bewusstsein für die notwendigen Freiräume immer weiter schärfen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
270	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 5:</u> Die Beurteilungskriterien in der Verordnung sind zu präzisieren.</p> <p><u>Begründung:</u> In Art. 5 der Verordnung werden als Beurteilungskriterien nur Worthülsen aufgeführt. Daraus ist nicht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen das einzelne Stichwort beurteilt werden muss. Der Handlungsspielraum der Stadtbildkommission ist zu gross. Es braucht griffigere Bestimmungen, damit die Gefahr der Willkür gebannt werden kann. Die Entscheide sollten nicht von der Zusammensetzung der Kommission abhängig sein. Der Gemeinderat muss mittels klaren Vorgaben an die Kommission eine einheitliche Praxis sicherstellen.</p>	Die Mitglieder der Stadtbildkommission sind fachlich befähigt, aufgrund der aufgelisteten Beurteilungskriterien in Art. 5 die Baugesuche zu beurteilen. Diese Auflistung hat den Charakter einer Checkliste und wird je nach Baugesuch unterschiedlich gewichtet, bzw. es werden nicht immer alle Kriterien beurteilt. Im Rahmen der Vorbereitung zur Stadtbildkommissionssitzung wird seitens Verwaltung ein Faktenblatt erstellt und dabei werden die zu beurteilenden Kriterien vorgeschlagen. Die Erfahrung zeigt, dass aufgrund der Gesamtbeurteilung durch die Stadtbildkommission auch noch weitere Beurteilungskriterien (gemäss Art. 5 der Verordnung für die Stadtbildkommission) beurteilt werden.	Keine
271	P 02	<p><u>Antrag betr. Art. 8:</u> Die Entschädigungsansätze der Stadtbildkommission sind zu reduzieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Entschädigungsansätze (CHF 160 Stundenansatz plus Vorbereitung und Spesen) für die Stadtbildkommission sind deutlich zu hoch und in keiner Art und Weise angemessen (auch im Vergleich zu anderen kommunalen Kommissionen). Da der Kommission noch weitere Aufgaben und Kompetenzen eingeräumt werden, ist mit einer Verteuerung der Baugesuche zu rechnen. Dies ist nicht haltbar und wird nicht akzeptiert.</p>	Der Stundenansatz entspricht dem üblichen Marktansatz. Gerade durch die wichtige Rolle der einzelnen Fachexperten hat es für den Gemeinderat Priorität, das Gremium mit ausgewiesenen und sehr guten Fachpersonen zu besetzen. Wie überall sind diese sehr gefragt und haben nur begrenzt Ressourcen. Die Teilnahme an einer Stadtbildkommissionssitzung kann durch die vielfältigen Aufgaben reizvoll sein, wenn sie aber nicht ausreichend entschädigt wird, sinkt die Wahrscheinlichkeit, Mitglieder gewinnen zu können.	Keine

10 Verkehrsrichtplan

10.1 Allgemeines

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
272	PP 01	<p><u>Bemerkung:</u> Eines der vordringlichsten Anliegen für die meisten Bürgerinnen sei Punkt 3 der Grundsätze des Verkehrsrichtplans: hohe Sicherheit und Verträglichkeit des Verkehrs (S. 15 Siedlung und Verkehr). Die flächendeckende Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 bringe in ALLEN Quartieren mehr Lebensqualität und sei für die „qualitätsvolle Entwicklung Emmens in den kommenden 15 bis 20 Jahren“, eine der zielführenden Voraussetzungen.</p>	Im städtebaulichen Gesamtkonzept aus dem Jahr 2019 ist eruiert worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			<p>vermindert. Diese Grundsätze (Kapitel 4) sind in den Verkehrsrichtplan eingeflossen und finden sich vor allem in den Zielen des motorisierten Individualverkehrs (Kapitel 5.2.2) wieder.</p> <p>In den strategischen Zielsetzungen sind die Grundsätze definiert und werden im Verkehrsrichtplan durch gezielte Massnahmen umgesetzt.</p> <p>Um in den Strassenräumen allen Verkehrsteilnehmenden genügend Platz bieten zu können und gleichzeitig eine möglichst attraktive Gestaltung erreichen zu können, sind die Strassen typisiert worden (Kapitel 5.2.4). Damit kann erreicht werden, dass auf dem ganzen Strassennetz der Gemeinde Emmen ein Mindeststandard für Infrastruktur und Gestaltung durch qualitative und technische Anforderungen erzielt werden können. In den Qualitätsanforderungen sind die Temporegimes der jeweiligen Strassentypen definiert und zudem Beispielquerschnitte der verschiedenen Strassentypen aufgezeigt (Kapitel 5.2.6).</p>	
273	PP 03	<p><u>Antrag:</u> Die Bekämpfung des täglichen Verkehrskollapses an verschiedenen Stellen der Gemeinde sei in Zukunft fundamental, um eine höhere Lebensqualität herbeizuführen oder diese nachhaltig zu bewahren. Über- und Unterführungen für Fußgänger oder Fahrzeuge könnten dazu beitragen. "Verkehrsberuhigungszonen" mit Sitzgelegenheiten mit z. T. Tischen, öffentlichen Spielen wie z.B. Schach u. a. und grossen Blumentöpfen als Dekoration würden Begegnungen fördern und ein wenig Ambiente reinbringen.</p>	<p>Alle Gemeinden des Kantons Luzern sind durch die kantonale Richtplanung dazu verpflichtet, ihre Siedlungsentwicklung im Rahmen der Revision der Nutzungsplanungen auf die vorhandenen und künftig absehbaren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen. Die im kommunalen Richtplan definierten strategischen Zielsetzungen wie die Vermeidung von Verkehrsüberlastung und die Verbesserung der Siedlungsqualität sind durch gezielte Massnahmen umzusetzen.</p> <p>Unter dem dritten Grundsatz «Hohe Sicherheit und Verträglichkeit des Verkehrs» der strategischen Zielsetzungen (Kapitel 4) ist definiert, dass sich das Geschwindigkeitsniveau den angestrebten Siedlungsqualitäten und Bedürfnissen aller Nutzergruppen anzupassen hat.</p> <p>Zudem ist im städtebaulichen Gesamtkonzept eruiert worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs vermindert.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			<p>Durch die Definition von technischen wie auch qualitativen Anforderungen an die Strassenräume in der Gemeinde Emmen kann künftig sichergestellt werden, dass das jeweilige Verkehrsaufkommen sicher und effizient abgewickelt werden kann und der Strassenraum siedlungsorientierter gestaltet wird (ab Kapitel 5.2.4).</p> <p>Die Umsetzung von Unterführungen ist nicht zielführend und entspricht nicht der kantonalen sowie kommunalen Verkehrsplanung. Der Gemeinderat Emmen sprach sich in aktuellen Strassenbauprojekten für die Aufhebung von Fussgängerunterführungen aus (K15, Rothenburgstrasse).</p>	
274	PP 03	<p><u>Antrag:</u> Im Schnitt fahre man mit etwa 20 km/h durch die Gemeinde, unter anderem bedingt durch die Überlastung oder unberechenbaren Stopps durch die vielen Fussgängerstreifen. Eine logische Lösung sei daher eine 30km/h -Begrenzung auf den stark frequentierten Zentrumsflächen. Dies würde auch dazu führen, dass der Verkehr fliesst und weniger steht.</p>	<p>Alle Gemeinden des Kantons Luzern sind durch die kantonale Richtplanung dazu verpflichtet, ihre Siedlungsentwicklung im Rahmen der Revision der Nutzungsplanungen auf die vorhandenen und künftig absehbaren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen. Die im kommunalen Richtplan definierten strategischen Zielsetzungen wie die Vermeidung von Verkehrsüberlastung und die Verbesserung der Siedlungsqualität sind durch gezielte Massnahmen umzusetzen.</p> <p>Unter dem dritten Grundsatz «Hohe Sicherheit und Verträglichkeit des Verkehrs» der strategischen Zielsetzungen (Kapitel 4) ist definiert, dass sich das Geschwindigkeitsniveau den angestrebten Siedlungsqualitäten und Bedürfnissen aller Nutzergruppen anzupassen hat.</p> <p>Zudem ist im städtebaulichen Gesamtkonzept eruiert worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs vermindert.</p> <p>Durch die Definition von technischen wie auch qualitativen Anforderungen an die Strassenräume in der Gemeinde Emmen kann künftig sichergestellt werden, dass das jeweilige Verkehrsaufkommen sicher und effizient abgewickelt werden kann und der Strassenraum siedlungsorientierter gestaltet wird (ab Kapitel 5.2.4).</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
275	PP 03	<u>Antrag:</u> Auf lange Sicht solle der Verkehr durch Tunnels und Umfahrungen gar nicht erst in die Gemeinde rollen.	Die Gemeinden im Kanton Luzern werden durch den kantonalen Richtplan dazu aufgefordert, den Verkehr auf den bestehenden und künftig notwendigen Infrastrukturen zu bewältigen. Die Erstellung von Tunneln und Umfahrungsstrassen entspricht nicht diesem Grundsatz und ist zudem weder verhältnismässig noch wirtschaftlich sinnvoll.	Keine
276	V 04	<u>Bemerkung:</u> Die Vorgaben und vorgeschlagenen Massnahmen im kommunalen Verkehrsrichtplan, welche in Zusammenhang mit dem Korridor der Seetalstrasse stehen werden grundsätzlich begrüsst. Die Ziele, Strategien und Handlungsfelder sind klar gehalten. Der Ausbau des Bahnhofs Emmenbrücke/Waldibrücke als übergeordnete Massnahme aus dem AP Luzern 4. Generation zu einer intermodalen Drehscheibe mit attraktiven Umsteigebeziehungen und Verkehrsmittelangeboten wird befürwortet. Massnahmen wie z.B. die Umgestaltung der Seetalstrasse (06 und 07), im Bereich MIV die Verbesserung des Verkehrsflusses (S1, S3) und der Ausbau des Fusswegnetzes (F40-42) stärken die Seetalstrasse als funktionierende Hauptverkehrsachse. Die Massnahmen im öffentlichen Verkehr (ÖV2—ÖV4) decken sich weitestgehend mit den Erkenntnissen aus der Potenzialstudie (vgl. Punkt 4 aus dem 12-Punkteplan). Insbesondere die Absicht, die Durchbindung der Erschliessung des Flugplatzes bis zum Bahnhof Waldibrücke weiterzuziehen und damit die ÖV-Verbindung Bahnhof Emmenbrücke—Waldibrücke zu stärken, wird begrüsst. Zum Parkplatzreglement äussern wir uns nicht spezifisch, da hierzu die Sicht der einzelnen Betriebe wesentlich ist. Wir erwarten jedoch, dass unsere grundsätzliche Forderung, für das Gebiet Seetalstrasse (kantonaler Entwicklungsschwerpunkt) gesamtäumliche Lösungen zu suchen bzw. solche nicht auszuschliessen, auch in diesem Reglement berücksichtigt werden. Die folgenden Artikel im Parkplatzreglement sind entsprechend zu überprüfen: <ul style="list-style-type: none"> • Bedarf an Abstellplätzen (Art. 7) • Weitere Reduktionen (Art. 8 Bst. c) — Widerspruch zur Rechtssicherheit • Voraussetzungen für Mobilitätskonzepte (Art. 15) 	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Wir möchten den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Emmen weiterhin pflegen und der mit der Potenzialstudie angestossene Prozess zur qualitätsvollen Weiterentwicklung des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» vorantreiben. Nur die geforderte gesamtheitliche Koordination zwischen Kanton, RET, Gemeinde und Grundeigentümern kann eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung des kantonalen Entwicklungsschwerpunktes an der Seetalstrasse sicherstellen.		
277	P 04, V 06	<p><u>Antrag betr. 4.:</u> Der Passus zum Durchgangsverkehr im Zentrum soll neben der Reduktion auch die Beruhigung umfassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die zentralen wichtigen Durchgangsachsen im Zentrum der Gemeinde Emmen stellen nicht nur wichtige Verkehrsräume, sondern auch wichtige Siedlungsräume dar. Der Verkehr soll somit auch siedlungsverträglich beruhigt werden.</p>	<p>Im städtebaulichen Gesamtkonzept aus dem Jahr 2019 ist eruiert worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs vermindert. Diese Grundsätze (Kapitel 4) sind in den Verkehrsrichtplan eingeflossen und finden sich vor allem in den Zielen des motorisierten Individualverkehrs (Kapitel 5.2.2) wieder.</p> <p>In den strategischen Zielsetzungen sind die Grundsätze definiert, im Verkehrsrichtplan werden sie durch gezielte Massnahmen umgesetzt.</p> <p>Um in den Strassenräumen allen Verkehrsteilnehmenden genügend Platz bieten zu können und gleichzeitig eine möglichst attraktive Gestaltung erreichen zu können, sind die Strassen typisiert worden (Kapitel 5.2.4). Damit kann durch qualitative und technische Anforderungen auf dem ganzen Strassennetz der Gemeinde Emmen ein Mindeststandard für Infrastruktur und Gestaltung erzielt werden. In den Qualitätsanforderungen sind die Temporegime der jeweiligen Strassentypen definiert und zudem Beispielquerschnitte der verschiedenen Strassentypen aufgezeigt (Kapitel 5.2.6).</p>	Keine
278	P 05	<p><u>Antrag betr. 5.2:</u> Betreffend Temporegime sollte generell Tempo 30 angestrebt werden. In Fällen ohne nachteilige Auswirkungen kann auf Tempo 50 erhöht werden. Dies soll bis und mit den Quartierachsen gelten. Für die Quartierstrassen sollte generell eine Begegnungszone geschaffen werden und nur in Ausnahmen Tempo 30 gelten.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit Tempo 30 auf den "Strassen" verliert niemand etwas, aber viele gewinnen mehr Qualität. 30 hat positive Auswirkungen auf den Verkehrsfluss, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer (im Besonderen die Kinder), die Lärmbelastung</p>	<p>Im städtebaulichen Gesamtkonzept aus dem Jahr 2019 ist eruiert worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs vermindert. Diese Grundsätze (Kapitel 4) sind in den Verkehrsrichtplan eingeflossen und finden sich vor allem in den Zielen des motorisierten Individualverkehrs (Kapitel 5.2.2) wieder.</p> <p>In den strategischen Zielsetzungen sind die Grundsätze definiert, im Verkehrsrichtplan werden sie durch gezielte Massnahmen umgesetzt.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>etc. Für Quartiere bringt eine weitere Reduktion zu einer Begegnungszone weitere Sicherheit und Lebensqualität.</p>	<p>Um in den Strassenräumen allen Verkehrsteilnehmenden genügend Platz bieten zu können und gleichzeitig eine möglichst attraktive Gestaltung erreichen zu können, sind die Strassen typisiert worden (Kapitel 5.2.4). Damit kann durch qualitative und technische Anforderungen auf dem ganzen Strassennetz der Gemeinde Emmen ein Mindeststandard für Infrastruktur und Gestaltung erzielt werden. In den Qualitätsanforderungen sind die Temporegime der jeweiligen Strassentypen definiert und zudem Beispielquerschnitte der verschiedenen Strassentypen aufgezeigt (Kapitel 5.2.6).</p>	
279	PP 15	<p><u>Antrag:</u> Es ist schade, dass wenn man vom Sonnenplatz in Richtung Tramhüsli läuft, nur von Beton umgeben ist, ohne jegliche begrünte Zone. Des Weiteren parkieren die Autofahrer wild auf Gehwege, obwohl es schon jetzt zu wenig Platz für Fussgänger hat. Weiter kann man ab Donnerstag, Freitag und Samstag kaum die Garage verlassen, da Autos die Ein und Ausfahrt der Garage blockieren. Wenn man die Leute anspricht begründen sie dies mit "das ist die Gerliswilstrasse = Ghetto !". Die Strasse verdient diesen Ruf nicht. Um dies zu beheben, sind einige Massnahmen notwendig.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Tempo 30</p> <p>Es ist eine sehr stark frequentierte Strasse. Es gab diverse Verkehrsunfälle mit verletzten Personen und die Lärmemissionen sind viel zu Hoch. Auch ist es sehr beängstigend, wenn man während der Mittagszeit auf dem Fussgänger in Richtung Sonnenplatz läuft und mehrere Lastwagen (ca 50t) ungefähr 1.5 - 2 Meter neben an die Strasse herunterfahren. Immer wieder müssen Fahrzeuge/Lastwagen Hupen um die Fussgänger zu warnen oder darauf hinweisen, dass es für den Fussgängerhalt nicht mehr reicht. Es gab in naher Vergangenheit dutzende Verkehrsunfälle. Auch in der Wohnung hört man diesen Lärm und Vibration dieser Kraft auf so enger Strasse.</p> <p>2. Parkplatz</p> <p>Es gibt zu viel Wildparkiererei. Die Anwohner müssen sich selber helfen und Triopane aufstellen, damit Fahrzeuge nicht auf Gehwege parkieren.</p> <p>3. Zonen Begrünung</p>	<p>Im städtebaulichen Gesamtkonzept aus dem Jahr 2019 ist eruiert worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs vermindert. Diese Grundsätze (Kapitel 4) sind in den Verkehrsrichtplan eingeflossen und finden sich vor allem in den Zielen des motorisierten Individualverkehrs (Kapitel 5.2.2) wieder.</p> <p>In den strategischen Zielsetzungen sind die Grundsätze definiert, im Verkehrsrichtplan werden sie durch gezielte Massnahmen umgesetzt.</p> <p>Um in den Strassenräumen allen Verkehrsteilnehmenden genügend Platz bieten zu können und gleichzeitig eine möglichst attraktive Gestaltung erreichen zu können, sind die Strassen typisiert worden (Kapitel 5.2.4). Damit kann durch qualitative und technische Anforderungen auf dem ganzen Strassennetz der Gemeinde Emmen ein Mindeststandard für Infrastruktur und Gestaltung erzielt werden. In den Qualitätsanforderungen sind die Temporegime der jeweiligen Strassentypen definiert und zudem Beispielquerschnitte der verschiedenen Strassentypen aufgezeigt (Kapitel 5.2.6).</p> <p>Im Bereich zwischen dem Sonnenplatz und dem Centralplatz erarbeitet der Kanton mit der Gemeinde ein Strassenbauprojekt, welches die Verstetigung des Verkehrs, die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die Reduktion der Geschwindigkeiten sowie die Aufwertung des</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Der ganze Strassenraum ist stark von Beton geprägt. Die Seitenparkplätze entlang der Gerliswilstrasse sollten in diesem Sinne begrünt werden und die Gerliswilstrasse dadurch zeitgemäss attraktiviert.</p> <p>Schlussbemerkung: Das Sicherheitsempfinden der Bewohner der Gerliswilstrasse ist gestört. "Ruf Ghetto". Immer wieder müssen die Eigentümer sich anhören wie die Gerliswilstrasse (Abschnitt Sonnenplatz - Tramhüsli) mit der Baselstrasse verglichen wird. Nachbarn und Eigentümer der Gerliswilstrasse 55, 57 und 59 akzeptieren diesen Ruf nicht und sind bereit die Gerliswilstrasse welche ein Stück Geschichte der Gemeinde schreibt zu wahren.</p>	<p>Strassenraumes vorsieht. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, werden unter anderem die Längsparkfelder entfernt und mit Grünflächen und Flächen für den Fuss- und Veloverkehr ersetzt.</p>	
280	F 18	<p><u>Antrag</u>: Einordnung der Rathausenstrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse, um der geplanten ÖV-Erschliessung Rechnung zu tragen und deren quatierverbindenden Charakter abzubilden.</p> <p><u>Begründung</u>: Die Massnahmen im öffentlichen Verkehr sehen die Schaffung einer ÖV-Linie auf der Rathausenstrasse bis zur Reussinsel vor. Diese Massnahme unterstützt CKW dezidiert. Die ÖV-Erschliessung allein über die Seetalstrasse für die über 1`000 Arbeitsplätze und Bewohner auf der Insel und südlich der Reuss ist bereits heute klar ungenügend. Namentlich die Unzuverlässigkeit und der damit verbundene Zeitverlust verhindern einen fortschrittlichen, modalen Split. CKW macht aber auch darauf aufmerksam, dass die Nähe zu ÖV-Haltepunkten nicht allein die Erschliessungsqualität bestimmt. Vielmehr wird die Unzuverlässigkeit der heute schon bedienten Haltepunkte als wesentliches Defizit erachtet. Es ist kaum anzunehmen, dass zusätzliche Haltepunkte dies zu kompensieren vermögen. Vielmehr besteht die Annahme, mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept "Seetalstrasse lang" die erforderliche Verstetigung und Zuverlässigkeit des Verkehrs zu ermöglichen. Bis dieses Vorhaben umgesetzt wird, bedarf es pragmatischer und verhältnismässiger Übergangslösungen, welche die Qualität der Betriebsstandorte und die Sicherheit der Arbeitsplätze nicht gefährden.</p> <p>Um die baulich-betriebliche Eignung der Rathausenstrasse für eine zukünftige ÖV-Führung zu gewährleisten, wird beantragt, die Klassierung der Strasse zu überprüfen. Auch der Zone für öffentliche Zwecke mit dem Betriebsareal von CKW wie auch dem</p>	<p>Die Strassenklassierungen sind nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision bzw. der Revision des Verkehrsrichtplans. Die Strassenklassierung wird in einem separaten Verfahren überprüft, zu welchem die sich die Bevölkerung bzw. die betroffenen Eigentümer äussern werden können.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Siedlungsteil südlich der Reuss ist Rechnung zu tragen, die sich in Bewohner- und Beschäftigten- und Bbauungsstruktur stark vom Wohnquartier nördlich der Reuss unterscheiden. In diesem Zusammenhang erweist sich eine reine Quartierschliessung (Klasse 3) als nicht mehr sachgerecht. Vielmehr handelt es sich um eine Verbindungsstrasse zwischen verschiedenen Quartieren. Dass das Quartier südlich der Reuss nominell zur Gemeinde Ebikon gehört, steht dazu nicht im Widerspruch, sondern unterstreicht diesen funktionalen Zusammenhang. Eine Strasse der Klasse 2 erfüllt diese Anforderung, ist gemäss Strassengesetzgebung auch verkehrsorientiert und für Achsen des öffentlichen Verkehrs geeignet.</p>		
281	PP 09	<p><u>Antrag:</u> Im Sinne der Qualitätssteigerung und zum Schutze des Wohnquartiers ist die Erlenstrasse durch eine ausgedehntere Tempolimit unattraktiv für Durchgangsfahrer zu machen bzw. diese für den Durchgangsverkehr ganz zu schliessen und sie nur für Anwohner/Zubringer des Quartiers Riffig/Erlen befahrbar zu halten.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Temporeduktion mittels teilweise 30er Zone auf dieser zentralen Quartierstrasse wird sehr begrüsst. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, wieso diese nicht durchgängig über die Erlen bis z.B. bis zur Gemeindegrenze oder bis Wolfisbühl durchgezogen wurde, da diese Quartierstrasse von vielen Autofahrern als Umgehungsstrasse des Seetalplatzes Richtung Malters und Wolhusen genutzt wird.</p>	<p>Die Forderung nach einer Schliessung der Erlenstrasse für den Durchgangsverkehr wird mit dem Entscheid des Luzerner Stadtrats, für die Güterstrassen auf dem Stadtgebiet ein Teilfahrverbot zu erlassen, bereits erfüllt. Der Gemeinderat von Emmen hat der Signalisation des Fahrverbots mit dem Zusatz «Zubringer Littauerberg und landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet» der Stadt Luzern zugestimmt.</p> <p>Die Einführung von Tempo 40 im oberen Bereich der Erlenstrasse wurde vom Kanton Luzern mittels Verwaltungsgerichtbeschwerde verhindert. Dabei wurde festgehalten, dass keine im Strassenverkehrsrecht genannten zwingenden Gründe erfüllt sind, welche eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 oder 30 Kilometer pro Stunde erfordern und erlauben würden. Der Gemeinderat verfolgt vor diesem Hintergrund den Ansatz, dass mittels gestalterischer Massnahmen im Strassenraum (Bepflanzung, Adressierung der Gebäude) eine Beruhigung gefördert wird. Auch ein Rückkommen auf die Herabsetzung des Temporegimes ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen. Kurzfristig sieht der Gemeinderat allerdings keinen zusätzlichen Handlungsbedarf im Rahmen der Ortsplanungsrevision.</p>	Keine

10.2 Handlungsfelder

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
282	PP 54	<p><u>Antrag betr. Handlungsfeld 5.4:</u> Nebst den Bedarfs- und den Freizeitrouten sollte auch die Kategorie der "Schnellrouten" eingeführt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Kategorie der Bedarfsroute ist zu allgemein. Für den überörtlichen Veloverkehr ist eine weitere Kategorie mit erhöhten Anforderungen bezüglich der Ausgestaltung angebracht.</p>	<p>Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Emmer Velonetz jetzt!“ werden bis ins Jahr 2028 ein Velohaupttroutennetz mit den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Standards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert.</p>	Keine
283	P 05	<p><u>Antrag betr. Handlungsfeld 5.4:</u> Neue Fahrzeugtypen wie Trottinette, E-Trottinette, E-Scooter, E-Roller etc. sind weder im Fuss- noch im Veloverkehr geregelt. Diese Verkehrsteilnehmer müssen in der künftigen Planung ebenso berücksichtigt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Anzahl solcher Fahrzeuge nimmt stetig zu. Regeln für diese Fahrzeuge sind entweder nicht vorhanden oder nicht bekannt. Der vorhandene aber auch der geplante Ausbau der Fuss- und Radwege trägt diesen neuen Teilnehmer keine Rechnung.</p>	<p>Die Gemeinde Emmen setzt sich für eine zukunftsorientierte und sichere Verkehrsplanung für alle Verkehrsteilnehmenden ein. Im Bereich öV wird unter den Intermodalen Drehscheiben aufgeführt, dass bei den erwähnten Verkehrsmitteln bei entsprechendem Potenzial zusätzliche Angebote geprüft werden sollen. Mögliche zusätzliche Mobilitätsangebote sind grundsätzlich denkbar, müssen jedoch einen positiven Beitrag zur Mobilität aufweisen und nicht im Konflikt mit dem Ortsbild und der Verkehrssicherheit stehen.</p> <p>Solange jedoch die rechtlichen Grundlagen nicht vorhanden sind, ist eine detaillierte Planung und somit eine Aufnahme in den Verkehrsrichtplan nicht möglich.</p>	Keine

10.3 Übergeordnete Massnahmen

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
284	P 02	<p><u>Antrag betr. Massnahme Ü1:</u> Für Schwerverkehr soll ein Fahrverbot (mit Zubringerdienst gestattet) geprüft werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Siehe Vorstoss Einwohnerrat.</p>	<p>Aus verkehrsplanerischer Sicht ist ein solches Verbot schwer umsetzbar. Der Anteil des Schwerverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auf der Gerliswilstrasse ist mit 2.0 % des DTV vergleichsweise gering. Auch im Zentrum von Emmenbrücke gibt es Gewerbe und Nutzungen, welche vom Güterverkehr abhängig sind.</p> <p>Für diese müssten beispielweise Ausnahmeregelungen oder alternative Anlieferungskonzepte angeboten werden. Weiter handelt es sich bei der Gerliswilstrasse um eine Kantonsstrasse, welche auch für den Schwer- bzw. Güterverkehr die Funktion einer wichtigen Hauptverkehrs- und Verbindungsstrasse erfüllt.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Ein Verbot wäre nur mit Koordination und Einverständnis des Kantons umsetzbar. Der Kanton zeigt bis anhin kein Interesse für ein solches Verbot.	
285	F 05	<p><u>Antrag betr. Massnahme Ü6:</u> Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass der motorisierte Individualverkehr vom und zum Emmen Center nicht behindert wird und ein flüssiger Verkehrsfluss garantiert bleibt.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Emmen Center ist heute über die Seetalstrasse und die Oberhofstrasse für den Individualverkehr in idealer Weise erschlossen. Aufgrund der bestehenden Frequenzen müssen die bestehenden Zufahrtswege auch künftig in demselben Ausmass unbedingt erhalten bleiben. Derzeit ist der Verkehrsfluss bei der Verbindung zwischen der Oberhof- und der Seetalstrasse garantiert. Die heutige Lösung verhindert Staus und hat sich bewährt. Es ist nicht einsehbar, an dieser Lösung etwas ändern zu wollen. Der Entwurf zum kommunalen Richtplan Verkehr vom 13. April 2022 sieht nun mit einer mittelfristigen Umsetzung als Ü6 eine Umgestaltung der Seetalstrasse, Abschnitt Meierhöfli vor. Die Seetalstrasse zwischen dem Knoten Seetalplatz und Autobahn soll städtebaulich aufgewertet werden. Namentlich soll neue Aufenthaltsqualität geschaffen, durchgehende Veloinfrastruktur realisiert, sichere und ebenerdige Fussgängerquerungen erstellt und Massnahmen zur ÖV-Förderung getroffen werden. Die städtebauliche Aufwertung der Seetalstrasse wird grundsätzlich begrüsst. Die in der Testplanung bisher angedachten Lösungen für eine Umgestaltung wären für den Betrieb des Emmen Centers eine Katastrophe und würden dessen Betrieb ernsthaft gefährden. Namentlich ein Rückbau der bestehenden Zufahrtsrondellen von der Seetal- in die Oberhofstrasse und die Errichtung einer herkömmlichen Kreuzung mit Lichtsignalanlagen oder einem Kreisel sowie Dosierstellen auf der Seetalstrasse sind undenkbar und würden die Erreichbarkeit des Emmen Centers schwer behindern, ohne dabei städtebauliche Vorteile zu bringen.</p>	<p>Alle Gemeinden des Kantons Luzern sind durch die kantonale Richtplanung dazu verpflichtet, ihre Siedlungsentwicklung im Rahmen der Revision der Nutzungsplanungen auf die vorhandenen und künftig absehbaren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen. Die im kommunalen Richtplan definierten strategischen Zielsetzungen wie die Vermeidung von Verkehrsüberlasten ist durch gezielte Massnahmen umzusetzen.</p> <p>Die Seetalstrasse inklusive dem Anschluss an das Emmen Center wird innerhalb des kantonalen Strassenbauprojektes «Testplanung Seetalstrasse» analysiert. Gegebenenfalls werden in diesem Rahmen Massnahmen definiert, welche das Emmen Center tangieren, jedoch ist die Erreichbarkeit mit allen Verkehrsträgern weiterhin gegeben.</p>	Keine
286	P 02	<p><u>Antrag:</u> Ü8 und Ü9 sollten gemeinsam koordiniert und kurzfristig umgesetzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Siehe Vorstoss Einwohnerrat. Umsetzung 2039 für Ü9 ist viel zu spät und daher keine Option.</p>	Die Koordination wird jederzeit sichergestellt. Die Planung und Umsetzung erfolgt koordiniert mit den angrenzenden Projekten von Kanton, SBB und Privaten. Die abschliessende Klärung der Rahmenbedingungen (Bebauungsplan Sonne, Ausbau Unterführung SBB) sind der nächste Schritt. Eine Beschleunigung der Planung bringt für die Gemeinde indes keinen wesentlichen Vorteil. Eine höhere Prio-	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			sierung im Rahmen der Investitionsplanung bringt keine Verbesserung und bindet lediglich finanzielle Mittel, welche für andere dringliche Projekte eingesetzt werden könnten.	
287	P 04, V 06, PP 49	<u>Antrag:</u> Auf die Massnahme Ü11 Umlegung Rüeggisingerstrasse/Flugplatz ist zu verzichten <u>Begründung:</u> Die Umlegung der Rüeggisingerstrasse beim Flugplatz tangiert den Gewässerraum des Rotbachs und wertvolles Kulturland, der Nutzen für die Öffentlichkeit ist vergleichsweise gering, auf diese Massnahme ist zu verzichten	Mit der Umlegung der Rüeggisingerstrasse soll das Flugplatzareal nicht mehr durch eine Strasse getrennt werden. Die Sicherheit des Flugplatzbetriebes ist in der heutigen Form nicht mehr gewährleistet und kann durch die Umlegung der Rüeggisingerstrasse behoben werden. Mit der Umlegung der Rüeggisingerstrasse wird auch der Rotbach tangiert. Der Rotbach wird jedoch im betroffenen Bereich umgelegt und gegenüber dem heutigen Zustand ökologisch aufgewertet.	Keine

10.4 Massnahmen motorisierter Individualverkehr

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
288	PP 10	<u>Antrag:</u> Es seien Massnahmen zu ergreifen, um im bald 100 Jahre alten Quartier entlang der Rothenburgstrasse den Lärmschutz für die Anwohner sicherzustellen.	Der Kanton Luzern hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein Strassenbauprojekt (K15 Emmen, RAV Massnahmen öV in Koordination mit LSP Rothenburgstrasse) zwischen dem Autobahnanschluss Emmen Nord und dem Bereich Bushaltestelle Bösfeld erarbeitet. In diesem werden unter anderen Lärmschutzmassnahmen definiert. So wird ein lärmärmer Belag eingebaut und es sind bei 15 Gebäuden Schallschutzfenster einzubauen. Zudem setzt sich der Gemeinderat in diesem Abschnitt für T30 ein.	Keine
289	V 04	<u>Antrag:</u> Die geplante Neuerschliessung des Gebiets Hasli (S4, Machbarkeitsstudie) und deren Lage/Verlauf ist mit der Siedlungsentwicklung und auf die Weiterentwicklung des ESP Luzern Nord Teil Seetalstrasse abzustimmen. Die IG Seetalstrasse bittet um Beizug in geeigneter Form, damit die Erkenntnisse aus der Potenzialstudie einfließen können.	Die Massnahme S4 wird neu als übergeordnete Massnahme Ü18 aufgeführt, da neben dem motorisierten Individualverkehr auch der Fuss- und Veloverkehr Bestandteil der Massnahme ist. Die Gemeinde wird die Erschliessung zusammen mit den betroffenen Grundeigentümern und der IG-Seetalstrasse angehen.	Streichung der Massnahme S4, neue Massnahme Ü18
290	PP 64	<u>Antrag:</u> Tempo 30 auf Gerliswilstrasse zwischen Kreisel Sonnenplatz und Sprengi. <u>Begründung:</u> Verkehrssicherheit, Lärmreduktion.	Der Gemeinderat Emmen hat bereits im Sommer 2021 ein Gesuch für die Reduktion der Geschwindigkeit auf Teilen des besagten Streckenabschnitts eingereicht. Der Kanton Luzern hat im Frühling 2022 die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit von 50km/h auf 30 km/h auf dem Streckenabschnitt Sonnenplatz bis Kanzleikreisel gutgeheissen. Wann die Umsetzung stattfindet, ist noch nicht definiert.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
291	P 02	<p><u>Antrag betr. Massnahme S1</u>: Aus Richtung Bertiswil - Eschenbachstrasse - Rothenburg ist ebenfalls eine Dosierungsstelle vorzusehen. Die Einrichtung der Dosierstellen ist mit der Eröffnung des Autobahnanschlusses Emmen Nord abzustimmen und entsprechend kurzfristig umzusetzen.</p> <p>Begründung: Die Dosierung ist aus allen Richtungen einzurichten.</p>	Die Dosierung des Verkehrs ist eine übergeordnete Aufgabe und wird in den Agglomerationsprogrammen klar als Aufgabe des Kantons definiert. Die Gemeinde Emmen setzt sich für Dosierungsanlagen in der Region ein. Es ist allerdings nicht zielführend, wenn einzelne Gemeinden anfangen zu dosieren. Dies muss gesamteinheitlich und bei den Zugängen zum Agglomerationsraum anfangen.	Keine

10.5 Massnahmen Fussverkehr

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
293	PP 22	<p><u>Antrag betr. Massnahme F12</u>: Die Fussweg-Verbindung auf der Parzelle 550 ist zu überprüfen.</p> <p>Begründung: Im Verkehrsrichtplan ist als Massnahme F12 eine neue Fusswegverbindung auf der Parzelle 550 geplant. Parallel zu dieser geplanten Verbindung besteht im Abstand 30 m bereits eine Fusswegverbindung auf der Erlenstrasse. Die Massnahme F12 erübrigt sich somit.</p>	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, die Massnahme F12 wird gestrichen.	Streichung der Massnahme F12
294	P 05	<p><u>Antrag betr. Massnahme F 17</u>: Grundlig heisst Grudlig.</p> <p>Begründung: Weil es dann stimmt</p>	Vielen Dank für den Hinweis.	Anpassung Name
295	PP 43	<p><u>Antrag</u>: Die Rüeggisingerstrasse sollte im ganzen Bereich der Schul- und Sportanlagen eine Tempo 30 Zone sein.</p> <p>Begründung: Die Sicherheit dieser Zone ist durch das starke Verkehrsaufkommen unbedingt zu verbessern.</p>	Für die Rüeggisingerstrasse ist in diesem Abschnitt die Massnahme Ü16 definiert. Im Rahmen der Projektierung wird auch das Temporegime detailliert überprüft und allenfalls angepasst. Das Ziel der Umgestaltung ist, die Aufenthaltsqualität zu steigern und Verbesserungen für den Veloverkehr und der ÖV-Förderung zu erbringen.	Keine

10.6 Massnahmen Veloverkehr

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
296	PP 02	<u>Antrag:</u> Bei der Ost- West Route sollte ein durchgehender Veloweg entlang der Emme bis nach Malters geführt werden. Beim Seetalplatz solle die Linienführung kreuzungsfrei, d.h. unter der Brücke durchführen.	Die Veloverkehrsführung auf dem Seetalplatz wurde mit der Umgestaltung des Seetalplatzes neu konzipiert. Eine kreuzungsfreie Linienführung ist auf dem Seetalplatz aufgrund der gegebenen Platzverhältnisse, nicht überall möglich.	Keine
297	PP 63	<u>Antrag:</u> Dammweg in der gleichen Breite fortführen, wie bis vom Nordpol herkommend. Strassenlaternen mit Bewegungssensoren machen den Dammweg auch in der Nacht in Richtung Emmen sicherer. Barrieren bei Parkplatz Sedelbrücke entfernen oder anders positionieren. Durch Winterservice ganzjährige Nutzbarkeit sicherstellen. <u>Begründung:</u> Dammweg ist der Velotransitweg nach Emmen Dorf und weiter. Familien mit Veloanhänger oder Cargobike haben es aber schwer, weil der Weg über weite Strecken zu eng ist, um sicher andere Velos zu kreuzen. Barrieren bei Parkplatz Sedelbrücke entfernen oder anders positionieren, so dass Velos mit Anhänger / Cargobikes passieren können.	Der Dammweg wird im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Reuss neu erstellt. Dabei werden auch die in der Eingabe aufgeführten Punkte wie Breite und Beleuchtung thematisiert.	Keine
298	F 20	<u>Antrag:</u> Aufnahme der folgenden Massnahme: «Temporäre Sperrung des Veloweges an der linken Uferseite der Kleinen Emme (Emmenweidstrasse) für die Sicherstellung eines sicheren Betriebsablaufes der Schwerindustrie (Schlackentransportstrecke) in der Emmenweid. Umleitung über Veloweg auf der anderen rechten Uferseite. », analog Fussverkehr Massnahme F 44 <u>Begründung:</u> Die gleiche Massnahme wurde bereits im kommunalen Richtplan Verkehr der Gemeinde Emmen (11. April 2022, Seite 60, Massnahme F44; sh. Beilage) vorgesehen. Für den Veloverkehr ist die Gefährdungslage aus betrieblicher Sicht dieselbe.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Für den Veloverkehr wird eine entsprechende neue Massnahme definiert.	Neue Massnahme V16 für den Veloverkehr
299	PP 54	<u>Antrag:</u> Auf der Schachenstrasse sind die Rechtsvortritte zugunsten der Veloroute (Luzern - Bahnhof Emmenbrücke) aufzuheben. <u>Begründung:</u> Die Rechtsvortritte sind an der stark frequentierten Route störend. Den Velofahrenden soll hier Vortritt gewährt werden. An der Dammstrasse in Luzern hat sich die Aufhebung der Rechtsvortritte bewährt.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Für den Veloverkehr gibt es eine entsprechende neue Massnahme, wonach die Aufhebung der Rechtsvortritte auf der Schachenstrasse geprüft werden soll.	Neue Massnahme V20 für den Veloverkehr
300	PP 54	<u>Antrag:</u> Der Veloweg am Bahnhof Emmenbrücke parallel zur Hochdorferstrasse ist übersichtlicher zu gestalten.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Für den Veloverkehr gibt es eine entsprechende neue Massnahme.	Neue Massnahme V17 für den Veloverkehr.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Der Weg ist stark frequentiert, auch von Fussgängern. Rund um den Nebenbau der SBB ist die Situation unübersichtlich. Dem Anspruch an eine Schnellroute sollte man hier gerecht werden.		
301	V 05	<p><u>Genereller Antrag:</u> Velonetz Emmen mit Anbindung an das Velonetz Luzern und den umliegenden Gemeinden.</p> <p><u>Begründung:</u> Der physische & soziale Zusammenhalt kann durch adressierte, öffentliche Parks/Plätze/Orte mit Aufenthaltsqualität gefördert werden. Diese Plätze sind Bindeglied der Quartiere und bringen Menschen an einem friedlichen ‚Punkt‘ zusammen. Kleinpärke, Plätze, diese ‚Punkte‘ bilden mit dem Fuss- und Veloweg das Velonetz Emmen und ist an die Schul-Sport- und Kulturhäuser angebunden. Das Netz ist belebt mit Vorgärten, Nischengärten, unterhaltsamen Grünflächen, Blumen, Stauden, gesäumt Obst-Bäumen, Bäume mit weissen Blüten, diese stehen den Velo- und Fussgänger spalier, spenden Schatten und kühlen den Weg. Das durchgehende Velonetz Emmen ist auch über den Seetalplatz priorisiert, verbindet Hauptachsen wie Gerliswilstrasse, Seetalstrasse und eine neue, breite Holzbrücke über die Reuss, direkt verbunden mit der Altstadt Luzern und an den Nordpool bzw. an das Velonetz Luzern. Velonetz planen, Quartiere verbinden und im Zuge der Bauprojekte umsetzen, Qualität und Priorisierung begünstigen die Bewegung. Diese Idee beantragen wir auch als übergeordnete Idee im Zusammenhang mit der Überbauung am Seetalplatz.</p>	<p>Ein attraktives Velonetz mit guter Anbindung in die Region ist im Sinne der Gemeinde Emmen. Mit den im Verkehrsrichtplan abgebildeten Massnahmen sollen die Grundlagen für eine weiterhin positive Entwicklung festgelegt werden.</p> <p>Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Emmer Velonetz jetzt!“ wird bis ins Jahr 2028 ein Velohaupttroutennetz mit den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Standards definiert. Dieses ist zwingend mit den Nachbargemeinden, der Region und der kantonalen Velonetzplanung abzustimmen. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert.</p>	Keine

10.7 Massnahmen öffentlicher Verkehr

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
302	V 04	<u>Antrag:</u> Die ÖV-Quer Verbindung Waldibrücke—Ebikon soll zur besseren Erreichbarkeit des Arbeitsplatzgebiets aus dem Rontal überprüft und optimiert werden. Zudem sollte das Gebiet Rathausen mit CKW und SSBL mit einer Quer Verbindung von Emmenbrücke über das Emmenfeld besser erschlossen werden. Nur so können auch Mobilitätsmassnahmen bei einzelnen Betrieben wie der CKW umgesetzt werden.	<p>Die Erschliessung von Waldibrücke in Richtung Ebikon ist heute durch die Linie 111 sichergestellt, welche in den Hauptverkehrszeiten in einem 30 Minuten Takt verkehrt. Diese Erschliessung soll gemäss dem Gemeinderat auch in Zukunft in mindestens dieser Qualität erhalten bleiben.</p> <p>Die neue Erschliessung des Gebiets Rathausen ist im Verkehrsrichtplan bereits mit der Massnahme ÖV4 aufgenommen, welche die Prüfung einer Neuerschliessung dieses Gebiets vorsieht.</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
303	PP 58	<p><u>Antrag:</u> S-Bahn Haltestelle im Bereich Chörbli.</p> <p><u>Begründung:</u> Relativ ruhiges Wohnquartier mit Naherholungsgebiet, jedoch nur attraktiv für die die ein Auto besitzen. Dieses Gebiet hat nur einen Halbstunden Takt, was nicht wirklich zum Umsteigen auf den ÖV animiert. Ein S- Bahn Bahnhof würde dieses Gebiet massiv aufwerten auch für Ausflügler.</p>	Die Erschliessung des Gebiets Chörbli ist durch das Busnetz bereits ausreichend abgedeckt. Eine zusätzliche S-Bahn Haltestelle ist nur in Gebieten sinnvoll, welche ein grosses Kundenpotential haben. Die zusätzliche Erschliessung des Gebiets Chörbli ist in keinem übergeordnetem Planungsinstrument wie dem kantonalen Richtplan oder dem Agglomerationsprogramm vorgesehen. Die bestehenden S-Bahn Haltestellen werden als ausreichend erachtet.	Keine
304	PP 58	<p><u>Antrag:</u> S-Bahn Haltestelle im Bereich Benziwil.</p> <p><u>Begründung:</u> Da die Auto AG Rothenburg nicht wirklich zu den zuverlässigsten und Pünktlichsten Transport Unternehmen zählen und die VBL dieses Gebiet leider nicht bedient, wäre eine S-Bahn Haltestelle die optimalste Lösung. Beispiel: Stadtbahn Zug.</p>	Die Erschliessung des Gebiets Benziwil ist durch das Busnetz sowie die zwei S-Bahn Haltestellen Emmenbrücke Kapf und Emmenbrücke Gersag bereits gut abgedeckt. Eine zusätzliche S-Bahn Haltestelle ist nur in Gebieten sinnvoll, welche ein grosses Kundenpotential haben. Die zusätzliche Erschliessung des Gebiets Benziwil ist in keinem übergeordnetem Planungsinstrument wie dem kantonalen Richtplan oder dem Agglomerationsprogramm vorgesehen. Die bestehenden S-Bahn Haltestellen werden als ausreichend erachtet.	Keine
305	PP 49	<p><u>Antrag:</u> Die Radwege in Emmen werden gemäss Forderungen der Veloinitiative ausgebaut.</p> <p><u>Begründung:</u> Umsetzung der Veloinitiative.</p>	Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Emmer Velonetz jetzt!“ wird bis ins Jahr 2028 ein Velohaupttroutennetz mit den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Standards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert.	Keine
306	PP 49	<p><u>Antrag:</u> Die Strecke zwischen Reuss (Xylofonweg) und Brücke Rothenburg ist direkt, durchgehend und sicher für Velofahrende ausgebaut.</p> <p><u>Begründung:</u> Teil der Veloinitiative.</p>	Im Verkehrsrichtplan sind diverse Massnahmen auf der Achse Reuss (Xylofonweg) bis Rothenburg definiert. Zudem wird im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Emmer Velonetz jetzt!“ bis ins Jahr 2028 ein Velohaupttroutennetz mit den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Standards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert.	Keine
307	PP 54	<p><u>Antrag betr. Massnahme V3:</u> Die Massnahme V3 ist kurzfristig (statt mittelfristig) umzusetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist schon stossend, dass diese Massnahme nicht bereits umgesetzt wurde im Zusammenhang mit der Bebauung Grudligweg und Stadtgarten. Eine angemessene Verbindung ist längst fällig.</p>	Die Umsetzung dieser Massnahme steht in Abhängigkeit mit dem Gestaltungsplanpflichtgebiet G22. Wann das entsprechende Gestaltungsplanverfahren gestartet wird, hängt von der Grundeigentümerschaft ab. Eine kurzfristige Realisierung der Massnahme V3 ist jedoch höchstwahrscheinlich nicht realistisch.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
308	PP 44	<u>Antrag:</u> Es braucht eine durchgängige Buslinie von Emmen (-Dorf) nach Luzern ohne Umsteigen.	Im aktuellen Stand des Konzepts «Bus 2040» vom Verkehrsverbund Luzern ist eine durchgängige Linie von Kriens über den Pilatusplatz, Emmenbrücke Bahnhof Süd bis nach Waldibrücke angedacht. Der aktuelle Stand des Konzepts «Bus 2040» sieht noch diverse andere Anpassungen für Emmen vor. Der Verkehrsrichtplan soll erst angepasst werden, sobald die Massnahmen vom Konzept «Bus 2040» konkreter sind.	Keine
309	PP 44	<u>Antrag:</u> Bei der Bushaltestelle Bahnhof Süd braucht es geschlossene Buswartehäuschen, damit die Leute bei Regen und Kälte geschützt und im Trockenen warten können. Ebenso mindestens je ein Baum bei der Bushaltestelle und beim Imbissstand Bahnhof Süd.	Die Situation am Seetalplatz ist aufgrund der vielen noch nicht abgeschlossenen Projektierungen für längere Zeit noch sehr dynamisch. Begleitend zu den anstehenden Bauprojekten wird ein grosses Augenmerk auf eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich des wichtigen Umsteigepunktes Bahnhof Süd geschenkt werden. Im behördenverbindlichen kommunalen Richtplan Verkehr wird denn unter 5.5.3 auch festgehalten, dass Wartebereiche mit Witterungsschutz umzusetzen sind. Die Gemeinde Emmen hat dementsprechend ein Projekt für den Witterungsschutz lanciert.	Keine

10.8 Massnahmen Parkierung

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
310	F 11, F 12, V 08	<u>Antrag:</u> Die Einführung der obligatorischen Parkplatzbewirtschaftung auf privatem Grund und Boden wird abgelehnt. In Ziffer 6.8 des Kommunalen Richtplans Verkehr ist Satz 2 «Bei privaten Betrieben mit grösseren Besucher-/Kundenparkanlagen wird eine Bewirtschaftung verlangt. » zu streichen. <u>Begründung:</u> Gemäss Ziffer 6.8 S. 2 ist vorgesehen, dass die Eigentümer/Betreiber von Verkaufsgeschäften für die öffentlich zugänglichen Parkplätze eine Parkgebühr erheben sollen. espace.mobilité stellt sich klar gegen jede Form einer Parkgebührenpflicht auf privatem Grund und Boden. Verschiedene Studien haben den Beweis erbracht, dass Parkgebühren in Bezug auf die angestrebten Ziele der Luftreinhaltung sowie der Verkehrslenkung wirkungslos, ja sogar kontraproduktiv sind.	Die Bewirtschaftung von Parkplätzen wird als Massnahme zur Verkehrs- und Mobilitätslenkung von den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm vorgeschrieben. Es wird nicht in Frage gestellt, dass bei der Wahl des Verkehrsmittels verhaltensökonomische Faktoren ebenfalls eine gewichtige Rolle spielen. Jedoch zeigt die Erfahrung aus der allgemeinen Verkehrsplanung auf kommunaler und kantonaler Ebene, dass zeitliche und monetäre Lenkungsmaßnahmen den stärksten Effekt auslösen und am effektivsten zu kontrollieren sind. Der allgemeine Trend bei der Mobilitätsgestaltung und Verkehrsmittelwahl im Alltag zeigt in den letzten Jahren besonders im urbanen	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Die behördlich verfügte Parkplatzgebührenpflicht ist eine Massnahme, die direkt in die oben genannten Grundrechte eingreift und das verfassungsmässig geschützte Prinzip der Verhältnismässigkeit (Art. 36 BV) verletzt. Ebenso ist auch diese Massnahme keineswegs sinnvoll und nachhaltig, weil mit ihr lediglich Such- und Ausweichverkehr und damit umweltschädliche Mehremissionen provoziert werden. Es ist eine Tatsache, dass es verschiedene Studien gibt, die zeigen, dass die Parkplatzgebührenpflicht nicht den erhofften Effekt des Umsteigens vom Auto auf den ÖV bewirkt (vgl. beispielsweise FehrAdvice 2012 oder Jeko 2007). Gleichzeitig existiert kein einziger wissenschaftlich haltbarer Nachweis, dass die Parkplatzgebührenpflicht beim Einkaufsverkehr eine emissionsreduzierende Wirkung hat.	Raum klar in Richtung öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr. Dies wurde in verschiedenen Untersuchungen, unter anderem im Mikrozensus des Bundesamts für Statistik, festgestellt. Bei einer Berücksichtigung von verhaltensökonomischen Faktoren der Mobilität muss aus fachlicher Sicht auch dieser Trend miteinbezogen werden.	

11 Parkplatzreglement

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
311	F 05, F 11, F 12, V 08	<p>Antrag: Von der generellen Regelung in Art. 15 Abs. 2 des Parkplatzreglements sei abzusehen. Zudem sind Shopping-Center von der Pflicht für ein Mobilitätskonzept gemäss Art. 15 auszunehmen. Auf jegliche Vorschriften zur Bewirtschaftung von Parkplätzen auf Privatgrundstücken ist zu verzichten.</p> <p>Begründung: Die Parkierungsmöglichkeiten im Emmen Center garantieren derzeit eine hinreichende Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr. Die bestehende Situation hat sich bewährt und muss unbedingt beibehalten werden, um die Wirtschaftlichkeit des Emmen Centers sicherstellen zu können. 8. Zusammen mit der Revision des Bau- und Zonenreglements (BZR) soll auch ein neues Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) in Kraft gesetzt werden. Der entsprechende Entwurf des Gemeinderats vom 13. April 2022 liegt ebenfalls zur öffentlichen Mitwirkung auf.</p> <p>Es wird aber von vornherein nur für Neubauten und Umnutzungen Geltung erlangen, weshalb die bisherige Parkierungssituation so lange garantiert bleibt, als nicht Neubauten erstellt oder Umnutzungen in Aussicht genommen werden (vgl. Entwurf Parkplatzreglement mit Erläuterungen S. 3). Namentlich eine Parkplatzbewirtschaftung bleibt aufgrund des Bestandesschutzes klar ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, als das neue Parkplatzreglement eine solche Bewirtschaftung — soweit ersichtlich — nicht regelt.</p>	<p>Die Bewirtschaftung von Parkplätzen wird als Massnahme zur Verkehrs- und Mobilitätslenkung von den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm vorgeschrieben.</p> <p>Es wird nicht in Frage gestellt, dass bei der Wahl des Verkehrsmittels verhaltensökonomische Faktoren ebenfalls eine gewichtige Rolle spielen. Jedoch zeigt die Erfahrung aus der allgemeinen Verkehrsplanung auf kommunaler und kantonaler Ebene, dass zeitliche und monetäre Lenkungsmassnahmen den stärksten Effekt auslösen und am effektivsten zu kontrollieren sind.</p> <p>Der allgemeine Trend bei der Mobilitätsgestaltung und Verkehrsmittelwahl im Alltag zeigt in den letzten Jahren besonders im urbanen Raum klar in Richtung öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr. Dies wurde in verschiedenen Untersuchungen, unter anderem im Mikrozensus des Bundesamts für Statistik, festgestellt. Bei einer Berücksichtigung von verhaltensökonomischen Faktoren der Mobilität muss aus fachlicher Sicht auch dieser Trend miteinbezogen werden.</p>	Streichung von Art. 15 des Parkplatzreglements.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Sollten Nutzungsänderungen oder Neubauten in Aussicht genommen werden, stellt sich aufgrund des nun vorliegenden Entwurfs des Parkplatzreglements die Frage, wie die Anzahl Parkplätze für das Emmen Center berechnet werden soll. Art. 7 Abs. 2 des Entwurfs sieht zwar eine Regelung für Verkaufsgeschäfte vor (Kundenintensive Verkaufsgeschäfte und übrige Geschäfte). Diese Regelung kann indes nicht ohne Weiteres auf das Emmen Center angewendet werden. Auch unter den Titel Spezialnutzungen kann das Emmen Center nicht subsumiert werden. Es wird daher beantragt, für Shopping-Center eine gesonderte Kategorie zu schaffen oder sie ausdrücklich den Spezialnutzungen zuzuweisen.</p> <p>Der Entwurf des Parkplatzreglements sieht in Art. 4 vor, dass die Gemeinde anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze für Personenwagen eine maximal zulässige Zahl der Fahrten je Spitzenstunde festlegen kann. Diese Regelung ist verfehlt und es wird beantragt, diese Norm ersatzlos zu streichen. Die bisherige Regelung der Anzahl von Abstellplätzen hat sich bestens bewährt. Sie ist einfach anzuwenden, für jedermann nachvollziehbar und schafft Rechtssicherheit. Eine Regelung mit Fahrtenmodellen ist hingegen sehr aufwändig, komplex, intransparent und der Rechtssicherheit abträglich. Darüber hinaus ist nicht einsehbar, wo der Nutzen einer solch komplexen Lösung liegen sollte. Im Übrigen wird der Gemeinde aufgrund der Ausgestaltung als Kann-Vorschrift eine ungebührlicher Ermessensspielraum mit grossen Risiken eingeräumt.</p> <p>Art. 15 Abs. 2 des Entwurfs sieht unter anderem vor, dass bei Bebauungsplänen zwingend ein Mobilitätskonzept verlangt wird. Ein Mobilitätskonzept ist jedoch nur dort sinnvoll, wo von vornherein feststeht, dass die künftigen Nutzer des Grundstücks überhaupt durch Massnahmen gelenkt werden können. Bei einem Shopping-Center ist dies jedoch ausgeschlossen. Namentlich die Besucher des Emmen Centers werden dasjenige Verkehrsmittel wählen, welches ihnen beliebt.</p> <p>Ein Shopping-Center hat keinen Einfluss darauf, ob in seinem Umfeld «entsprechende attraktive Alternativen» zum MIV vorhanden sind. Der Entscheid der Verkehrsmittelwahl fällt zudem am Anfang der Fahrt, siehe oben Ziffer 3.1., daher würde auch eine Verbesserung des ÖV-Angebots am Zielort Einkaufszentrum nichts an der Verkehrsmittelwahl ändern. Eine Lenkungswirkung ist daher von vorneherein zu verneinen. Wie oben bereits ausgeführt, führen die hier genannten verkehrslenkenden Massnahmen nicht zum erhofften Effekt des Umsteigens vom Auto auf den ÖV (vgl. beispielsweise FehrAdvice 2012 oder Jeko 2007), sondern zu Ausweichverkehr.</p>	<p>Betreffend die Mobilitätskonzepte wird Art. 15 des Parkplatzreglements gestrichen, da Art. 54 des Bau- und Zonenreglements als ausreichend erachtet wird. Darin wird festgehalten, dass bei allen Bau- und Gestaltungsplänen immer ein Mobilitätskonzept vorliegen muss. Einzelne Betriebe davon auszunehmen, wird nicht als zielführend erachtet.</p>	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
312	F 11, F 12, V 08	<p><u>Antrag:</u> Die Bestimmung des Parkplatzbedarfs ist am tatsächlichen Bedürfnis der Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten. Art. 6 und Art. 7 Parkplatzreglement sind daher zu streichen oder entsprechend zu überarbeiten.</p> <p><u>Bemerkung:</u> Die für einen wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb der Verkaufsstellen erforderliche Anzahl Parkplätze wird auf Grund langjähriger Erfahrungswerte bestimmt. Es gilt der Grundsatz: So wenig wie möglich aber so viel wie nötig. Es werden keine Parkplätze auf Vorrat gebaut. Umgekehrt darf die Parkplatzzahl aus folgenden Gründen auch nicht zu gering sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu knappe Parkplatzzahlen verursachen Verärgerung bei allen Kunden, die zum Einkaufen auf das Auto als sinnvolles Verkehrsmittel zum Warentransport angewiesen sind • Zu knappe Parkplatzzahlen verursachen Such- und Ausweichverkehr und damit kontraproduktive Effekte wie Stau und Mehremissionen (Lärm und Luft) • Zu knappe Parkplatzzahlen verursachen Umsatzverlust bzw. Nichterreichen der erforderlichen Umsätze für einen kostendeckenden Betrieb der Filiale. Nicht rentable Filialen werden über kurz oder lang geschlossen. • Alle drei Effekte sind hochgradig kontraproduktiv, sowohl für die Kunden (Gesellschaft), die Umwelt wie auch für die Wirtschaft. • Das Anordnen von zu knappen Parkplatzzahlen widerspricht damit klar dem Prinzip der Nachhaltigkeit. <p>Fehlüberlegungen bei der Berechnungsmethodik</p> <p>Die im Parkplatzreglement vorgegebene Berechnungsmethodik für die Bestimmung der Parkplatzzahl beim Detailhandel basiert einzig auf der ÖV-Qualität und erst noch auf der ÖV-Qualität am Zielort der Fahrt.</p> <p>Diese Berechnungsmethodik unterliegt grundlegenden Fehlüberlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Qualität des ÖV ist nur eines von ganz verschiedenen Entscheidungskriterien für die Verkehrsmittelwahl beim Einkaufen. Andere Kriterien wie grosse Einkaufsmenge, Kinder dabei, ohnehin mit dem Auto unterwegs etc. sind gemäss Umfragen 	<p>Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden aufgeführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss erschlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet sein.</p> <p>Für die Kundschaft werden in den Gebieten A, B und C separate Minimal- und Maximalwerte des Normbedarfs definiert, da ansonsten die Anzahl Abstellplätze zu hoch ausfallen würden, was nicht dem Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr entspricht.</p> <p>Die weiteren Vorgaben gemäss Art. 6 und 7 des Parkplatzreglements werden als angemessen erachtet.</p>	<p>Anpassung von Art. 7 Abs. 3 des Parkplatzreglements betreffend dem Minimal- und Maximalbedarf für die Kundschaft.</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>(vgl. Studie Jeko, 2007) ebenso wichtig oder sogar wichtiger und deshalb ebenfalls bzw. sogar höher zu gewichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn schon die ÖV-Qualität als Berechnungsgrundlage für die Parkplatzzahlen herangezogen wird, dann aber die ÖV-Qualität am Ausziehsort der Fahrt, d.h. in vielen Fällen die ÖV-Qualität zu Hause. Die ÖV-Qualität zu Hause spielt in doppelter Hinsicht die entscheidende Rolle. Erstens: Für fast alle Personen ist der Weg zum Auto deutlich näher als der Weg zur nächsten ÖV-Haltestelle. Zweitens: Dieser längere Weg muss bei der Benutzung des ÖV zum Einkaufszweck immer auch auf dem Rückweg zurückgelegt werden. Dann aber beladen mit den Einkaufstaschen. Dieser Umstand gilt auch dann, wenn der Ausgangsort der Fahrt nicht das Zuhause ist. • Aus diesen Gründen ist für die meisten Menschen das Auto das zweckmässigere Verkehrsmittel zum Warentransport und damit auch zum Einkaufen. Es macht keinen Sinn, Menschen zu zwingen, einen Entscheid zu fällen, der für sie weder zweckmässig noch sinnvoll ist (vgl. dazu die verhaltensökonomische Studie von FehrAdvice, 2012). Menschen wählen stets die für sie zweckmässigere Variante und weichen - im Fall des Einkaufens - mit dem Auto einfach auf andere Standorte aus, wo es ausreichend Parkplätze hat. 		
313	F 11, F 12, V 08	<p><u>Antrag:</u> Die mögliche Festlegung eines Fahrtenmodells mit einer maximal zulässigen Zahl der Fahrten je Spitzenstunde wird abgelehnt. Art. 4 Parkplatzreglement ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Art. 4 sieht die Einführung eines Fahrtenmodells vor. Für den Detailhandel verschärfend kommt hinzu, dass sogar eine maximal zulässige Anzahl Fahrten je Spitzenstunde eingeführt werden kann. Jede Form von Fahrtenbeschränkungen wie Fahrtenmodelle wird aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Fahrtenmodell ändert nichts an den eigentlichen Beweggründen zur Benützung des Autos für Einkaufszwecke. • Das Fahrtenmodell setzt — im Gegensatz zur Steuerung des Nutzungsmasses (raumplanerischer Ansatz) ganz am Schluss des Prozesses an und ist deshalb keine Ursachen-, sondern reine Symptombekämpfung. • Das Fahrtenmodell führt zu kontraproduktiven Nebeneffekten wie Suchverkehr und Ausweichfahrten zu anderen, in der Regel weiter entfernten Standorten und schadet damit der Umwelt. 	<p>Die Fahrtenmodelle haben nicht den Zweck, den Einkaufsverkehr bzw. allgemein den Verkehr möglichst vom Auto auf den öffentlichen Verkehr zu verlagern. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm ist ein weiterer Ausbau des Strassennetzes nicht möglich und politisch auch nicht erwünscht. Mit den Fahrtenmodellen soll deshalb verhindert werden, dass das bereits heute stark belastete Strassennetz durch den zukünftig erzeugten Verkehr überlastet wird.</p> <p>In diesem Sinne sind Fahrtenmodelle weder wirtschaftsfeindlich noch verursachen sie Suchverkehr oder Ausweichfahrten. Im Gegenteil dienen sie dem Zweck, den Verkehrsfluss auf dem übergeordneten Strassennetz aufrechtzuerhalten, zu welchem auch der Einkaufsverkehr gehört. Somit dienen Fahrtenmodelle den wirtschaftlichen Interessen der Einkaufsnutzungen. Ein überlastetes</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> • Das Fahrtenmodell ist damit nicht wirkungseffizient und entspricht keinem angemessenen Kosten-Nutzenverhältnis. • Ein Fahrtenmodell ist wirtschaftsfeindlich, denn es bestraft wirtschaftlichen Erfolg. • Fahrtenmodelle sind nicht zu Ende gedacht: Sie sind verkappte Parkplatz-Reduktionen, denn bei Fahrtenüberschreitungen werden als letzte Sanktion im Endeffekt Parkplätze gestrichen (siehe Stufe 4 bei den Erläuterungen zu Art. 4). 	<p>Verkehrssystem hätte zur Folge, dass die Kunden aus verhaltensökonomischen Gründen (z.B. Zeitverlust im Stau) auf Standorte mit besserer Verkehrsqualität und weniger Verlustzeit ausweichen.</p>	
314	V 04	<p><u>Antrag:</u> Für das Gebiet Seetalstrasse (kantonaler Entwicklungsschwerpunkt) sind gesamträumliche Lösungen zu suchen bzw. solche nicht auszuschliessen und im PP-Reglement zu berücksichtigen. Die folgenden Artikel im Parkplatzreglement sind entsprechend zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarf an Abstellplätzen (Art. 7) • Weitere Reduktionen (Art. 8 Bst. c) — Widerspruch zur Rechtssicherheit • Voraussetzungen für Mobilitätskonzepte (Art. 15) 	<p>Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden aufgeführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss erschlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet sein.</p> <p>Die Vorgaben gemäss Art. 6 und 7 des Parkplatzreglements werden im Sinne des Grundsatzes Abstimmung von Siedlung und Verkehr als angemessen erachtet.</p> <p>Die Fahrtenmodelle haben nicht den Zweck, den Verkehr möglichst vom Auto auf den öffentlichen Verkehr zu verlagern. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm ist ein weiterer Ausbau des Strassennetzes nicht möglich und politisch auch nicht erwünscht. Mit den Fahrtenmodellen soll deshalb verhindert werden, dass das bereits heute stark belastete Strassennetz durch den zukünftig erzeugten Verkehr überlastet wird. Zudem soll mit den Fahrtenmodellen sichergestellt werden, dass die Seetalstrasse auch für zukünftige Projekte Kapazitäten hat und so Entwicklungen ermöglicht werden.</p> <p>Betreffend die Mobilitätskonzepte wird Art. 15 des Parkplatzreglements gestrichen, da Art. 54 des Bau- und Zonenreglements als ausreichend erachtet wird. Darin wird festgehalten, dass bei allen Bau- und Gestaltungsplänen immer ein Mobilitätskonzept</p>	<p>Streichung von Art. 15 des Parkplatzreglements.</p>

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			vorliegen muss. Einzelne Betriebe davon auszunehmen, wird nicht als zielführend erachtet.	
315	PP 48	<u>Antrag betr. Art. 3 Abs. 2:</u> Der Absatz muss gestrichen werden. Das Reglement regelt ja bereits die Situation an den jeweiligen Standorten. <u>Begründung:</u> Einschränkung der Bewilligungsmöglichkeit.	Art. 3 Abs. 2 des Parkplatzreglements legt fest, was die Gemeinde im Parkplatzreglement regelt. Dieser Absatz entspricht der Empfehlung des Musterreglements von LuzernPlus und wird beibehalten.	Keine
316	P 04, V 06	<u>Antrag betr. Art. 7:</u> Im Gebiet A sollen die Mindestparkplätze für Bewohnende und Beschäftigte auf 0% reduziert werden (analog Stadt Luzern) <u>Begründung:</u> In den sehr gut erschlossenen Lagen im Gebiet A der Gemeinde Emmen besteht aufgrund der überdurchschnittlich hohen Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr keine Notwendigkeit zum Erstellen von Abstellplätzen für PKWs. Eigentümer*innen sollen einfach und unkompliziert auf Parkplätze verzichten können, was aufgrund der guten Erschliessungslage kein zusätzliches Mobilitätskonzept erfordert.	Der Mindestbedarf für Bewohnende und Beschäftigte gemäss Art. 7 Abs. 3 des Parkplatzreglements kann unterschritten werden, jedoch wird dann eine Ersatzabgabe gemäss Art. 14 des Parkplatzreglements fällig (vorher Art. 16). Art. 14 Abs. 1 des Parkplatzreglements wird so angepasst, dass kein Antrag gemäss Art. 9 des Parkplatzreglements für eine freiwillige Reduktion gestellt werden muss. Folglich wird auch Art. 9 des Parkplatzreglements gestrichen.	Streichung von Art. 9 des Parkplatzreglements. Anpassung Art. 14 Abs. 1 des Parkplatzreglements: <i>Die Mindestanzahl der Abstellplätze kann gemäss Art. 9 auf Antrag der Bauherrschaft unterschritten werden. Für jeden Abstellplatz für Personenwagen, der das Minimum der zu erstellenden Abstellplätze gemäss Art. 7 unterschreitet, ist eine angemessene Ersatzabgabe gemäss Art. 15 zu entrichten.</i>
317	P 04, V 06	<u>Antrag betr. Art. 7:</u> Im Gebiet B ist die Maximalanzahl Parkplätze für Bewohnende auf 80% zu senken. <u>Begründung:</u> Das Gebiet B der Gemeinde Emmen ist gut erschlossen, die Maximalanzahl sieht keine Reduktion des Parkplatzbedarfes im Vergleich zum Gebiet C vor. Um Verkehr effektiv zu verringern sind auch hier die Anzahl der Parkplätze zu verringern.	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Maximalbedarf von 100% für das Gebiet B angemessen ist. Dies entspricht einem Abstellplatz für eine durchschnittliche Wohnung, was als verträglich betreffend die Abstimmung von Siedlung und Verkehr erachtet wird.	Keine
318	F 17	<u>Antrag betr. Art. 7 Abs. 2:</u> Es sollte der Gemeinde eine entsprechende Kompetenz zur Abweichung eingeräumt werden – sofern sich die Formulierung als nicht belastbar erweist. <u>Begründung:</u> Aus Sicht Dienstleistung/Industrie stellt die Gemeinde den Eigentümer und Arbeitgeber vor eine Herausforderung – die in der vorliegenden Form vor allem	Eine Abweichung der Anzahl Abstellplätze nach oben wird als nicht zielführend erachtet. Die maximale Anzahl Abstellplätze gemäss Art. 7 des Parkplatzreglements werden in Bezug auf den Grundsatz Abstimmung von Siedlung und Verkehr als angemessen und verträglich erachtet.	Anpassung von Art. 7 Abs. 2 des Parkplatzreglements betreffend den Normbedarf.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		den zukünftigen absehbaren Bedürfnissen nicht Rechnung trägt. Die kommende Umsetzung von zunehmender Arbeitsplatzverdichtung in hybriden Arbeitsplatzmodellen geht einher mit einer stärkeren Personendichte pro m ² Hauptnutzfläche. Aktuell ist die Erschliessungsqualität (ÖV) der Arbeitsplätze entlang der Seetalstrasse nicht genügend – die Argumentation kann von mehreren Seiten geführt werden, ein Gap wird bestehen.	<p>Betreffend die unterschiedlichen Nutzungsdichte in den Arbeitszonen wurde Art. 7 Abs. 2 des Parkplatzreglements so angepasst, dass für die unterschiedlichen Nutzungen ein spezifischer Normbedarf festgelegt wird. Umso höher die Nutzungsdichte ist, umso grösser ist der Normbedarf.</p> <p>Für die Kundschaft werden in den Gebieten A, B und C separate Minimal und Maximalwerte des Normbedarfs definiert, da ansonsten die Anzahl Abstellplätze zu hoch ausfallen würde, was nicht dem Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr entspricht.</p>	Anpassung von Art. 7 Abs. 3 des Parkplatzreglements betreffend dem Minimal- und Maximalbedarf für die Kundschaft.
319	P 04, V 06	<p><u>Antrag betr. Art. 9:</u> Auf ein Mobilitätskonzepte zur freiwilligen Reduktion von Parkplätzen ist bei Projekten unter 30 Wohnungen zu verzichten.</p> <p><u>Begründung:</u> Autofreies Wohnen ist ein erprobtes Konzept, bei kleiner und mittleren Bauprojekten ist auf die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes zu verzichten, da dies aufgrund der vorliegenden Erschliessungsqualität keine zusätzlichen Massnahmen erfordert.</p>	<p>Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 9 vom Parkplatzreglement wird gestrichen. Eine freiwillige Reduktion der Abstellplätze soll ohne Antrag möglich sein. Es wird lediglich eine Ersatzabgabe gemäss Art. 14 des Parkplatzreglements anfallen (vorher Art. 16). Art. 14. Abs. 1 des Parkplatzreglements wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zudem wird Art. 15 des Parkplatzreglements gestrichen. Die Vorgaben gemäss Art. 54 des Bau- und Zonenreglements betreffend die Mobilitätskonzepte werden als ausreichend erachtet.</p>	<p>Streichung von Art. 9 des Parkplatzreglements.</p> <p>Anpassung Art. 14 Abs. 1 des Parkplatzreglements: Die Mindestanzahl der Abstellplätze kann gemäss Art. 9 auf Antrag der Bauherrschaft unterschritten werden. Für jeden Abstellplatz für Personenwagen, der das Minimum der zu erstellenden Abstellplätze gemäss Art. 7 unterschreitet, ist eine angemessene Ersatzabgabe gemäss Art. 15 zu entrichten.</p> <p>Streichung von Art. 15 des Parkplatzreglements.</p>
320	P 04, V 06	<u>Antrag Betr. Art. 16, 17, 18:</u> Auf Ersatzabgaben ist zu verzichten, die Artikel sind zu streichen.	Der Gemeinderat hat sich bewusst für die Ersatzabgaben ausgesprochen. Diese Beiträge sollen den öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen, dem Fuss- und Veloverkehr sowie auch dem öffentlichen Verkehr zugutekommen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Ein Verzicht zum Erstellen von Abstellplätzen fördert die Ziele der Gemeinde Emmen sowie die übergeordneten Ziele im Bereich Mobilität (ZuMoLu, Agglomobil etc.) des Kantons Luzern. Weiter trägt der Verzicht zum Erreichen der Ziele der Klimastrategie bei. Eine Bestrafung durch eine Ersatzabgabe ist nicht mehr zeitgemäss und sendet falsche Signale aus.		
321	P 02	<u>Antrag betr. Anhang B:</u> Für Besucher und Kundschaft sollen die Werte im Gebiet A minimal und maximal leicht erhöht werden. <u>Begründung:</u> Das Gewerbe ist im Zentrum auf eine angemessene Anzahl Abstellplätze angewiesen.	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden aufgeführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss erschlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet sein. Für die Kundschaft werden in den Gebieten A, B und C separate Minimal und Maximalwerte des Normbedarfs definiert, da ansonsten die Anzahl Abstellplätze zu hoch ausfallen würden, was nicht dem Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr entspricht. Die weiteren Vorgaben gemäss Art. 7 des Parkplatzreglements werden als angemessen erachtet.	Anpassung von Art. 7 Abs. 3 des Parkplatzreglements betreffend dem Minimal- und Maximalbedarf für die Kundschaft.
322	P 02	<u>Antrag betr. Anhang B:</u> Für Bewohner und Beschäftigte sollen die Werte im Gebiet C minimal und maximal leicht erhöht werden. <u>Begründung:</u> Das Gebiet C ist peripher und eher schlecht erschlossen.	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden aufgeführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss erschlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet sein. Für die Kundschaft werden in den Gebieten A, B und C separate Minimal und Maximalwerte des Normbedarfs definiert, da ansonsten die Anzahl Abstellplätze zu hoch ausfallen würden, was nicht dem Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr entspricht. Die weiteren Vorgaben gemäss Art. 7 des Parkplatzreglements werden als angemessen erachtet.	Anpassung von Art. 7 Abs. 3 des Parkplatzreglements betreffend dem Minimal- und Maximalbedarf für die Kundschaft.
323	P 02	<u>Antrag betr. Anhang C:</u> Das Gebiet Waldibrücke soll dem Bereich B (statt C) zugeteilt werden.	Waldibrücke ist per Bahn im 30 Minuten Takt sowie mit Buslinien in Richtung Ebikon und Seetalplatz erschlossen. Die Erschliessung wird	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<u>Begründung:</u> Der Raum Waldibrücke ist mit Bahn und Bus sehr gut erschlossen.	gesamthalt als ähnlich eingestuft wie in Emmen Dorf, welches ebenfalls dem Gebiet C zugeteilt ist. Der Gemeinderat erachtet daher die Zuteilung von Waldibrücke in das Gebiet C als angemessen.	
324	F 21	<u>Antrag:</u> Das Reduktionsgebiet A soll in einer fixen Tiefe (z.B. 25m) ab der Seetalstrasse gelten oder in einem fixen Umkreis um die jeweilige Bushaltestelle. <u>Begründung:</u> Im vorliegenden Plan sind Parzellen sehr unterschiedlich stark von der Parkplatzreduktion betroffen. Besonders im Bereich der Parzellen 3775, 1839 und 1681 ist der Reduktionsbereich sehr grosszügig angesetzt, obwohl die genannten Parzellen ganz am Rande des Reduktionsgebiet liegen. Entsprechend ist der Reduktionsbereich zu verringern, auf die ersten 25m ab der Seetalstrasse. Die Parzelle 1576 liegt beispielsweise näher an der Bushaltestelle und ist nicht vom Reduktionsbereich A betroffen.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Die Ausscheidung des Gebiets A wird südlich der Seetalstrasse auf die erste Bautiefe festgelegt.	Anpassung des Übersichtsplans im Anhang B des Parkplatzreglements betreffend dem Gebiet A südlich der Seetalstrasse.
325	F 18	<u>Antrag:</u> Auf die Festlegung eines Reduktionsgebiets für die Rathauseninsel ist zu verzichten. <u>Begründung:</u> Das Parkplatzreglement sieht drei Reduktionsstufen nach Gebieten vor. Die üblicherweise damit verbundenen Zielsetzungen bestehen darin, dass nicht mehr Parkplätze erstellt werden müssen als aufgrund der guten Lage benötigt werden sowie eine gewisse Lenkungswirkung im modalen Split hin zu ÖV und Langsamverkehr. Nach vorliegenden Angaben soll die Festlegung der Reduktionsstufen unter Berücksichtigung der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs und der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes erfolgen. Eine Berücksichtigung dieser Aspekte scheint auch unverzichtbar, um eine derartige Einschränkung zu legitimieren. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass namentlich Lage und Erschliessungsgüteklasse bei der Festlegung der Gebiete gemäss Anhang C des Reglements nur unzureichend Rechnung getragen wurde: Namentlich die Rathauseninsel ist von einer offensichtlichen Randlage betroffen, die sich auch in der aktuellen Karte der Erschliessungsgüteklassen widerspiegelt: Der zufolge ist partiell die Klasse D (geringe Erschliessung) erfüllt, im übrigen Bereich besteht gar keine Abdeckung. Demzufolge stellt die Reduktion an diesem Ort keine zweckmässige Lösung dar. Weder steht zu befürchten, dass ein Überangebot an Stellflächen geschaffen wird, noch kann mangels adäquater, bestehender ÖV-Erschliessung ein wirksa-	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden aufgeführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss erschlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet sein. Die Zuweisung der Rathauseninsel in das Gebiet C erachtet der Gemeinderat als richtig.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		mer Anreiz für eine Verbesserung des modalen Splits bewirkt werden. Durchaus geplante Absichten zur Verbesserung der Erschliessungsgüte bereits bei der vorliegenden Revision «einzupreisen», hält CKW für unzulässig, da die Planungen noch mit diversen Abhängigkeiten und Risiken behaftet sind. CKW bietet jedoch Hand, im Falle einer Verbesserung der Erschliessungssituation, dies planerisch sachgerecht zu berücksichtigen.		

12 Planungsbericht inkl. Beilagen

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
326	F 17	<p><u>Antrag:</u> Gemäss Bericht wurden Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. (S.19 Entwicklungsstrategie). Diese Linien sind in den Mitwirkungs-Dokumenten nicht ersichtlich und sollten zur Prüfung und Stellungnahme hervorgehoben werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Wesentliches Element der Raum-, Siedlungs- und Zonenplanung. Erfordert sorgsamen Umgang im Umfeld - somit auch von grosser Relevanz Eigentümer.</p>	Die Siedlungsbegrenzungslinien sind Bestandteil des Siedlungsleitbilds von Emmen, welches im Jahr 2014 vom Einwohnerrat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde und als Grundlage für die laufende Ortsplanungsrevision dient. Auf der Homepage www.qualitaet-emmen.ch kann das Siedlungsleitbild eingesehen werden. Eine Mitwirkung zum Siedlungsleitbild war jedoch nicht möglich, da es wie erwähnt bereits vom Einwohnerrat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.	Keine
327	F 19	<p><u>Antrag/Bemerkung betr. 4.6 Arbeitszonen:</u> Umzonung der Parzellen 299 und 2042 von der Arbeits- in die Kernzone: Die Begründung, dass sich diese Zonen aus übergeordneter Sicht für eine Entwicklung im Sinne einer Kernzone eignet, ist nicht abschliessend nachvollziehbar.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Begründung "aus übergeordneter Sicht" wird nicht erläutert. Weiter ist nicht nachvollziehbar, warum sich dieses Gebiet für eine Kernzone eignet, andere auch zentral gelegenen Arbeitszonen jedoch nicht.</p>	Im Städtebaulichen Gesamtkonzept werden die besagten Grundstücke als Zentrumsort mit hoher Dichte und als urbanes Quartier mit hoher Dichte vorgesehen. Aufgrund dessen ist eine Umzonung in die Kernzone gerechtfertigt. Eine reine Arbeitszone an dieser zentralen Lage wird nicht als zweckmässig erachtet. Es soll ein durchmisches Gebiet mit unterschiedlichen Nutzungen ermöglicht werden.	Keine
328	PP 22	<u>Hinweis betr. Planungsbericht Gewässerraum:</u> Die Karte, 2.8.18, Seite 31 zur Beilage 4, Planungsbericht Gewässerraum, ist nicht korrekt, sie zeigt die Fortsetzung des Neuhofergrabens auf dem GS Nr. 2059, aber der fliesst bekanntlich in den Haldeweidbach. Der Neuhofergraben entwässert in den Haldeweidbach. Der Haldeweidbach kann das Grundstück 2059 in keiner Weise gefährden (siehe Grundbuchplan). Die Mitwirkenden verweisen namentlich auf die Feststellungen anlässlich der Begehung vom	Bereits im zur Mitwirkung vorgelegten Planungsbericht wurde festgehalten, dass es sich bei dem im Planausschnitt (aus der kantonalen Intensitätskarte) um kein Gewässer gemäss amtlicher Vermessung handelt. Im Zonenplan wird denn auch kein Gewässerraum ausgeschieden. Um Missverständnisse auszuschliessen, wird in der überarbeiteten Version des Planungsbericht Gewässerraum auf den Planausschnitt verzichtet.	Verzicht auf Planausschnitt unter 2.8.18.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		10. Januar 2012 sowie auf das Schreiben des Gemeinderates Emmen vom 8. Februar 2012.		
329	F 18	<p><u>Antrag betr. Grundstück 464 (Rathausinsel)</u>: Erwähnung der Möglichkeit einer Arbeitszone für die Rathausinsel im Planungsbericht als Ablösung für die heutige Zone für öffentliche Zwecke.</p> <p><u>Begründung</u>: Es ist eine Änderung der Zweckbestimmung der Zone für öffentliche Zwecke OeZ-I vorgesehen, welche inskünftig auf "Elektrizitätsunternehmen und -nutzungen" lauten soll. Diese Zweckbestimmung entspricht dem Status quo, bildet die geplante Entwicklung aber nur unzureichend ab. CKW möchte sich den Spielraum erhalten, abgestimmt mit der Gemeinde alternativ auch eine Arbeitszone für den Standort vorzusehen. Letztlich sollte die gesamthaft geeignetste Grundnutzung zur Anwendung gelangen. Entsprechende planungsrechtliche Abklärungen laufen noch. Die Vorlage stellt den aktuellen Wissensstand dar, darf aber keine unbillige Einschränkung in der Wahl des geeigneten Instruments oder gar eine Planbeständigkeit implizieren.</p>	<p>Im Kapitel 4.9 des Planungsberichts wird der Umgang mit den Zonen für öffentliche Zwecke beschrieben. Darin werden allfällige Optionen für die Reussinsel wie folgt festgehalten: «Die CKW überprüft die Bedeutung des Standorts auf der Reussinsel auf Eignung für verschiedene Szenarien. Sofern erforderlich wird es zu einer grundsätzlichen Überprüfung der Zone für öffentlichen Zwecke an diesem Standort kommen. Dies kann auch in Kombination mit einer Sondernutzungsplanung erfolgen.»</p>	Änderung: Anpassung des Planungsberichts im Kapitel 4.9.

13 Städtebauliches Gesamtkonzept

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
330	PP 09	<p><u>Antrag zur Detailbetrachtung Quartier Erlen</u>: Treffpunkte seien dorthin zu verlegen/planen, wo so wenige Konflikte wie möglich in Aussicht stehen, und die dem Ruhebedürfnis der Anwohner in dieser Wohngegend Rechnung tragen. Sinnvollerweise an einem passenden Ort zusammengefasst (Sprengi, Listrigrestaurant/ Sportplätze). Und wenn es denn an der Erlenstrasse mit Einbezug des Sozialwerks sein muss, dann nur dort Neuhof/Schönbühlstrasse). Und an keinen weiteren Standorten an der Erlenstrasse.</p> <p><u>Begründung</u>: In Bezug auf die Ideen bezüglich den Quartiertreffs wird darauf hingewiesen, dass das Erlen- und Riffigquartier vorwiegend ein Wohnquartier sei. Wo Wohnen und Freizeit aufeinandertreffen, seien erfahrungsgemäss Konflikte vorprogrammiert (Beispiel Ruswil, Jugendtreff im Wohnquartier an der Schwerzistrasse). Es sei daher unverständlich, wieso in diesem Quartier gleich zwei solcher Treffs (Neuhof-</p>	Wird zur Kenntnis genommen...	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>/Schönbühlstrasse und Listrigstrasse) angedacht sind und zweitens nicht, wieso ein lebendiger Quartiertreff inkl. Jugend- und Vereinsbüro nicht an einem passenderen Ort wie z.B. dem belebten lebendigen Sprengplatz geplant ist. Dieser Ort mache in Bezug auf Zentralität und Erreichbarkeit (auch für den Quartierteil entlang der Neuenkirchstrasse), Präsenz, Aktivität, Anregung und Angebote der Umgebung, Verkehrsangebote, Belebtheit und Ruhe/Lärm sicher mehr und am meisten Sinn. Ein alternativer sinnvoller Standort biete sich auch im Gebiet Listrigrestaurant inkl. den Sportplätzen an. Da dort schon ein Freizeitangebot (z.B. Tennis, Kegeln) mit Raum- und Infrastrukturangebot (Parkplätze) bestehe, liesse sich dieses Angebot gut nutzen. Bei einer allfälligen Restaurant Renovation könnten die Räume zudem entsprechend ausgebaut und von der Gemeinde mitgemietet werden. Sollten die vorliegenden Ideen Wirklichkeit werden, wären die Bewohner von mehreren potenziell lärm- und verkehrsproduzierenden Treff-/Festorten umgeben — neben den drei Schulhausarealen (Erlen, Riffig, Sprengi) die ebenfalls heute schon als Treffpunkte dienen plus dem Listrigrestaurant und den Sportplätzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Quartiertreffe Neuhof-/Schönbühlstrasse inkl. Büro 2. Listrigstrasse bei der Kirche Gerliswil 3. Aktiver Treffpunkt bei der Pfarrkirche Bruder Klaus (Jugendvereine z.B. Jubla) 4. Privater Festpavillon der grossen Genossenschaftssiedlung Listrighalde (der Luzerner Pensionskasse) 5. Wiese mit Findling zwischen Listrighöhe und Listrighalde <p>Auch aus organisatorisch-finanzieller Hinsicht macht ein Quartier-Treffpunkt mehr Sinn als mehrere. Zudem ist zu beachten, dass die genannten bestehenden «inoffiziellen» Treffpunkte ihre Anziehungskraft für Kinder/Jugendliche neben einem organisierten auch in Zukunft behalten.</p>		
331	F 18	<p><u>Bemerkung:</u> Das städtebauliche Gesamtkonzept weist zehn Handlungsansätze auf, die summarisch derart interpretiert werden, dass die Ortszentren und die Seetalstrasse nicht allein die Last der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung tragen sollen. Vielmehr ist ein strukturiertes und vielfältiges Siedlungsnetz das Entwicklungsziel. CKW teilt diese Vision und unterstützt diese Massnahmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang bildet der Erschliessungsarm Richtung Sedel der Rathausenstrasse ein wichtiges Element: Die von Mitarbeitenden und Betriebsfahrzeugen</p>	<p>Die Revision der Ortsplanung befindet sich in der planungsrechtlichen Umsetzung. In dieser Phase wird das städtebauliche Gesamtkonzept in die grundeigentümer- und behördenverbindlichen Grundlagen übersetzt. Die Mitwirkung zum städtebaulichen Gesamtkonzept selbst ist bereits 2019 durchgeführt und abgeschlossen wor-</p>	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>von CKW generierten Fahrbewegungen könnten hier schwergewichtig abgewickelt werden, ohne zentrale Gebiete und die Seetalstrasse zu belasten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden folgende Grundsätze des städtebaulichen Gesamtkonzepts unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehr im Dienste des Städtebaus • Polyzentrische Struktur (Struktur mit mehreren Zentren) • Strukturierendes ÖV-Netz • Lebendiges Astsystem <p>Eine zentrale Voraussetzung dabei ist jedoch, dass die baulich-technischen Mängel dieses Strassenabschnittes behoben werden. Für diese gemeindeübergreifende Aufgabe ist die aktive Unterstützung der Gemeinde Emmen zur Sicherung und Entwicklung des Standortes unabdingbar.</p> <p>Sowohl im städtebaulichen Gesamtkonzept als auch im Zukunftsbild fällt auf, dass die Rathausinsel planerisch weitgehend bzw. dem Landschaftsraum zugeordnet wird. CKW weist dezidiert darauf hin, dass diese Darstellung der Realität nicht gerecht wird und stark missverständlich ist. Der traditionsreiche Betriebsstandort, der in seiner Existenz weder seitens der Gemeinde noch von CKW in Frage gestellt wird, prägt die Insel sowohl quantitativ als auch qualitativ massgeblich. Dabei ist unbestritten, dass das Umfeld landschaftlich sensibel ist. CKW bekennt sich zu einer qualitativen Entwicklung des Raums, was das durchgeführte Studienauftragsverfahren beweist. Die zuvor genannten städtebaulichen Grundsätze können vor diesem Hintergrund in einen Zielkonflikt mit den übrigen Grundsätzen geraten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gezielte, präzise verortete Innenentwicklung • Hochwertige Arbeitsplatzquartiere an gut erschlossenen Lagen • Grossartige, zusammenhängende Landschaftskulisse <p>In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass eine fundierte und umfassende Güterabwägung erfolgt, bei der der Sicherung von Arbeitsplätzen sowie dem öffentlichen Versorgungsauftrag von CKW ein hoher Stellenwert beigemessen wird.</p>	<p>den. Eine Übersetzung der Inhalte in die neue Bau- und Zonenordnung erfolgt immer mit der kritischen Überprüfung der Eignung und unter Einbezug aktueller Erkenntnisse.</p>	

14 Weitere eingegangene Rückmeldungen

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
332	P 05	<p><u>Antrag:</u> Ein übergeordnetes und verpflichtendes Freiraumkonzept fehlt, ist aber zwingend.</p> <p><u>Begründung:</u> Es braucht ein Freiraumkonzept welches allgemein verbindlich die vielen, grünen Flächen regelt. Themen wie Familiengärten, (Themen)-Spielplätze, Parkanlagen, Vorgärten, Alleen, Plätze usw. müssen geregelt sein. Diese dürfen nicht zu Restflächen verkommen, sondern sind qualitativ hochstehend und auf die langfristigen Bedürfnisse auszulegen. Ein Freiraumkonzept das seinen Namen verdient regelt die hohen Ansprüche welche Emmen zu einem Lieblingssort ausserhalb der Wohnung machen soll.</p>	Aktuell wird ein Freiraumkonzept erarbeitet, in welchem die genannten Themen behandelt werden.	Keine
333	PP 44	<p><u>Antrag:</u> Die geplante Renaturierung an der Reuss mit massiver Abholzung des Reusschachens im Teilstück Unterspitalhof - Rathausenbrücke ist zu unterlassen oder anzupassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Genau diese Strecke ist die ruhigste und schönste des Emmer Reussweges. Dort erholt und trifft sich die ganze Bevölkerung von Emmen und der weiteren Umgebung tagtäglich. Tatsächlich ist es die eigentliche Piazza von Emmen.</p>	Das Anliegen betrifft das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss, für welches der Kanton zuständig ist. Das Projekt wurde im Juni 2022 vom Regierungsrat genehmigt.	Keine
334	PP 44	<u>Bemerkung:</u> Am Sonnenplatz fehlen schon immer ein oder zwei Behindertenparkplätze. Für eine solch grosse Gemeinde ist das ein Muss.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
335	PP 44	<u>Bemerkung:</u> Im Gemeindegebiet fehlen mindestens drei jederzeit zugängliche öffentliche WC's. Als Standorte bieten sich an: An der Reuss auf der Höhe Emmen Dorf, beim Spielplatz am Sonnenplatz, beim Bahnhof Süd.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
336	PP 45	<p><u>Antrag betr. Güterstrassenplan, Grundstück 424:</u> Die Strasse sei von einer Güterstrasse 3. Kl. in eine Privatstrasse um zu klassieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Aktuell läuft eine Gründung einer Strassengenossenschaft über die Güterstrassen in der Gemeinde Emmen. In diesen Prozess wurde der Antrag, die Güterstrasse Nr. 4713 in eine Privatstrasse um zu klassieren gutgeheissen. Aktuell wird die Strasse nicht mehr in den Perimeter einbezogen. Die Strasse wird vom Mitwirkenden alleine für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und eigenverantwortlich unterhalten.</p>	Die Strassenklassierungen sind nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision und werden in einem separaten Prozess überprüft und allenfalls angepasst.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
337	B 01	<p><u>Antrag</u>: Die Kompensationsflächen für Fruchtfolgeflächen (FFF), welche durch die Auszonierungen auf Bundesparzellen neu zur Verfügung stehen, sollen durch das VBS beansprucht werden können.</p> <p><u>Begründung</u>: Durch verschiedene Bauvorhaben seitens VBS werden in den kommenden Jahren Fruchtfolgeflächen (FFF) verbraucht. In Absprache mit dem Kanton können diese durch Auszonierungen kompensiert werden.</p>	Die Auszonung der Arbeitszone auf der Parzelle 1326 wird durchgeführt. Die Sicherung der Fruchtfolgeflächen zur Kompensation für das Vorhaben der Umlegung der Rüeggisingerstrasse ist in der Verantwortung des VBS.	Auszonung des Anteils Arbeitszone auf der Parzelle 1326 in die Landwirtschaftszone zwecks Freispielen des FFF-Kontingents für die Umlegung der Rüeggisingerstrasse.
338	B 01	<u>Information betr. Parzelle 884</u> : Das Objekt, auf der Parzelle 884, welches neu als erhaltenswert im Zonenplan aufgeführt wird, wird im Rahmen eines bereits bewilligten Bauvorhabens in den nächsten 2 Jahren zurückgebaut.	Das Kantonale Bauinventar wird nur als orientierender Inhalt im Zonenplan dargestellt.	Keine
339	PP 47	<u>Bemerkung</u> Entwicklungen, wie sie im Gebiet Feldbreite oder im Sonnenhof stattgefunden haben, sind verpasste Chancen. Diese Gebiete hätten aufgrund ihrer Lage und Geschichte ein viel grösseres Potenzial gehabt. Beide Bebauungen wirken viel zu eintönig und erwecken in weiten Teilen den Eindruck eine Sozialwohnungssiedlung 2.0.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
340	PP 47	<u>Bemerkung</u> : Entscheidend für die Lebensqualität als Einwohner erscheint eine verbesserte Gestaltung der Strassenräume (insbesondere rund um die Sprengi) sowie ein massiver Ausbau der Bahn-Haltestelle Gersag und des Umsteigens auf Busse. Beides ist wohl in Arbeit und hat nicht direkt etwas mit der Ortsplanungsrevision zu tun, da wünsche ich euch einfach einen langen Schnauf!	Wird dankend zur Kenntnis genommen	Keine
341	PP 32	<p><u>Frage/Antrag bezüglich der Waldparzelle 796 (Benzwil)</u>: 1. Wäre eine Arrondierung der Waldfläche z.B. mit Konzentration beim Riffig- und/oder Schiltwald vorstellbar? Eine solche Lösung würde nicht nur die Waldbewirtschaftung verbessern, sondern auch zentrumsnahen Siedlungsraum freigeben. Ich denke, eine solche Maxi-Lösung ist schon wegen der strengen Vorgaben (Waldgesetz, kommunale- und kantonale Vorgaben) illusorisch.</p> <p>2. Der Wald bleibt so wie er ist. Der Charakter einer Siedlung bleibt damit erhalten. Die Allgemeinheit (Einwohnergemeinde) entrichtet für den Erholungswert und die damit verbundenen Mehrkosten einen Beitrag an die Waldbesitzer in Siedlungsnähe. Es gibt bereits Ansätze in der Literatur, wie man den Erholungswert schätzen könnte. Für die Festsetzung der gesamten Entschädigung könnten die verschiedenen Forstfachstellen (z.B.: WSL, BUWAL, BAFU) sicher weiterhelfen.</p>	Die Gemeinde anerkennt den Wert der Waldparzelle für Erholung und Siedlungsökologie. Allerdings betreibt die Gemeinde Emmen grundsätzlich keine aktive Bodenpolitik und übernimmt Grundstücke aus privatem Eigentum. Eine Möglichkeit, um das geschilderte Anliegen zu handhaben, könnte beispielsweise im Zusammenschluss mehrerer Waldeigentümer mit ähnlichen Herausforderungen bestehen. Dadurch könnten Fixkosten auf mehr verschiedene Parteien aufgeteilt werden.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		<p>Welche Überlegungen wurden oder werden in diesem Sinne zum Wald im Allgemeinen und betreffend Klein- und Kleinstwaldflächen im Besonderen gemacht?</p> <p><u>Begründung:</u> Die Wald-Parzelle 796 GB liegt anschliessend an das Siedlungsgebiet Benziwil an der Waldstrasse. Der Benziwiler Wald als Erholungsraum vor der Haustüre generiert nicht nur einen Wert in dieser Eigenschaft, sondern es fallen auch zusätzliche Kosten an, die die normale Waldpflege übersteigen, z.B. Instandhaltung der Wege oder Beseitigung von liegengelassenem Abfall. Es wäre also nichts als recht, wenn die Allgemeinheit für diese Leistungen sowie an die Kosten einen Obolus leisten würde. Dem ist aber nicht so. Die Gemeinde stellt sich auf den Standpunkt, dass es die alleinige Pflicht des Besitzers sei, diesen Wald zu pflegen; Eine Anfrage bei der Gemeinde um eine kleine Hilfeleistung (Häckseldienst) wurde abgewiesen mit obiger Begründung.</p> <p>Waldpflege ist heute weit mehr als noch vor 50 Jahren. Die Erträge aus der Holznutzung reichen leider nicht, um den Siedlungswald von Neophyten zu säubern, die kranken Bäume zu fällen (Eschentriebdürre) und die Fläche mit Baumsetzlingen zu bepflanzen, welche die Klimaerwärmung besser ertragen sollten und erst noch einen zusätzlichen Beitrag zur Biodiversität leisten würden. Die klimabedingten Arbeiten erzeugen ebenfalls auch einen Mehrwert für die Allgemeinheit.</p>		